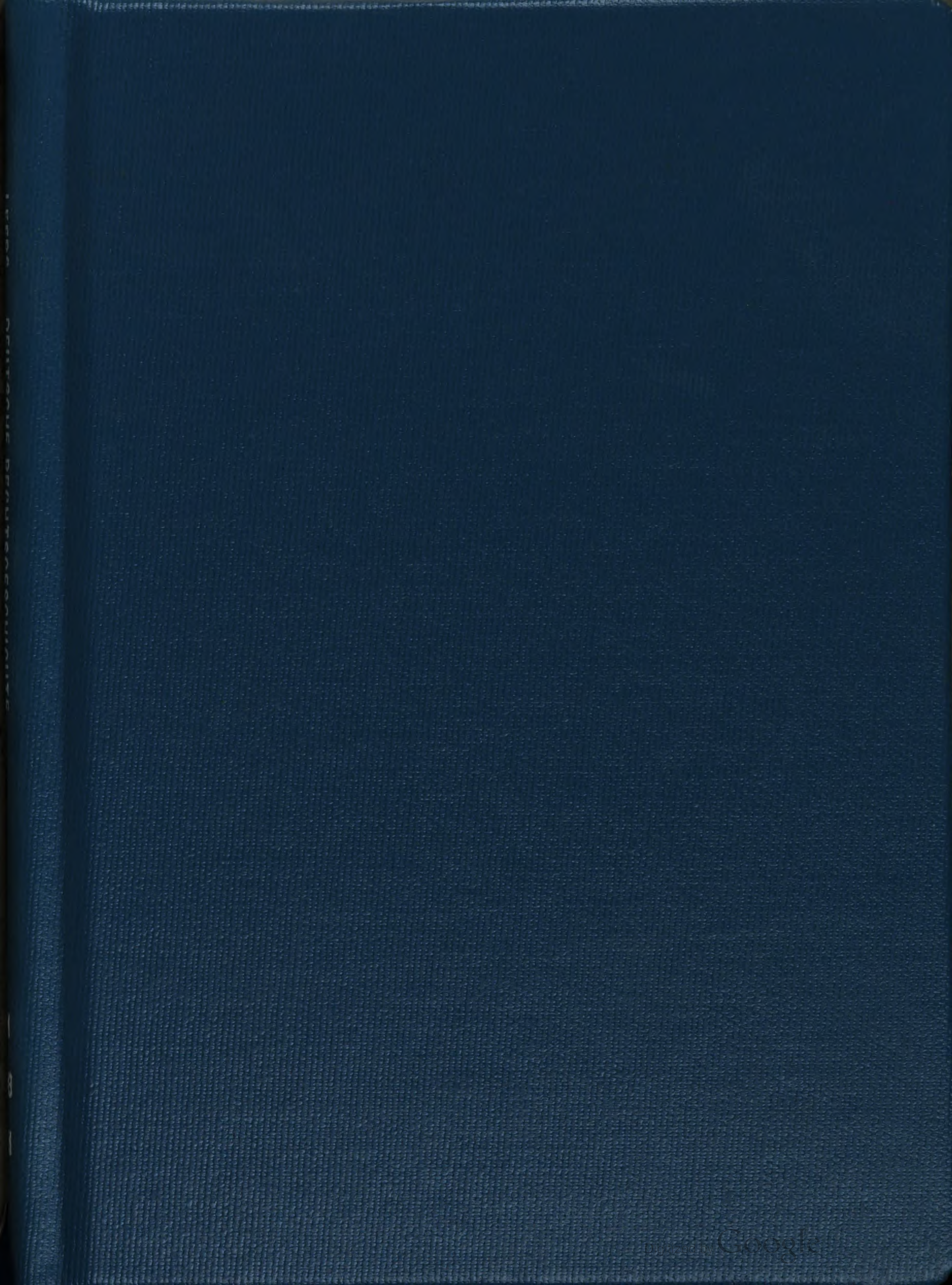







Digitized by Google

Prof. Dr. Johann von Leers

Deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Rechtsdenken

Deutscher Rechtsverlag
Berlin - Leipzig - Wien

1939 - Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8; Wien 1, Riemergasse 1
Druck: Graphische Kunstanstalt, Königsberg (Pr)

Inhaltsverzeichnis

Schrifttum

K. v. Amira: Grundriß des germanischen Rechts

v. Below: Der deutsche Staat des Mittelalters (Leipzig 1914)

v. Branca, Frhr.: Der Staatsgedanke des Dritten Reiches (1934)

Chamberlain: Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts (1899)

Darré: Neuadel aus Blut und Boden (1933)
— Das Bauerntum als Lebensquelle nordischer Rasse (1933)

Eberhard, F. Ott: Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters (Junker und Dünnhaupt, Berlin 1932)

v. Eickstedt, Frhr.: Rassenkunde und Rassengeschichte der Menschheit (1934)

Fehr: Das Recht in der Dichtung (o. J.)
— Deutsche Rechtsgeschichte (München 1925)

Grimm, J.: Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Aufl. von Hübner und Häusler (1865)

Häusler: Deutsche Verfassungsgeschichte (1905)

Heck: Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien (1905)

v. Heydebrand und der Lasa: Deutsche Rechtserneuerung aus dem Geiste des Nationalsozialismus (1933)

Heinemann: Der Richter und die Rechtspflegen (1924)

Keutgen: Der deutsche Staat des Mittelalters (1918)

v. Leers: Das Lebensbild des deutschen Handwerks (1938)
— Odal — Das Lebensgesetz eines ewigen Deutschlands (1939)

L. Maurer: Geschichte des altgermanischen und namentlich altbayrischen Gerichtsverfahrens (1824)

Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich (1935)

Merk: Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts

v. Schwerin, Frhr., Claudius: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (1934)
— Der Geist des altgermanischen Rechts in Nollau „Germanische Wiedererstehung" (1926)

v. Schulte: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte (1901)

Stobbe: Geschichte der deutschen Rechtsquellen (1860)

Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte (1905)

Weimann: Der gesellschaftliche Aufbau des deutschen Volkes im Mittelalter (1931)

Wiefels, W., u. Dr. Bechert, R.: Deutsche Rechtsgeschichte (Schaeffers Grundrisse, 1930).



Vorwort

Das vorliegende Büchlein kann und will nicht ein Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte ersetzen. Es ist ein Leitfaden, der die großen Entwicklungslinien darlegen und die wichtigsten Tatsachen bringen will.

In kleinem Druck sind die Dinge hinzugefügt, die nicht unbedingt nötig, aber nützlich und wertvoll zu wissen sind.

Wissenschaftlichen Streitfragen ist möglichst aus dem Wege gegangen, soweit es sich um Einzelheiten und Nebensächlichkeiten handelt. Die Auseinandersetzungen der Theorien, wo sie für das Verständnis unentbehrlich sind, sind aber in den Anmerkungen berücksichtigt.

Auch diese Darstellung geht von dem Gedanken von Rasse und Volkstum aus. Sie läßt darum auch die deutsche Rechtsgeschichte dort beginnen, wo ihre allerersten Wurzeln sichtbar gemacht werden können, in den durch die vergleichende Rechtswissenschaft erschlossenen Grundformen indogermanischen Rechtes.

Die politische Bedeutung der Rechtseinrichtungen ist überall hervorgehoben. Das Recht steht ja nicht im luftleeren Raum, sondern wird durch den Kampf von Menschen verwirklicht. Hinter diesen Menschen aber stehen nicht nur politische und wirtschaftliche Interessen, sondern auch rassenseelische Anlagen.

Die Bedeutung günstiger, die Wirkung schädlicher Entwicklungen des Rechtes auf die Entwicklung unseres Volkes ist angezeigt worden. Eine allzugroße Zurückdrängung des Tatsachenmaterials ist vermieden. Denn so bedenklich vielfach die Überwertung der Einzelheiten, das Ersticken im Stoff ist — auch die Grundzüge und Entwicklungslinien erfordern zu ihrem Verständnis, da sie sich ja aus zahlreichen Einzelheiten ergeben, die Kenntnis mindestens der wichtigsten Einzeltatsachen.

Ich hoffe, daß das Büchlein Rechtswahrern und Volksgenossen dazu hilft, zu einem nationalsozialistischen Verständnis der deutschen Rechtsgeschichte, einem der lehrreichsten Teile unserer Geschichte und des deutschen Rechtsdenkens, zu kommen.

Berlin, im Oktober 1938.

Prof. Dr. v. Leers.

Einleitung

Bedeutung der deutschen Rechtsgeschichte

I. Was ist deutsche Rechtsgeschichte?

Die deutsche Rechtsgeschichte ist die Entwicklung des Rechtes unter den Einzelmenschen (Privatrecht) und unter den Organisationen der Gemeinschaft untereinander und mit den Einzelmenschen (öffentliches Recht) in Deutschland.

A. Die Rechtsgeschichte ist zu unterscheiden von

a) der allgemeinen Geschichte, besonders der politischen Geschichte, der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. Da aber die allgemeine Geschichte, die wirtschaftlichen Veränderungen, die kulturellen Strömungen sich überall auf die Entwicklung des Rechtes ausgewirkt haben und auswirken, so muß überall auf sie Bezug genommen werden;

b) den einzelnen Rechtsaltertümern (Urkunden, Rechtsbüchern usw.). Diese zeigen uns nicht das Recht in seiner Entwicklung, sondern in einem bestimmten Zustand. Sie haben auch selber wieder ihre Geschichte (etwa Geschichte der Ausgaben und Kommentierung des Sachsenspiegels).

Die Rechtsgeschichte kann eingeteilt werden in:

a) allgemeine Rechtsgeschichte. Diese behandelt die Entwicklung des Rechtes in seiner Gesamtheit. Sie zeigt uns die Kräfte und Antriebe, die auf das Recht wirksam wurden;

b) Geschichte der einzelnen Rechtsgebiete. Sie zeigt etwa die Entwicklung des Staatsrechtes, Strafrechtes, Privatrechtes und Gemeinderechtes.

B. Die **deutsche Rechtsgeschichte** ist

a) die **Geschichte des Rechtes,** wie es im deutschen Volke entstanden ist;



b) durch enge **Blutsverwandtschaft** verbunden, steht das deutsche Recht im nahen Zusammenhang mit den übrigen germanischen Rechten. Es teilt mit ihnen viele Grundgedanken.

Bei diesen Rechten unterscheidet man

aa) diejenigen westgermanischen Stammesrechte, die nicht im deutschen Volke aufgingen. Hierzu gehören das angelsächsische Recht in England, das fränkische Recht, soweit es in den französischen Rechtsquellen sich erhalten hat, das niederländische und in gewisser Hinsicht auch das schweizerische Recht.

bb) Aus gleicher Wurzel mit dem deutschen Recht aus den gemeinsamen germanischen Auffassungen wiederum stammen die noch lebenden Rechte der Nordgermanen (dänisches, schwedisches, norwegisches und isländisches Recht) und die Rechte der untergegangenen Ostgermanenvölker (Goten, Wandalen, Burgunder).

c) Das **Germanentum** wiederum ist sprachlich ein Zweig des Indogermanentums. Rassisch teilt es mit den anderen indogermanischen Völkern (der slawischen, romanischen, baltischen, keltischen, hellenischen, sanskrit-iranischen Gruppe und den alten Römern) die nordische Rassengrundlage. Wie die Sprachen dieser Völker noch ihre Verwandtschaft erkennen lassen, so steht auch vor der germanischen Rechtsgeschichte ein einigermaßen bei allen diesen Stämmen gleiches „indogermanisches Recht", dessen Formen wir durch Rechtsvergleichung erschließen können.

C Im Laufe der deutschen Geschichte sind **fremde Rechte** in Deutschland aufgenommen („rezipiert") worden. Das sind: 1. das kirchliche (kanonische) Recht, 2. das römische Recht (in mehreren Wellen, am stärksten im 15. Jahrhundert), 3. das langobardische Lehnsrecht, 4. die französische Gesetzgebung Napoleons I.

D. Geschichte der deutschen Rechtsgeschichte

Die Untersuchung der Geschichte des eigentlich deutschen Rechtes ist nicht alt.

Die erste Darstellung ist das Buch von Hermann Conring „De origine juris Germanici" (1643). Das in lateinischer Sprache geschriebene Werk gibt einen Gesamtüberblick der deutschen Rechtsgeschichte, der, im einzelnen überholt, im ganzen noch heute richtig ist. Hermann Conring, der auch schon gewisse rassische Dinge sah, fand im 17. und 18. Jahrhundert wenig Nachfolger, denn diese Zeit stand unter der Herrschaft des Naturrechtes und suchte das Recht aus der

Vernunft abzuleiten. Geschichtliche Untersuchungen interessierten damals wenig.

Erst im 19. Jahrhundert entwickelte sich eine eigene deutsche Rechtsgeschichte. Ihr Begründer ist Carl Friedrich Eichhorn mit seinem Werk „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte"; man nannte die Vertreter dieser deutschen Rechtsgeschichte „Germanisten" im Unterschied zu den das römische Recht erforschenden Romanisten.

Auf der Grundlage dieser Forschung ist eine ganze Anzahl von bedeutenden Werken entstanden, so:

K. v. Amira: „Grundriß des germanischen Rechts."
Heinrich Brunner: „Deutsche Rechtsgeschichte."
Claudius Freiherr von Schwerin: „Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte."
Schröder—von Künßberg: „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte."
Jakob Grimm: „Deutsche Rechtsaltertümer."

E. Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte

Wir wählen in unserer Darstellung die historische Methode: Diese geht von den großen geschichtlichen Zeitabschnitten aus und behandelt innerhalb jedes Zeitraumes den gesamten Rechtsstoff. Wir teilen unsere Darstellung in die folgenden Abschnitte:

1. Das Recht des indogermanischen Urvolks: Hier stellen wir dar, was wir auf Grund der Ergebnisse der vergleichenden Rechtswissenschaft als die Rechtsbegriffe der frühen Bauernkulturen der nordischen Völker vor ihrer endgültigen Trennung in die einzelnen Sprachgruppen (Germanen, Hellenen, Indoiranier usw.) erschließen können. Es ist im allgemeinen nicht viel und nur eine Anzahl von Grundbegriffen.
2. Die germanische Zeit. Sie umfaßt die Zeit von unseren frühesten rechtsgeschichtlichen Kenntnissen über die germanischen Stämme bis zur Christianisierung.
3. Das deutsche Mittelalter.
4. Von der Rezeption des römischen Rechtes bis zum Ende der Aufklärung.
5. Das Recht des Liberalismus im 19. und 20. Jahrhundert.
6. Die Rechtsentwicklung durch den Nationalsozialismus.



II. Warum lernen wir deutsche Rechtsgeschichte?

1. Zur besseren Erkenntnis des geltenden Rechtes, das seine Wurzeln tief in der Vergangenheit hat.
2. Zum Verständnis der Erneuerung unseres Rechtes. Das Programm der NSDAP. Punkt 19 sagt: „Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltanschauung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht." Es soll also die Überfremdung durch das römische Recht, allerdings nur soweit dieses rassefremde Gedanken brachte und der materialistischen Weltanschauung dient, durch ein deutsches Gemeinrecht überall ein Ende gesetzt werden. Eine solche Rechtserneuerung muß sich gründen in den Rechtsauffassungen unseres Volkes, wie sie seiner Art gemäß sind. Dieser Erkenntnis dient besonders die Erforschung der deutschen Rechtsgeschichte.

1. Teil

Das Recht des indogermanischen Urvolkes

1. Das jungsteinzeitliche Bauerntum: Etwa seit dem Jahre 8000 v. Chr. finden wir in Nord- und Mitteleuropa zum ersten Male ansässige Bauern nordischer Rasse. Wir können verfolgen, wie diese Ackerbau und Viehzucht vervollkommnen, an Zahl zunehmen und wie sich aus ihnen völkisch verschiedene Kulturkreise herausentwickeln. Ein Vorstoß der sog. „Schnurkeramiker" (so nach den Schnurmustern auf ihren Gefäßen genannt) von ihrem Sitz in Thüringen überlagert dann in dieser „Jungsteinzeit" die benachbarten, rassisch gleichfalls stark nordischen Volkstümer. Man sieht in ihm den Beginn der Bildung der einzelnen indogermanischen Völker. Nach Osten zogen die Sanskrit-Inder (nach Indien), die Iranier (Meder und Perser nach Iran), die baltischen Völker (Litauer und Letten, dazu die ausgestorbenen Prussen) und die große Gruppe der Slawen; nach Südosten wanderten langsam die Illyrer und Hellenen ab. Am längsten zusammen wohnten die Kelten, die Italiker und die Germanen, die sich aus der Verbindung der Hünengraberbauer (großenteils fälischer Rasse) und nordischer Schnurkeramiker (nebst einigen anderen nordischen Gruppen) bildeten.

2. Der Kulturstand der indogermanischen Gruppe vor ihrer Trennung: Die Sprachwissenschaft hat uns durch den Vergleich der allen indogermanischen Sprachen gemeinsamen Wörter, die also auf eine gemeinsame Wurzel zurückgehen, gezeigt, daß



diese Völker alle „Wagen", „Achsen", „Sicheln", „Saat", „Pflüge", „Eggen" und eine ganze Anzahl bäuerlicher Geräte gekannt haben. Die Ausgrabungswissenschaft bestätigt es. Es gab bei allen diesen Völkern, als sie sich langsam voneinander lösten, ein Bauerntum, das bereits Landgrenzen, Höfe, eine feste Ordnung der Ehe und der Vererbung, Gemeinden und Stammesorganisation besaß. Das alles ist nicht ohne gewisse Grundbegriffe und Ordnungen des Rechtes möglich.

3. Das Recht der indogermanischen Völker als „frommes Recht": Die vergleichende Rechtswissenschaft hat die Rechtsordnungen der indogermanischen Völker untersucht. Bei ihnen allen findet sich eine lange Zeit, in der das Recht nicht schriftlich ist und als „göttlichen Ursprungs" gilt (im Lateinischen „fas" = das **„fromme Recht"** im Unterschied zu „jus" = das „Gesetzesrecht"). Wir hören aber nirgendwo, wie bei den orientalischen Völkern, daß berichtet wird, ein Prophet (z. B. Moses oder Mohammed) habe von einem Gott Gebote bekommen und diese seien dann die Grundlagen des Rechtes geworden.

Dagegen fällt auf, daß in sehr vielen indogermanischen Sprachen das Wort „Recht" und „rechts" zusammenhängen, daß die Begriffe „Ordnung", „Recht", „Art", „Vernunft" alle vom gleichen Stamm abgeleitet werden[1]).

Die „Ordnung der Welt": Allen indogermanischen Völkern ist die Auffassung gemeinsam, daß, wie das Jahr seine feste Ordnung in sich trägt, so auch das Dasein eine göttliche **Ordnung** zum Inhalt habe, die im Gewissen zu den Menschen spricht.

Die Rechtsweiser: Diese Ordnung kann, wer selber guter Art ist, „wissen". Er kann darum auch anderen das Recht weisen. Aus dieser Auffassung kommt es, daß bei allen diesen Völkern man sich scheute, die Rechtsordnung aufzuschreiben — ihre Rechte sind nicht nur „schriftfremd", sondern innerlich „schriftfeindlich": die Weltordnung kann niemand aufschreiben. Hieraus kommt auch die Auffassung, daß man „das Recht nicht machen kann, sondern nur sagen kann, was Recht ist[2])".

---

[1]) Bei allen alten indogermanischen Völkern wurde das Gericht im Steinkreis aus zwölf Steinen gehalten. Das war die steinerne Sonnenuhr, an der auch der Stand der Sonne und die Zeit bestimmt wurde. Der Richter saß dort, wo die Sonne im Jahre am höchsten steht (Sommersonnenwende), im Norden; so ging der Sonnenlauf „rechts" herum.

[2]) Vgl. den Unterschied zum Orient: dort ist die große Sünde Adams und Evas, daß sie „wissen wollen, was Gut und Böse ist", bei den indogermanischen Völkern ist dagegen der „wissende Mann", der weiß, was Gut und Böse ist, der Richter.

„S o n n e n r e c h t": Alles Recht dieser Völker ist also in seiner Wurzel „Sonnenrecht", es wird aus der guten Ordnung der Welt erschlossen[3]).

4. Das indogermanische Recht ist reich an Symbolen: Da das Recht aus der guten Ordnung der Welt entnommen wurde, so konnten auch alle Dinge leicht zu Symbolen des Rechtes werden. Die Neigung eines Bauernvolkes, die Rechtsverhältnisse möglichst offen und „sonnenklar" zu machen, wirkten in der gleichen Richtung. Das Symbol ist vielfach von der Rechtshandlung untrennbar[4]).

5. Die Einehe: „Die Rechtsordnung ist auf der Ehe gebaut" (Leist. Altarisches Jus civile I, 74). Die Notwendigkeit der Einehe ergibt sich aus der bäuerlichen Wirtschaftsordnung, eine Hausfrau ist dem Bauern nötig, mehrere Bäuerinnen würden den Hof verwirtschaften (Unterschied zur Nomadenwirtschaft, wo die Zahl der Frauen mit der Größe der Herde wächst und mehrere Frauen willkommene Arbeitskräfte sind!). Zweck der Ehe ist die Fortpflanzung des Stammes durch rechte, eheliche Kinder.

6. Die Höherzüchtung: Alle indogermanischen Völker kennen Blutsschranken der Eheschließung. Fremdes oder anderrassiges Blut wird nicht aufgeheiratet, Unfreie und Freie können sich nicht miteinander verheiraten. „Das Kind folgt der ärgeren Hand." Eine solche bewußte Auslese ergibt sich aus der gleichartigen Erfahrung des Bauern vom Nutzen guter und vom Schaden schlechter Artmischung bei Tier und Pflanze. Verkrüppelte Kinder werden nicht aufgezogen; bei den meisten Indogermanen findet sich der Brauch, daß der Vater das neugeborene Kind „aufnehmen", d. h. ausdrücklich erst sich zu ihm bekennen muß.

7. Grundzüge des Eherechtes: Mann und Frau bilden eine Lebensgemeinschaft, die Frau steht nicht im Eigentum des Man-

---

[3]) Daher „tagt" das Gericht; noch im Mittelalter wurden Gerichtsverhandlungen abgebrochen, wenn die Sonne unterging; bei der Sonne wurde geschworen, noch heute finden Vollstreckungen bei Nachtzeit im allgemeinen nicht statt — nicht mit Rücksicht auf den Schlaf des Schuldners, sondern aus der alten Überlieferung, daß das Recht „sonnenklar" sein und nicht im dunkeln wandeln soll.

[4]) Z. B. der H e r d als Symbol der kleinsten Lebenseinheit des Hauses: beim Antritt eines neuen Hauses wird der Herd entzündet, dem Übeltäter wird das Herdfeuer gelöscht, das Brautpaar geht zuerst gemeinsam um den Herd oder entzündet gemeinsam das Herdfeuer. Der B a u m ist Symbol des Lebens; so gehört er auch zur Rechtspflege wie zum Gottesdienst. Unter Bäumen (Gerichtslinde, Eiche) wird Recht gesprochen, nach manchen Rechten muß bei der Eheschließung und bei der Geburt eines Kindes ein Baum gepflanzt werden. Der Verbrecher wird an den dürren Baum gehängt.



nes, sie ist nicht seine Untertanin, sondern seine Lebensgenossin, die in seinem Schutz steht.

8. Männliche Vertretungsgewalt: Der Hausvater hatte bei allen indogermanischen Völkern Schutz und Vertretungsgewalt über seine Hausangehörigen, d. h. über alle, die sich mit ihm in einer Lebensgemeinschaft „unter seinem Dach" befanden.

9. Das indogermanische Landrecht: Der Hof ist eine Wirtschaftseinheit. Sehr früh finden wir bei allen Indogermanen, daß der Hof nicht geteilt wird, sondern unbelastbar, unverpfändbar samt dem hinzugehörigen Inventar auf einen Sohn aus rechter Ehe übergeht[5]).

Die fahrbare, bewegliche Habe war dagegen wohl immer frei veräußerlich.

10. Das Erbrecht: Testament und freie Erbenbestimmung scheinen die indogermanischen Völker anfänglich nicht gekannt zu haben. „Das Gut rinnt mit dem Blut", d. h. es gab nur die natürliche Erbfolge der Kinder auf die Eltern. Fehlten erbberechtigte Söhne, so erfolgte die Vererbung in der Parentelordnung der Erbberechtigten, d. h. es kamen erst der Vater des Erblassers und dessen Söhne, dann der Großvater und dessen Söhne, endlich der Urgroßvater und dessen Söhne zum Zug.

11. Die Sippe: Wie so im Erbgang das Gut, falls Kinder fehlten, auf die Parentelgruppe des Großvaters bzw. Urgroßvaters zurückfiel, so fühlten sich auch die von einem Stammvater Abstammenden als blutsverbunden. Man nannte diese Gemeinschaft Geschlecht (germanisch „Sippe"). Die Sippe bildete eine Friedens- und Rechtsgemeinschaft, sie war die nächst höhere Ordnung über dem Hausvater. Sie hat offenbar eine ganze Anzahl Pflichten früh erfüllt, die wir heute uns nur als staatliche Pflichten vorstellen können (Obervormundschaft über Waisen, Fürsorge für Arme); nach Sippen traten die indogermanischen Völker zum Kriege an, nach Sippen erschienen sie in ihren Volksversammlungen, die Sippe leistete ihrem Mitglied Hilfe vor Gericht.

12. Das Volk: Die indogermanischen Völker sind wohl ursprünglich nur aus Geschlechtern zusammengesetzt gewesen; wer zu keinem Geschlecht gehörte, war auch nicht vollbürtiger Volksangehöriger. Das Volk trat politisch in Wirksamkeit auf seinen Volksversammlungen, an denen alle waffenfähigen Män-

---

[5]) Reste dieses indogermanischen Landrechtes fanden sich bis in die Neuzeit im „Odal" der schwedischen und norwegischen Bauernschaften, in der Zadruga bei Serben und Bulgaren; ursprünglich aber war der unteilbare, auf einen Sohn verstammende, unbelastbare Hof bei allen Indogermanen vorhanden.

ner bewaffnet teilnahmen. Es gab keine Beamtenschaft und wohl ursprünglich kein Königtum.

13. Der Krieg: Der Krieg wird ursprünglich bei allen indogermanischen Völkern als Rechtsverhältnis aufgefaßt. Die Götter werden gefragt, ob der Krieg auch von ihnen gewollt sei. Man will nicht „mit ungerechten Händen anfangen", Krieg wird feierlich erklärt und die Entscheidung vielfach auf vorher vereinbartem Schlachtfelde durch Zweikampf der beiderseitigen Führer gesucht. Vor der Schlacht wurde geopfert. Weil der Krieg ein Rechtsverhältnis war, ermöglichte er auch rechtmäßigen Eigentumserwerb. („Sub hasta" = unter der Lanze; daher noch heute der Ausdruck Subhastation!). Er wird durch Friedensschluß oder durch Unterwerfung beendet. Weil er ein Rechtsverhältnis ist, gibt es früh gewisse völkerrechtliche Grundbegriffe (Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Gesandten); der Gefangene wird Eigentum des Siegers. Die Sklaverei war allen indogermanischen Völkern bekannt. Früh mag sich der Brauch entwickelt haben, die Sklaven freizukaufen.

14. Das Strafrecht: Das staatliche Strafrecht war anfänglich bei allen Indogermanen schwach entwickelt. Jede Gemeinschaft (Haus, Sippe) rächte die gegen sie begangenen Verletzungen selbst. Der Hausvater durfte den Dieb oder Ehebrecher auf frischer Tat straflos erschlagen, die Tötung eines ihrer Mitglieder rächte die Sippe in der Blutrache, erst bei Verletzungen der Gemeinschaft (Kriegsverrat) ging die Gemeinschaft selber vor. Früh scheint sich bei den meisten Indogermanen der Begriff der vier großen „Ungerichte" entwickelt zu haben: zwei gegen den Hof (Brandstiftung und Diebstahl), zwei gegen das Blut (Mord und Schändung). Diese machten den Täter friedlos. Man überließ ihn der Rache aller und der Götter, denen er sich als Feind erwiesen hatte.

15. Prozeß: Die Rechtsverhältnisse sollten möglichst klar sein. Man ging von dem Grundgedanken aus, daß jeder sich sein Recht, sobald dieses feststand, selber nehmen durfte und daß, wer ihn dabei hinderte, den Frieden brach. So war wohl schon das Recht der indogermanischen Völker überall bemüht, durch möglichste Offenkundigkeit (gemeinsame Grenzumgänge, feierlicher Vollzug der Hochzeiten, öffentliche Wehrhaftmachung) alle Rechtsverhältnisse so klar zu machen, daß an ihrem Bestehen kaum gezweifelt werden konnte. Aufgabe des Richters war es nicht, der einen Partei Recht zu geben und die andere zu verurteilen, sondern auszusprechen, was im einzelnen Falle Recht war. Die Vollstreckung überließ man dann der Partei. Der Richterspruch erfolgte so auch nicht auf eine Klage, sondern auf einen

Wettvertrag der Parteien: Jede Partei setzte einen Wert aus, der der anderen zufallen sollte, wenn der Richter deren Auffassung als rechtmäßig bezeichnen würde.

16. Herzogtum: Sobald das Ackerland zu eng wurde und ein indogermanisches Bauernvolk wandern mußte, um neues Land zu suchen, aber auch in Kriegszeiten erwies sich die Versammlung der freien waffentragenden Männer als zu schwerfällig. In diesem Fall wurde auf Zeit ein Anführer gewählt, der „vor dem Heere zog" (Herzog, lat. dux, davon heute Duce, slawisch: Wojewoda, noch heute als Amtstitel in Polen).

17. Die Wurzeln des Königtums: Das Königtum scheint ursprünglich aus dem Richtertum hervorgegangen zu sein, wie die Sprachvergleichung lehrt. Männer besonders alten und angesehenen Geschlechtes (König von kunna = Geschlecht, Abstammung) haben ihre Stellung als höchster Richter vererbt, sie waren nicht Gesetzgeber, sondern Rechtskünder, leiteten früh ihre Herkunft von den das Recht wissenden Göttern ab.

Viel später scheint der Kriegskönig zu sein; ein Heer- oder Wanderungsführer behielt seine Würde gelegentlich im Frieden bei und versuchte sie auf seine Erben zu übertragen.

Zusammenfassung

Die Rechtsvergleichung der frühen Rechtsformen der indogermanischen Völker vermag uns so nur gewisse Umrisse zu geben. Früh haben offenbar, wie auf dem Gebiet der Sprache so auch auf dem Gebiet des Rechtes, die indogermanischen Völker sich auseinander entwickelt. Eine gewisse Ähnlichkeit aber haben ihre Rechte nie verloren, da diese Völker alle den gleichen nordischen Rassekern enthielten und durch Jahrtausende in einander sehr ähnlichen bäuerlichen Wirtschaftsformen lebten.

2. Teil

Das Recht der Germanen

1. Abschnitt

Das Volk der Germanen

1. Die **germanischen Stämme** stellten jenen Teil des Indogermanentums dar, der im wesentlichen in der alten Heimat sitzen blieb und als eine Verschmelzung der nordischen Schnurkeramiker mit den nordisch-fälischen Hünengraberbauern angesehen werden kann[6]).

[6]) Vgl. Hans F. K. Günther: „Rasse und Herkunft der Germanen."

2. Ihrer **Sprache** nach zerfielen die Germanen in:

a) Skandinavier und Ostgermanen.

Die Nachfahren der Skandinavier leben noch heute als Schweden, Dänen, Norweger, Isländer und Fär-Oer-Leute; die ostgermanischen Völker (Goten, Wandalen, Burgunder) sind zugrunde gegangen.

b) Westgermanen oder Deutsche.

Ihre Nachfahren sind das heutige deutsche Volk und die Niederländer, zu ihnen gehören aber auch die Angelsachsen, die England besiedelten, und die Langobarden, die in Norditalien romanisiert wurden.

3. Die **Westgermanen** waren staatlich, als sie in den Gesichtskreis unserer frühesten Berichte traten, keine Einheit.

Sie teilten sich in einzelne Völkerschaften; die Stammessage faßte die sehr zahlreichen kleinen Stämme zu drei Stammesgruppen der Ingväonen, Istväonen und Herminonen zusammen. Erst in den Kämpfen gegen die Römer erfolgte eine neue Zusammenfassung der einzelnen Stämme zu politischen Verbänden. So entstanden die Stämme der Franken, Sachsen, Friesen, Thüringer und Schwaben.

4. Die **frühesten Berichte** über die Germanen finden wir bei Cäsar (um 50 v. Chr.) und bei Tacitus in seinem Werk „Germania" (100 n. Chr.); außerdem finden wir verstreut bei anderen römischen Schriftstellern, gelegentlich auch bei Griechen, Angaben über das Rechtsleben der Germanen.

5. Alle Berichterstatter stimmen darin überein, daß die germanischen Stämme zur Zeit ihrer frühen Berührung mit den Römern rassisch sehr einheitlich und recht unvermischt waren.

2. Abschnitt

Die Wirtschaft der Germanen

1. Das Germanentum als Bauerntum: Die germanischen Stämme waren — im Unterschied zu den abgewanderten Indogermanen, von denen zahlreiche Völker (Hellenen, Römer) eine städtische Kultur angenommen hatten, durchaus bäuerlich geblieben.

a) Ihre **Ackerwirtschaft** hatte gegenüber der indogermanischen Periode einen gewissen Fortschritt gemacht, es gab Einzelhöfe und Dörfer.

b) Der **Einzelhof** bestand aus dem Hof mit seinen Gebäuden, dem dazu gehörigen Ackerland und dem Anteil an der Allmende. Das Ackerland wurde nur zum Teil noch nach der



aa) „wilden Feldgraswirtschaft" bewirtschaftet, d. h. ohne bestimmte Ordnung, bald als Ackerland, bald als Weide benutzt. Hier und da fand sich auch wohl die Form des

bb) „Schwendens"; dabei wurde ein Stück Land durch Niederbrennen des Waldwuchses freigelegt, mit Korn bestellt und dann wieder einige Jahre liegen gelassen, ein anderes Stück in gleicher Weise in Angriff genommen. Häufiger war schon die

cc) Dreifelderwirtschaft: der Acker des Hofes wurde in drei Teile geteilt, der erste Schlag im ersten Jahr mit Winterkorn, der zweite mit Sommerkorn bestellt und der dritte als Brache liegen gelassen. Im nächsten Jahr wurden dann der zweite und der dritte Schlag bestellt und der erste ruhte aus, in dieser Weise kam jeder Schlag alle drei Jahre einmal zum Ausruhen. Schwarzbrache war noch unbekannt.

c) An der **Allmende** hatten eine ganze Anzahl Einzelhöfe Anteil. Sie waren hier zu einer „Markgenossenschaft" zusammengeschlossen, die die Nutzungen an der Allmende regelte.

d) Das **germanische Dorf** ging sehr vielfach auf gemeinsame Ansiedlung von Jungbauern der gleichen Sippe zurück. Daher stammen die zahlreichen Dorfnamen auf „ingen" (ing = „Abstammung von"). Die Ansiedlung war in der Weise erfolgt, daß jedem Hausvater ein Hofraum zugewiesen war, zu dem wohl früh ein Stück Gartenland gehörte.

Die gesamte Ackerflur des Dorfes war in drei große Schläge vermessen. Jeder Hof hatte an jedem Schlag einen Anteil (Gewann), der ziemlich gleich groß für die einzelnen Höfe war. Auf diesen drei großen Schlägen wurde nun, nicht anders als auf dem Einzelhof, nach den Regeln der Dreifelderwirtschaft gewirtschaftet, d. h. ein Schlag wurde mit Winterkorn, ein Schlag mit Sommerkorn bestellt, der dritte Schlag brach liegen gelassen.

e) **Flurzwang** war die notwendige Folge dieser Wirtschaft: damit nicht der eine dem anderen über seinen Anteil mit Pflug und Gespann zog, mußte zur gleichen Zeit bestellt, zur gleichen Zeit abgeerntet werden. Auf die Stoppeln kam das Dorfvieh, das gemeinsam geweidet wurde.

f) **Folgen:** Dreifelderwirtschaft und Flurzwang erzwangen eine gewisse einheitliche bäuerliche Leistung; niemand mochte so leicht hinter der Reihe der Pflüger bzw. Mäher zurückbleiben[7]).

g) Auf dem **Dorfthing** wurden die gemeinsamen Angelegenheiten des Dorfes (Beginn der Arbeiten, Einzäunung, Brunnen, Weidefragen usw.) besprochen. Er war der Anfang der Gemeindeverwaltung. An ihm hatten wohl nicht alle waffenfähigen Männer, sondern nur die selbstwirtschaftenden Hausväter, die „eigen Feuer und Rauch" hatten, teil.

2. Odalsrecht: Der Hof mit den drei Anteilen („Gewannen") — je einen in jedem der drei Schläge der Dorfflur — und das

---

[7]) Das war aber kein „Agrarkommunismus". Das Land wurde auch nicht jährlich umgeteilt, war auch nicht gemeinschaftliches Eigentum der Dorfgenossen, das zur Sondernutzung verteilt wurde (sogenannte „Feldgemeinschaft mit wechselnder Hufenordnung"), sondern zu jedem Hof gehörten die drei Anteile (einer in jedem Schlag) untrennbar. An der Dorfallmende (Weide, Wasser, Wald, Hutung) hatte jeder Hof einen, ursprünglich gleichen, Anteil.

Nutzunngsrecht an der Dorfallmende bildeten eine Rechtseinheit. Sie vererbten untrennbar nur auf einen Sohn aus rechter Ehe (es war also nicht etwa möglich, daß ein Bauer dem einen Kind die Allmendenutzung, dem anderen die Hälfte der Hofstätte und vielleicht eines der drei Gewanne hinterließ). Hofstätte, Anteil an der Dreifelderwirtschaft des Dorfes und Anteil an der Allmende gehörten, weil sie wirtschaftlich aufeinander bezogen waren, auch rechtlich zusammen.

Der Vorteil des Odalsrechtes lag darin, daß es in allen Fällen der Familie die Heimat sicherte, und ein — für damalige Verhältnisse — wohlhabendes und auf seinem Hof wirtschaftlich, falls nicht ganz unvorhergesehene Nöte kamen, geborgenes Bauerntum schuf.

3. Der Wanderungszwang: a) „Normale Wanderung": Nicht erbberechtigte Söhne gründeten sich zuerst in der Allmende einen eigenen Hof, bis dies an einer notwendigen Erhaltung der Allmendenutzungen der alten Höfe seine natürliche Grenze fand. In solchen Fällen wanderten die Jungbauern mit ihren Frauen weiter und versuchten, neues Land zu gewinnen.

b) Volkswanderung: Zu dieser gewissermaßen „normalen" Wanderung war gerade zur Zeit der Berührung von Germanen und Römern eine Wanderung ganzer germanischer Stämme (als früheste der Kimbern und Teutonen) getreten. Klimaverschlechterung im Norden und Untergang ganzer Landschaften in der Nordsee zwangen zur Abwanderung[8]).

3. Abschnitt

Die Rechtsordnung der germanischen Völker

I. Der Hausvater

Der germanische Bauer als Hausvater besaß die „Munt" über seine Hausangehörigen.

1. Munt und Haftung: Die Munt des Hausherrn war beschränkt durch das fromme Volksrecht, sie umfaßte Rechte und Pflichten. Der Hausvater vertrat alle Hausangehörigen nach außen, nicht nur die Ehefrau und die Kinder, sondern auch den Gastfreund. Er haftete für alles, was die Hausangehörigen an Schaden anrichteten[9]).

---

[8]) Cäsar stieß gerade bei seinem Rheinübergang auf die in Gang befindliche Abwanderung der Sweben aus der Ostseegegend an den Rhein; so erklärt sich seine auffällige Schilderung der Wirtschaftsform der Sweben, die eben nicht von einem seßhaften Bauernvolk, sondern von einem auf der Wanderung befindlichen Bauernvolk berichtet ist.

[9]) Selten sind die Fälle, aber bezeugt, wo er die Kinder töten oder in die Unfreiheit verkaufen konnte. Aussetzung der Kinder war nur bei krüppelhaften und minderwertigen Kindern üblich.

2. Schutz und Nahrung: Der Hausvater hatte die Hausangehörigen zu ernähren und zu schützen.

3. Die Ehe: Die Hausgemeinschaft wurde begründet durch die Ehe. Die Eheschließung erfolgte in Formen, die die Frau als Lebensgefährtin des Mannes erwiesen (Übergabe von Pferd und Waffen durch den Bräutigam an die Braut). Die Ehesitten waren gut, der Kinderreichtum erheblich, Ehebruch wurde streng bestraft, Ehescheidung dagegen scheint früh möglich gewesen zu sein.

Die Munt des Vaters über die Kinder dauerte, solange die Kinder unselbständig unter des Vaters Dach wohnten. Sie endete nicht mit der Erreichung eines bestimmten Lebensjahres, sondern bei den Söhnen mit wirtschaftlicher Selbständigkeit, bei den Töchtern mit Verheiratung.

II. Die Sippe

1. **Jeder** Germane gehörte zu einer Sippe.

Die rechtliche Stellung des einzelnen hing von seiner Sippenzugehörigkeit wesentlich ab.

2. Die **zwei Sippen:** Man unterscheidet:

a) Die Sippe als Verband aller Blutsverwandten, d. h. aller Personen, die durch Abstammung miteinander verwandt sind. Innerhalb dieser Sippe wird unterschieden nach

aa) Schwertmagen: das sind die männlichen Verwandten im Mannesstamm;

bb) Kunkelmagen oder Spindelmagen: das sind alle Verwandten weiblichen Geschlechts sowie alle von diesen abstammenden Männer.

Diese erste Form der Sippe, die die ganze Blutsverwandtschaft umfaßte (sog. cognatische Sippe) entspricht fast genau unserer Verwandtschaft. Ihre Rechtsbedeutung in der germanischen Zeit war gering.

b) Die Sippe als Geschlechtsverband umfaßte alle, die den gleichen Stammvater in der männlichen Linie hatten (agnatische Sippe).

Diese Gemeinschaft war von höchster Bedeutung.

Die Angehörigen der gleichen (agnatischen) Sippe waren

aa) ein Friedensverband. Sie gewährten sich untereinander Frieden und Schutz gegen Dritte. Wurde ein Mitglied dieser Sippe erschlagen, so traten die Sippenangehörigen zur Blutrache an. Sie bekamen auch das Wergeld (erst das Ganze, dann einen Teil), das die Sippe des Täters zahlte.

bb) Die Sippe unterstützte bedürftige Sippenmitglieder, sie nahm an den Leichenfeiern eines Sippenmitgliedes teil, sie überwachte die Vormundschaft über Unmündige, die nicht unter elterlicher Ge-



walt standen. Diese Vormundschaft wurde üblicherweise vom nächsten Schwertmagen geführt.

cc) Das Erbrecht war an die Sippe gebunden. Wer aus der Sippe ausschied, erbte auch nicht mehr aus der Sippe (bei den Föhrer Friesen galt sogar noch im hohen Mittelalter, daß „das Erbrecht dort aufhört, wo die Blutrachepflicht aufhört").

dd) Die Sippe trat zum Schutz jedes Sippenmitgliedes vor Gericht an und stellte ihm Eideshelfer.

ee) Die Sippe war eine Kampfgemeinschaft im Kriege. Nach Sippen gegliedert trat der Heerbann an.

ff) Die Sippe war eine Kultgemeinschaft; sie feierte gemeinsame Gedächtnismahle ihres Ahnen.

c) Aufnahme in die Sippe und Austritt aus der Sippe.

Die Sippe konnte unwürdige Mitglieder ausschließen. Wenn ein Mann von Volks wegen friedlos gelegt wurde, so erlosch damit auch seine Sippenzugehörigkeit (denn die Sippe war nicht ein Staat im Staat, sondern stand unter dem Staat).

Eintritt Fremder in die Sippe war wohl ursprünglich nicht möglich, da die Sippe ja ein Verband von Menschen gleicher Abstammung war. Später finden wir (bei den Nordgermanen) die „Geschlechtsleite" bezeugt — es gab altertümliche feierliche Formen, nach denen ein Nichtsippenangehöriger doch in eine Sippe aufgenommen werden konnte.

III. Blutsbrüderschaft und Gefolgschaft

1. Blutsbrüderschaft: Wie bei anderen indogermanischen Völkern gab es auch bei den Germanen Blutsbrüderschaften, durch die Bruderrechte und Bruderpflichten, vor allem Schutz und Rachepflichten übernommen werden konnten. Wahrscheinlich zuerst bei Schiffsgemeinschaften haben sie eine größere Rolle gespielt. Sie sind die Wurzeln der mittelalterlichen Schiffspartnerschaften und mancher Gilden.

2. Gefolgschaft: Tacitus berichtet uns, daß junge Männer sich auf einige Zeit in den Dienst angesehener Kriegsführer begaben, in ihrem Hause wohnten und mit ihnen zu Felde zogen. Dieses Verhältnis war nicht auf Lebenszeit berechnet[10]).

IV. Die Gliederung der germanischen Stämme

Die Stände

In jedem germanischen Stamm fanden sich die drei Gruppen der Freien, der Liten und der Unfreien. Das Wergeld, d. h. der Betrag, der zur Sühne eines Totschlages oder einer

---

[10]) Die beste Schilderung einer solchen germanischen Gefolgschaft — die meisten von ihnen waren wohl sehr klein — finden wir im angelsächsischen Beowulflied.



Verletzung an die Sippe des Erschlagenen oder Verletzten gezahlt werden mußte, war nach seinem Geburtsstand abgestuft.

1. Die **Freien** machten die Mehrzahl der Germanen aus. Sie waren das eigentliche Volk. Sie bildeten einen Geburtsstand, aus dem man zwar hinausgeraten konnte (durch Verknechtung) oder eintreten konnte (durch die sehr späte Freilassung zur Vollfreiheit), der aber vom Vater auf den Sohn vererbte. Man unterschied bei den Freien:

a) Die **Gemeinfreien.** Sie bildeten den Kern des Stammes:
Das Wergeld des Gemeinfreien war das normale Wergeld. Die Masse der Gemeinfreien bildete Heer und Gerichtsgemeinde.
Die Gemeinfreien waren wirtschaftlich Bauern.

b) Die **Edelinge.**
Sie waren Angehörige von Familien der Gemeinfreien, die höheres Ansehen oder größeren Einfluß hatten. Vielfach waren sie wohl die Besitzer der alten Stammhöfe.
Besondere Vorrechte waren wirtschaftlich mit ihrer Stellung nicht verbunden. Auch sie waren Bauern.
Üblicherweise aber wurden aus ihrer Gruppe die Könige und Herzöge entnommen, entsprechend der germanischen Auffassung, daß Fähigkeiten sich vererben und am Geschlecht haften. Ein höheres Wergeld der Edelinge taucht erst nach der Völkerwanderung auf.

2. Die **Liten** (oder Laten) waren ein erblicher Stand, der an Rechten den Freien nachstand:

a) Liten waren: Die Angehörigen germanischer Völkerschaften, die sich einem anderen germanischen Stamm unterworfen hatten; Unfreie, die freigelassen und mit einem Gütchen ausgestattet, aber dem bisherigen Herrn zu Abgaben verbunden waren; ferner Freie, die in die Rechtsstellung eines Liten herabgesunken waren.

b) Die Rechtsstellung der Liten.
Die Liten waren rechtsfähig, aber einem Freien zu Abgaben und Diensten verpflichtet; soweit sie von diesem ein Stück Land zur Nutzung erhalten hatten, waren sie nicht berechtigt, dieses zu verlassen.
Das Wergeld der Liten war stets geringer als das Wergeld der Freien.
Im einzelnen war die Rechtsstellung der Liten und ihre Zahl sehr verschieden je nach den einzelnen Stämmen. Bei manchen (so den Sachsen) nahmen sie an der Staatsverwaltung teil, bei den Bayern fehlten sie ursprünglich fast ganz.

3. Die **Unfreien:** Die Unfreien bildeten keinen Stand, sondern waren im Rechtssinne nicht Personen, sondern Sachen. Unfreie waren Kriegsgefangene, Angehörige gewaltsam unterworfener Völker, Freie, die sich selbst durch Spiel oder durch Überschuldung in Unfreiheit gebracht hatten. Sie waren Sachen, darum rechtlos:

a) Der Unfreie stand im Eigentum seines Herrn, der ihn verkaufen oder töten konnte. Die tatsächliche Behandlung war milder.

b) Der Unfreie war eigentumsunfähig, was er erwarb, erwarb er grundsätzlich seinem Herrn. Auch hier war es in der Praxis aber



üblich, Unfreien ein Stück Land zur Eigenbewirtschaftung zu geben, von dem sie lediglich Abgaben und Dienste leisteten.

c) Der Herr haftete für jeden Schaden, den der Unfreie anrichtete, nicht anders als für Schaden, den sein Vieh tat.

d) Eine Ehe im Rechtssinne konnte der Unfreie nicht schließen; doch bestanden überall geduldete eheähnliche Vereinigungen der Knechte mit Mägden. Geschlechtsvereinigung einer freien Frau mit einem Knecht machte die Frau unfrei; auch das Kind wurde unfrei. Der Hofbauer konnte über die unfreien Mägde verfügen; Kinder, die er mit ihnen erzeugte, waren unfrei („Kegel" — daher der Ausdruck: „mit Kind und Kegel"), denn eine geschlechtliche Treupflicht bestand in der germanischen Ehe nur für die Frau, nicht für den Mann (weil es ja nur darauf ankam, die eigene Familie blutsrein zu halten!).

e) Für den getöteten Unfreien wurde kein Wergeld gezahlt, weil er ja sippenlos war; lediglich der Herr bekam eine Entschädigung.

f) Freilassung von Unfreien war möglich: sie erfolgte durch Wehrhaftmachung mit Einstimmung der Volksversammlung oder durch den König. Der Freigelassene wurde üblicherweise Lite, später kam noch eine Freilassung zur vollen Freiheit auf.

V. Staat und Verfassung der Germanen

Während der moderne Staat grundsätzlich alle öffentlichrechtlichen Aufgaben übernimmt und den ihm untergeordneten Verbänden von sich aus ihre Aufgaben zuweist, war das Verhältnis in der germanischen Zeit (und noch in großen Teilen des Mittelalters) das umgekehrte. Jeder Verband, von der Hausgemeinschaft über die Sippe bis zur Gemeinde, nahm erst einmal alle Aufgaben wahr, soweit sie ihm zu erfüllen möglich waren: erst was darüber hinausging, war Sache des Staates.

Der germanische Staat beschränkt sich so auf das oberste Gerichtswesen und auf Kriegführung und Friedensschluß.

1. **Die staatliche Organisation** war denkbar einfach, sie bestand in

a) der Volksversammlung („Landsgemeinde") für den ganzen Stamm auch dort, wo ein König an der Spitze stand. Diese war das höchste Organ und beschloß über Krieg und Frieden, richtete in den hohen Rechtsfällen.

b) Bei größeren Stämmen kamen für die einzelnen Landschaften Gauversammlungen vor.

2. Die **Grundlage des Staatswesens** war stets die Gemeinschaft des Volkes. Das Volk (nicht der König, wo es einen solchen gab, auch nicht ein Priestertum) war die einzige Grundlage und der Ursprung aller Staatsgewalt.

3. **Die Landsgemeinde** (Volksversammlung): Die Landsgemeinde (Thing) war die Vollversammlung aller freien Volksgenossen:

a) Sie trat in bestimmten Zeiträumen üblicherweise zusammen. Der Beginn der Versammlung wurde durch feierliche „Hegung", ihr Ende durch Endhegung bestimmt. Versammlungsort war ein Heilig-



tum. Alle Teilnehmer erschienen bewaffnet. Hier stimmten alle wehrhaften Männer (nicht nur, wie in der Dorfgemeinde, die selbstwirtschaftenden Bauern) mit.

b) Die Leitung hatte der König oder ein angesehener Mann, vielfach ein Bauer, der eine Götterhalle oder Opferplatz auf seinem Hof hatte („Gode").

c) Abstimmung fand nicht statt, Beifall wurde durch Zusammenschlagen der Waffen, Ablehnung durch lautes Murren kundgegeben.

Die Zuständigkeit der Landsgemeinde umfaßte:

a) Die Entscheidung über Krieg und Frieden, Abschluß und Auflösung von Bündnissen.

b) Die Wahl des Königs, des Herzogs, die Bestimmung von Gesandten zu anderen Stämmen oder Völkern, die Ernennung sonstiger Beauftragter des ganzen Volkes.

c) Die Rechtsprechung bei schweren Vergehen, die sich gegen die Volksgemeinschaft richteten.

d) Die Aufnahme von Jünglingen in die Gemeinschaft der wehrhaften Männer.

e) Die Vornahme von Freilassungen Unfreier und die Aufnahme von Liten oder Unfreien in Vollfreie.

4. **Das Königtum:** Auch dort, wo ein Königtum bestand (bei den Ostgermanen), übte es nicht eigene, sondern nur vom Volk übertragene Gewalt aus.

a) Die Erhebung zum König erfolgte durch Erheben des Gewählten auf einen Schild. Erblich war das Königtum im allgemeinen nicht, wenn man sich auch gern an bewährte Geschlechter hielt.

b) Der König konnte von der Volksgemeinde abgesetzt werden.

c) Wo es kein Königtum gab, fanden sich vielfach „Gaufürsten" (principes, reguli)[11]).

d) Der Herzog war ein angesehener Mann mit Kriegserfahrung, der in Kriegs- und Wanderzeiten an die Spitze des Stammes berufen wurde. Er hatte als solcher unbeschränkte Befehlsgewalt, konnte sein Amt aber weder übertragen noch gar vererben.

VI. Das Heerwesen der Germanen

1. **Das Volksheer:** Jeder Freie war verpflichtet, sich im Kriegsfalle zum Heere zu stellen; er verpflegte sich während des Kriegszuges selber. Das Heer war das Volk in Waffen.

---

[11]) Auch die „Gaufürsten" wurden von der Landsgemeinde gewählt und konnten von ihr abgesetzt werden. Die „Gaufürsten" führten die Heeresabteilungen der einzelnen Gaue und bildeten vor allem einen Rat, der die Angelegenheiten vorbereitete, die auf der Landsgemeinde beraten werden sollten. Die lateinischen Ausdrücke „reguli" oder „principes", „kleine Könige" oder „Fürsten" geben in Wirklichkeit ein falsches Bild von der Stellung dieser Männer. Es waren große Bauern, die vom Vertrauen ihrer Gegend bestimmt waren, die laufende Verwaltung zu leiten und die Verhandlungen auf den Volksversammlungen vorzubereiten. Als „Redjeva" finden wir in den Freistaaten der Nordseefriesen das Amt noch im Mittelalter.

a) Heerführer war der gewählte Herzog, wo ein Königtum bestand, der König; körperliche Unfähigkeit, den Heeresdienst zu leisten, machte den König zu seinem Amt untauglich.

b) Das Heer war ursprünglich überall nach Sippen gegliedert; daneben trat dann eine Gliederung nach Hundertschaften (das große Hundert = 120 Mann) und Tausendschaften.

c) Die Schlachtordnung der Germanen war der „hauende Eberkopf"; es wurde keilförmig angegriffen; die besten Männer standen an der Spitze des Keils, die Masse drückte nach, die Reiterei deckte die beiden Flügel.

2. Die Gefolgschaft: Das Gefolgschaftswesen diente dem Kriege, aber nicht nur dem Volkskrieg, sondern auch der Fehde einzelner Mächtiger.

a) Die Gefolgschaft war ein vorübergehendes, auf einige Jahre befristetes Treueverhältnis junger Männer zu einem angesehenen Kriegsmann. Es war ein Verhältnis auf Gegenseitigkeit. Erst später wurde es ein dauerndes Verhältnis.

Der Gefolgsmann wohnte im Hause des Gefolgsherrn und stand unter dessen Munt. Der Gefolgsherr gewährte ihm Unterhalt, Ausrüstung und Schutz. In der Volksgemeinde hatte der Gefolgsmann nicht mitzureden, da er unter der Munt eines anderen stand.

b) Der Gefolgsmann kämpfte für den Gefolgsherrn; ihm war er zur Treue verpflichtet, die sich allerdings ursprünglich wohl nicht gegen das eigene Volk wenden konnte. Die Bedeutung des Gefolgschaftswesens war anfänglich gering, schon weil offenbar die Vermögensverhältnisse der kleinen Stammeskönige gar nicht ausreichten, sich eine große Gefolgschaft zu halten; als sich die großen germanischen Stammesbünde bilden, nehmen die Gefolgschaften an den Höfen solcher mächtigen Könige zu; in der Völkerwanderung wurde es vielfach Brauch, daß Königssöhne eine Zeitlang bei einem befreundeten König Gefolgendienste taten.

c) Im Gefolgschaftswesen liegt so eine Wurzel des späteren Lehnswesens und Beamtentums.

VII. Rechtsgang und Strafrecht des germanischen Rechtes

1. Gerichtsverfassung: Gericht war die Volksversammlung der Freien. Einzelrichter und beamtete Berufsrichter gab es nicht.

Allgemeinzuständiges Gericht war die Gerichtsversammlung des Gaues, zu der alle Freien zu erscheinen hatten.

Die Landsgemeinde urteilte nur ganz schwere Verbrechen ab, die sich gegen die Volksgesamtheit richteten.

Kennzeichnend germanisch ist, daß Richter und Urteilsfinder nicht (wie bei uns) die gleiche Person sind.

a) der Richter leitete die Verhandlung und verkündete das Urteil, er fragte die Volksgemeinde, was in dem betreffenden Falle recht sei.

b) Das Urteil wurde gefunden von der gesamten Gerichtsversammlung, dem sogenannten „Umstand", der auf Vorschlag durch Beifall oder Ablehnung einen vorgeschlagenen Spruch sich zu eigen machte oder ablehnte. Der Vorschlag wurde im allgemeinen von einem wegen seiner Rechtskunde besonders angesehenen „wissenden Mann" gemacht. Bei den Friesen heißt dieser „Asega".

2. Der Rechtsgang: Der germanische Prozeß beruhte auf dem **Parteiverfahren.** Nicht der Staat, sondern die Parteien betreiben den Prozeß, und zwar in Zivilsachen wie in Strafsachen. Ein Unterschied zwischen Zivil- und Strafverfahren bestand nicht. Die Gestalt des Staatsanwaltes fehlte. Der Verletzte oder seine Sippe klagten selbst an.

a) Das Verfahren wird durch die Ladung des Beklagten durch den Kläger eingeleitet. Eine staatliche Ladung erfolgte nicht. Der Kläger begab sich vielmehr zum Hause des Beklagten und lud diesen in feierlicher Form auf einen Termin vor das Gericht.
b) Der Beklagte war zum Erscheinen verpflichtet. Nichterscheinen wurde als Rechtsweigerung angesehen und hatte ursprünglich Friedloslegung zur Folge. Ausbleiben trotz Ladung verpflichtete zur Buße.
c) Wiederholtes Ausbleiben machte als Rechtsverweigerung und „Verachtung des Gerichtes" (der Begriff besteht heute noch im englischen Recht) friedlos.
d) Ein Versäumnisverfahren war früh entwickelt. Das Ausbleiben wurde bei sinkender Sonne festgestellt und, wenn der Beklagte auf wiederholte Ladungen ausgeblieben war, der Anspruch des Klägers anerkannt.

Bei **handhafter Tat** fand ein **außerordentliches Verfahren** statt. Der auf frischer Tat ertappte Missetäter konnte, wenn der Geschädigte das „Gerüfte" erhoben hatte, dem die Nachbarn zu folgen hatten, sofort getötet werden, weil ihn seine Tat friedlos gemacht hatte.

a) In diesem Falle aber hatte der rechtmäßige Töter die „Klage gegen den toten Mann" zu erheben, in der er die rechtmäßige Tötung bewies.

   Etwas später entwickelte sich der Grundsatz, daß der Geschädigte den Missetäter nicht gleich tötete, sondern mit den Nachbarn („Schreimannen") vor Gericht brachte und dort aburteilen ließ. Der Missetäter war, wenn er auf handhafter Tat ergriffen war, vom Beweismittel des Eides ausgeschlossen.
b) Verschieden von der „Klage gegen den toten Mann" war die „Klage mit dem toten Mann"; die Sippenangehörigen eines Erschlagenen brachten den Toten vor Gericht (bzw.

seine abgetrennte Hand: „Klage mit der toten Hand"), um in feierlicher Form gegen den Totschläger oder Mörder Klage zu erheben.

Der germanische Prozeßformalismus:

a) Das Verfahren des germanischen Rechtes war öffentlich und mündlich.

b) Nur die Partei selbst konnte vor Gericht auftreten. Jede Vertretung war anfänglich ausgeschlossen, erst ganz spät finden wir bei den Nordgermanen (Island) Gerichtsvertreter.

c) Klage und Klagantwort mußten in feierlichen, von alters her überkommenen Formeln, deren Bedeutung eindeutig feststand, vorgebracht werden[12]).

d) Formfährnis: Die Formstrenge hat sich im germanischen Recht immer mehr verschärft, so daß zeitweilig jedes Versprechen bei einer Prozeßformel zum Prozeßnachteil führte („Ein Mann — ein Wort"); so entwickelt es sich im frühen Mittelalter, daß hinter jeder Partei ein Mann steht, der die Formeln beherrscht und sie ihr zusagt („Fürsprech"); später kehrte sich das Verhältnis um: der Fürsprech spricht für seine Partei, aber diese muß jede einzelne Erklärung des Fürsprechs billigen und hat die Möglichkeit, auf diese Weise zu verbessern und falsche Erklärungen zu ändern. (Wurzel des Rechtsanwaltstandes.) —

   Der Widerstand gegen jede Änderung und Verbesserung von Prozeßerklärungen war im germanischen Recht besonders langdauernd und heftig („an einem Manneswort soll man nicht drehen und deuteln").

e) Das Streitgewedde: Um überhaupt den Prozeß in Gang zu bringen, mußten die Parteien einen Vertrag miteinander abschließen, daß sie einen Streitfall der gerichtlichen Entscheidung unterbreiten wollten. Weigerung, einen solchen Vertrag abzuschließen, galt als Rechtsweigerung und machte friedlos.

---

[12]) Grund: das junge und noch schwerfällige germanische Recht wollte unter allen Umständen ganz klare Verhältnisse schaffen; es traute sich noch nicht, auf verwickelte Tatbestände einzugehen, sondern bot nur einen für die normalen Verhältnisse ausreichenden Formelschatz, mit dem man auskommen mußte. Es hatte den Nachteil, daß besonders geartete Fälle leicht nicht entsprechend behandelt werden konnten, den großen Vorteil, daß die Entscheidung vereinfacht war. Eine gewisse Auslegung der Formeln war sicher möglich. Dazu war, da ja das Gerichtsverfahren tief in die gesamte religiöse Weltanschauung des Volkes eingebettet war, die Verwendung feierlicher Formen besonders naheliegend.

f) Klage und Klagerwiderung erfolgte nach Abschluß dieses Streitvertrages. Ergab sich, daß über einen Tatbestand ein Beweis aufgenommen werden mußte, so nahm der Richter diesen nicht von sich auf.

g) Die Parteien schlossen einen Beweisvertrag. Der Beweis wurde nicht dem Gericht, sondern dem Prozeßgegner erbracht.

h) Beweismittel waren:

Der Eid,
die Zeugen,
das Gottesurteil.

aa) Der Eid war selten bloßer Parteieid; für alle wichtigeren Fälle mußte neben der Partei eine Anzahl ihrer Sippenangehörigen mit schwören, daß der Eid „rein und nicht mein" sei. Die Eideshelfer bezeugten also nicht, daß die von ihrer Partei behauptete Tatsache wahr sei, sondern daß ihre Partei glaub- und vertrauenswürdig sei.

bb) Die Zeugen sind nur Geschäftszeugen oder Gemeindezeugen.

Geschäftszeugen wurden bei jedem feierlichen Akt (Eheschließung, Kindesannahme, Grenzfestsetzung) hinzugezogen, und zwar möglichst viel.

Gemeindezeugen bezeugten, daß ein Recht, ein Brauch, auch etwa eine Nutzungsberechtigung seit unvordenklichen Zeiten, nach „der ältesten Leute Wissen" bestanden habe.

Zufällige Tatzeugen dagegen kannte das germanische Recht nicht und ließ sie nicht zu.

cc) Das Gottesurteil mußte im germanischen Recht dann eintreten, wenn der Zweck des Prozesses, vollkommene Klarheit zu schaffen, auf andere Weise nicht erreichbar war. Zweck des Richterspruches war es, festzustellen, was Recht im besonderen Falle war. Ließ sich dies nicht feststellen, weil etwa auf beiden Seiten die gleiche Zahl der Eideshelfer die Sache ihrer Partei beschwor und andere Beweismittel versagten, so mußten die Götter selbst entscheiden und den „besseren Mann" siegen lassen.

In diesem Falle schlossen die Parteien ein „Kampfgedinge", einen Vertrag, ihren Streit durch Zweikampf zur Entscheidung zu bringen. Wer im Zweikampf siegte, hatte auch den Rechtsstreit gewonnen. Andere Gottesurteile kannte die germanische Zeit vor der Einführung des Christentums nicht[13]).

i) Das Urteil wurde nach Abschluß der Beweisaufnahme vor dem versammelten Thing gesprochen.

---

[13]) Spät entwickelt sich die Möglichkeit, zuerst wohl für Unmündige, Frauen und Greise, denen ein Verteidiger ihres Rechtes aus der eigenen Sippe fehlte, durch bezahlte Berufskämpen ihre Sache im gerichtlichen Zweikampf zu vertreten. Das Ansehen dieser Berufskämpen war stets gering.

k) Die Urteilsschelte: Gegen das Urteil stand nicht nur jeder Partei, sondern auch jedem Dritten die Möglichkeit der Urteilsschelte offen. Diese mußte auf der Stelle, ehe die Gerichtsgemeinde ihre Zustimmung zu dem Urteil kundgetan hatte, erfolgen.

Die Urteilsschelte enthielt den Vorwurf der Rechtsbeugung gegen den Urteilsfinder. Sie führte, da dieser Vorwurf an die Ehre ging, zum sofortigen Zweikampf zwischen Urteilsschelter und Urteilsfinder.

Die Weigerung, das Urteil zu erfüllen, ohne zugleich das Urteil zu schelten, hatte Friedlosigkeit zur Folge.

3. Teil

Das römische Recht

Von allen Rechten der anderen indogermanischen Völker hat in späterer Folge das Recht der Römer die stärkste Einwirkung auf unser Recht gehabt. Es muß darum in seinen Grundzügen dargestellt werden.

A. Das altrömische Recht

1. Die Römer gehören zu einer Gruppe indogermanischer Bauernvölker **(Italiker)**, die etwa um 1900 v. d. Ztr. zuerst in Italien auftauchten. Die Gründung der Stadt Rom wird auf das Jahr 753 v. d. Ztr. angesetzt. Rassisch war dieses frühe Römertum weitgehend nordisch. Es stand zuerst unter Königen (753—510); nach der Vertreibung des letzten Königs Tarquinius Superbus wurde Rom Republik. An der Spitze des Staates stand der Senat; zwei Konsuln wurden für eine je einjährige Amtszeit gewählt und übten die früher den Königen zustehende Gewalt aus. Die Geschichte Roms ist erfüllt von den inneren Kämpfen um die Gleichstellung der Plebejer mit den Patriziern und von der Eroberung erst Italiens, dann des Mittelmeerkreises durch das römische Volk.

2. **Das Recht der ältesten Römer** unterschied sich anfänglich nicht wesentlich von den Rechten anderer indogermanischer Bauernvölker.

a) Die Sippe: Auch die ältesten Römer gehörten zu Sippen (gens); der einzelne Sippengenosse übte die drei Bürgerrechte: „commercium" (Recht, Handel und Verträge zu tätigen), „connubium" (Recht, eine römische Frau zu heiraten), „suffragium" (Wahlrecht passiver und aktiver Art zu den Ämtern) nur kraft seiner Sippenzugehörigkeit.

b) Das Landrecht entsprach dem frühen indogermanischen Recht; Hof, Stätte und Garten standen nicht im freien Eigentum, sondern waren geschlechtsgebunden, konnten darum weder verkauft noch frei vererbt werden. Der Hof hieß „familia"; er vererbte nur auf einen Sohn bzw. Agnaten. Es gab neben dem Hof Gemeindeland, an dem die Gemeindebürger, die „Hausväter" (patres, daher Patrizier) Anteil hatten. Dieses Gemeindeland hieß ager publicus.

c) Die Staatsorganisation war einfach. An der Spitze des Staates stand zuerst der König (Rex) als Richter, Opferer und Heerführer. (Seine religiösen Funktionen waren so bedeutend, daß man selbst nach der Beseitigung des Königtums zur Erfüllung seiner priesterlichen Aufgaben einen besonderen „Opferkönig" [Rex sacrificulus] schuf.) Dem König zur Seite stand ein Senat (Rat der Alten), in dem die patres (Hausväter) saßen.

Nur die Patrizier waren die ersten und wirklichen, echten Römer. Sie besaßen Sklaven.

d) Das Klientenwesen: Durch Freilassung von Sklaven zur Halbfreiheit, durch Ergebung Fremder (Angehöriger unterworfener Städte) in den Schutz eines Römers als „Patronus", entstand eine breite Schicht von Leuten, die eine Zwischenstellung zwischen Freien und Sklaven hatten, die Gruppe der Klienten.

Der Klient stand über dem Sklaven, denn er konnte rechtes Eigentum erwerben und seine Ehe galt als Ehe im Rechtssinne, auch konnte er selber Sklaven haben. Er stand aber dem Freien nicht gleich, sein Patronus mußte ihn vor Gericht vertreten, seine Familie bildete keine Sippe im Rechtssinn, er hatte deshalb auch keinen Anteil am ager publicus, er war ein sippenloser Mann, nur als Schutzgenosse gehörte er einer patrizisischen Sippe (gens) an.

B. Die Entstehung der Plebejer und der Zusammenbruch des Sippenstaates.

1. **Vermehrung der Klienten.** Die Zahl solcher Klienten nahm immer mehr zu. Mit der Aufnahme großer Mengen solcher Fremder, die sich in den Schutz eines einzelnen Patriziers begaben, schwächten sich die Rechte des Patronus immer mehr ab. Der Klient begann aus einem passiven Mitglied der Gemeinde, der nur durch den Patron vertreten handeln konnte, immer mehr zu einem aktiven Mitglied aufzusteigen.

2. **Vermehrung der Fremden.** Auf „Unterwerfungsvertrag", als persönlich freie Leute, aber zur Übersiedlung nach Rom gezwungen, kamen von den Römern unterworfene Bürger-

schaften der benachbarten italischen Landschaften nach Rom. Diese traten vielfach überhaupt nicht mehr in ein Schutzverhältnis zu einem Patron.

Sie blieben freie, im römischen Rechtssinn (da sie zu keiner „gens" gehörten) sippenlose Leute.

Zu ihnen kam die Masse der Fremden, die sich, vom Aufstieg Roms angezogen, dort niederließen.

Das waren alles einzelne Leute — im Unterschied zu dem an seine Sippe gebundenen Altrömer, dem Patrizier, waren es: Privatleute[14]).

Wegen ihrer Menge nannte man diese Bevölkerung, die bald an Zahl die Patrizier übertraf, Plebejer (von plebs = die Volksmenge).

3. **Der Aufstieg des Plebejertums** vollzog sich schrittweise. Zuerst wurde, offenbar stillschweigend, ihr **Eigentum** als echtes römisches Eigentum, ihre **Ehe** als rechte römische Ehe anerkannt. Diese Anerkennung der privaten Rechtsfähigkeit des Plebejers bedeutete bereits seine Anerkennung als Bürger, wenn auch als Bürger minderen Rechtes. War der Plebejer auf dem Gebiet des **Privatrechtes** Rechtsgenosse des Patriziers geworden, so rang er jetzt darum, auch auf dem Gebiete des **Staatsrechtes** ihm rechtsgleich zu werden.

Sippeneigentum erliegt dem Privateigentum: Daran zersprang zuerst das sippengebundene Recht der Patrizier. Eine Zeitlang stand das freie Privateigentum des plebejischen Privatmannes neben dem unverkäuflichen, geschlechtsgebundenen Eigentum des Patriziers. Dann siegte das freie Sondereigentum, die Äcker der Patrizier wurden verkäuflich.

Servianische Verfassung: In der servianischen Verfassung (des Königs Servius Tullius) bereits wurden die Pflichten im Staate, Wehr- und Steuerpflicht, auf die Plebejer ausgedehnt, die Rechte im Staate nicht mehr nach der Herkunft, sondern nach dem Vermögen bestimmt.

Die Abstimmung in der Gemeinde erfolgte durch die Hundertschaftsversammlungen (Zenturiatkomitien), in die Patrizier wie Plebejer nach ihrer Steuerleistung eingestuft waren — nicht mehr in den Sippenversammlungen (Kuriatkomitien). An die Stelle des Sippengenossen, der allein im ältesten Rom Vollbürger war (des Quiriten von curia = Sippenversammlung) trat der römische Bürger (civis Romanus).

---

[14]) Rassisch wird sich die Masse dieser Bevölkerung von den Patriziern kaum unterschieden haben, auch es waren Italiker nordischwestischer Rassegrundlage.



Nach dem **Sturz des Königtum** (510) handelt es sich für die Plebejer nur noch darum, diejenigen Ämter, die sich die Patrizier vorbehalten hatten, gleichfalls zu erringen[15]).

4. Aufhebung der Eheschranke zwischen Patriziern und Plebejern. 445 setzte der Tribun Canuleius das Gesetz durch, daß Ehen zwischen Patriziern und Plebejern gültig waren — die Kinder folgten nunmehr dem Stande des Vaters (nicht mehr „der ärgeren Hand").

I. Vom ungeschriebenen Sippenrecht zum bürgerlichen Recht

Mit der zunehmenden Gleichstellung der Plebejer mit den Patriziern wurde das bisherige unaufgeschriebene, eng an den alten Geschlechterstaat gebundene und nur von Patriziern gehandhabte Recht untragbar.

Zwölftafeln: Ihre Abfassung: So erfolgte 451 die Einsetzung der Zehnmänner (Decemvires), zur Aufzeichnung von Gesetzen. Die von ihnen aufgestellten Zwölftafelgesetze wurden die Quelle des öffentlichen und privaten Rechtes der Römer.

Die Zwölftafelrechte trugen noch vieles vom Charakter des alten Sippenstaates (kein Testament, Erbe für die familia ist der nächste Agnat, hartes Schuldrecht, bei dem mehrere Gläubiger den zahlungsunfähigen Schuldner in Stücke schneiden konnten, „wenn sie mehr oder weniger abschneiden, soll es ihr eigener Schade sein", Formstrenge, nur wenige Rechtsgeschäfte).

Ackerbürgerrecht: So altertümlich dieses Zwölftafelrecht auch anmutete, so war es doch bereits bürgerliches Recht des römischen Bürgers, noch eng national gebunden, starr, schwerfällig, aber doch auf der Freiheit des Eigentums und der Freiheit des Verkehrs aufgebaut.

Die Prozeßformeln wurden lange Zeit von den patrizischen Priestern geheimgehalten und nur für den Einzelfall bekannt gemacht, ebenso die Liste der für gerichtliche Handlungen zulässigen Tage. (Eine ganze Anzahl Tage galt als unglücksverheißend, an ihnen durften Gerichtshandlungen nicht vorgenommen werden.) Diese Geheimwissenschaft der Klagformeln und Gerichtstage gab den Patriziern noch eine gewisse Überlegenheit über die Plebejer, bis auch sie veröffentlicht wurden.

---

[15]) Das ist ihnen Schritt für Schritt gelungen. Zuerst treten einige ihrer Angehörigen, wenn auch mit geringeren inneren Rechten, als „zugeschrieben Väter" (patres conscripti) in den Senat ein. Dann erreichen sie die Einsetzung von Volkstribunen zum Schutz ihrer Rechte (493), erweitern ihre Rechte; 366 wird der erste Plebejer Konsul. 351 der erste Plebejer Censor, 337 Prätor; am längsten hielten die patrizischen Familien die priesterlichen Würden fest.

II. Vom Stadtbürgerrecht zum Weltbürgerrecht

Roms Machtausdehnung: Die Eroberung Italiens, dann des Mittelmeerkreises dehnte die römische Macht außerordentlich aus. Die Römer wurden aus Bauern nun Verwaltungsbeamte, Berufspolitiker, Kaufleute, vor allem Großgrundbesitzer.

Verfall des Bauerntums: In den Kriegen gegen Karthago, vor allem im Zweiten Punischen Kriege (218—201 v. d. Ztr.) ging der römische Bauernstand zum größten Teil zugrunde, verkaufte sein Land an reiche Familien, die es als Großgrundbesitz mit Sklaven bewirtschafteten (Tacitus: „Die Latifundien haben Italien zugrunde gerichtet")[16]).

Die Stadt Rom aber wuchs. Die Zahl der Nichtrömer, die sich in ihr ansammelte, wurde immer gewaltiger; diese Menschen mieteten Wohnungen, schlossen Kaufverträge, betätigten sich täglich auf dem Gebiet des Rechtes — es war nötig, für sie eine besondere Rechtsprechung zu schaffen. Für diesen Zweck wurde der Fremdenprätor (praetor peregrinus) eingesetzt.

III. Die doppelte Rechtsentwicklung

Auf zwei Bahnen vollzog sich nun die Entwicklung des römischen Privatrechts:

1. Unter **römischen Bürgern** galt Jus civile (wörtlich: bürgerliches Recht), d. h. das Zwölftafelgesetz. Dieses für den Bedarf einer Ackerbürgerstadt geschaffene Recht reichte für die Weltstadt Rom und ihre Geschäftsbedürfnisse nicht mehr aus. Statt nun aber durch immer neues Flickwerk von Gesetzen die „Lücken" des Zwölftafelrechtes (das ja einmal ausreichend gewesen war und nur durch die Entwicklung sich überholt hatte) zu schließen, entwickelte das Römertum in genialer Weise die Kunst der Auslegung. Aus ganz speziellen Bestimmungen entwickelten die Römer mit größtem Geschick weitgehende Rechtsmöglichkeiten, scharf formulierte Begriffe[16a]).

---

[16]) Latifundium ist ein Landgut von sehr großem Umfang; Latifundienbildung ist die Vereinigung kleinerer Besitzungen zu Güterkomplexen.

[16a]) Ein Beispiel: Nach dem Zwölftafelrecht stand der Sohn unter der Vormundschaft des Vaters, solange der Vater lebte. Das mochte zur Zeit der kleinen Ackerbürgerstadt angängig gewesen sein, wurde in der modernen Weltstadt widersinnig. Nun aber hoben die Römer diese Bestimmungen nicht etwa auf, sondern sie schufen einen Ausweg. Die Zwölftafelgesetze enthielten eine Bestimmung: Wenn der Vater den Sohn dreimal in die Sklaverei verkauft hat (und der Sohn wiedergekehrt ist), dann soll der Sohn frei sein. Das war ursprünglich eine Schutzbestimmung gegen Rechtsmißbrauch durch Rabenväter. Nun ließen, um den Sohn von der Vormundschaft des Vaters freizumachen, die Römer den Vater seinen Sohn dreimal hintereinander an einen Freund verkaufen; dieser ließ den Sohn jedesmal sogleich wieder frei — die ganze Freilassung war in einer Stunde erledigt.

2. Unter **Fremden** entwickelte nun der Fremdenprätor gleichfalls ein Recht; er selber war Römer und kam aus der Vorstellungswelt des von der Auslegung fortgebildeten Zwölftafelrechtes. Die Leute, die da vor ihm prozessierten (Gallier, Griechen, Punier, schließlich auch Germanen), brachten ihre eigenen Rechtsvorstellungen mit, die einander widersprachen. Hier nun suchte der Fremdenprätor Schritt für Schritt das vernünftige, in der Natur der Dinge liegende sachliche Recht — stets in Anlehnung an seine eigenen römischen Rechtsvorstellungen — zu finden. Er versuchte also zu klären: Was ist eine Miete, was ist ein Kaufvertrag? Er kam dazu, allgemein gültige Privatrechtsbegriffe herauszuarbeiten.

3. **Die Parallelentwicklung:** Jus civile und Fremdenrecht („Jus gentium") liefen also nebeneinander her, beeinflußten und durchdrangen sich. Das Jus gentium war das stärkere. Auch es war römisches Recht, aber angepaßt und entwickelt für die Bedürfnisse von Menschen sehr verschiedener Nationen. Nach dem Jus civile konnten nur römische Bürger miteinander verkehren — das beweglichere, freiere, dem Einzeltatbestand näher kommende Jus gentium galt zwischen Fremden und zwischen Fremden und römischen Bürgern.

4. **Die Verschmelzung:** Drei Kräfte haben an der Verschmelzung dieser beiden Rechte gearbeitet: Der Prätor, die Rechtswissenschaft und die kaiserliche Gesetzgebung.

a) Der **Prätor** war der römische höchste Gerichtsbeamte.

aa) Das Edikt: Bei seinem Amtsantritt pflegte er öffentlich bekannt zu geben, welche Grundsätze er bei seiner Amtsführung anzuwenden gesonnen sei, „damit die Bürger wissen, was für ein Recht in jeder Sache er sprechen lassen würde"[17]).

Üblicherweise übernahm ein Prätor im allgemeinen die Rechtsgrundsätze seines Vorgängers (überliefertes Edikt); er konnte diese aber ergänzen. So drangen immer wieder neue Rechtsgedanken ein.

bb) Die beiden Prätoren: Es gab zwei Prätoren, den Stadtprätor (praetor urbanus), nur für die römischen Bürger, und den Fremdenprätor (praetor peregrinus). Immer mehr glich sich das Edikt des Stadtprätors dem Edikt des Fremdenprätors an. Der Gerichtsgebrauch bildete so das Recht im Sinne eines allgemein weltbürgerlichen Billigkeitsrechtes, doch stets vorsichtig und schrittweise, fort.

Als das Kaiserreich die römische Republik ablöste, zog der Kaiser auch die Fortbildung des Rechtes an sich. Kaiser

---

[17]) Der Prätor selber richtete nicht, sondern gab dem Richter Anweisung, daß, wenn der Fall sich so verhielte, wie der Kläger vortrüge, so oder so entschieden werden sollte.

Hadrian ließ die beiden prätorischen Edikte (des Stadtprätors und des Fremdenprätors) zusammenfassen. Das Edikt war nun abgeschlossen.

Die Erklärung des Edikts: Es ergab sich aber nun die Gefahr, daß bei der Anwendung und Auslegung des Ediktes die Rechtsprechung auseinanderging, sich verschiedener Gerichtsgebrauch entwickelte. So befahl der Kaiser, daß, wo das Edikt Zweifel lasse, bei ihm selber angefragt werden sollte. Zusätze behielt er sich selber zum Edikt vor.

b) **Die römische Rechtswissenschaft:** Schon früh kannte Rom einzelne wissenschaftliche Arbeiten über Rechtsfragen[18]).

Die kaiserlich privilegierten Juristen: Schon Kaiser Augustus hatte einzelnen Juristen das Vorrecht gegeben, daß von ihnen für einen Einzelfall abgegebene Gutachten die Autorität kaiserlicher Rechtsauslegung hatten, — nach einem solchen Gutachten mußte also der Richter erkennen, falls nicht von einem gleichfalls privilegierten Juristen ein Gegengutachten vorlag. Diese Gutachten wurden bald gesammelt (Responsen-Literatur)[19]).

Die klassische Jurisprudenz: Die Bestimmung des Kaisers Hadrian, daß in Zweifelsfällen bei ihm über die Auslegung des Ediktes angefragt werden sollte, wirkte sich zugunsten der privilegierten Juristen aus.

Aus dem Kreise dieser Juristen entstanden nun jene Männer, die das römische Recht in seinen verschiedenen Teilen, das Zwölftafelrecht in der Fortbildung durch den Stadtprätor, das Fremdenrecht in der Fortbildung durch den Fremdenprätor, die Ergebnisse der Rechtswissenschaft und der kaiserlichen Gesetzgebung sowie der Gutachten der privilegierten Juristen zusammenfaßten[20]).

---

[18]) Der Konsul Sextus Ailius Paetus der „Schlaue" (= „Catus") verfaßte 198 v. d. Ztr. ein Kommentarwerk in drei Teilen zum Zwölftafelgesetz, das erste Buch juristischen Inhaltes, Qu. Mucius Scaevola (100 v. d. Ztr.) schrieb ein Lehrbuch des Zivilrechts in 18 Teilen. Bald gab es auch Zusammenfassungen des Rechtes, darunter die berühmteste die „Institutionen des Gajus".

[19]) Innerhalb der römischen Rechtswissenschaft herrschte damals ein ziemlich heftiger Streit zweier Schulen, der Sabinianer und Proculianer, den wir aber im einzelnen nicht mehr zu überschauen vermögen.

[20]) Die bedeutendsten dieser Juristen sind: Publius Juventius Celsus (gest. unter Hadrian), Salvius Julianus (der 90 Bücher über das Recht verfaßte), ferner sein Schüler Sextus Pomponius und der erwähnte Gajus (gest. 180 n. d. Ztr.), der erste Verfasser eines juristischen Lehrbuches. Überragend waren dann Aemilius Papinianus, sein Schüler Domitius Ulpianus, Julius Paulus und der Schüler Ulpians Herennius Modestinus.

Die Herkunft dieser großen Juristen war blutsmäßig schon zum Teil nicht mehr römisch; gerade die der bedeutendsten war unrömisch. Papinianus stammte aus dem Orient, Ulpianus war Syrer, Modestinus stammte aus der griechischen Reichshälfte.

Charakter der klassischen Jurisprudenz: Die klassische Jurisprudenz Roms ist als solche eine gewaltige Leistung. Vielfach in letzter Klarheit werden von den großen Juristen die Begriffe herausgearbeitet. Dabei gingen alle nationalen Beschränkungen, aber auch Bindungen verloren. Das römische Recht in der Hand dieser großen Juristen ist Weltrecht eines Weltreiches; es kennt kaum noch Blutsunterschiede, sondern nur noch „die Willenserklärung", den „Mieter", den „Käufer", dessen rechtserheblicher Wille in allen Völkern und unter allen Himmelsstrichen als gleich angenommen wurde.

Die Schwierigkeiten der klassischen Jurisprudenz lagen darin, daß die Juristen einander vielfach widersprachen, daß keine Behörde in Wirklichkeit im Besitz aller, auch nur der maßgebendsten Juristenschriften war. Die Rechtsprechung ging so vielfach an den angesammelten Schätzen des Rechtsdenkens vorüber.

3. **Die Entwicklung des Kaiserrechts:** Die immer absoluter und immer unumschränkter gewordene kaiserliche Gewalt riß gegen Ende des römischen Reiches die Führung an sich. Das Wirtschaftsleben änderte sich (die Geldwirtschaft ging zurück, Naturalwirtschaft drang vor), Provinzen gingen an Germanen und andere fremde Völker verloren, ein fest bezahltes Beamtentum und Söldnerheer wurde entwickelt, die öffentlich rechtlichen Ansprüche stiegen, — so mußte die kaiserliche Gesetzgebung vieles neu regeln. Vor allem seit Diokletian stand eine Flut von kaiserlichen Verordnungen und Gesetzen neben dem bisher von den großen Juristen bearbeiteten Recht.

Zusammenfassung des Rechtes war notwendig: Niemand fand sich mehr durch die Flut von Juristenschriften und kaiserlichen Erlassen hindurch.

a) Das **Zitiergesetz:** Im Jahre 426 n. d. Ztr. ordnete Kaiser Valentinian III. an, daß zur Begründung von Urteilen nur die Schriften des Papinianus, Paulus, Ulpianus, Gajus und Modestinus sowie die Schriften aller derer, die wieder von diesen zitiert waren, herangezogen werden durften. An die Meinung aber dieser Juristen sei der Richter gebunden. Widersprachen die Juristenschriften einander, so sollte die Stimmenmehrheit entscheiden, bei Stimmengleichheit die Meinung Papinians, — erst wenn dieser nichts darüber geschrieben hatte, sollte der Richter nach freiem

Ermessen entscheiden. Es war dies ein ziemlich hilfloser Versuch, die Flut der Juristenschriften zu beschränken.

b) **Das Corpus juris:** Erst Kaiser Justinian (527—565) ließ mit seinem Staatskanzler Tribonian und den beiden Professoren Dorotheus und Theophilus jene Zusammenstellung des römischen Rechtes anfertigen, die wir als das „Corpus juris Justiniani" kennen[21]).

Einteilung des Corpus juris: Das Corpus juris besteht aus:

4 Bücher Institutionen — diese stellen ein knappes Lehrbuch des Rechtes, wie es von nun ab gelten sollte, dar.

50 Bücher Digesten oder Pandekten. Sie enthalten den Hauptteil der Arbeit, die miteinander in Einklang gebrachten Erklärungen der großen Juristen zum römischen Recht.

12 Bücher Codex. Sie enthalten eine Sammlung kaiserlicher Einzelentscheidungen und Erlasse, die gleichfalls in Übereinstimmung miteinander gebracht wurden.

Novellen. Kaiser Justinian hängte endlich seine eigenen Erlasse als Novellen an das Werk an.

Bedeutung des Corpus juris: Die Juristen Kaiser Justinians waren noch in der Lage, den gesamten Rechtsstoff des vorhandenen römischen Rechtes zu beherrschen und zu ordnen. Sie standen nicht unter dem Stoff, sondern über ihm. Sie zogen die letzten Schlußfolgerungen aus dem römischen Recht[22]).

---

[21]) Das Corpus juris wurde aus dem gesamten Bestande des vorhandenen Rechtes, insonderheit aus den Schriften der großen Juristen und den kaiserlichen Erlassen und Gesetzen von mehreren Kommissionen in drei Abteilungen so bearbeitet, daß jede Kommission eine bestimmte Gruppe von Schriften bekam und nun für die einzelnen Rechtsmaterien (z. B.: Miete, Vormundschaftsrecht, Eherecht usw.) Auszüge machte. Diese Auszüge wurden zusammengestellt, noch aus Schriften, die man bis dahin übersehen hatte, die eine oder andere Bemerkung, die wichtig schien, eingefügt.

Durch „Interpolationen", d. h. durch dazwischengeschobene Erklärungen und Ausgleich der einander widersprechenden Meinungen wurde eine wirkliche Harmonie weitgehend hergestellt.

[22]) Hier gilt, was Sohm („Institutionen des römischen Rechtes") sagt: „Die Räte und Professoren Justinians vermochten noch die großen Juristen zu lesen und sinngemäß zu exzerpieren. In ihrem Corpus juris allein liegt die Herrlichkeit des römischen Rechtes sichtbar; die Herrlichkeit, welche sich nur zu zeigen brauchte, um die Welt zu ihren Füßen zu sehen. In dem Corpus juris Justinians, und in ihm allein ist das Meisterwerk römischer Rechtswissenschaft erhalten und für die Zukunft gerettet worden . . . Das also war das große Werk, welches Justinian durch sein Corpus juris vollendet: Das Kunstwerk des römischen Rechtes hatte seinen endgültigen Abschluß und zugleich eine zusammenfassende Form gefunden, die es vor dem Verderben rettete. Jetzt konnte der römische Staat untergehen, das römische Recht war in den Stand gesetzt, das Römische Reich zu überdauern."



Dem stehen die schweren Gefahren entgegen, die dieses Recht für ein junges Bauernvolk enthalten mußte: als Recht eines despotisch regierten Staates mit geringer nationaler Bindung, rassisch den nord- und mitteleuropäischen Völkern schon sehr fremd gegenüberstehend, als ein Recht von Privatleuten hatte es Eigenschaften, die bei unvorbereiteter Einführung Völker, die der Stufe des altarischen Rechtes doch näher standen, schwer schädigen konnten.

4. Teil.

Der Niederbruch des germanischen Rechtes

1. Abschnitt

Frühe Berührung des germanischen und römischen Rechtes

1. Ein **Einfluß des römischen** Rechtes auf die Germanen hat in der Zeit von der ersten Berührung von Römern und Germanen bis zur Völkerwanderung offenbar trotz nächster Nachbarschaft und vielfacher Berührung nicht stattgefunden[23]).

2. Die **Eroberung weiter römischer Landschaften** durch germanische Völker in der Völkerwanderungszeit zwang die Germanenherrscher, sich mit demselben Problem wie Kaiser Justinian in Byzanz auseinanderzusetzen: mit der Unordnung und Zersplitterung des in den Juristenschriften und kaiserlichen Erlassen zerstreuten römischen Rechtes.

3. **Feststellung des römischen Rechtes durch germanische Herrscher.** „Jedermann trägt sein Stammesrecht mit sich", das war der Grundsatz des germanischen Rechtes. Ihn wandten sie auch auf die römische Bevölkerung an. Sie mußten also wünschen, dieses Recht der Römer unter ihre Herrschaft festgestellt zu haben. So erklären sich die Zusammenfassungen des Römerrechtes für Römer durch germanische Könige der Völkerwanderungszeit, und zwar

a) Das Edictum Theodorici (vom Ostgotenkönig Theoderich dem Großen zwischen 511 und 515 für Italien erlassen). Es ist ein armseliger Versuch, in wenig geschicktem Latein ein paar Grundzüge des römischen Rechtes, schon von germanischen Rechtsauffassungen getönt, zusammenzustellen.

b) Die Lex Romana Burgundionum (des Burgunderkönig Gundobad), auch genannt „Papian" (nicht einmal den richtigen Namen des großen Juristen Papinian kannte man mehr!).

---

[23]) Aus den Grausamkeiten der Germanen gegen gefangene römische Advokaten nach der Schlacht am Teutoburger Walde kann man eher schließen, daß den Germanen gerade das römische Recht damals besonders fremdartig und feindlich erschien.

Dies Rechtsbuch, in wüstem Provinziallatein geschrieben, nur teilweise mit römischen Vorlagen arbeitend, vom burgundischen Recht wesentlich beeinflußt, ist nur noch ein armes Trümmerstück römischer Rechtskenntnis[24]).

c) Die Lex Romana Wisigothorum, auch „Breviarium Alarici" genannt, auf Anordnung des Westgotenkönigs Alarich II. in Spanien 506 zusammengestellt. Die Westgoten selber waren in Rechtsfragen begabt, sie fanden auch im wenig verwüsteten Spanien viel bessere römische Hilfskräfte vor. So übertrifft dieses Werk die Zusammenstellungen des römischen Rechtes der beiden anderen Germanenkönige erheblich. Es enthält noch eine Anzahl bekannterer Juristen, beruht aber doch im wesentlichen auf späteren Kaisererlassen und auf dem (ursprünglich einmal für Studenten berechneten!) Lehrbuch des Gajus. Von Papinian bringt es nur noch eine einzige Stelle — ehrenhalber am Schluß!

Das Werk ist als solches nicht einmal schlecht, aber gegenüber der imponierenden Beherrschung des gesamten Rechtsstoffes durch die Juristen Kaiser Justinians ist das, was hier die römischen Juristen des Westgotenkönigs zusammen mit dessen gotischen Sachverständigen geliefert haben, eine fleißige, aber dürftige Schülerarbeit[25]).

4. **Der Einfluß des römischen Rechtes auf die Germanen der Völkerwanderungszeit:** Der Einfluß des römischen Rechtes auf das Recht der im Römerreich untergegangenen Germanenvölker (Ostgoten, Westgoten, Wandalen, Langobarden, Burgunder) ist hier nicht zu behandeln.

Der Einfluß des römischen Rechtes auf die Germanenstämme, die in der alten Heimat sitzen blieben oder sich nur erobertes Römerland angliederten (Franken, Schwaben, Bayern) war anfänglich sehr gering, solange die Blutsschranke zwischen den beiden Völkern vorhanden war und mit Selbstverständlichkeit der Germane sein (fränkisches, schwäbisches, bayerisches) Stammesrecht anwandte; die römische Restbevölkerung aber nach ihrem Recht lebte.

---

[24]) Sohm sagt: „Wir sehen ein römisches Recht, welches nur das gröbste des Stoffes gerettet, alles aber, was Kunst der Behandlung, Schönheit der Form, Reichtum der Ideen bedeutet, in der großen Feuersbrunst der Völkerwanderung verloren hat. Ein unansehnlicher, rauchgeschwärzter, verstümmelter Torso ist übriggeblieben" — die Schuld daran liegt nicht an den beiden Germanenkönigen, sondern daran, daß die vorhandenen römischen Rechtskenner den Stoff selber nicht mehr meistern konnten.

[25]) Immerhin hat, während die armseligen Zusammenstellungen des römischen Rechtes durch Theoderich und Gundobad mit dem Ende ihrer Reiche verschwanden, das „Breviarium Alarici" sich als Stammesrecht der Römer unter germanischer Herrschaft von Spanien stillschweigend bis nach Deutschland verbreitet. Im frühen Mittelalter finden wir, daß es als Stammesrecht der Römer in deutschen Klosterschulen gelehrt wurde; in Churrätien galt es lange als römisches Recht, ehe viel später das Pandektenrecht dorthin kam.



2. Abschnitt

Der Zusammenbruch des germanischen Rechtes in der Zeit der Christianisierung

Im Reich der Franken vereinigte der Merowinger Chlodwig (486—511) die fränkischen Teilfürstentümer unter seiner Herrschaft.

Er eroberte den letzten römischen Gebietsteil in Gallien, die Statthalterei des Syagrius, und er trat 496 zum katholischen Glauben seiner neuen römischen Untertanen über und veranlaßte seine Franken, gleichfalls zu diesem Glauben überzutreten.

A. Die Verwandlung des Volksstaates in den unumschränkten Königsstaat.

Wurzel des Lehnswesens: In dem bisher römischen Gebiet waren in die Hände von Chlodwig große Kaiserdomänen (steuerfreies Fiskalland) gefallen. Diese großen Ländereien gab der König nicht an fränkische Freibauernsöhne (zur Schaffung neuer Odalshöfe) aus, sondern verlieh sie an seine persönlichen Gefolgsleute (Franken und Römer).

Diese Verleihung erfolgte als jederzeit widerrufbare Leihgabe (Präcarium), auch königliche Wohltat (beneficium) genannt.

Der König konnte also diesen Besitz jederzeit zurückfordern, mindestens fiel er zurück, wenn der König befand, daß der Belehnte sich der Wohltat unwürdig gemacht habe.

Feudum (von feod = „Viehgut", bewegliches Gut) nannte man solchen, zum ersten Mal in der Geschichte des germanischen Rechtes nicht an den Erbgang in der Familie, sondern an die Gunst des Königs geknüpften Grundbesitz im Unterschied zum „Odal". Daher das Wort: Feudalität, feudal.

2. **Lehn und Vasallität:** Solche „Lehen" verlieh der König nur an Menschen, die sich ihm dafür zu einem besonderen Treueverhältnis verpflichteten. Dieses Treueverhältnis hieß „Vasallität" (vom keltischen Wort vassus = Gefolgsmann). Bei der Vasallität verpflichtete sich der Vasall dem Fürsten gegenüber durch einen Treueid („Hulde" = schwören) und symbolischen Akt (indem er seine gefalteten Hände in die Hände des Lehnsherrn legte: commendatio), dem Lehnsherrn Dienste, die eines Freien würdig sind (Kriegsdienste, Ehrendienste bei Hof und Teilnahme an seinen Gerichtstagen) zu leisten.

Die Vasallität war (im Unterschied zum germanischen Gefolgschaftswesen!) unkündbar und lebenslänglich.

Vasallität und Beneficialwesen gingen eine enge Verbindung ein. Schon unter den Nachfolgern Chlod-

wigs war es bräuchlich, daß, wer sich zu Vasallendiensten verpflichtete, dafür vom König ein Lehen bekam, und daß, wer ein Lehen bekam, auch in die Stellung des Vasallen einrückte.

Auf diese Weise gewann der König eine starke Anhängerschaft im Lande.

B. Königtum und Kirche

Die römische Bevölkerung (die sich sehr zäh gewehrt und schließlich nur auf Vertrag dem König Chlodwig unterworfen hatte) wurde vom König als Stütze seiner Herrschaft herangezogen.

Der Übertritt Chlodwigs zum katholischen Christentum (dem Glauben der Römer) bewirkte, daß er mit den Bischöfen in engste politische Verbindung kam.

Bedeutung dieses Glaubenswechsels: Diese römische Bevölkerung gab der Macht der Frankenkönige

a) Unterstützung durch ihr gegenüber den Franken höher entwickeltes Verwaltungssystem,
b) Unterstützung gegen die (arianischen, d. h. „ketzerischen") Könige der Westgoten und Burgunder, deren eigene römische Untertanen den katholischen Frankenkönig begünstigten,
c) Unterstützung vor allem zur Zurückdrängung der Freiheitsrechte der fränkischen Freibauernschaften.

Neben der Vasallität war also das Römertum die zweite Stütze des fränkischen Königtums[26]). Es lag nahe, daß der König strebte, diese unumschränkte Stellung, die er gegenüber der Römerbevölkerung genoß, auch gegenüber seinen Franken zu verwirklichen.

C. Die Bekehrung der Franken und die Auflösung ihres germanischen Rechtes

Der König, um seine Macht auszudehnen und die ihm lästigen alten Volksrechte zu beseitigen, die Kirche, um neue Gläubige und Einnahmen zu gewinnen, betrieben die Christianisierung der

---

[26]) Beachte: Das Königtum Chlodwigs trug einen doppelten Charakter:

1. Bei den Franken war Chlodwig Volkskönig mit recht beschränkten Rechten gegenüber seinen fränkischen Freibauern, konnte weder Gesetze geben (sondern mußte sich an das überlieferte Volksrecht halten), noch willkürlich die Lebensordnungen des Stammes ändern. Gerichtswesen, Volksversammlung, selbst die Thronfolge des Herrscherhauses beruhten nicht auf königlichem Willen, sondern auf Volksrecht.

2. In den eroberten Römergebieten war er eingerückt in die Stellung der römischen Kaiser: Unumschränkter Herr und Gesetzgeber, Schutzherr der Kirche und im Besitz eines vergleichsweise hochentwickelten Verwaltungsapparates mit Städten und baren Steuereingängen.

fränkischen Bauernschaften. Diese ist — mit Zwang und Überredung — bis zum Ausgang des 7. Jahrhunderts n. d. Ztr. gelungen.

Die Folgen für das germanische Recht waren:

1. Die **Grundlage des germanischen Rechtes selbst fiel weg.** Aus der frommen Ordnung der Welt ließ sich das Recht nicht mehr weisen, sobald man im Sinne der christlichen Kirche die Welt als Jammertal und Verführung zur Sünde ansah. Rechtsgrundlage konnte danach nicht mehr das aus der lebensgesetzlichen Daseinsordnung schöpfende Volksbewußtsein, sondern nur das „Gesetz Christi" (die kirchliche Lehre), bzw. die Befehle der von der Kirche gesegneten Obrigkeit sein.

2. **Die Ehe:** In der germanischen Zeit Mittelpunkt der fromm gehüteten Rechtsordnung, wird sie nun nicht mehr als der Erzeugung eines gesunden Nachwuchses und der Weiterführung des sinnvollen Lebens dienend angesehen, sondern ist nach dem Wort Pauli (1. Korinther 7, 2) lediglich dazu da, „die Hurerei zu vermeiden". Eheloser Stand gilt als „heiliger" (1. Korinther 7, 1). Die Rassenschranke, Grundlage des germanischen Erbrechtes und Familienrechtes, wird von der christlichen Kirche nicht anerkannt, Stolz auf gute Herkunft gilt als weltlicher Hochmut[27]).

3. **Die Schranke zwischen frei und unfrei,** die bis dahin das germanische Freibauerntum vor fremder Blutsvermischung gesichert hatte, wird nicht mehr anerkannt. Die Kirche fördert und wünscht die Vermischung[28]).

4. Der **Sinn des Rechtes,** wie er in der germanischen Zeit bestanden hatte, das gute, tüchtige, lebensgesetzlich erwünschte Leben auszubreiten und zu stärken, wurde von der Kirche nicht anerkannt. Für sie war menschliches Edeltum aus guter Art ein „heidnischer" Begriff. Alle menschliche Artung galt ihr vielmehr

---

[27]) Die Kirche betonte einmal die Bedeutungslosigkeit der Rassenschranke: „Hier ist kein Jude noch Grieche, hier ist kein Knecht noch Freier" (Galater 3, 28); die Menschen seien alle „aus einem Blute geschaffen" (Apostelgeschichte 17, 26). Die einzige Abstammung, die als höher gilt als diejenige aller anderen Völker, ist für das Christentum die jüdische. Die Juden sind das Volk, „von dem das Heil kommt" (Johannes 4, 22). Ihnen gleich zu werden, ist der Sinn der christlichen Taufe: „Seid ihr aber Christi, so seid ihr Abrahams Same" (Galater 3, 27); Israel wird als das eigentlich von Gott geliebte und bevorzugte Volk angesehen, dem gleich zu werden, als „geistiges Israel" hinsichtlich der Stellung zu Gott, die Pflicht des Christen ist.

[28]) Mit der Bekehrung finden wir, daß in den Gräbern auf einmal statt der bisher einheitlichen Funde fast rein nordischer und fälischer Skelette nunmehr Schädel und Skelette sehr verschiedener Rassenmischung auftauchen.

als „böse von Jugend auf" (1. Moses 8, 2 — was für die Juden zutreffen mag!) und als „erzeugt aus sündigem Samen" (Psalm 51, 7). Daß in menschlichen Geschlechtern Göttliches gar sich verkörpern könnte, erschien ihr als eine sündige Vorstellung.

5. Die **Erhaltung der Heimat**, des heimatlichen Hofes erschien dem germanischen Landrecht (Odalsrecht) als höchste Aufgabe. Die Kirche verwarf dies. Sie lehrte, daß der Mensch nicht das Diesseits, sondern die „Heimat im Jenseits", das „himmlische Vaterland" lieben sollte. Schon in diesem Leben in die Heimatlosigkeit zu gehen, die Güter der Erde von sich zu stoßen, als Einsiedler Haus und Hof zu verlassen, das „Diesseits" um des Jenseits willen zu opfern, erschien ihr als verdienstlich.

„Mit der kirchlichen Entwertung der Heimat aber war die Midgardvorstellung mitten ins Herz getroffen" (Hans F. K. Günther: „Herkunft und Rassengeschichte der Germanen").

D. Die Vernichtung des Freibauerntums

Die Kirche lehrte, gegenüber dem Heil der einzelnen Seele die weltlichen Güter gering zu achten; das Heil der Seele aber sei nur durch Befolgung der kirchlichen Lehre und Leistung guter Werke im kirchlichen Sinne zu erreichen. Der Mensch könne auf diesem Gebiet nie genug tun („Schaffet euer Heil mit Furcht und Zittern").

So steigerten sich ihre Ansprüche immer mehr.

1. Die bisherige germanische **Grabbeigabe** (Mitgabe der schönsten Waffe für den Mann, des schönsten Schmuckes für die Frau) verwandelte sie in die Ablieferung dieser Gegenstände an die Pfarrkirche des Verstorbenen (weil diese Abgabe ursprünglich die beste Waffe betroffen hatte, hieß sie in manchen Rechten später „Heergewäte"). Hieraus entwickelte sich das „Besthauptrecht", die Abgabe des besten Erbe an die Kirche.

2. **Zehnte:** Die germanischen Götter hatten keine laufenden Abgaben gefordert. Die Kirche forderte (auf Grund des mosaischen Gesetzes) die Abgabe des zehnten Teiles alles Ertrages der Landwirtschaft.

Dieser „Zehnte" zerfiel in

den „Großen Zehnt", den zehnten Teil von allen Kornerträgen,

den „Kleinen Zehnt", den zehnten Teil von allem Ertrag von Weinberg, Garten und Flachsland,

den „Blutzehnt" — den zehnten Teil von allem neugeborenen (oder geschlachteten) Vieh.



Dazu kam vielfach noch

der „Vermögenszehnt"; bei der Bekehrung bisher heidnischer Landschaften mußten alle ein Zehntel ihres Vermögens zur erstmaligen Ausstattung der Kirche abgeben;

der „Neubruchzehnt". — wo Land gerodet und in Arbeit genommen wurde, verlangte die Kirche später, daß dieses gleich dem anderen Land zehntpflichtig gemacht werde.

Folgen: Die Abgabe von zehn Prozent des Bruttoertrages bedeutete, daß der Bauer im Ergebnis von zehn Arbeitsjahren ein Jahr nur für die Aufrechterhaltung der Kirche arbeitete. Es bedeutete dies zugleich bei der sehr extensiven Wirtschaft eine schwere Belastung.

Die **erste Zerbrechung des Odalsrechtes:** Zahlte der Bauer den Zehnten nicht, so griff die Kirche ungescheut auf seinen Hof zu und nahm Pfand, ließ sich zum Ersatz des nicht gezahlten Zehnten Land abtreten. Das „heidnische Odalsrecht" ließ sie sich gegenüber nicht gelten.

3. Die Zwangsschenkung auf dem Totenbett, die entscheidende Zerbrechung des Odalsrechtes:

a) Die Kirche forderte, daß ein Erblasser mindestens einen Sohnesanteil „für Christus", d. h. für die Kirche aussondern sollte[29]). Dieser kirchliche Anspruch auf Aussonderung

---

[29]) Diese Lehre ist von der Kirche sehr eingehend entwickelt worden. Der Kirchenvater Augustin forderte (Sermo I de vita et moribus clericorum suorum, cap. III, 4) „Christus einem Sohne gleich als Erben einzusetzen", d. h. Christus einen Sohnesanteil bei jeder Erbschaft auszusetzen. — „Sollte ein Sohn vorher gestorben sein, ehe es zur Erbteilung kommt, so müsse auch sein Anteil mit berechnet — und Christus, d. h. der Kirche gezahlt werden. Wenn er zu Gott gegangen ist, so wird sein Anteil dem Armen geschuldet; jenem wird er geschuldet, zu dem er sich erhoben hat: Christus wird er geschuldet" (Sermo IX, cap. 12, 19, 20).

Aber auch im Falle, daß die Söhne leben und keiner vorher gestorben ist, mahnte Augustin: „Mache Christo einen Platz unter deinen Söhnen, möge der Herr zu deiner Familie hinzutreten, möge er, dein Schöpfer, zu der Abkommenschaft hinzutreten, möge dein Bruder zu der Zahl deiner Söhne treten . . ., du hast zwei Söhne, sieh ihn als dritten an, du hast drei, dann möge er als vierter gezählt werden; du hast fünf, möge er als sechster bestimmt werden, du hast zehn, möge er der elfte sein! Ich sage nicht mehr als das: laß deinem Herrn den Platz eines Sohnes! Was du nämlich dem Herrn gibst, wird er dir und deinen Söhnen geben . . ." Hier soll also Christus (d. h. die Kirche) Miterbe sein; für ihn soll ein besonderer Sohnesanteil ausgesondert werden und er einen Kopfteil bekommen. Das knüpft an Paulus an (Römer 8, 17): „Wie wir als Gottes Kinder Miterben Christi im Himmel sind, so soll auch Christus unser Teilhaber und Miterbe im Diesseits sein." Der Kirchenvater Cyprian ist auf dieselbe ertragreiche Idee gekommen: „Mache Christus zum Teilhaber deines irdischen Besitzes, und er macht dich zum Teilhaber des Himmelreiches!" (De opere et eleemosynis cap. 13.)

eines Sohnesanteils stieß tödlich zusammen mit dem germanischen Odalsrecht.

b) Die Entwicklung ist hier folgende:

Zuerst findet sich (bei Langobarden und Burgundern) eine Abschichtung des Vaters; ihm wird aus dem Hof ein Sohnesanteil ausgesondert, den er als Seelenteil zum „Freikauf seiner Seele" der Kirche übergeben darf.

Später wird von der Kirche mit Hilfe der fränkischen Könige der Grundsatz verwirklicht, daß jedermann verpflichtet ist, zum Heil seiner Seele einen Sohnesanteil (oder mehr!) der Kirche zu schenken. Jeder Widerspruch der Verwandten dagegen wird ausgeschlossen.

4. Die Ausbreitung dieser Zerbrechung des Odalsrechtes: Wir finden nicht zuerst in den Rechtsaufzeichnungen der Franken, sondern bei den von ihnen unterworfenen Völkern die Einführung dieser Zwangsschenkung auf dem Totenbett. Ihrer Wichtigkeit entsprechend steht diese am Anfang der Gesetzgebung, die das fränkische Reich bei den unterworfenen Stämmen einführt.

a) Die **Alamannen,** schon länger in einer gewissen Abhängigkeit vom fränkischen Reiche, werden von Karl Martell etwa 717 bis 719 gezwungen, sich eine Zusammenfassung ihres im Sinne des fränkischen Königtums und der christlichen Kirche umgewandelten Volksrechtes geben zu lassen. Bei dieser wird die Zwangsschenkung auf dem Totenbett sogleich an den Anfang gesetzt[30]).

---

[30]) Um zu zeigen, wie genau und überlegt diese Gesetzesbestimmungen gefaßt wurden, um den Freibauern jeden Widerspruch gegen diese Zwangsschenkung, seinen Erben möglichst jedes Rechtsmittel dagegen abzuschneiden, seien hier die Bestimmungen (nach dem Text der „Germanenrechte", Schriften der Akademie für Deutsches Recht Band 2, 1934) wiedergegeben:

„Wenn ein Freier sein Vermögen oder sich selbst der Kirche übergeben will, habe niemand die Erlaubnis, ihm zu widersprechen, weder der Herzog noch der Graf noch irgendeine Person, sondern es sei einem Christen erlaubt, nach freiem Willen Gott zu dienen und sich mit seinem Eigenvermögen selbst auszulösen. Und wer dies tun will, schaffe durch Urkunde über sein Vermögen der Kirche, wohin er es geben will, Sicherheit und ziehe sechs oder sieben Zeugen hinzu, und diese Urkunde enthalte ihre Namen, und vor dem Priester, der an dieser Kirche dient, lege er sie auf den Altar, und das Eigentum an diesem Vermögen bleibe jener Kirche für immer.

Und wenn eine Person, der, der gibt oder einer von seinen Erben, hiernach dieses Vermögen jener Kirche entziehen will oder irgendein Mann, was für eine Person dies zu tun sich unterfängt, erreichte sie nicht den Erfolg, den sie erstrebte, und verfalle dem Urteile Gottes und dem Bann der heiligen Kirche und zahle jene Strafe, die die Ur-

b) **Bei den Bayern:** Entsprechend wurde, als Karl Martell 728 den bayrischen Herzog unterworfen hatte, dort die „Lex Bajuvarorum" eingeführt, die in ihrem ersten Artikel gleichfalls die Zwangsschenkung auf dem Totenbett verfügte. So ist es mit Recht herrschende Überzeugung, daß diese Zwangsschenkung auf dem Totenbett, wenn die Franken sie bei den anderen Stämmen einführten, auch bei ihnen galt[31]).

5. Folgen der Zwangsschenkung auf dem Totenbett:

a) **Verkleinerung des Bauernlandes:** Mit jedem Todesfall nimmt das Bauernland um einen Sohnesanteil ab, das Kirchenland nimmt zu. Der Grundsatz der freien Teilbarkeit des Hofes setzte sich durch — so verlangten und erhielten alle Kinder gleichen Landanteil.

Daraus ergibt sich: Abnahme des Bauernlandes, Zunahme des Kirchenlandes, Entstehung lebensunfähiger bäuerlicher Zwergwirtschaften.

---

kunde enthält, und gebe jenes Vermögen unversehrt zurück und zahle an den Staat Friedensgeld, wie das Gesetz bestimmt.

Wenn ein Freier sein Vermögen der Kirche gibt und durch Urkunde Sicherheit schafft, wie es oben gesagt ist, und hiernach vom Kirchenhirten es als Leihgut erhält, um den notwendigen Unterhalt für die Tage seines Lebens zu gewinnen, zahle er auch, was er gelobte, der Kirche als Zins von jenem Grundstück und dies geschehe durch einen Sicherheitsbrief, auf daß nach seinem Abscheiden keiner von den Erben widerspreche.

Und wenn es sich trifft, daß nach dem Tode dessen, der jenes Vermögen gegeben hat, ein Sohn zurückbleibt und dieser Sohn vielleicht sagen will, daß das väterliche Erbe ihm gesetzlich zum Besitz zustehe und sein Vater nicht gegeben noch Sicherheit geschafft habe, sei es ihm nicht erlaubt zu schwören, sondern diese Urkunde, die sein Vater ausstellte, werde vorgelegt, und jene Zeugen, die ihre Hände auf die Urkunde legten, sollen zusammen mit dem Priester der Kirche, so, wie das Gesetz bestimmt, bezeugen, daß sie selbst gegenwärtig gewesen wären und mit ihren Augen gesehen und Ohren gehört hätten, daß sein Vater jenes Vermögen der Kirche gegeben und eine Urkunde ausgestellt und sie als Zeugen hinzugezogen habe. Dies sollen sie unter Eid sagen: ‚So wahr wir wahrhafte Zeugen sind.' Hiernach besitze der Kirchenhirt dieses Vermögen und jener Vermessene, der widersprach, zahle jene Strafe, die die Urkunde enthält, an die Kirche."

[31]) Die frühesten Bestimmungen über die Zerstörung des Odalsrechtes bei den Franken sind uns nicht erhalten. Erst ein Reichsgesetz von Kaiser Ludwig dem Frommen vom Jahre 818/19 mit der Überschrift „Daß jeder freie Mann Macht hat, wo er will, seine Habe zum Heil der Seele zu vergeben", zeigt uns eine bereits späte Entwicklung auf diesem Gebiet. Dies Gesetz kennt noch einen Rechtszustand, bei dem das Grundstück nur in der Grafschaft selbst oder auf dem Gerichtshügel veräußert werden konnte. Diese Formbestimmung konnte nunmehr unbeachtet bleiben, die Schenkung überall vorgenommen werden, „sei es im Heer, sei es am königlichen Hof, sei es sonst irgendwo". Der Graf wurde angewiesen, Widersprüche der Erben gegen eine solche Schenkung zu brechen.

b) **Hörigkeit:** Solche Bauernsöhne mit zu wenig Land wenden sich

1. An die königlichen Vasallen mit der Bitte um Land.

Da der Vasall selber sein Land nur auf Widerruf besaß, konnte er es dem Bauernsohn auch nicht zu Odalsrecht geben, sondern gleichfalls nur auf Widerruf. Er verlangte dafür von dem Freibauernsohn, daß sich dieser ihm als Dienstmann ergäbe, Frondienst, Scharwerke und Abgaben leistete.

2. An die Kirche.

Die Kirche konnte nach kirchlichem Recht gar kein Land verkaufen, falls sie nicht gleichwertiges dafür bekam. Dieses hatte ihr der Bauernsohn nicht zu bieten. So gab auch sie ihm Land nur, wenn er sich zu Frondiensten und Scharwerken verpflichtete und sich als Hörigen des Gotteshauses bekannte.

3. An den König.

Der fränkische König, der ein Interesse daran hatte, die Zahl der Freibauern als der Träger des Volksrechtes zu vermindern, gab gleichfalls Land nur dann, wenn der Freibauer sich zu Frondiensten und Hörigkeit verpflichtete.

Ergebnis: Eine soziale Umschichtung größten Umfanges entwickelte sich so im fränkischen Reich:

Es entsteht ein Großgrundbesitz des Königs, der Kirche und der königlichen Vasallen. Diese gaben bald Bauernsöhnen nur noch dann Wirtschaftsland hinzu, wenn diese ihren noch freien Landanteil dem neuen Lehnsherrn „auftrugen" und von ihm als abhängiges Dienstgut (Präcarium) zurücknahmen[32]).

E. Die Entwicklung der Stände

1. **Die Freien:** Die Edelinge: Der altgermanische Geburtsadel verschwindet im Frankenreich (abgesehen von den Friesen) gänzlich, da seine rechtlich-sittliche Grundlage, die Berufung auf besonders gute Abstammung, vor der christlichen Lehre nichts gilt. An seine Stelle tritt ein neuer Dienstadel.

Er bildet sich durch Zugehörigkeit zum königlichen Gefolge oder zum königlichen Hofdienst. Gewiß treten ganz überwiegend Menschen freibäuerlicher Herkunft in diesen Dienst ein, aber auch Unfreie und Römer werden aufgenommen.

Der Großgrundbesitz wird früh zu einer bevorzugten Klasse, zwar nicht in rechtlicher Hinsicht, denn die Großgrundbesitzer bekommen kein höheres Wergeld (wie die Angehörigen der königlichen Gefolgschaft das dreifache Wergeld der anderen

---

[32]) Bauernschaften, die sich gegen eine solche Entwicklung sträubten, wurden solange zum Kriegsdienst an den weit entfernten Reichsgrenzen aufgeboten, bis sie, wirtschaftlich mürbe geworden, ihr Land einem Großen oder der Kirche „auftrugen" und von diesen als Leihgut zurücknahmen, wofür ihnen die Pflichten zum Kriegsdienst abgenommen wurden.

Freien bekommen), aber die Größe und Freiheit ihres Besitzes, ihre grundherrlichen Rechte gegenüber den abhängigen Bauern geben ihnen eine bevorzugte Stellung. Sie bilden früh mit dem Klerus und mit dem Dienstadel einen Stand, der als „Hochfreie“ bezeichnet wird.

Die Gemeinfreien sind die noch unabhängig gebliebenen Freibauern; in manchen Gegenden fast ganz verschwunden, in anderen zahlreicher.

2. **Minder-Freie** sind nun diejenigen Freien, die bereits Einschränkungen ihrer Freiheit erduldet haben (z. B. die „Barschalke“ des bayrischen Rechtes, die für ihren kleinen altfreien Anteil noch völlig frei sind, aber bereits Kirchen- oder Herrenland hinzugenommen haben. Sie sind also halb „bar“ = frei, halb „Schalk“ = d. h. Knecht).

Diese Schicht erleidet im Laufe der Zeit eine solche Verminderung ihrer persönlichen und politischen Rechte, daß sie den Hörigen immer näher kommt.

3. Die **Halbfreien** im alten Sinne (Liten) stehen zwischen Freien und Unfreien. Sie unterscheiden sich von den Freien durch geringeres Wergeld, das auch zum Teil an ihren Herrn fällt, durch Mangel an Freizügigkeit und durch die Verpflichtung, ein persönliches Schutzgeld zu zahlen. Von den Unfreien unterscheiden sie sich durch Erwerbs-, Eides- und Gerichtsfähigkeit.

4. Die **Unfreien:** Die Zahl der Unfreien nahm einerseits durch das Herabsinken der damaligen Freibauernschaften in Hörigkeit zu. Man unterschied aber nun verschiedene Klassen von Unfreien.

a) Das königliche Hausgesinde (Pueri regis): Unfreie, die mit königlichen Hofämtern betraut waren; entsprechend standen die Unfreien an der Hofhaltung eines Großen besser im Rang. Sie hatten ein Wergeld, das fast dem Wergeld der Liten gleichstand. Sie zogen vielfach im Gefolge ihres Herrn in den Krieg.

b) Die hörigen Bauern: Ihnen waren bestimmte Landstücke zur selbständigen Bewirtschaftung angewiesen, meistens ihr alter väterlicher Besitz, den sie der Kirche oder einem Großen hatten übertragen und als Leihgut zurücknehmen müssen. Sie waren zu Arbeiten und Leistungen für den Herrn verpflichtet, an den Grund und Boden gebunden und konnten nur mit dem Grundstück zusammen veräußert werden. In diesem Rahmen aber waren sie vermögensfähig.

c) Die Sklaven: Die nicht fest angesiedelten Unfreien standen im persönlichen Eigentum eines Herrn und konnten frei gekauft und verkauft werden.

5. **Die Sklaverei:** Mit dem Niederbruch des germanischen Freibauerntums und der Zunahme der Unfreiheit hatten sich im fränkischen Reich jüdische Sklavenhändler angefunden, die den Ankauf und Verkauf solcher Unfreien besorgten.

Jüdische Sklavenhändler: Die Juden stellten im fränkischen Reiche eine Gruppe mit Sonderrecht dar. Sie waren die einzigen Nichtchristen, denen die Ausübung ihrer Religion erlaubt war; sie standen unter dem Schutz des Königs. Weniger die Merowinger als die Hausmeier (Karl Martell, Pipin) und endlich Kaiser Karl begünstigten die Juden stark. Eine einschränkende Gesetzgebung gegen die Juden bestand nur insofern, als aus religionspolitischen Gründen eine gewisse Trennung von der christlichen Bevölkerung versucht wurde.

6. Die **Freilassung** von Unfreien war im fränkischen Reich möglich. Die Freilassungsform war entweder nach römischem oder nach germanischem Recht. Die hauptsächlichsten Freilassungsformen waren:

a) Die Freilassung durch Schatzwurf: Der Freizulassende erschien vor dem König zusammen mit seinem bisherigen Herrn und bot seinem bisherigen Herrn ein Zinsgeld (Denar) an. Der Herr schlug es ihm darauf aus der Hand, zum Zeichen, daß er auf weitere Zinszahlungen und damit auch auf Zinspflicht verzichtete. Ein solcher Freigelassener stand den Freigeborenen gleich, hatte auch das Wergeld der Freien. Als seine Erben galten aber nur seine in der Freiheit geborenen Kinder.

b) Die Freilassung durch Befreiungsbrief (carta): Der bisherige Herr gab dem Freizulassenden einen Freiheitsbrief; dieser bekam damit die Rechtsstellung der Römer. Starb er kinderlos, so fielen Erbe und Wergeld an den König.

c) Die Freilassung in der Kirche: Die Kirche setzte durch, daß als vor Gott verdienstlich nur die Übergabe des Freizulassenden vor dem Altar an den Bischof nebst Überreichung eines Freibriefes (tabula) galt. Solche Freizulassenden wurden aber nicht völlig frei, sondern dem Schutz der Kirche überlassen; sie hatten dafür Abgaben zu zahlen[33]).

---

[33]) Die Kirche aber war durch kanonisches Recht „verhindert", einen solchen Unfreien (Tabularius) völlig freizulassen. Dieser befand sich vielmehr in erblicher Abhängigkeit von der Kirche, war ihr gerichtspflichtig und zinspflichtig. Auf diese Weise bekam sie eine große Menge von Halbfreien, die ihr mindestens zu bestimmten Leistungen („Wachszinsigkeit") verpflichtet waren. Sollte es wirklich jemand einfallen, einen Unfreien freizulassen, ohne ihn auf diese Weise der Kirche zu „empfehlen", so fordert das Konzil von Toledo (633 n. d. Ztr.) für die gesamte westliche Kirche, daß der „Freilasser zwei Sklaven gleichen Wertes und gleichen Peculiums (Sklavengut) der Kirche als ‚Ersatz' gäbe". Im fränkischen Reich hat sich dies früh durchgesetzt.



3. Abschnitt

Staatsaufbau und Verwaltung im fränkischen Reich

A. Königtum

1. Bei den Franken stand der Thron dem Geschlecht der **Merowinger** zu; der jeweilige Thronfolger aber wurde durch **Volkswahl** bestimmt. Frauen waren von der Thronfolge ausgeschlossen. Seit **Chlodwig** fiel die Volkswahl fort, die Krone vererbte im Mannesstamm; waren mehrere männliche Erben vorhanden, so blieb das Reich zwar eine Einheit, wurde aber in mehrere Teile geteilt, von denen jeder einen König bekam. In solchen Fällen war in Wirklichkeit die Kirche die einzige Klammer.

2. Die **Thronbesteigung** wurde bei den Merowingern von der Umfahrt im Lande und Leistung des Untertaneneides gefolgt. Die königliche Gewalt dehnte sich seit Chlodwig immer mehr aus. Die Volksversammlung der freien Männer wurde in eine **Heerschau** (Märzfeld, später Maifeld) umgewandelt. Die Gerichtshoheit des Volkes wurde auf den König überführt. Der König erwarb das Recht, jede Sache an sein Königsgericht zu ziehen. Den Vorsitz im Königsgericht führte ursprünglich der König selbst, dann der Pfalzgraf.

3. Ein **königliches Beamtentum** wurde entwickelt, und zwar:

a) Hofbeamte: Der Kämmerer, der die Aufsicht über die Burg und den Schatz hatte, der Seneschall (senex scalcus — ursprünglich „Altknecht"), der dem König zur Verfügung stand, der Truchseß (Oberküchenmeister), der Marschall (ursprünglich mare scalcus = Pferdeknecht), der die Aufsicht über die königlichen Pferde, dann auch über die berittene Gefolgschaft hatte.

b) Der Hausmeier (majordomus) war ursprünglich ein Hofbeamter, ja, sein Amt ging aus demjenigen des Seneschall hervor; bei den Reichsteilungen unter Chlodwigs Nachfolgern aber brachten mächtige Familien in den einzelnen Reichsteilen dieses Amt an sich, das schließlich die Kontrolle des gesamten königlichen Haushaltes und die wirkliche Leitung der Verwaltung umfaßte.

B. Die Reichsverwaltung

Der Pfalzgraf war ursprünglich unter den Merowingern Beisitzer des Königsgerichts, der den Verhandlungen als Urkundsperson beiwohnte; seine Hauptaufgabe war die Beglaubigung der königlichen Diplome mit seiner Namensunterschrift.



Unter den Karolingern wurde er stellvertretender Vorsitzender des Königsgerichts. Die zu dieser Zeit eingerichtete eigene Hofgerichtsschreiberei wurde dem Pfalzgrafen unterstellt und die Beglaubigung der Urkunden vom Hofgerichtsschreiber vorgenommen. Die Einführung der Hofgerichtskanzlei beruhte auf dem Einfluß des ripuarischen Gerichtsschreiberwesens, die aber ungefähr in der Mitte des 12. Jahrhunderts überall in Verfall geriet.

Der Erzkaplan hatte die Aufsicht über die Geistlichkeit am Hofe und über das Kanzleiwesen, weil das Schreiberpersonal meist geistlichen Standes war.

I. Die Regierungsbefugnisse des fränkischen Königs

1. Der **Titel** des Königs war seit Chlodwig „Rex Francorum"; seit seiner Kaiserkrönung im Jahre 800 nannte sich Kaiser Karl „Imperator Augustus".

Pipin war der erste, der sich (754) nach der Absetzung des rechtmäßigen Merowingerkönigs zur Begründung seiner Herrschaft von der Kirche salben ließ (ein altjüdischer Brauch). Als Ehrenzeichen trug der König zur Zeit der Merowinger das lange Haupthaar, Heerfahne und Heilige Lanze. In der Zeit der Karolinger traten hinzu Krone, Zepter, Schwert und Kreuz.

2. Der **Umfang der königlichen Gewalt:** Seit Chlodwig war der König (anders als in der altgermanischen Zeit) Träger der höchsten Staatsgewalt. Der germanische Staat war ein Volksstaat, das Volk war Träger der Staatsgewalt und übertrug sie dem König. Chlodwig war unter seinen Franken noch in diesem Sinne Volkskönig. Im römischen, von ihm eroberten Gebiet hatte er die Machtbefugnisse der römischen Kaiser an sich gebracht.

Pipin hatte bei seiner Krönung ausdrücklich sein Recht auf die Salbung durch den Papst gestützt. Seitdem galt die Königswürde als „von Gott verliehen", der König als Inhaber der höchsten Staatsgewalt. Er konnte seitdem auch über das Volksrecht hinaus neues Recht schaffen.

Dem König standen folgende Befugnisse zu:

Er vertrat den Staat in Krieg und Frieden.

Er besaß den Heerbann, d. h. er konnte die Wehrpflichtigen zum Heeresdienst aufbieten. Bei feindlichen Einfällen fand allgemeines Aufgebot statt, wer einem königlichen Aufgebot nicht folgte, verfiel dem Königsbann, Desertion (heresliz) wurde mit dem Tode gebüßt.

Der König besaß den Verwaltungsbann. Er konnte bei Strafe befehlen, wer sich dem Befehl entzog, friedlos legen. Der Königsbann im Sinn einer Strafe betrug 60 solidi (Schilling). Kaiser Karl hat diesen Königsbann dann gegen die Sachsen auf 1000 solidi erhöht. Der König konnte diesen Bann übertragen.



Der Königsbann war entweder: Befehlsbann, der den Anordnungen des Königs eine verstärkte Kraft gab, oder Friedensbann, der Personen, Sachen oder Ortschaften dem besonderen Königsschutz unterstellte.

Das Bannrecht gab dem König die Möglichkeit, die Rechtsentwicklung fortzubilden, ursprünglich nur im Einklang mit dem Volksrecht, später auch in dessen Ergänzung und Abänderung.

II. Das fränkische Verwaltungsrecht

1. **Die höhere Verwaltung:** Das Reich war in eine Anzahl von **Grafschaften** geteilt. An ihrer Spitze stand ein königlicher Graf, der das dreifache Wergeld genoß, Verwaltungsbeamter, Führer des Aufgebotes seiner Grafschaft und Richter war. Da eine Geldwirtschaft nicht bestand, so wurde der Graf mit Landbesitz ausgestattet, bald aus den großen Grundbesitzern entnommen. (So wurde die Vererblichkeit des Grafenamtes vorbereitet.)

An den **Grenzen (Marken)** wurden größere Landgebiete unter einen Markgrafen (Marchio, davon Marquis) gestellt.

Herzöge waren ursprünglich entweder Königsbeamte, die ein aus mehreren Grafschaften bestehendes Herzogtum verwalteten, oder die den merowingischen Königen unterworfenen Herzöge anderer Stämme (Herzöge der Schwaben, der Bayern usw.).

Der Herzog war Heerführer, Gerichtsherr und oberster Verwaltungsbeamter; die Gesetzgebung bemühte sich, die Herzogsgewalt einzuschränken; mit der Absetzung des Herzogs Tassilo von Bayern durch Kaiser Karl endete vorübergehend das Herzogsamt.

Die Sendboten des Königs waren vom König gesandte Kontrollbeamte, die die Verwaltung untersuchen und Mängel abstellen sollten; besaßen auch eigene Gerichtsbarkeit und konnten bei Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung eingreifen.

Unter Kaiser Karl wurden die Sendgrafen (stets ein Geistlicher und ein Weltlicher) zur Dauereinrichtung. Das ganze Reich wurde in Sprengel geteilt, die von solchen Sendboten bereist wurden. Unter den Nachfolgern zerfiel das Amt.

2. **Die untere Verwaltung:** Unter der Grafschaft stand als kleinster Bezirk die Hundertschaft. Ihr Verwaltungsbeamter war der Zentenar, neben ihm stand als Vollstreckungsbeamter der Sakebaro.

Die Immunität: Im steigenden Maße wurden schon unter den Merowingern geistliche und weltliche große Herrschaften von der ordentlichen Staatsverwaltung ausgenommen. Königliche Beamte durften sie nicht betreten. Fiskalische Abgaben durften von den Hintersassen des immunen Gebietes nicht eingezogen werden. Staatliche Zwangsgewalt durfte gegen die Hintersassen dieses Gebietes nicht angewandt werden. Der Immunitätsherr war

hier vielmehr Gerichtsherr, der zuerst in der niederen Gerichtsbarkeit, dann auch in wichtigeren Fällen die Rechtspflege ausübte. Er zahlte an den König eine bestimmte Steuer und zog seinerseits die Steuern der Hintersassen ein. Er zog auch auf den Heerbann des Königs ins Feld; seine Hintersassen pflegte er dazu nicht mehr aufzubieten, sondern er hielt sich Berufskrieger. Mit der Abnahme des freien Bauerntums und der Zunahme des großen Besitzes vermehrte sich Zahl und Umfang dieser Immunitätsbezirke.

C. Die Rechtsbildung

1. **Das Stammesrecht:** Das Recht der fränkischen Zeit war Stammesrecht. Jeder trug sein Recht mit sich (Personalitätsprinzip). Einen gewissen Vorrang hatte das fränkische Stammesrecht, und zwar zuerst das ripuarische, dann das salische. Mit der Rechtsprechung der fränkischen Königsgerichte und der Verbreitung des fränkischen Beamtentums erlangte es eine gewisse Allgemeingültigkeit. Dennoch vermochte es nicht, das alte Stammesrecht zu verdrängen.

Das Stammesrecht galt nur für die Volksgenossen. Waren die Parteien verschiedenen Stammes, so mußten sie bei Gericht oder vor Rechtsgeschäften angeben, nach welchem Recht sie lebten; daraus entwickelte sich dann die Befugnis, für solche Rechtsgeschäfte ein bestimmtes Recht zu wählen (älteste Wurzel des internationalen Privatrechtes!). Die Römer und die römische Kirche lebten nach römischem Recht. Die Juden galten als Fremde, standen unter Königsschutz und unter einem besonderen Recht.

2. **Träger der Rechtsbildung** war ursprünglich das Volk wie in der germanischen Zeit. Als der König vom Volkskönig zum Nachfolger der römischen Cäsaren und zum „König von Gottes Gnaden" sich entwickelte, nahm er die Rechtschöpfung immer stärker in die Hand: Erst erließ er kraft seiner Banngewalt innerhalb des geltenden Rechtes Anordnungen. Dann ließ er das geltende Recht aufzeichnen und mit Zustimmung des Volkes ändern. Dann ersetzte er die Zustimmung des Volkes durch die Zustimmung seiner Großen geistlichen und weltlichen Standes. Endlich wurde er selbständiger Herr der Gesetzgebung, die er nach Belieben änderte.

3. **Die sogenannten Volksrechte:** Als Volksrechte werden eine Anzahl von Rechtsaufzeichnungen aus der merowingischen und karolingischen Zeit bezeichnet, die sich selber als „Leges barbarorum" (Barbarengesetze) bezeichneten. Als „Volksrechte" können sie in dem Sinne nicht angesprochen werden, weil in ihnen neben der Aufzeichnung des überlieferten Rechtes gerade wichtigste Teile als dem Volke aufgezwungenes Recht (z. B. die Zwangsschenkung auf dem Totenbett) erscheinen.

a) **Die Volksrechte aus der Zeit der Merowinger:** Die Lex Salica, das Recht der salischen Franken, aus denen auch das Königshaus der

Merowinger stammte, ist schon zu Beginn des 6. Jahrhunderts aufgezeichnet worden. In den in schlechtem Latein abgefaßten Text sind fränkische Worte zur Erläuterung eingeschoben, wie sie auf der Malstatt (in mallobergo) gebraucht wurden (sogenannte Malbergische Glosse).

Die Lex Ripuaria, das Recht der ripuarischen Franken, ist noch in der Zeit der Merowinger entstanden, hat aber in der Zeit der Karolinger Bedeutung gewonnen, da dieses Haus zum ripuarischen Stamme gehörte.

Der pactus Alamanorum, eine frühe Aufzeichnung des schwäbischen Stammesrechtes, wurde dann unter Karl Martell umgearbeitet und zugunsten der Kirche und des fränkischen Königtums erweitert zur Lex Alamanorum.

Die Lex Bajuvarorum ist etwa 728 oder 729 nach einem Siege des fränkischen Reiches über die Bayern aus einer zugunsten von Kirche und Königtum erweiterten Rechtsaufzeichnung des bayerischen Stammesrechts entstanden.

b) **In der Zeit der Karolinger:** Die Lex Frisionum in einer Handschrift aus der Zeit Kaiser Karls ist sehr alt und enthält neben den christlichen noch rein heidnische Bestimmungen. Bußbestimmungen für Gewalttaten überwiegen. Angehängt ist eine Zusammenstellung von Weistümern zweier Rechtskundiger.

Die Lex Thuringorum ist ein fränkisches Gesetz, das unter Kaiser Karl den Thüringern auferlegt wurde.

Die Lex Saxonum, ein Gesetz von grausamster Strenge, wurde von Kaiser Karl den Sachsen aufgezwungen. Sie wurde ergänzt durch die „capitulatio de partibus saxonicae" und das „capitulare saxonicum". In der capitulatio sind vor allem die grausamen Verfolgungen gegen die Bekenner des alten Glaubens enthalten.

4. **Die Capitularien:** Unter Capitularien versteht man königliche Satzungen und Verordnungen (so genannt nach ihrer Einteilung in Kapitel).

Die Capitularien werden geteilt in

a) Capitula ecclesiastica zur Regelung kirchlicher Angelegenheiten;

b) Capitula mundana zur Regelung weltlicher Angelegenheiten. Diese wiederum teilt man in

1. Capitula legibus addenda, Ergänzungsverordnungen zum Volksrecht, ursprünglich nur mit Zustimmung des Volkes, dann mit Zustimmung der Großen erlassen;

2. Capitula per se scribenda, vom Volksrecht unabhängige königliche Verordnungen, für einen ganzen Stamm oder für das gesamte Reich erlassen;

3. Capitula missorum, Anweisungen und Verordnungen für die königlichen Sendgrafen, nach denen diese sich zu richten oder die sie zu verkünden hatten[34]).

---

[34]) Nicht alle Capitularien, die wir besitzen, sind echt. Als amtlich kann die Capitulariensammlung des Ansegisus von Fontanella gelten; die Sammlung des Benedictus Levita aus Mainz ist von einem Geistlichen zugunsten der Kirche zusammengefälscht.



Etwa gleichzeitig mit dem fränkischen Recht sind noch eine Anzahl Aufzeichnungen des Rechtes der untergegangenen, in das römische Reich eingewanderten germanischen Völker entstanden, und zwar

1. bei den Burgundern die Lex Burgundionum (wie die Lex Romana Burgundionum) aus der Zeit des Königs Gundobad; eine Sammlung burgundischer Königsgesetze;

2. bei den Langobarden das Edictum Rothari, eine systematische Darstellung von Strafrecht und Prozeßrecht der Langobarden, zusammengestellt von König Rothar, wohl die beste Sammlung germanischen Volksrechtes.

Dazu trat später das Edictum Langobardorum und das Capitulare Langobardorum.

3. Die Westgoten hatten den Codex Euricianus des Königs Eurich (um 475), das älteste germanische Gesetzbuch der Welt, das vielfach auch auf das fränkische, merkwürdigerweise besonders stark auf das bayerische Recht eingewirkt hat.

Die Lex Wisigotorum (um 650) zeigt bereits das westgotische Recht im Zustand der Verschmelzung mit dem römischen Provinzialrecht behandelt.

D. Gerichtswesen

Es gab folgende Gerichte:

1. **Das Königsgericht:** In ihm übte der König als Inhaber der höchsten Gerichtsgewalt die Gerichtsbarkeit aus. Beisitzer waren Mitglieder des Hofes. Notwendiger Beisitzer als ständiger Referent unter den Karolingern und Stellvertreter des Königs war der Pfalzgraf.

Gerichtsstätte war der Königshof, wo immer der König sich aufhielt. Gerichtstage fanden nach Anordnung des Königs statt, unter den Karolingern regelmäßig wöchentlich[35]).

Die Zuständigkeit des Königsgerichtes war:

Notwendig für alle Rechtssachen, wo Acht wegen Rechtsverweigerung verhängt war, für den Zweikampf und für Todesurteil gegen freie Franken. Später wurde hier auch abgeurteilt: Bruch des Königsbannes, Heeresflucht und schwere Amtsvergehen.

Als Berufungsgericht wurde das Königsgericht vielfach angerufen. So entwickelte sich ein Instanzenzug. Konkurrierend war die Zuständigkeit des Königsgerichtes aber auch in allen anderen Rechtssachen. Der König konnte jede Rechtsfrage vor sein Gericht ziehen.

Im Königsgericht galt nicht Volksrecht, sondern Königsrecht und Billigkeit.

2. **Das Grafschaftsgericht:** Das Grafschaftsgericht stellt die Fortsetzung des germanischen Gaugerichtes in der Umwandlung durch die verstärkte Königsmacht dar.

---

[35]) Als Königsgericht galten auch die Gerichte, die die königlichen Sendgrafen unter Königsbann abhielten.

a) In der frühen Merowingerzeit war ordentlicher Richter der vom Volk der Grafschaft gewählte Thunginus, der mit sieben Rachimburgen urteilte und dessen Urteil von den anwesenden freien Männern bestätigt werden mußte. Alle Freien hatten zum Gerichtstag zu erscheinen (Allgemeine Dingpflicht). Der Graf wohnte dem Gericht bei, hatte aber nur die Urteile auszuführen.

Man unterschied das echte Ding, das jährlich mehrmals zwischen Vollmond und Neumond auf dem Malberg stattfand,

und das gebotene Ding, in dem außer dem Grafen auch der Zentenar den Vorsitz führen konnte. Dieses wurde nach Bedarf gehalten.

b) Im Verlauf der Verdrängung der Volksfreiheit verschwand der Thunginus, das echte Ding wurde eingeschränkt.

Der Graf (oder sein Vizegraf oder Bevollmächtigter) führte den Vorsitz in echten Dingen. Im gebotenen Ding führte der Zentenar den Vorsitz, es wurde auf kleinere Angelegenheiten beschränkt.

c) Kaiser Karl schaffte die allgemeine Dingpflicht ab, die nur noch im echten Ding gelten sollte. An die Stelle der vom Volk gewählten Rachimburgen traten Schöffen, die vom Grafen ernannt wurden. In jeder Hundertschaft wurde im allgemeinen ein Schöffenkollegium bestimmt.

Im echten Ding (in jeder Hundertschaft höchstens dreimal im Jahr) blieben die mündigen Freien noch Umstand und hatten das Urteil zu bilden. Mit dem Niedergang der bäuerlichen Freiheit und der Ausdehnung der Hörigkeit wurde ihre Zahl immer geringer.

Im gebotenen Ding (alle 14 Nächte) war der Zentenar oder Stellvertreter des Grafen Vorsitzender; hierzu wurden nur noch die Schöffen aufgeboten.

3. **Die kirchliche Gerichtsbarkeit** bezog sich einmal auf Streitfälle der Geistlichen untereinander; früh aber setzte die Kirche den Grundsatz durch, daß auch in Prozessen gegen Geistliche nur das kirchliche Gericht zuständig sei. Eine weitere Ausdehnung der Zuständigkeit gelang ihr damals noch nicht.

4. **Das grundherrschaftliche Gericht** wurde vom Grundherrn über die Hausgenossen, die Unfreien und halbfreien Hintersassen, soweit es sich auf wirtschaftliche Fragen bezog, auch über die Freien gehalten. Diese Form der Gerichtsbarkeit stand jedem Grundherrn zu.

Soweit der Grundherr die Immunität besaß, übte er Immunitätsgerichtsbarkeit aus; in diesem Falle waren auch alle Klagen gegen seine Hintersassen von Dritten bei dem Immunitätsherrn anzubringen.

Um dieses Gericht auszuüben, hielten sich die Immunitätsherren einen besonderen Beamten mit dem Titel „advocatus" (daraus

hat sich das deutsche Wort „Vogt" entwickelt). Der Vogt bekam ein Drittel der Gerichtseinnahmen[36]).

5. **Die Notgerichte** konnten bei Ergreifung eines Täters auf handhafter Tat gebildet werden. Jedermann war verpflichtet, den „Gerüfte" zu folgen; der Täter durfte aber nicht getötet werden, sondern mußte vor den Richter gebracht werden, der ihn verurteilte, wenn der Kläger und die „Schreimannen" die Tat beschworen.

E. Der Prozeß

I. Der Zivilprozeß

1. Die Stärkung der königlichen Gewalt beeinflußte wesentlich das Verfahren. Überall begann die Staatsgewalt, die Tätigkeit der Parteien zu beschränken. Das Verhandlungsprinzip und die Formstrenge wurden eingeschränkt. Das Verfahren wurde, wie bisher, mündlich, nicht schriftlich, durchgeführt.

Die richterliche Vorladung (bannitio) trat an die Stelle der Vorladung durch die Partei (mannitio). Der richterliche Befehl zur Antwort, zur Eidesablegung und zur Erfüllung des Urteils verdrängte den alten Prozeßvertrag mit seinen wetteartigen Formen, trat neben den angebotenen Parteieid und ersetzte den Parteivertrag zur Urteilserfüllung. Die richterliche Zeugenladung trat neben das Zeugenangebot der Partei. Der Richter konnte nun auch Tatsachenzeugen von sich aus vernehmen, Zeugen heranziehen, die die Partei nicht angeboten hatte[37]).

2. **Ein gerichtliches Vollstreckungsverfahren** breitete sich aus. Die germanische Zeit hatte es dem Prozeßsieger überlassen, sein Recht zu verwirklichen. Jetzt wurde Privatpfändung nur noch mit richterlicher Einwilligung möglich. Eine gerichtliche Vollstreckung durch den Fronboten entwickelte sich zuerst in bewegliche Gegenstände. Je mehr das germanische Odalsrecht sich auflöste, erschien auch die Pfändung von Grundstücken (Fronung) möglich. Vor dem beschlagnahmten Grundstück wurde ein Strohwisch aufgepflanzt.

3. Als **Beweismittel** erscheint auch weiter der Eid mit Eideshelfer. Neu war der Urkundenbeweis.

---

[36]) Anfänglich ernannte der König den Vogt, später erwarben die Grundherren, vor allem die Klöster und Kirchen das Recht, selber einen Vogt einzusetzen.

[37]) Ursprünglich galt dies nur vor dem Königsgericht, wurde aber dann auch von den Grafengerichten übernommen.

Königsurkunden erbrachten vollen Beweis und konnten nicht bestritten werden (aus der Gültigkeit solcher Königsurkunden als Beweismittel hat sich dann später die Bedeutung der Notariatsakte entwickelt). Das öffentliche Notariat ist von Italien übernommen, wo es sich nach dem 12. Jahrhundert, aus der durchgeführten Einsetzung der Gerichtsschreiber bei den Grafschaftsgerichten allmählich herausgebildet hat.

Privaturkunden lieferten als solche keinen Beweis. Sie mußten beschworen werden. Wer sie bestritt, mußte die Urkunde durchbohren, worauf derjenige, der die Echtheit der Urkunde behauptete, zum Zweikampf für ihre Echtheit anzutreten hatte.

Das Gottesurteil wurde von der christlichen Kirche ins Land gebracht; es beruhte auf dem Gedanken, daß Gott durch ein Wunder die Richtigkeit einer Prozeßbehauptung oder eine Schuld zu erkennen geben würde. Es gab folgende Gottesurteile:

Der geweihte Bissen: der Beweispflichtige mußte ein geweihtes Stück Brot verschlucken; blieb es ihm im Halse stecken, so galt er als überwiesen.
Die Kreuzprobe: Beide Parteien mußten mit ausgestreckten Armen in der Stellung eines Kreuzes stehen; wer zuerst die Arme sinken ließ, hatte verloren.
Der Kesselfang: Es mußte ein Gegenstand aus einem Kessel mit kochendem Wasser herausgeholt werden; wer sich dabei verbrannte, galt durch das Gottesurteil als überwiesen.
Das Schreiten über glühende Pflugschar, vor allem als Beweismittel für die Keuschheit von Ehefrauen verwandt; verbrannte sich die Frau, so hatte sie Untreue begangen.

Derartiger **wüster Aberglaube war dem germanischen Recht bisher fremd gewesen.**

II. Der Strafprozeß

Die Privatrache wird zurückgedrängt, die staatliche Strafe setzt sich durch.

Bei handhafter Tat schreitet die öffentliche Gewalt von sich aus ein. Die Strafen, die durch den Verletzten vollzogen werden, nehmen ab. Die Fehdesachen werden zurückgedrängt.

Der Verletzte durfte Wergeld und Bußzahlung nicht mehr ablehnen, sondern mußte diese annehmen; die Gesetze enthielten sehr eingehende Kataloge der für die verschiedenen Verletzungen zu zahlenden Bußen.
Der Normalbetrag war das Wergeld eines Freien; bei den Franken bekam, wer im Königsdienst stand, dreifaches Wergeld, Edelinge das doppelte, Hörige das halbe Wergeld; ein Drittel des Wergeldes fiel an den Fiskus[38]).

Die Fehde blieb nur noch bei ganz schweren Missetaten zulässig, richtet sich aber nur noch gegen den Täter, nicht mehr gegen seine Sippe.

[38]) Private Einigungen über die Abgeltung des Wergeldes wurden untersagt, damit nicht der Königsschatz um seinen Anteil kam.

Die **Strafen** wurden g r a u s a m.

Die T o d e s s t r a f e n (durch Erhängen, Köpfen, Rädern, Zerstükkeln, bei Ketzern Verbrennen) wurden häufig. Kaiser Karl drohte Todesstrafe für jeden an, der sich der Taufe entzog.

K ö r p e r s t r a f e n nahmen zu. Die Prügelstrafe wurde seit Kaiser Karl auch gegen Freie angewandt; wer die christliche Lehre lästerte, dem würde die Zunge herausgerissen.

Beachte: Das germanische Strafrecht hatte den Grundsatz gehabt, daß an sich jede Tat wieder gutgemacht werden konnte, sofern sie nicht Neidingstat aus böser Art war. In diesem Falle wurde der Täter vernichtet, um seine schlechte Art aus dem Volke zu entfernen. Seit der Christianisierung wurden diese Gedanken zurückgedrängt durch das mosaische Talionsprinzip „Auge um Auge, Zahn um Zahn", das forderte, es solle dem Täter mindestens das angetan werden, das er dem Verletzten angetan hatte.

L o s k a u f von Strafen durch Geldzahlungen aber blieb möglich. Das R ü g e v e r f a h r e n war neu. Bisher konnte eine strafbare Handlung nur verfolgt werden, wenn ein Kläger auftrat („wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter"). Dann entwickelte sich, daß der Graf bei Totschlag, Raub und Diebstahl den Verdächtigen vorladen konnte, der sich durch Eideshelfer oder Gottesurteil zu reinigen hatte. Zur Zeit Kaiser Karls entwickelte sich die Einrichtung der R ü g e g e s c h w o r e n e n, die amtlich bestimmt waren und auf Fragen ihnen bekannte Missetaten anzuzeigen und darüber als Zeugen auszusagen hatten. Gegen ihren Eid war nur Gottesurteil möglich. (Ein bequemes Mittel, Mißliebige zu verderben!)

F. Der kirchliche Herrschaftsanspruch im fränkischen Reich

Als C h l o d w i g zur römischen Kirche übertrat, war er doch weitgehend Herr der Kirchenorganisation in seinem Reich geblieben.

Als 754 P i p i n sich vom Papst die Erlaubnis geben ließ, den rechtmäßigen König zu beseitigen, entstand damit für die Kirche eine gewisse Begründung, die Verleihung der Krone als eine päpstliche Gabe zu bezeichnen.

Die Kirche stützte ihren Anspruch auf:

a) **Das kirchliche Recht.** Die kirchliche Rechtssatzungsbefugnis beruhte schon nach der Auffassung der frühen Kirche im Reich nicht auf staatlicher Übertragung, sondern auf göttlichem Auftrag. Die Kirche erkannte als Quellen ihres Rechtes an:

1. Die B i b e l, Altes und Neues Testament, eine Sammlung spät entstandener Schriften, die im 4. Jahrhundert n. d. Ztr. abgeschlossen war. Die Vorschriften des Neuen Testamentes sah die katholische Kirche schon in der merowingischen Zeit als unmittelbares göttliches Recht an (maßgebend war ihr nicht der griechische Urtext, sondern die latei-



nische Übersetzung des Kirchenvaters Hieronymus, die sogenannten „Vulgata").

2. Die Tradition, d. h. die mündliche Überlieferung von Aussprüchen Christi, der Apostel und ihrer Nachfolger.

3. Die Beschlüsse der Konzilien: Diese wurden als Decreta bezeichnet, soweit sie sich auf Glaubenslehrsätze, als Canones, soweit sie sich auf das äußere Leben der Kirche bezogen.

4. Die päpstlichen Erlasse[39]).

5. Rechtsquellen sind ferner die Lehren der Kirchenväter: Unter ihnen ragt hervor die Lehre des Kirchenvaters Augustin (gest. 430 als Bischof in Hippo), niedergelegt in seinem Buch „De civiate Dei" (Vom Gottesstaat).

Nach Augustin steht die Kirche als Reich Gottes über dem Staat. Wenn die Bischöfe gesprochen haben, so hat die Obrigkeit es auszuführen. In der Welt ist Kampf zwischen dem Reich Gottes und dem Reich des Teufels. Am Ende der Zeiten wird der Teufel durch den Antichrist versuchen, sich die Welt zu Füßen zu legen, aber dann wird Christus zum Jüngsten Gericht herabkommen. Die Unterstellung des Staates unter die Kirche wird von Augustin scharf vertreten[40]).

b) Die **Sammlungen des Kirchenrechtes.** Diese folgen in der zeitlichen Reihenfolge folgendermaßen aufeinander:

1. Constitutiones apostolicae. Dies ist eine Sammlung von angeblich durch die Apostel erlassenen Moral-, Kultus- und Rechtsnormen, die um 250 n. d. Ztr. in Syrien entstand und der

---

[39]) Unter den päpstlichen Erlassen unterschied man:

1. Constitutiones, d. h. Anordnungen, die für die ganze Kirche allgemein verbindlich waren.

2. Rescripta, d. h. Entscheidungen in einzelnen Fällen. Abschriften dieser päpstlichen Erlasse wurden sehr früh in das Archiv genommen und „Regesten", d. h. Urkundenverzeichnisse davon aufgenommen.

Der Form nach unterschied man lange:

3. Bullae, d. h. offene Briefe mit hängendem Siegel, das die Bildnisse der Apostel Paulus und Petrus auf der Vorderseite, Namen, Bild und Wappen des Papstes auf der Rückseite zeigten (Bulla heißt Siegel). Sie wurden immer lateinisch auf die rauhe Seite des Pergamentes mit gotischen Buchstaben geschrieben.

4. Breve: verschlossene Schreiben auf Pergament oder Papier, im Mittelalter in lateinischer, heute vielfach in italienischer Sprache, mit dem päpstlichen Geheimsiegel, dem „Fischerring", gesiegelt.

5. Einfache Handschreiben des Papstes, und zwar an einzelne Personen: Chirographa, an alle Bischöfe: Encyclica.

[40]) Sie ist auch schon früh von den Päpsten ausgesprochen worden. Papst Gelasius I. schrieb 493 dem oströmischen Kaiser Anastasius: „Zwei Gewalten gibt es, erlauchter Kaiser, von welchen die Welt geleitet wird, die heilige Autorität der Priester und das Königtum. Von diesen aber ist die erste um so gewichtiger, als die Priester auch über die Könige vor dem Richterstuhl Gottes Rechenschaft ablegen müssen."

dann noch zwei weitere Bücher angehängt wurden. Sie hat sich in der römischen Kirche nicht durchgesetzt und wurde in der orientalischen Kirche früh verworfen.

2. Canones apostolorum, eine Sammlung von 50, später 85 Kirchenrechtssätzen, die auf Konzilienbeschlüssen und den Constitutiones apostolicae beruhen, entstanden im 4. Jahrhundert. Die ersten 50 canones erlangten Gültigkeit in der römischen Kirche.

3. Die Sammlung des Dionysios. Gegen Ende des 5. Jahrhunderts stellte der Mönch Dionysius Exiguus eine Sammlung von päpstlichen Dekreten samt den 50 canonaes apostolorum zusammen. Seine Sammlung reicht bis 498.

4. Die Päpste ergänzten diese Sammlung und Papst Hadrian I. schenkte 774 ein durch solche späteren Zusätze vermehrtes Rechtsbuch (Collectio Dionysio-Hadriana) an Kaiser Karl I. Auf dem Reichstage zu Aachen 802 wurde dieses Buch als Codex canonum von der fränkischen Reichskirche angenommen.

c) **Die großen Fälschungen:** 1. Die Constantinische Schenkung: Als Papst Stephan II. 753 nach Frankreich reiste, um den Hausmeier Pipin zum König zu krönen, brachte er das Dokument der **„Constantinischen Schenkung"** mit. Es war dies eine geniale Fälschung, durch die nachgewiesen werden sollte, der Papst habe schon von Kaiser Constantin die Stadt Rom als Sitz überlassen erhalten, ihm sei die Oberhoheit über das ganze weströmische Reich übergeben.

2. Noch bedeutsamer fast war die zweite Fälschung, die **„Pseudoisodorischen Decretalien"**.

Eine ziemlich armselige Sammlung von Beschlüssen spanischer Provinzsynoden und einzelnen Papstdekreten, die unter dem Namen des Bischofs Isidor von Sevilla lief, ist zwischen 847 und 853 im Frankenreich im Bereich des Erzbistums Reims durch eine Menge gefälschter Konzilienbeschlüsse und Papsturkunden umgefälscht worden. Die Absicht der Fälschung war, die Überlegenheit des geistlichen Standes über die Laien als altes Recht zu beweisen; vor allem nachzuweisen, daß seit jeher kein weltliches Gericht über einen Geistlichen richten, kein Weltlicher einen Geistlichen anklagen dürfe; daß die Bischöfe nicht den Erzbischöfen, sondern unmittelbar dem Papst unterstehen. Diese Fälschung setzte sich in der Kirche durch[41]).

---

[41]) Erst im 16. Jahrhundert wurde sie durch die Magdeburger Centuriatoren (Verfasser einer Kirchengeschichte) entlarvt.

5. Teil

Das Recht des frühen Mittelalters

1. Abschnitt

Das Staatsrecht des frühen Mittelalters

A. Geschichtliche Entwicklung bis zum Ende der Karolinger

1. Der letzte Karolinger des Einheitsstaates: Das Reich Kaiser Karls löste sich auf und zerfiel in mehrere Teile, da seine Nachfolger sich als unfähig erwiesen, dieses gewaltige übervölkische Reich zusammenzuhalten.

Ludwig der Fromme (814—840) geriet in Streit mit seinen Söhnen, nach seinem Tode wurde **843** im Vertrag zu **Verdun** das Reich zum ersten Male in drei Teile geteilt: der älteste Sohn Lothar bekam Italien und „Mittelfranken", begrenzt östlich vom Rhein (mit Ausnahme der Pfalz), westlich von der Rhône, Saône, Maas und Schelde (Hauptstädte Rom und Aachen). Dieser Teil umfaßte Bevölkerungen ganz verschiedener Herkunft, aber die Kernlandschaften der karolingischen Monarchie. Er war gedacht als stärkste Landschaft der drei Reiche, blieb aber in Wirklichkeit die schwächste, weil national ganz uneinheitlich. Ludwig II. bekam Ostfranken, d. h. alle Lande rechts des Rheins, dazu die Gaue von Mainz, Speyer und Worms. Karl der Kahle bekam Westfranken. Die Einteilung folgte nicht nationalen Grenzen, sondern nach den Sprengelgrenzen der Bistümer; doch war der westliche Teil (Westfranken) fast rein romanisch, Ostfranken rein germanisch.

2. Die zweite Teilung zu Mersen 870: Nach dem Tode Lothars teilten Ludwig der Ostfranke und Karl der Westfranke dessen Land; der germanische Teil (Friesland, Lothringen und Elsaß) nebst einigen romanischen Landschaften kam an Ostfranken, der romanische Teil an Westfranken.

3. Die Karolinger in Deutschland: Ludwig der Deutsche (843—876) erstickte im Blut einen letzten Sachsenaufstand (Stellinga-Aufstand), kämpfte mit den Mährern, Hamburg wurde von den Normannen zerstört. Karl der Dicke wurde 884 noch einmal Herr des gesamten karolingischen Reiches, da ihn auch die Westfranken zum König wählten. An Erbkrankheit leidend, wurde er abgesetzt. Arnulf von Kärnten (887—898) siegte über die Normannen bei Löwen, kämpfte gegen die Mährer. Ludwig das Kind (899—911), sein sechsjähriger Sohn, vermochte sich gegen äußere Angriffe und innere Wirren nicht mehr durchzusetzen. Die Magyaren verheerten große Teile Deutschlands, die Stammesherzogtümer bildeten sich neu (Sachsen, Schwaben, Franken, Lothringen), bei den Thüringern und Friesen entstanden keine Stammesherzogtümer mehr.

Konrad I. (911—918) kämpfte vergeblich um die Anerkennung der Königsgewalt, Lothringen entglitt zum westfränkischen Reich, die Verwüstungen durch die Magyaren nahmen überhand.

4. Gründe für den Niederbruch der Karolinger: a) Äußere: Das Reich der ostfränkischen Karolinger focht im Norden gegen die kriegerischen Wikinger, an der nördlichen und mittleren Elbe gegen die Nordwenden, an der Saale gegen die Sorben, in Böhmen gegen das zeitweilige machtvolle großmährische Reich; tödlich wurde der Angriff der Magyaren. Es hatte keine einzige wirklich gesicherte und ruhige Grenze außer den Alpen im Süden.

b) Innere: Die Staatskonstruktion Kaiser Karls versagte. Das Reich war übervölkisch aufgebaut, es hatte sich (nicht zuletzt auf Grund der Zwangsbekehrungen) die Herzen des Volkes nicht gewinnen können.

Die Grafschaftsorganisation und Zentralisierung schlug keine Wurzeln — das alte Stammesherzogtum konnte wieder hochkommen. Im Herrscherhaus vererbte sich eine schwere Krankheit (wohl Epilepsie), die nacheinander Karl den Dicken und seine (tüchtigeren) Brüder vor der Zeit regierungsunfähig machte.

c) Die Heeresorganisation mit wenigen Berufskriegern über einer gedrückten und hörig gemachten Bauernschaft versagte gegen große und freiheitliebende Völker rasch.

d) Die Kirche sammelte zwar ungeheure Reichtümer, war aber wegen ihrer Selbstsucht nicht in der Lage, als Klammer des Reichsgedankens zu wirken. Als sie dies versuchte (unter Ludwig dem Frommen, ganz zuletzt unter Konrad I. auf der Synode von Hohen-Altheim), rief sie alle weltlichen Kräfte innerhalb des Reiches gegen sich auf den Plan.

Das karolingische Staatsgebäude war an seiner eigenen Volksfremdheit politisch, organisatorisch und militärisch zusammengebrochen. Es bestand die Gefahr, daß das deutsche Volk unter diesen Trümmern begraben wurde, die bayrischen Lande in die Hand der Magyaren fielen, die Wendenvölker ihren Vormarsch nach Westen beliebig fortsetzten, die Seeküsten in skandinavische Hand übergingen.

B. Die Gründung eines Deutschen Reiches

1. Die Sachsenkönige: Heinrich I. (919—936), Herzog von Sachsen, besiegte im Laufe seiner Regierung nacheinander die Wenden (Eroberung von Brennabor 928), die Tschechen (929), die Magyaren (Sieg bei Riade 933), die Dänen (934). Er verzichtete auf kirchliche Salbung und Kaiserkrone, holte Lothringen zum Reich heim und legte die Grundlagen einer deutschen Macht. Im Inneren begünstigte er die Wehrhaftigkeit durch Gründung von Burgen und Schaffung eines deutschen Reiterheeres (der Wurzel des späteren Rittertums und der freibäuerlichen Wehrhaftigkeit; Sattelhöfe Westfalens). Staatsrechtlich ließ er die Herzogtümer bestehen, war unter den Herzögen „Erster unter Gleichen".

Otto I. (936—973) kämpfte die Herzogsgewalt nieder, ohne sie beseitigen zu können. So stärkte er neben den Herzögen zwei andere Gewalten:

a) den Pfalzgraf als Verwalter der königlichen Güter im Herzogtum,

b) die Bischöfe und Erzbischöfe, denen er die Grafschaftsrechte in den Städten fast überall übertrug.

Außenpolitisch siegte er 955 über die Magyaren auf dem Lechfeld (und über die Wenden an der Recknitz); 962 ließ er sich in Rom zum Kaiser krönen.

Seine Nachfolger Otto II. (973—983) und Otto III. (983—1002) wurden durch die italienische Politik den heimischen deutschen Aufgaben schon stärker entzogen. Otto III. fühlte sich ganz als Weltherrscher. Heinrich II. (der Heilige) unterwarf Oberitalien, führte (den einzigen) Krieg des Reiches gegen Polen; seinen Namen der „Heilige" verdankte er gewaltigen Schenkungen von Reichsgut an die Geistlichkeit.

Die staatsrechtliche Entwicklung: Die Festigung des Reiches bis zum Ende der Sachsenkaiser bedeutete:

Starkes Übergewicht der kaiserlichen Macht über die Stammesherzöge, die dennoch nicht verschwanden, sondern die Erblichkeit durchsetzten. Die Stammesherzogtümer selber aber begannen sich schon zu teilen[42]). Noch aber waren die Herzöge Reichsbeamte, wenn auch erblich.

Staat und Kirche: Das Königtum war stark, das Papsttum schwach. Die Kirche stand unter dem König, der ihre Machtmittel für Staatszwecke einsetzte:

1. Die Investitur, d. h. Einsetzung der Erzbischöfe, Bischöfe und Reichsäbte, nahm der König vor. Alle geistlichen Fürsten waren Reichsbeamte und konnten vom König abgesetzt werden[43]).

2. Der König griff weitgehend in die innere kirchliche Verwaltung ein.

3. Das Kirchengut bestand überwiegend aus Lehen, die das Reich der Kirche gewährt hatte, nur zu geringerem Teil aus Eigenbesitz der Kirche.

Die Entwicklung des Bauerntums: a) Die karolingische Fronhofverfassung verfiel.

In der Untergangszeit des karolingischen Reiches hatte in vielen Gegenden die Bauernschaft sich von den Fronhöfen wieder unabhängig gemacht.

Wo die Klöster durch die Magyaren zerstört waren, hatten weitsichtige Fürsten (in Bayern Herzog Arnulf, darum von den Klosterchroniken der „Böse" genannt) Klöster eingehen lassen und das Land an wehrhafte Freibauern ausgegeben.

Mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft erwies es sich vielfach für die Grundherren als praktischer, die bisherigen Arbeitsleistungen der Bauern in Geldzahlungen zu verwandeln, schließlich das eigen bewirtschaftete Land des Fronhofes auch zu verpachten.

---

[42]) Das Herzogtum Franken 939 aufgehoben, Lothringen von Otto I. in Oberlothringen (Nancy) und Niederlothringen (Brabant) geteilt. Kärnten um 1000 von Bayern losgetrennt.

[43]) Die Investitur wurde durchgeführt durch Überreichung des Stabes (Hirtenstab) und des Ringes. Ein Unterschied zwischen weltlichen Rechten und geistlichen Rechten wurde nicht gemacht.

b) Wo Grundherrschaften weit auseinander gelegenes Land hatten, gaben sie dieses vielfach an die bisherigen Verwalter („Meier" von lat. major = der Größere) gegen feste Lieferungen und Zahlungen aus. Diese Meier suchten früh ein eigenes Recht an dem Grundstück zu erwerben.

Wirkung: Bisherige Frondienste wurden in feste Abgaben verwandelt, auch landlosen Hörigen gelang es vielfach, Land zu pachten. Die Entwicklung drängte auf eine Auflösung der großen Fronhofwirtschaften und auf neue Entstehung von Bauerntum. (Wirtschaftlich finden wir bei den Bauern gewisse Vervollkommnungen, ja am Rhein schon die Anfänge der Fruchtwechselwirtschaft.)

Die Städte: Die alten Römerstädte sind unter den sächsischen Kaisern Bischofstädte, Ansätze einer Selbstverwaltung finden sich überall, kaufmännische Bruderschaften (Gilden) beginnen um die Mitbestimmung in der Stadt zu ringen. Zusammenschlüsse der Handwerker entstehen entweder aus frühen Einigungen der auf dem alten Fronhof des Stadtherrn beschäftigten Hörigen (bzw. einst hörig gemachten) Handwerker, ferner aus freien Bruderschaften in die Stadt gewanderter Handwerker. Da die Burgen Heinrichs I. (als Straßensperren gegen die magyarischen Reiterheere) an wichtigen Verkehrsstraßen angelegt waren, entwickelten sie sich vielfach zu städtischen Siedlungen; Verleihungen des Marktrechtes lassen aus festwerdenden Märkten Städte entstehen.

2. Die Kaiser aus dem salischen Hause: Konrad II. (1024 bis 1039), einer der erfolgreichsten deutschen Herrscher, festigt die Reichsmacht in Italien, gewinnt Burgund (1033).

Heinrich III., sein Sohn (1039—1056), unterwirft Böhmen wieder, siegt über Ungarn.

Die Cluniazensische Bewegung: Schon unter Konrad II. begann aus dem burgundischen Kloster Cluny eine Mönchsbewegung auszugehen, die die Grundlagen des Reiches angriff.

Ihr Ziel war: Die Beherrschung der Welt durch die Kirche[44]).

Direkt zurückgehend auf den Kirchenvater Augustin, forderte die Cluniazensische Bewegung die Unterwerfung des Staates. Sie forderte insbesondere: Kein weltlicher Fürst dürfe einen Geistlichen in sein Amt einsetzen: 1. Verbot der Laien-

---

[44]) So hoch wie Gott über der Welt, stünde die Kirche über den Königen; ein Priester könne dem König seine Sünden vergeben, nicht aber der König dem Priester.

investitur[45]). Sie forderten, daß kein weltlicher Fürst für ein geistliches Amt Geld nehmen dürfe: 2. Verbot der Simonie[46]). Durchgeführt hätte dieses Prinzip für die Reichskasse den Verlust aller Einkünfte aus den großen Reichslehen im kirchlichen Besitz bedeutet. Sie forderte: 3. das Verbot der Priesterehe, das Gebot der Ehelosigkeit der Weltpriester (nicht ihrer Keuschheit — zur Keuschheit verpflichtet waren nur die Mönche): **Zölibat.**

Gründe: Einmal wollte die Kirche sich auf diese Weise die Priester, unbelastet von Familienbindungen, allein zur Verfügung haben. Sie wollte vor allem aber verhindern, daß die Erblichkeit der Priesterstellen sich durchsetzte.

Die Erblichkeit der Lehen und ihre Folgen: Konrad II. verfügte 1037 die Erblichkeit der Ritterlehen. (Grund: es sollte den Herzögen unmöglich gemacht werden, die Ritter mit der Androhung, ihnen das Lehen zu entziehen oder es ihren Kindern zu verweigern, auch gegen den König aufzubieten.)

Dem Lehnsmann konnte das Lehen nur durch ein Lehnsgericht anderer Lehnsmannen abgesprochen werden; gegen den Spruch des Lehnsgerichtes stand die Berufung an den deutschen König offen.

Die Erblichkeit der Ritterlehen wirkte sich früh auf die Bauern aus, auch städtische Lehnsämter wurden erblich, die Klosterbauern setzten fast überall, notfalls mit Hilfe der königlichen Vögte, die Erblichkeit ihrer Hufen durch.

Bemerke: Konrads II. Gesetz führte so gerade für den deutschen Bauern zu einer, wenn auch nicht völligen, Wiederherstellung des „Odalsrechtes": Mit der Auflösung der Fronhofsverfassung wurde der Bauer von Lasten und Scharwerken frei (an deren Stelle feste, am Grundstück haftende Abgaben traten), nun gewann er die Erblichkeit hinzu. Schon das bedeutete ein Rückgängigmachen der Zerstörung des bäuerlichen Rechtes, wie sie in der merowingisch-karolingischen Zeit eingetreten war.

Bischöfe und Dorfpriester waren damals alle verheiratet. Es bestand die Möglichkeit, daß auch sie ihre kirchlichen Stellen zu vererben versuchten (auf diese Weise wäre das von der Kirche erlangte Land der „toten Hand" wieder in den lebendigen Kreislauf der Vererbung gezogen worden).

Diese Entwicklung aber wünschte die Kirche unter allen Umständen zu verhindern. Es konnte dies nur gelingen, indem sie die Entstehung rechtmäßiger Erben unmöglich machte.

Der Investitur-Streit und seine Folgen für das Staatsrecht des Reiches: Heinrich IV. (1056—1106), mit sechs Jahren auf den

[45]) Die Durchführung dieses Grundsatzes bedeutete für den deutschen König den Verlust jeder Kontrolle über die riesigen geistlichen Besitzungen, daher das Ende der ottonischen Reichskirchenverfassung.

[46]) So genannt nach dem Zauberer Simon Magus, der von Paulus geistliche Gaben gegen Geld kaufen wollte.

Thron gekommen, wurde früh in diesen Konflikt mit der Kirche verwickelt. Schon unter der Regentschaft seiner Mutter ließen sich Bischöfe und Erzbischöfe gewaltige Reichslehen schenken (Anno von Köln, Adalbert von Bremen).

Papst Gregor VII. (Mönch Hildebrand) mischte sich in Kämpfe des jungen Königs mit den Sachsen ein, lud deutsche Bischöfe zur Verantwortung nach Rom, warf sich als Richter über den jungen König auf. Heinrich ließ ihn absetzen (wie sein Vater Heinrich III. nacheinander drei ungeeignete Päpste hatte absetzen lassen). Gregor VII. bannt darauf den König.

Der Papst und das Fürstentum im Bund gegen das Reich: Eine Fraktion aufrührerischer deutscher Fürsten erklärte, sich dem König nicht mehr unterwerfen zu wollen, solange er im Banne war, versammelte sich zu Tribur und forderte den Papst auf, als Schiedsrichter in Deutschland zu erscheinen und die deutsche Krone dem Würdigsten zu geben[47]). Heinrich IV. verhinderte diese Entwicklung dadurch, daß er nach Canossa ging und als reuiger Büßer den Papst zwang, ihm vom Bann zu lösen. So als rechtmäßiger König konnte er die Rebellen im Reich niederwerfen; jedoch brach der Bürgerkrieg, vom Papst entfesselt, aufs neue wieder aus.

Der Papst wandte als Waffen an:

1. den Bann, d. h. den Ausschluß des gebannten Königs aus der Kirchengemeinschaft: kein Christ durfte mit ihm mehr Umgang haben.

2. das Interdikt: jeder Gottesdienst und jede gottesdienstliche Handlung, Begräbnis, Taufe usw. wurde dort eingestellt, wo der Gebannte sich aufhielt oder das Volk zu seiner Sache stand.

3. die Lösung des Treueides: der Papst maßte sich an, den Treueid der Vasallen gegen den König aufzulösen. Wer den Eid dennoch hielt, wurde damit von der Kirche als „eidbrüchig gegen Gott" angesehen.

Das Wormser Konkordat: Heinrich V. (1106—1125) nahm im Jahr 1111 den Papst Paschalis II. gefangen und zwang ihn, auf das Recht der Investitur zugunsten des Kaisers zu verzichten. Als der Papst frei war, brach er diesen Vertrag. 1122 kommt es zum Wormser Konkordat: In Deutschland sollte die kirchliche Wahl der Bischöfe in Gegenwart des Kaisers oder seiner Abgesandten stattfinden. Die kaiserliche Belehnung sollte vor der Weihe (aber nicht mit Ring und Stab, sondern mit dem Zepter) stattfinden.

Für Italien und Burgund sollte die Belehnung erst nach der Weihe stattfinden.

---

[47]) Das bedeutete die Anerkennung der vom Papsttum behaupteten Berechtigung des Papstes, die deutsche Krone zu vergeben.

Ergebnis: In Italien und Burgund war damit der Einfluß des Kaisers winzig geworden, da die Verweigerung der Belehnung nach erfolgter Weihe ja jedesmal einen Konfliktsfall bedeutete; in Deutschland war die Grundlage der ottonischen Reichskirche weggefallen.

C. Der Niedergang des Reiches

Der Kampf der Hohenstaufen gegen das Papsttum: a) Lothar von Sachsen (1125—1137) war zwar im Osten des Reiches erfolgreich, nahm aber 1133 die Güter der Markgräfin von Tuscien vom Papst zu Lehen. Daraus wurde von der päpstlichen Diplomatie sofort konstruiert, daß der Kaiser ganz allgemein Lehnsmann des Papstes sei.

b) Konrad III. (1138—1152), Hohenstaufe, von der päpstlichen Partei auf den Thron gebracht (damit nicht Lothars mächtiger Sohn Heinrich der Stolze den Thron bekam), war stark unter kirchlichem Einfluß, verlor ein großes Reichsheer auf dem zweiten Kreuzzug (1147).

c) Friedrich Barbarossa (Neffe Konrads II., 1152 bis 1190) erwarb Schlesien, machte Österreich zum selbständigen Herzogtum und Dänemark lehnspflichtig.

Er kämpfte ergebnislos gegen die oberitalischen Städte und gegen den Papst Alexander III. (vorher Kardinal Roland von Sienna, der aufs neue gefordert hatte: „Von wem hat der Kaiser denn das Reich, wenn nicht vom Herrn Papst?").

Friedrich Barbarossa setzte 1180 den sächsischen Herzog Heinrich den Löwen ab, teilte das Herzogtum Sachsen, mußte, um die Unterstützung der deutschen Fürsten zu gewinnen, diesen große Rechte überlassen.

d) Heinrich VI. (1190—1197) versuchte vergeblich, Deutschland zum Erbreich zu machen. Nach seinem Tode erfolgte in Deutschland Doppelwahl; Philipp von Schwaben (1198—1208) focht gegen Otto IV. von Braunschweig (1198—1215); weiteres Reichsgut und Reichsrechte gingen an die einzelnen Fürsten verloren.

e) Friedrich II. (1215—1250) regierte überwiegend in Italien, sein Einfluß auf Deutschland wurde immer geringer.

Er mußte den deutschen Fürsten zugestehen:

1. Den geistlichen Fürsten: die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis: Der Kaiser verzichtete aus das bisherige Recht des Königs auf die Einkünfte aus den geistlichen Fürstentümern während einer Stuhlerledigung, auf den Mobiliarnachlaß verstorbener geistlicher Fürsten, auf die Errichtung neuer Münz- und Zollstätten und verpflichtete sich vor allem, heimgefallene Reichskirchenlehen wieder an kirchliche Würdenträger auszugeben — damit war die Verfügung über das Reichskirchengut endgültig verloren.



2. Den weltlichen Fürsten: das statutum in favorem principum: Der Kaiser verzichtete auf die Anlage von Burgen im Gebiet der „Landesherren", überließ ihnen das Recht, Märkte, Münz- und Zollstätten einzurichten, erkannte die landesherrlichen Gerichte als Gerichte landesherrlichen Rechtes an und verbot auf Wunsch der Fürsten den Städten die Aufnahme von Pfahlbürgern. Mit dem Tode Friedrichs II. brach das Reich zusammen.

f) Konrad IV. (1250—1254) starb früh in Italien. 1256 fiel der gegen ihn aufgestellte päpstliche Gegenkönig Wilhelm von Holland gegen die Westfriesen. Von 1256—1273 bestand kein Kaiserreich.

D. Die staatsrechtliche Entwicklung im einzelnen. Das deutsche Königtum

1. Die Thronfolge: Seit Heinrich I. war das Deutsche Reich ein unteilbares Wahlreich.

a) Passives Wahlrecht: Zum König gewählt werden konnte jeder ehelich geborene Freie (nach dem Sachsenspiegel durfte er nicht lahm, aussätzig oder vom Papst gebannt sein; fürstliche Herkunft war nicht erforderlich).

b) Wahl: Die Wahl fand zuerst in der Weise statt, daß man den König tunlichst aus dem herrschenden Geschlecht nahm. Die Versuche, die deutsche Krone erblich zu machen, haben sich zum schweren Schaden des Reiches nicht durchgesetzt, da alle deutschen Herrscherhäuser in der vierten bis fünften Generation ausstarben (im Unterschied zu Frankreich, wo nach dem Erlöschen der Karolinger erst die Capetinger [987 bis 1328], dann die ihnen verwandten Valois [1328—1498], dann die gleichfalls mit ihnen verwandten Orleans [1498—1589] und die ebenfalls von den Capetingern abstammenden Bourbon [1589 bis 1792] regierten. In Frankreich gab es also seit 987 keine echte Königswahl mehr, sondern derselbe Stamm, wenn auch in verschiedenen Linien, außerdem durch sehr langlebige Könige vertreten, blieb an der Macht).

c) In Deutschland bedeutete der vielfache Wechsel des Herrscherhauses (ebenso wie in Polen, wo gleichfalls das Wahlkönigtum blieb), daß den Königswählern Zugeständnisse zu Lasten der Krone gemacht werden mußten.

d) Die springende Wahl (Wechsel der herrschenden Geschlechter: Habsburger, Luxemburger, Wittelsbacher), wie sie nach dem Interregnum aufkam, zwang die Königsanwärter zu immer neuen Zugeständnissen an die Fürsten.

e) Wahlberechtigt war:

1. Ursprünglich das ganze Volk. Dabei bestand wohl immer ein Vorrecht der weltlichen und geistlichen Großen, auf die es wesentlich ankam. Das Volk gab der Wahl lediglich seine Zustimmung. Die Leitung der Wahl hatte der Erzbischof von Mainz.



2. Die Fürsten verdrängten nicht nur das Volk, sondern auch die Ritterschaft aus der Königswahl (Gegensatz: in Polen behielt die Ritterschaft die Königswahl in der Hand, ließ keine Landesfürsten aufkommen, aber dafür sich selber mit allen staatsbürgerlichen Vorrechten bekleiden). Die Ausschaltung von Volk und Ritterschaft durch die Fürsten in Deutschland machte Deutschland früh zu einer „Fürstenrepublik" mit monarchischer Spitze.

3. Die „Ersten zur Kur" (die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, der Herzog von Sachsen, Markgraf von Brandenburg und Pfalzgraf bei Rhein, zu denen später der König von Böhmen trat) rissen schon bei der Doppelwahl Philipps von Schwaben und Ottos IV. ein Vorrecht bei der Königswahl an sich.

4. Im Interregnum setzten sie durch, daß sie ausschließlich zur Königswahl berechtigt waren. Den andern Fürsten blieb nur die Zustimmung.

2. Die königliche Gewalt: Der König galt bis zum Ende der Hohenstaufen jedenfalls theoretisch als alleiniger Inhaber der höchsten Gewalt. In Wirklichkeit nahm durch die Zugeständnisse, die die Fürsten vom Kaiser im Kampf des Kaisers gegen den Papst erzwangen, die kaiserliche Gewalt immer mehr ab.

a) Deutsches Königtum und römisches Kaisertum: Als Herrscher über Deutschland war der rechtmäßig Gewählte „König". Das Reich galt als Fortsetzung des fränkischen Reiches. Der König lebte daher — auch wenn er anderen Stammes war — nach fränkischem Recht.

1. Der zum König Erwählte hatte einen Anspruch auf die Kaiserkrönung.

2. Bis etwa zum Interregnum galt der Grundsatz, daß die Kaiserwürde durch die päpstliche Krönung erworben werde, der Papst diese aber vollziehen müsse.

3. Später kam die Auffassung zum Durchbruch, daß die Kaiserwürde schon mit der Königswahl erworben werde[48]).

Es gab nur einen Kaiser in Europa: den deutschen König und römischen Kaiser.

b) Aus der Kaiserwürde wurde hergeleitet:

1. Vorrang vor allen Fürsten Europas.
2. Stellung als Oberhaupt der Christenheit in weltlichen Dingen.
3. Erster Beschützer der Kirche.
4. Geborener Schiedsrichter aller anderen Fürsten[49]).

---

[48]) Die königliche und die kaiserliche Macht waren ihrem Wesen nach nicht durch die Macht, sondern nur durch den Rang unterschieden.

[49]) Friedrich Barbarossa und Friedrich II. haben versucht, auf den Kaisergedanken eine Weltmonarchie unter deutscher Führung aufzubauen. Sie scheiterten am Widerstand des Papstes, der anderen europäischen Fürsten, die nur einen theoretischen Vorrang, aber keine wirkliche Führung des Kaisers anerkennen wollten, nicht zuletzt am deutschen Volke selber, das an seinem heimischen Königtum hing, den Gedanken der überstaatlichen kaiserlichen Weltmonarchie als fremdartig empfand.

3. Die Rechtsbefugnisse des Königs: a) Der deutsche König (ob zum Kaiser gekrönt oder nicht) war Rechtskönig, d. h.: Er war an das geltende Recht gebunden, konnte nur befehlen, was Recht und Herkommen gestatteten (war also nicht „absoluter" Herrscher). Willkür des Königs galt als Bruch des Gelöbnisses bei der Krönung, „Gerechtigkeit zu üben" und „allzeit Mehrer des Reiches" zu sein. Hieraus entwickelte sich die Auffassung, daß solche Verstöße gegen das Krönungsgelöbnis die Untertanen vom Treueid entbinden. (In Deutschland nahmen nur die Fürsten daraufhin das Recht in Anspruch, einen solchen König abzusetzen; wo die Königswahl nicht an Fürsten übergegangen, sondern bei der Ritterschaft geblieben war, leitete diese daraus das Recht zur Rebellion [jus rebellionis], das Recht zum revolutionären Bund [Conföderationsrecht], her, so in Ungarn und Polen, aber auch bald in den einzelnen deutschen landesfürstlichen Territorien.)

4. Der Reichstag: Mit dem Sinken der königlichen Macht stieg die Macht des Reichstages.

In der karolingischen Zeit diente er lediglich als Zusammenkunft der Großen des Hofes und der Verwaltung.

Unter den letzten Saliern wurde seine Zustimmung bereits für den König zur sachlichen (wenn auch nicht rechtlichen) Notwendigkeit.

Unter den Hohenstaufen war der König bereits an die Zustimmung des Reichstages gebunden in allen wichtigen Reichssachen (Reichsgesetze, Reichsheerfahrten, Italienzüge, Schaffung neuer Fürstentümer).

5. Die Einschränkung der königlichen Regierungsbefugnisse: Der König hatte noch zur Zeit der Herrscher aus dem sächsischen Hause die folgenden Befugnisse:

1. Vertretung des Reiches nach außen; — schon unter den Hohenstaufen aber unterlagen wichtige staatsrechtliche Verträge der Zustimmung des Reichstages.

2. Heerbann und oberste Heeresführung; — schon unter den letzten Saliern aber mischten sich die Fürsten hier ein, unter den Hohenstaufen wurde ihre Zustimmung zu Römerzügen erforderlich, Friedrich II. übertrug den Fürsten das Recht des Burgenbaues.

3. Oberste Gerichtsherrschaft; — Friedrich II. aber mußte die landesherrlichen Gerichte anerkennen, die kaiserliche Rechtspflege blieb auf das Hofgericht des Kaisers beschränkt (und auf einzelne landschaftlich erhaltene Gerichte aus kaiserlichem Gerichtsbann).

4. Eigentum am Reichsgut und den Regalien (Geleitrecht, Münzrecht, Bergrecht, Judengeld). Diese Rechte gingen weitgehend auf die Fürsten über.

5. Oberste Lehnsherrschaft: Der Kaiser war oberster Lehnsherr aller Fürsten, Stadtherr der Reichsstädte, Schutzherr der Reichskirchen, Dienstherr der Reichsministerialen.



Diese Stellung als oberster Lehnsherr wurde aber dadurch durchbrochen, daß die Fürsten den Grundsatz durchsetzten, ein heimgefallenes Fahnenlehen müsse binnen Jahr und Tag vom König wieder ausgegeben werden. (Gegensatz: Frankreich, wo der König heimgefallene Lehen in der eigenen Hand behalten konnte, also die Vereinheitlichung dauernd fortschritt!)

6. Die Reichsverwaltung: Ein fester Wohnsitz des Königs bestand nicht; der Hof wanderte, da er von den einzelnen Reichsgütern erhalten werden mußte.

a) die alten Hofämter der karolingischen Zeit wurden auch Landesherren übertragen und sanken zu reinen Ehrenämtern ohne politische Bedeutung herab, wurden nur bei feierlichen Gelegenheiten (Krönung) ausgeübt. (So war Reichsmarschall der Herzog von Sachsen, Reichstruchseß der Pfalzgraf bei Rhein, Reichsmundschenk der König von Böhmen, Reichskämmerer der Markgraf von Brandenburg.) Sonst wurden die entsprechenden Ämter von reichsministerialen Rittern ausgeübt (Erbmundschenk, Erbtruchseß, Erbkämmerer und Erbmarschall). Der Hofpfalzgraf der karolingischen Zeit verschwand. Der König hielt selber Gericht. Wurde der König verklagt, so war in weltlichen Dingen sein Gerichtsstand vor dem Pfalzgrafen bei Rhein, in geistlichen Dingen vor dem Papst.

b) Erzkanzler war:

1. für Deutschland: der Erzbischof von Mainz,
2. für Italien: der Erzbischof von Köln,
3. für Burgund: der Erzbischof von Trier.

Die königliche Hofkanzlei wurde von einem Hofkanzler (hoher Geistlicher), der dem Hof folgte, geleitet. Zu ihr gehörten ferner ein Protonotarius und mehrere Räte. Sie bildeten zusammen den Hofrat, aus dem sich der kaiserliche Reichshofrat entwickelte. Der Protonotarius war der Hofgerichtsschreiber. Dem Protonotarius begegnen wir wieder im 17. bis 19. Jahrhundert, wo er — besonders bei den Obergerichten — als „Erster Gerichtsschreiber" tätig war und die Aufsicht über mehrere Gerichtsschreiber ausübte.

7. Die Einteilung des Reiches: Schon Heinrich I. fand die karolingische Grafschaftsverfassung nur noch in Trümmern vor. Das Amt des Sendgrafen war untergegangen, dagegen das Stammesherzogtum der fünf Herzogtümer Sachsen, Franken, Schwaben, Lothringen, Bayern machtvoll.

a) Die Stammesherzogtümer lösten sich auf. Mit der Absetzung Heinrichs des Löwen (1080) verschwand das letzte Stammesherzogtum.

b) Die Entstehung der Fürstentümer. Bei der Auflösung der Grafschaftsverfassung hatte die Erblichkeit auch das Grafenamt ergriffen[50]).

1. Die Grafen wurden aus Königsbeamten zu Lehnsträgern des Königs, das Amt zum erblichen Lehn.

Die alten Grafschaftsgrenzen wurden durch Teilung, Erbschaft und Eroberung verändert; größere Städte, Klöster und direkt unter dem Reich bleibende Reichsritter wurden aus der Grafschaft herausgenommen.

2. Es entstanden neue Arten von Grafen: Die Markgrafen an den Grenzen behielten eine sehr selbständige Stellung, straffe Gewalt, hatten ein ziemlich großes Gebiet und übten die höhere Gerichtsbarkeit aus.

Die Stammespfalzgrafen, von Otto I. als Gegengewicht gegen die Stammesherzöge geschaffen, waren ursprünglich die Vertreter des Königs im Herzogtum und hatten die Aufsicht über die königlichen Güter. Sie verschwanden alle bis auf den Pfalzgrafen bei Rhein, der sogar in den Rang der Kurfürsten aufstieg.

Mit gewissen Rechten der Sendgrafen ausgestattet, erstreckte der Landgraf von Thüringen seine Macht über den größten Teil des thüringischen Raumes[51]).

3. Die Unterbezirke (Hundertschaften, Zehnt, Go in Sachsen) blieben erhalten. Als Unterbeamter stand an ihrer Spitze der Zentenarius. Die Landesfürsten machten diese unteren Beamten immer mehr von sich abhängig und unterstellten sie sich gänzlich.

4. Die Landeshoheit der Fürsten entwickelte sich infolge der Gauauflösung, der Aufsplitterung und Neuverbindung der einstigen Reichsgrafschaften, die zu erblichen Lehen wurden. Insonderheit stärkte die Entwicklung des Landesfürstentums die Ausgestaltung des Lehnswesens, und zwar die Ämter wurden zu erblichen Lehen, ihre Wahrnehmung zu nutzbaren Rechten, die der Lehnsinhaber zu eigenem Vorteil benutzt. Vor allem die Gerichtsbarkeit wurde zum Lehen; der König verlor den Einfluß auf die Gerichte, weil ihre Inhaber nicht mehr von ihm direkt, sondern von einem Grafen zu Lehn gingen. Der Lehnszwang (s. oben) verhinderte, daß heimgefallene Lehen in der Hand des Königs blieben. Vor allem aber erzwang das große und kleine Fürstentum von den Königen die Übergabe eines Reichsrechtes nach dem andern, und zwar:

bei der Königswahl,

bei der Bewilligung von Truppen für die Italienzüge,

bei der Bewilligung von finanziellen Beihilfen für das Reich.

---

[50]) In der Tat waren ja schon früh die Grafenämter nur an angesehene Männer mit großem Grundbesitz ausgegeben worden und, wenn nicht ganz besondere Ursachen vorlagen, in der Familie belassen worden.

[51]) Burggrafen hatten nur den Grafentitel, ursprünglich aber keine gräfliche Gewalt, sondern waren Befehlshaber der Reichsburgen in Reichsstädten. Aus ihrer Reihe stiegen die Burggrafen von Nürnberg zu Machthabern in ihrer Landschaft, später zu Markgrafen von Brandenburg auf.

Die Landeshoheit begann mit dem **Erwerb der Hochgerichtsbarkeit durch die Territorialfürsten.**

Die Hochgerichtsbarkeit umfaßte alle Strafsachen über Leib und Leben, alle Zivil- und Strafsachen über Ehre und Freiheit, Erbe und Eigen. Ihr Umfang war verschieden groß. In jedem Falle gehörten zu ihr die Blutgerichtsbarkeit samt Vollstreckungsgewalt. Ursprünglich konnte Hochgerichtsbarkeit nur ausüben, wem sie vom König verliehen war (Königliche Bannleihe). Gegen Ende der Hohenstaufen und im Interregnum rissen die Landesherren überall diese Bannleihe an sich. Nur wo die Fürsten eigene Hochgerichtsbarkeit erlangten, entwickelten sie eine eigene Landeshoheit[52]). Friedrich II. bezeichnet zum ersten Male im statutum in favorem principum die Fürsten als „Landesherren" (domini terrae).

8. Die Verwaltung der Territorien: Der Landesherr stand im Territorium, wie der König im Reich den Fürsten gegenüberstand, seinerseits den Landständen gegenüber.

Man unterschied üblicherweise drei Stände:

1. Stand: Geistlichkeit,
2. Stand: Ritterschaft (Landsässiges Rittertum),
3. Stand: „Landschaft", die Vertreter der Städte.

In einigen Gebieten (z. B. Tirol) waren auch die Bauern vertreten.

Ursprung der landständischen Verfassung:

1. Die Rechte der Landesfürsten waren nicht unbeschränkt, bestanden vielmehr aus einem ganzen Bündel der verschiedensten Rechte, Gerichtsbarkeit, Zollrechte, Bannrechte, und konnten ohne Einwilligung der davon Betroffenen nicht ausgedehnt werden.

2. Auf Hoftagen versammelten die Fürsten früh die Großen des Landes, um Landesangelegenheiten zu besprechen (Landfrieden, Beiträge zur Landesverwaltung).

3. Die Macht der Stände wurde dadurch gehoben, daß sie sich zum Schutz ihrer Rechte zu „Einungen" („Verbrüderungen") zusammenschlossen, um in allen ständischen Fragen gegenüber dem Landesherrn geschlossen auftreten zu können.

4. Der Landtag war das wichtigste Organ der Stände, eine regelmäßige Versammlung zur Mitwirkung in Landesangelegenheiten. Dort wurde auch der „Landkasten", eine gemeinsame Kasse der Stände, aufbewahrt.

Die Befugnisse der Landstände:

Direkte Verwaltung führte der Fürst nur auf seinem eigenen Grundbesitz (später: Domanium). Die Stände führten sonst Selbstverwaltung (städtische, geistliche [in den geistlichen Gebieten], ritterschaftliche). Nur im Domanium hatte der Landesherr das Recht direkter Besteuerung. Für die allgemeine Landesverwaltung benötigte er einen Zuschuß der Landstände („Bede"), die in Geld geleistet wurde und jedesmal bewilligt werden mußte. Die Landstände zahlten nicht ohne entsprechende Zugeständnisse. Die

---

[52]) Kleinere Gebiete, wo der Herr (Reichsritter, Dynast) nicht die Hochgerichtsbarkeit erwarb, sondern nur die niedere Gerichtsbarkeit hatte, persönlich aber dem Gericht eines Territorialherrn unterstand, blieben für die Entwicklung einer Landeshoheit ohne Bedeutung.

Landstände nahmen gegen Willkürhandlungen des Fürsten das Widerstandsrecht (jus confoederationis und jus rebellionis) in Anspruch, verwirklichten es allerdings nur in einigen Territorien.

Die fürstliche Verwaltung

bestand ursprünglich aus Lehnsträgern. Dann entwickelt das Fürstentum einen eigenen Beamtenstand; zuerst Kanzler und Protonotar, dann einen Beirat aus festangestellten Hofbeamten („Geheimer Rat").

Zur Verwaltung der fürstlichen Besitzungen, dann allgemein zur Wahrnehmung landesherrlicher Rechte werden landesherrliche Beamte (Landrichter, Vögte, Amtmänner und Pfleger) eingesetzt. Die fürstlichen Domänen werden im allgemeinen noch direkt verwaltet, eine Verpachtung fand nicht statt. Justiz und Verwaltung waren ungetrennt.

E. Die Stände des Mittelalters

Die alte Gesellschaftsordnung der germanischen Zeit mit ihrem Unterschied von „frei" und „unfrei" war durch die neuen Bildungen des Lehnstaates durchbrochen. Zwar unterschied man noch lange freie und unfreie Geburt, es bildeten sich aber neue Berufsschichten, erlangten die Erblichkeit des Berufes und wurden schließlich wieder zu Geburtsständen. So entstanden als Geburtsstände: Herrenstand, Ritterstand, Bürgerstand und Bauernstand.

1. Der Herrenstand: Zum Herrenstand gehörten der Kaiser und die Fürsten.

1. Bis zum Ende der salischen Kaiser etwa waren Fürsten die Inhaber der hohen Reichsämter (die drei Kanzler für Deutschland, Italien und Burgund, die Herzöge, die unmittelbar unter dem Kaiser stehenden Grafen, Erzbischöfe, Bischöfe und Reichsäbte).
Ihr Rang stammte also aus der Amtsstellung her. (Amtsadel, älterer Reichsfürstenstand.)

2. Dieser Begriff verwischte sich. Nicht mehr das Amt, sondern das lehnsrechtliche Verhältnis zum Reich wurde maßgebend. Als Fürst galt nur, wer ein Fahnen- oder Zepterlehen unmittelbar vom König erhalten hatte und Herzog, Pfalzgraf, Markgraf und Landgraf war.

2. Die Grafen und freien Herren rechneten sich vielfach noch zum Fürstenstand. Zu ihnen gehörte, wer eine allodiale (nicht verlehnte) Grundherrschaft mit Gerichtsbarkeit besaß.

3. Der Ritterstand: Der Ritterstand steht zwischen den Fürsten, freien Herren und Reichsgrafen einerseits, den nichtritterlichen Gemeinfreien andererseits.

a) Herkunft des Ritterstandes: Der Ritterstand entwickelte sich aus

1. Resten der germanischen Edelinge;

2. altfreien Bauern, die entweder innerhalb ihrer Gemeinde zur Führung aufgestiegen waren oder (vielfach als Meier), herrschaftliche Rechte erworben hatten;

3. oder Söhnen altfreier Bauern, die als Kriegsleute aufgestiegen und mit Landbesitz belehnt waren (das läßt sich zum Teil



noch gut nachweisen: in Holstein etwa tragen gerade die alten Adelsfamilien Namen und Wappen von [holländischen] Freibauernfamilien der Kremper, Wilster und Haseldorfer Marsch);

4. aus Ministerialen: Das waren entweder Freie, die ein Dienstlehen erhalten hatten, dafür sich in die persönliche Unfreiheit eines Fürsten begeben hatten, um die wirtschaftliche Selbständigkeit zu erreichen, oder Freie, die ein Dienstlehen erhalten hatten, sich aber nicht in die persönliche Unfreiheit begeben hatten.

Das waren auch Unfreie, die ein Dienstlehen erhalten hatten und einem Fürsten als unfreie Kriegsleute dienten. Noch ziemlich lange wurde in Ritterfamilien unterschieden, welche Familie freier, welche unfreier Herkunft war. Die Familien freier Herkunft überwogen bei weitem. Mit der Eingliederung der Landschaften östlich der Elbe (Mecklenburg, Brandenburg, Pommern, Schlesien) wurde der dortige wendische Kriegsadel in die deutsche Ritterschaft übernommen; in Ostpreußen gingen nur wenige prussische Familien in der Ritterschaft auf.

Den Rittern standen nahe die „rittermäßigen Leute", vor allem die „Schöffenbarfreien", d. h. die Angehörigen der zum Schöffenamt berufenen Geschlechter, vor allem in Niedersachsen und Westfalen. Die Masse der Schöffenbarfreien war altfrei (daneben waren auch Reichsministeriale, die freigelassen waren und Grundbesitz erworben hatten, in die Gruppe der Schöffenbarfreien aufgestiegen). Nicht alle Schöffenbarfreien waren Ritter. In vielen Gegenden überwog unter den Schöffenbarfreien die Zahl der freien Bauern.

In einzelnen Gegenden Deutschlands entwickelte sich kein Rittertum, weil dort das Lehnswesen sich nicht durchsetzte (so in Friesland: dort gab es nur freie Bauern und wenige Unfreie, die friesischen Bauernfamilien führten Waffen und Wappen).

b) Wesen des Ritterstandes: Der Ritterstand war so anfänglich ein **Berufsstand.** Er umfaßte jeden Kriegsmann, der zu Helm und Schild beritten ins Feld zog und lehnsfähig war.

Er entwickelte sich zu einem **Geburtsstand.** Ritter konnte bald nur sein, wer ebenbürtig, d. h. Sohn und Enkel eines Ritters war. Bei der Herkunft der Mutter wurde ursprünglich nur freie Herkunft verlangt; später wurden die Zugehörigkeitsbedingungen immer mehr verschärft. Der Ritter konnte seinen Stand nicht wechseln. Der Ritterstand entwickelte eine besondere Erziehung. Der Ritterknabe wurde zuerst üblicherweise bei einem anderen Ritter oder Fürsten erzogen, folgte diesem dann als Knappe und wurde durch den Ritterschlag als Ritter anerkannt.

Früh entwickelte das Rittertum eine besondere Standesehre, durch deren Verlust wegen unwürdigen Verhaltens die Zugehörigkeit zum Ritterstand erlosch. Er entwickelte besondere Berufspflichten (Treue, persönliche Tapferkeit, Eintreten für Schutzlose, Waffenführung, Rechtskenntnis); auf der Höhe seiner Blüte war das Rittertum ein echter Kulturträger (Walther von der Vogelweide, Wolfram von Eschenbach u. a.), auch bei seinem späteren Verfall überlebte der Begriff der Ritterlichkeit den Stand.

4. Der Bürgerstand: a) Entstehung des Bürgerstandes: In den Städten, die aus dem karolingischen Reich überkommen waren (Römerstädte und Bischofssitze), saß altfreies

Bürgertum neben dem Hörigen des bischöflichen (oder stadtherrlichen) Fronhofes, freien und unfreien Dienstleuten des Stadtherren. Im Rahmen der Auflösung der Fronhofwirtschaft erreichten die Hörigen des Fronhofes erst die wirtschaftliche, dann die persönliche Freiheit; es bildete sich das Bewußtsein eines einheitlichen freien Bürgertums in der Stadt, das auch in die Stadt ziehende Bauern (soweit diese unfrei waren) vor der Verfolgung durch ihre Grundherren schützte („Stadtluft macht frei").

Die Ausdehnung der Stadt war durch ihre Stadtmauern, deren Umfang durch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bürger begrenzt (enge Bauart, Raummangel der mittelalterlichen Stadt), daher wurde früh die Aufnahme von neuen Bürgern vom Kauf des Bürgerrechtes, d. h. von Grundbesitz innerhalb der Stadtmauern abhängig gemacht.

Der Zustrom zur Stadt nahm bald so zu, daß man vor den Stadtmauern hinter Pfahlwerk (daher: „Pfahlbürger") die Neuankömmlinge ansiedelte. Die Landesfürsten bekämpften, um die Machtzunahme der Städte zu verhindern, die Ansetzung solcher Pfahlbürger.

b) Gliederung des Bürgerstandes: 1. Als Patrizier bezeichnete man früh die Angehörigen der altfreien Bürgergeschlechter in der Stadt, die allein den Stadtrat und die städtischen Ämter besetzten, die Stadtallmende nutzten.

2. Ihnen traten die Handwerker entgegen und rangen um Mitbestimmung an der Stadtverwaltung.

c) Die Zunft: 1. Die Handwerker waren zusammengeschlossen in Zünften. Die Wurzel der Zunft war entweder die Gemeinschaft der alten Fronhofshandwerker (sogenanntes „Magisterium"), häufiger neue Bruderschaften in die Stadt gezogener Handwerker.

2. Das Handwerk hatte eine eigene Erziehung. Nur freie deutsche Knaben (bei einigen Zünften auch Mädchen) wurden als Lehrlinge angenommen, nach „ausgestandener" Lehrzeit als Gesellen „freigesprochen". Die Gesellen wanderten dann einige Zeit, um das Handwerk auch in der Fremde kennen zu lernen; danach ließ sich der Geselle nach Anfertigung seines Meisterstückes, wenn ihn die Zunft zuließ, als Meister nieder.

3. Die Zunft war eine echte Lebensgemeinschaft. Sie begleitete ihr Mitglied von der Aufnahme als Lehrling bis zum letzten Gang; sie überwachte die Herstellung der Ware, regelte Preise und Löhne, nahm vielfach den Einkauf der Rohstoffe vor. Ihr Ziel war eine Bedarfswirtschaft der Ehrbaren, bei der jener Zunftmeister und die Seinen „in Ehrsamkeit ihr Brot finden", der Käufer aber nicht übervorteilt werden sollte.

4. Die Zunft war wehrhaft, verteidigte einen ihr zugewiesenen Teil der Stadtmauern, hatte ihre eigene Fahne und Schutzheiligen, eigene Siegel, eigene Gerichtsbarkeit und feste Versammlungszeiten (Morgensprachen).

5. **Die Juden** gehörten nicht zum Bürgerstand, obwohl sie (überwiegend) in den Städten wohnten. Sie galten als Fremde unter des Königs Schutz.



a) Der **Sklavenhandel,** die Haupterwerbsquelle der Juden in der karolingischen Zeit, war unter den sächsischen Kaisern in Deutschland erloschen (in Böhmen und Polen dauerte er noch bis 1200 an). Die Juden mußten sich also umstellen.

b) **Wucherer:** Das kirchliche Verbot, Geld gegen Zins auszuleihen (entsprungen aus der bedarfswirtschaftlichen Sittlichkeit der mittelalterlichen Wirtschaft, von der Kirche aus seelsorgerischen Gründen vertreten), galt allein für die Juden als einzig geduldete Nichtchristen nicht: sie waren also allein zugelassene Gelddarleiher.

c) **Hehler:** Bischof Rüdiger Huozman von Speyer beschaffte seiner Judengemeinde 1090 neben der Freiheit von Zöllen und Einquartierungen und völliger Handelsfreiheit im ganzen Reich das Vorrecht: wurde eine gestohlene Ware in der Pfandleihe eines Juden gefunden, so durfte der Jude schwören, er habe sie als Pfand bekommen. Gegenbeweis durch Zeugen war ausdrücklich ausgeschlossen. Auf diese Weise konnte das Judentum Diebs- und Räuberwaren erwerben. Mit verfallenen Pfändern, Diebsware und (von Unehrlichen oder den Juden selber aus gestohlenen Rohstoffen hergestellter) Pfuschware unterboten die Juden das ehrsame Handwerk; dieses war daher bestrebt, die Juden möglichst aus der Stadt zu treiben (sog. „Judenverfolgungen"). Die Obrigkeit aber schützte und erhielt vielfach die Juden, um deren Schutzgelder zu genießen.

6. Der Bauernstand: Unter den Bauern gab es:

a) Freie Bauern; zu diesen gehörten:

1. altfreie Bauernschaften auf eigenem Hof (Friesland, Tirol, auch sonst zahlreich); als Schöffenbarfreie (s. S. 77) näherte sich eine Gruppe dieser Bauern dem Ritterstand.

2. Pfleghafte und Biergelden waren frei, entrichteten aber einem Grundherrn Steuer und Zins, wofür dieser ihnen den Kriegsdienst abgenommen hatte (kamen nur in Sachsen vor, rechtliche Stellung umstritten).

3. Landsassen: freie Menschen bäuerlichen Standes, die als Pächter fremdes Land bewirtschafteten.

Alle freien Bauern standen zu Recht vor den Landgerichten.

b) Die Unfreien:

1. Die **angesiedelten Unfreien** waren: Bauern, die sich aus der Unfreiheit der karolingischen Zeit nicht hatten befreien können (der Herkunft nach entweder einstige Unfreie oder einstige Freibauern der germanischen Zeit). Sie standen dem Herrn als Gemeinde in der Hofgenossenschaft des einstigen Fronhofverbandes gegenüber.

Verschiedene Entwicklung:

In Süd- und Südwestdeutschland löste sich der Fronhofverband durch Umwandlung der Fron- und Schardienste in Geldabgaben und Ausgabe des Fronhoflandes gegen feste Zahlungen auf. Der Fronhof verschwand — es entstand eine reine Grundherrschaft. Die persönliche Abhängigkeit der unfreien Bauern wurde so, da ihre Dienste nicht mehr benötigt wurden, gering; auch wo wir von Leibeigenschaft hören, umfaßte diese nur einige Leistungen und Zahlungen an den Leibherrn.

In Westfalen sah sich die Grundherrschaft früh gezwungen, sich ihrer mächtigen Meier zu erwehren, die ein eigenes Recht am

Fronhof und an der von diesen abhängigen Bauernschaft geltend machten. Die Grundherrschaft half sich, indem sie den einstigen Fronhof von den abhängigen Bauern loslöste und verpachtete. Belastet mit der Verwaltung der Hörigen-Dörfer, nahm sie im 12. Jahrhundert sämtlichen hörigen Bauern ihre, meist kleinen, Stellen ab, verlieh ihnen dafür die Freiheit, legte dann die Stellen (meist vier zu einer) zusammen und gab sie als große Pachthöfe an einzelne Bauern aus. Diese Bauern errangen später die Erblichkeit (nur wenige Gebiete in Westfalen und Niedersachsen wurden von dieser Entwicklung nicht betroffen).

Folgen: In Süddeutschland wurde die Grundherrschaft zum reinen Rentenbezieher — bei den Bauern aber trat eine weitgehende Landzersplitterung ein; Formen der Hörigkeit erhielten sich.

In Westfalen und Niedersachsen zog sich die Grundherrschaft gleichfalls auf den Rentenbezug zurück; es entstand aber ein Erbpächtertum auf größeren Höfen, die Hörigkeit verschwand fast überall völlig.

Die durch diese Umwandlung überflüssig gewordenen Bauern trugen hauptsächlich die Siedlung östlich der Elbe.

Die angesiedelten Unfreien waren beschränkt rechtsfähig, hatten ihre Stelle erblich, zahlten dem Herrn eine Rente, konnten sich aber nur innerhalb ihrer Genossenschaft verheiraten. Sie waren an die Scholle gebunden und zu bestimmten Diensten und Abgaben verpflichtet.

Solche Unfreiheit bestand durch Geburt (Abstammung von unfreien Eltern), Vertrag (Ergebung in die Unfreiheit), in manchen Gegenden durch Heirat einer freien Frau mit einem unfreien Mann, sehr selten auch durch Heirat eines freien Mannes mit einer unfreien Frau („Trittst du meine Henne, so wirst du mein Hahn").

2. Die **landlosen Unfreien** nahmen an Zahl stark ab, verschwanden schließlich gänzlich. Im Rahmen der großen Auflösung der Fronhofwirtschaft durch Verpachtung und Vererblichkeit rückten sie fast alle in die Reihe der angesiedelten Unfreien auf.

Wo dies nicht gelang, blieben sie vermögensunfähig und zu ungemessenen Diensten verpflichtet.

Die Unfreien standen zu Recht vor dem Hofgericht ihres Herrn; dieses bestand selber aus Unfreien, die dort über ihre Genossen Recht fanden; nur die landlosen Unfreien unterstanden der direkten Strafgewalt ihres Herrn.

c) Bauernstand als Berufsstand: Freie Bauern und unfreie Bauern hatten gemeinsam, daß sie nicht lehnsfähig waren. Der unfreie Bauer war auch nicht waffenberechtigt. Der freie Bauer trug die Waffe, hatte aber kein Fehderecht (wie der Ritter). Nur die friesischen und dithmarscher Bauernschaften wahrten sich auch das Fehderecht.

F. Das Lehnswesen

Aus der Verschmelzung des Vasallenverhältnisses und der Ausstattung mit Land entwickelte sich das Lehnswesen.

1. Begründung des Lehns: Das Lehnsverhältnis wird begründet durch Hulde und Leihe. Der Lehnsmann schwur dem Lehnsherrn Treue und bot ihm seinen Lehnsdienst an. Lehnsdienst konnte nur rittermäßigen Charakter tragen, umfaßte



Kriegsdienst, Hofdienst, allerhöchstens Zinszahlungen, niemals Frondienste.

Der Lehnsherr verlieh dem Lehnsmann ein nutzbares Lehen (Grundstück, Gericht, Amt) durch Übergabe eines Lehnssymbols.

2. Wesen des Lehnsverhältnisses: a) Lehnsfähig waren, da das Lehen in erster Linie für Kriegsdienste gegeben wurde, nur Ritterbürtige und Männer von Ritterart (einschließlich der Schöffenbarfreien).

Absolut unfähig, Lehn zu nehmen, waren Juden, Geächtete und Exkommunizierte.

Bürger und Bauern waren grundsätzlich lehnsunfähig, ebenso niedere Geistliche und Frauen, konnten aber durch die Gnade des Landesherrn ein Lehen empfangen, wenn ein Lehnsträger, der die ritterlichen Lehnspflichten erfüllte, für sie gestellt wurde.

b) Das Lehnsverhältnis gab dem Belehnten ein vererbliches Recht (seit Konrad II., s. S. 66/67). Die meisten Lehen verstammten nur auf männliche Nachkommen (Schwertlehen); einzelne aber auch auf Frauen (Kunkellehen).

Die Lehnserneuerung mußte beim Lehnsfall binnen Jahr und Tag nachgesucht und erteilt werden. Das Lehen konnte nicht bei der Erbschaft geteilt werden; beim Tode eines Lehnsinhabers unterschied man so zwei Erbmassen, das Lehngut und das Allodialgut.

c) Gegenstand eines Lehens konnten ursprünglich nur Grundstücke sein, später alle Hoheitsrechte und Ämter, die mit ständigen Einkünften verbunden waren.

d) Der Lehnsmann hatte ein erbliches dingliches Nutzungsrecht am Lehen, konnte das Lehen nicht veräußern, wohl aber ganz oder teilweise weiter verlehnen.

e) Das Lehnsverhältnis endete durch Kündigung des Lehnsmannes, Kündigung des Lehnsherrn bei Felonie (d. h. Bruch) der lehnrechtlichen Treupflicht und Versagung der gelobten Dienste.

f) In Lehnsstreitigkeiten entschieden die **Lehnsgerichte,** die dem Lehnsmann bei Treuverletzungen das Lehen entziehen konnten.

Die Lehnsgerichte waren mit Lehnsleuten besetzt. Am Hof des Landesherrn richteten sie über landesherrliche Lehen, über Fahnen- und Zepterlehen des Reiches richteten die königlichen Lehnsgerichte (den deutschen Königen fehlte die Macht, die vielfachen Treubrüche der deutschen Fürsten durch Entziehung der Lehen entsprechend zu ahnden und die Reichsmacht so wieder zu stärken — wie die Könige von Frankreich es mit Geschick taten,

die die Lehnsgerichte als Waffe zur Niederkämpfung des werdenden Territorialfürstentums benutzten).

3. Die lehnsrechtliche Ständegliederung: Die Heerschildordnung (die im 14. Jahrhundert wieder verschwand) bestimmte den Rang innerhalb des Lehnswesens. Die Heerschildordnung bestimmte, daß ein Angehöriger eines Heerschildes nur von dem Angehörigen eines höheren Heerschildes Lehn nehmen darf. Nimmt er von einem Heerschildgenossen ein Lehen, so steigt er selbst um eine Stufe herab.

Der **Sachsenspiegel** kannte folgende Heerschildordnung:
Den 1. Heerschild hebt der König.
Den 2. Heerschild heben die Pfaffenfürsten.
Den 3. Heerschild heben die Laienfürsten.
Den 4. Heerschild heben die freien Herren.
Den 5. Heerschild heben die Schöffenbarfreien und Ministerialen.
Den 6. Heerschild heben alle, die von den Inhabern des 5. Heerschildes zu Lehen gehen.
Der 7. Heerschild bleibt unbenannt.

Nach dem **Schwabenspiegel:**
Den 1. Heerschild hebt der König.
Den 2. Heerschild heben die Pfaffenfürsten.
Den 3. Heerschild heben die Laienfürsten.
Den 4. Heerschild heben die Hochfreien.
Den 5. Heerschild heben die Mittelfreien.
Den 6. Heerschild heben die Ministerialen.
Den 7. Heerschild heben die übrigen rittermäßigen Leute.

G. Das Genossenschaftsrecht

Das Mittelalter war überreich an genossenschaftlichen Bindungen. Es gab bodengebundene und nicht bodengebundene Genossenschaften.

a) Bodengebunden war die **Stadt:** Die Grundlage der Stadt war das Stadtrecht. Dieses beruhte auf dem Privilegium, das der Stadt bei der Gründung erteilt war, oder auf dem Herkommen. Das Stadtrecht regelte das Zusammenleben der Bürger. Die Stadt war eine Korporation des öffentlichen Rechtes, sie hatte Eigentum, schloß Verträge und regelte ihre Angelegenheiten selbst.

Die **Dorfgemeinde** war gleichfalls eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit Selbstverwaltung. Das Organ dieser Selbstverwaltung war die Gemeindeversammlung (Bursprake, Erbentag, Bauernköre). An der Spitze der Gemeinde stand der **Gemeindevorsteher** (Honne, Bauermeister, Burmeister, Ewald, Vollmacht, Dorfammann, Heimberger, Heimrat, Dorfgreve usw.). Er war das Exekutivorgan der Gemeinde und leitete sein Amt von der Gemeinde her[53]).

In größeren Dörfern gab es zwischen dem Gemeindevorsteher und Gemeindeversammlungen einen Gemeinderat und einzelne Dorfämter. Die Dorfverfassung war genossenschaftlich und beruhte auf eigenem Recht.

---

[53]) In manchen Gemeinden gab es mehrere Gemeindevorsteher, „Vierer", „Oldermannen", „Zechpröpste".

Ganerbschaften: Wo Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft sitzen blieben (vielfach Zweige einer Ritterfamilie auf derselben Burg), entwickelte sich eine Genossenschaft zur Verwaltung dieser Burg.

Die **Markgenossenschaft:** Alte gemeinsame Allmenderechte mehrerer Dörfer (aus der germanischen Zeit überkommen) wurden durch die Markgenossenschaft („Haingeraide") verwaltet. Nutzungs- und stimmberechtigt waren an ihr diejenigen, deren Vorfahren bereits Markgenossen waren (also nicht die Dörfer als Gemeinden, auch nicht jeder Zuzügler ins Dorf). Die Markgenossenschaft hatte ihr eigenes Markgericht und vielfach einen angesehenen Mann der Gegend als Obermärker (Waldbott) an ihrer Spitze.

b) Nicht bodengebundene Genossenschaften waren solche, die zwar ein festes Domizil hatten, deren Grundlage aber nicht die Verwaltung von Grund und Boden war, z. B.:

1. Zünfte (s. oben),
2. Schiffahrtsbruderschaften,
3. Ritterbünde[54]),
4. Deichgenossenschaften,
5. die zahlreichen kirchlichen Genossenschaften.

Grundsatz: Das Mittelalter ging davon aus, daß die nächst höhere Einheit rechtlich nur das regelte, was die untere Einheit nicht zu regeln vermochte.

Grundsätzlich ging so, falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, Zunftprivileg vor Stadtrecht, Stadtfreiheit vor Landrecht, Landrecht vor Reichsrecht (also umgekehrt wie heute!). Daher die bunte Rechtszersplitterung des Mittelalters. Immer wieder waren allgemein gültige Rechtssätze durch landschaftliche, städtische, ständische Sondervorrechte und Bräuche durchbrochen.

H. Die Rechtsquellen und die Rechtsentwicklung

1. Das Recht der **karolingischen Zeit** geriet in Vergessenheit (Grund: Mangel der Überlieferung durch unzureichende, zu wenig verbreitete Abschriften und Capitulariensammlungen), das Lehnswesen, die Auflösung der Fronhofverfassung, die gesamte Wirtschaftsentwicklung gingen über es hinweg. Theoretisch zwar wurde seine Gültigkeit nicht in Frage gezogen, es auch nicht formell aufgehoben.

Als Gewohnheitsrecht vollzog sich die Weiterbildung des Rechtes.

2. **Deutsches Rechtsempfinden** setzte sich überall wieder durch. Die Grundauffassung, daß das Recht etwas sei, das man nicht künstlich machen oder ändern könne,

---

[54]) Soweit sie genossenschaftliche Züge entwickelten und nicht nur rein politische Zusammenschlüsse waren.

sondern als göttlicher Inhalt in der Welt enthalten sei (nicht zu verwechseln mit dem an der Bibel ausgerichteten kirchlichen jus naturale), wurde vielfach ausgesprochen, so im Sachsenspiegel: „God is selve recht."

Ziel des Rechtes war die Erhaltung des Friedens, der nun aber stark im christlichen Sinne aufgefaßt wird, ohne daß doch die älteren Auffassungen (Hausfriede, Landfriede, Gerichtsfriede) dahinter völlig verschwinden. Das Recht geht stärker von der Genossenschaft aus, der der einzelne angehört, am stärksten auf dem Lande, am wenigsten in der Stadt. Staat und Kirche waren nicht zu trennen, die Kirche verlangte nicht nur, daß ihr die staatlichen Machtmittel zur Verfügung gestellt wurden, sondern das Kirchenrecht beeinflußte das weltliche Recht — übrigens auch umgekehrt.

3. Die Rechtskreise: Der Territorialitätsgrundsatz („jedermann untersteht dem Recht der Landschaft, in der er sich aufhält") verdrängte den alten Personalitätsgrundsatz („jedermann trägt sein Recht mit sich").

Territorialrechte traten an die Stelle der alten „Leges barbarorum". Sie trugen vielfach Stammescharakter. So entwickelte sich im Norden ein Kreis der sächsischen, daneben ein Kreis der fränkischen Rechte.

Die Standesrechte brachten die Sonderregelungen und Sonderrechte für die einzelnen Stände. Jeder Stand lebte zuerst nach seinem Standesrecht, das von dem Recht der anderen Stände verschieden war. Der Bürger lebte nach Stadtrecht, der Lehnsmann nach Lehnsrecht, der Ministeriale nach Dienstrecht, der Bauer nach Hofrecht.

Unschriftlich und Gewohnheitsrecht ist das Recht bis etwa um das Jahr 1000. Dann folgen einzelne Satzungen der Städte, Rechtsaufzeichnungen und schließlich Rechtsdarstellungen, die aber alle den Gesamtumfang des Rechtes nicht erschöpfen.

4. Die schriftlichen Rechtsquellen: Wir unterscheiden:

a) Reichsgesetze konnte der König zuerst allein, dann nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen. Ihre Zahl war nicht groß, ihr Einfluß auf die Rechtsentwicklung nicht erheblich. Sie betrafen Verfassungsgesetze und Landfriedensordnungen.

Verfassungsgesetze waren:

1. Das Wormser Konkordat von 1122, das den Investiturstreit beendete.

2. Die Constitutio de regalibus Friedrichs I. von 1158, die sich mit den königlichen Rechten befaßte, erst nur für Italien, dann auch für Deutschland galt.

3. Die confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220 unter Friedrich II. und das statutum in favorem principum von 1231 (über beide s. S. 70).

An **Landfriedensbestimmungen** haben wir:

1. Den Mainzer Landfrieden Heinrichs IV. von 1106, der bestimmte Friedenstage festsetzte, an denen Fehde und Waffengebrauch untersagt war.

2. Die constitutio de pace tenenda Friedrichs I. von 1158.

3. Der Mainzer Landfrieden Friedrichs II. von 1235, das erste große deutsch beratene und deutsch verkündete Landfriedensgesetz, das auch Bestimmungen über die Organisation der Hofgerichte, Münzrecht, Kirchenvogtei usw. enthielt.

Von Bedeutung ist hier ferner die constitutio contra incendiarios Friedrichs I. von 1187 gegen die Brandstifter.

Sammlungen der Reichsgesetze erfolgten in jener Zeit nicht, doch ordnete Friedrich II. 1235 an, daß die Entscheidungen des Hofgerichtes für spätere Verwendung gesammelt werden sollten, was nicht ausgeführt ist.

b) Die Territorialrechte entstanden entweder aus Volkssatzungen dort, wo keine fürstliche Gewalt vorhanden war, oder als landesfürstliche Anordnungen.

Als **Volkssatzungen,** von freien Bauernschaften beschlossen, kennen wir vor allem die friesischen Volkssatzungen. Unter ihnen sind die wichtigsten:

1. die 17 Küren, 24 Landrechte, 7 Überküren und Bußtaxen der Ostfriesen, in friesischer Sprache durch geschworene Bevollmächtigte am Upstalsbom bei Aurich für den Raum der verbündeten ostfriesischen Bauernschaften als gültiges Recht angewandt,

2. die Rüstringer Satzungen um 1200,

3. das Westerlauwersche Schulzenrecht (12. Jahrhundert),

4. der Brokmerbrief (13./14. Jahrhundert),

5. die nordfriesischen Beliebungen, darunter die Siebenhardenbeliebung, angenommen auf Föhr von sieben nordfriesischen Harden 1432 — die letzte freibäuerliche Volkssatzung in Deutschland,

6. gab es Landbücher oder Talrechte der freien Schweizer Talschaften (Glarus, Schwyz, Appenzell, Simmental und Wallis).

Von **Landesfürsten erlassene Ordnungen**[55]) sind:

1. die Kulmer Handfeste des Hochmeisters Hermann von Salza von 1233 (erneuert 1256) für das deutsche Ordensland,

---

[55]) Fälschlich für eine fürstliche Satzung gehalten, in Wirklichkeit eine private Rechtsaufzeichnung, die später Gesetzesgeltung bekam, ist das österreichische Landrecht (ältere Fassung von 1236, jüngere Fassung etwa ein Menschenalter später), ferner das steiermärkische Landrecht (um 1350), das Ritter- und Landrecht der Grafschaft Berg (1355).

Eine einfache Fälschung ist das sogenannte „Rheingauer-Landrecht".

2. die Salzburgische Landesordnung des Erzbischofs Friedrich III. von 1328,

3. das Oberbayrische Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern um 1335 (erneuert 1346),

4. das Breslauer Landrecht von 1356,

5. das Landrecht von Drenthe (1412),

6. das Würzburger Landrecht von 1435.

Bei dem Respekt des mittelalterlichen Menschen vor Geschriebenem war es nicht schwer, Privatarbeiten als gültiges Recht, sehr neue Privilegien als uralte, vielfach auf Kaiser Karl zurückgeführte Rechte darzustellen.

c) **Die Stadtrechte** sind entweder Satzungen, die bei der Gründung oder später vom König oder Stadtherren erteilt sind, oder Sammlungen von Urteilen (Schöffensprüchen) oder private Rechtsaufzeichnungen, die dann allgemein anerkannt wurden und Gültigkeit erlangten. Mit der Zurückdrängung der Stadtherren nahm die Gesetzgebung der Städte aus eigenem Recht zu. So entstanden die von den Städten beschlossenen Stadtordnungen (Willküren, „Schraen"), ergänzt durch polizeiliche Verordnungen der Städte.

Es entwickelten sich Stadtrechtsfamilien, weil neugegründete Städte vielfach mit dem Recht einer älteren Stadt bewidmet wurden. Das Recht der neugegründeten Stadt hieß dann „Tochterrecht", vielfach holten sich die Gerichte der Tochterstadt (vor der Urteilsfällung!) Rechtsbelehrung bei der Mutterstadt.

So wurde das Recht von Soest auf Lübeck übertragen, das Lübsche Recht aber auf zahlreiche andere Städte an der Ostsee, bis tief nach Polen, übertragen. Ähnlich verbreitet wurden die Rechte von Magdeburg, Köln, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Straßburg und Wien.

Die **Stadtbücher**[56]) lassen sich in folgende Gruppen teilen:

1. Privilegien- und Statutenbücher (z. B. Augsburger Stadtbuch von 1276, Goslarer Statuten) — diese bringen die Privilegien und Statuten der Stadt, daneben städtische Satzungen und Verordnungen. Sie stellten die amtliche Gesetzes- und Rechtssammlung der einzelnen Städte dar.

2. Urteils- und Schöffenbücher — diese brachten die Urteile der städtischen Gerichte, vielfach selbständig davon „Wettebücher" mit Aufzeichnungen über die Strafrechtspflege und „Achtbücher" mit Eintragungen über die Stadtverweisungen.

3. Schreinsbücher (Grund-, Erbe-, Pfand-, Währschaftsbücher) enthielten die Aufzeichnungen über Grundstücksgeschäfte, Verpfändungen und Erbfälle.

---

[56]) Kleine Städte hatten vielfach nur ein Stadtbuch, in dem rein zeitlich nacheinander alle Ereignisse in der Stadt eingetragen wurden; größere Städte entwickelten früh eine Reihe von Stadtbüchern.

4. Verwaltungsbücher („Denkelbücher") brachten Ämter, Ratslisten, enthielten so kommunales Recht neben Kassen- und Bauangelegenheiten.

Wir unterscheiden: Von der Stadtverwaltung selber veranlaßte **amtliche Niederschriften des Stadtrechtes** („Willküren"), gelegentlich auch „Weichbild" genannt.

Privatarbeiten über Stadtrechte: Unter ihnen ragen hervor:

1. Das Sächsische Weichbild, bestehend aus zwei Teilen, dem Magdeburger Schöffenrecht, einer Sammlung von Rechtsauskünften des Magdeburger Schöffenstuhls an Breslau (abgeschlossen 1295), und das sogenannte Weichbildrecht (Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung, abgeschl. um 1250), das allgemeine Rechtslehre, Magdeburger Recht und einen Überblick über das Recht der Wenden, dazu eine Weltchronik bringt.

2. Die Blume von Magdeburg, eine Sammlung magdeburgischer Schöffenurteile von dem römisch gebildeten Juristen Wurm überarbeitet.

3. Das systematische Schöffenrecht (Magdeburger Rechtsmitteilungen nach Magdeburg-Breslauer Bewidmungen und Breslauer Schöffensprüchen); davon abgeleitet das Glogauer Rechtsbuch.

4. Die „alte Kulm", eine Bearbeitung des systematischen Schöffenrechts in Preußen.

5. Die Kulmischen Rechte (um 1450 in Danzig entstanden und in preußischen Städten gültig).

6. Das Stadtrechtsbuch der Stadt Freiberg in Meißen (zwischen 1296 und 1307 entstanden).

7. Das Rechtsbuch Ruprechts von Freising.

8. Das Rechtsbuch nach Distinktionen von Meißen; von ihm wiederum ist das Eisenacher Rechtsbuch beeinflußt.

9. Das Brünner Schöffenbuch.

10. Das Berliner Stadtbuch (von 1397).

d) Die Hof- und Dienstrechte: Die Hofrechte sind aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht; sie gehen darauf zurück, daß die grundherrlichen Beamten die in der Hofgenossenschaft herkömmlichen Rechte der Hintersassen und des Grundherrn von vereidigten Hintersassen erfragten und aufzeichnen ließen. Auch hier finden wir „Weistümerfamilien".

Der Grund für die Aufzeichnung war die Regelung der Verhältnisse zwischen Grundherrn und Bauer (sehr früh ist die Lex familiae Wormatiensis ecclesiae des Bischofs Burchard von Worms [1023] entstanden).

Weistümer: In den Dörfern finden wir zahlreiche Aufzeichnungen von Rechten, die von der Dorfgemeinde vorgenommen wurden[57]).

---

[57]) Schon das 13. Jahrhundert kennt solche Dorfrechte: Diese heißen je nach der Gegend: Weisthümer, Dorfeinigungen, Öffnungen, Beliebungen, Kühren, Kören, Ehehaftrechte, Freiheiten, Statuta, Rullen, in grundherrlichen Dörfern Rodeln, Rotteln, Rödel (von lat. rotula), dann auch Ürthrechte (so im Schwarzwald). Ihre Grundlage war überall das alte Herkommen; eine landesrechtliche Bestätigung war ursprünglich nicht erforderlich, eine grundherrliche nur soweit, wie grundherrliches Eigentum oder grundherrliche Rechte betroffen waren.



Die Dienstrechte sind verhältnismäßig selten aufgezeichnet worden. Unter ihnen ragen hervor das Dienstmannenrecht von Ahr (1154—1164) und das Dienstmannenrecht der Grafen von Tecklenburg (um 1300).

Zahlreich sind die Fälschungen.

e) Von hoher Bedeutung war das **Bergrecht.** Deutsches Bergrecht hat sich über ganz Europa verbreitet.

Hier ragt hervor 1. das Iglauer Bergrecht um 1300, 2. das Freiberger Bergrecht (1297—1307), 3. das Jus regale montanorum des böhmischen Königs Wenzel II., 4. das Schneeberger Bergrecht (1297—1307), 5. das Goslarer Bergrecht (1359—1379).

f) **Deichrechte** entstanden am frühesten in den Niederlanden. Das Bremer Deichrecht stammt von 1499.

g) **Die Lehnsrechte:** Nach Deutschland übernommen war das Lombardische Lehnsrecht. Daneben entwickelten sich deutsche Lehnsrechte[58]).

J. Die Rechtsbücher

Die Rechtsbücher sind Arbeiten von Privatpersonen, die Aufzeichnungen deutscher Rechte und Gewohnheiten enthalten, die älteste und berühmteste derartige Aufzeichnung ist

1. der Sachsenspiegel, entstanden zwischen 1220 und 1235. Sein Verfasser ist der sächsische Schöffe und Ritter Eike von Repgow (heute Reppichau bei Dessau), ein Schöffenbarfreier mit lateinischer Bildung, aber ganz in der Überlieferung deutschen Rechtsdenkens stehend.

a) **Text:** Der Sachsenspiegel war ursprünglich (in einer uns nicht mehr erhaltenen Fassung) lateinisch, wurde dann von Eike, seinem Verfasser, auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein in die niederdeutsche Sprache übertragen. (Nu danket allgemeine, deme von Valkensteine — der Greve Hoyer ist genant — daz an dusch ist gewant ditze buch durch seine bete — Eyke von Repgowe iz tete. —")

b) **Einteilung:** Der Sachsenspiegel zerfällt in zwei Bücher: Landrecht und Lehnrecht.

Das **Landrecht** ist der wichtigste Teil (er war ursprünglich nur in Artikel eingeteilt, die heute übliche Einteilung in drei Bücher stammt von dem Glossator Johann von Buch).

---

[58]) Die Libri feudorum sind eine private Darstellung des langobardischen Lehnsrechtes, wurden dann von dem Glossator Accursius glossiert (s. dort), und an das Corpus juris angehängt. Das Gebiet des Sächsischen Rechtes ist vom Lombardischen Lehnsrecht der Libri feudorum unberührt geblieben, da sein Lehnsrecht im Sachsenspiegel (s. dort) geregelt war.



Das Landrecht hat vier Vorreden.

1. Die Praefatio Rhythmica, ein Gedicht, dessen erster Teil von Eike stammt, während der zweite Teil später ist, und den Sachsenspiegel gegen seine Kritiker verteidigt.

2. Der Prologus (von Eike), beginnend mit den Worten: „Des heiligen Geistes Minne, der stärke meine Sinne."

3. Der Textus prologi, die unmittelbare Einleitung des Rechtsbuches.

4. „Von der Herren Geburt", eine Abhandlung über den sächsischen Adel, erst später entstanden.

Das **Lehnrecht** ist uns im alten lateinischen Text erhalten und jünger als das Landrecht. Es besteht aus einem gereimten lateinischen Teil und einem prosaischen deutschen.

c) Inhalt des Sachsenspiegels: Der Sachsenspiegel behandelt das gesamte sächsische Recht, Staatsrecht, Strafrecht, Privatrecht, Gerichtswesen und Rechtsgang, letzteres beides nur in den Grundzügen. Stadtrecht, Dienst- und Hofrecht behandelt er nicht, da diese ja geregelt waren.

Sein Charakter ist reichstreu und national, er verteidigt das Recht des Kaisers. In der Streitfrage der Zweischwerter-Theorie vertritt er die Lehre, daß der Kaiser sein Schwert unmittelbar von Gott hat, nicht vom Papst zu Lehen bekomme. Eike hat Freude daran, altes wurzelhaftes deutsches Recht zu schützen und zu stärken, so begünstigt er die Schöffenbarfreien als Träger volkhafter Rechtfindung, tritt für den gerichtlichen Zweikampf („kampeliken anspreken") ein. Vierzehn Artikel des Sachsenspiegels wurden 1374 auf Betreiben des Augustinermönches Johannes Klenkok vom Papst Gregor XI. verdammt.

d) Bedeutung des Sachsenspiegels: Der Sachsenspiegel erreichte hohes Ansehen. Obwohl er ursprünglich eine Privatarbeit war, gelangte er in den sächsischen Gebieten zur Geltung eines Gesetzbuches.

Um die deutsche Ostlandsiedlung hat der Sachsenspiegel die höchsten Verdienste. Indem er festlegte: „Wo man ein Dorf gründet aus wilder Wurzel, da soll man den Leuten geben Erbzinsesrecht", schuf er den Rahmen für die günstige Rechtsstellung der deutschen Bauern, die als freie Leute mit erblicher Hufe lediglich gegen Zahlung eines Erbzinses (sie brauchten also nicht den Boden zu kaufen!) angesetzt wurden.

Geistig ist Eike von Repgows Werk von überragender Bedeutung. Nie vorher und nachher ist die niederdeutsche Sprache zu solcher Höhe scharfen Rechtsdenkens, knapper und wirkungsvoller Formulierung erhoben worden. In vieler Hinsicht ist Eike von Repgow einer der größten Geister des Mittelalters überhaupt.

e) Die Familie des Sachsenspiegels[59]): Da das gerichtliche Verfahren des Sachsenspiegels näherer Ordnung bedurfte (schon drohte aufs neue Zersplitterung und Eindringen des kanonischen Rechtes), schuf der hochbedeutende Landrichter von Brandenburg Nikolaus von Buch und wohl sein Vater Johann von Buch den

1. „Richtsteig Landrechts" (um 1350), eine genaue Zivilprozeßordnung zum Sachsenspiegel.

2. Nikolaus von Buch schuf ferner eine Glosse zum Landrecht.

3. Ein unbekannter Verfasser hat dann einen „Richtsteig Lehnrechts" und eine Glosse zum Landrecht geschrieben.
Der Stadtschreiber Nicolaus Wurm von Neuruppin hat dann die Glosse des Johann von Buch und die Glosse des unbekannten Verfassers — stark im römisch-rechtlichen Sinn — überarbeitet. Seine Bearbeitung wiederum wurde durch Brand von Tzerstede und Dietrich von Boxdorf überarbeitet.

f) **Einfluß des Sachsenspiegels auf die Stadtrechte:** Der Sachsenspiegel beeinflußte wesentlich die Stadtrechte, so:

1. das Sächsische Weichbild;
2. das Görlitzer Rechtsbuch;
3. das Rechtsbuch nach Distinktionen („Vermehrter Sachsenspiegel", eine Verarbeitung des Sachsenspiegels mit dem Stadtrecht von Goslar).
4. Nicolaus Wurm schrieb die „Blume des Sachsenspiegel" und die „Blume von Magdeburg" (um 1385).

Zum Sachsenspiegel entstand außerdem eine Menge von alphabetischen Bearbeitungen („Slotel", Abecedarien, Remissorien usw.). Der Sachsenspiegel entwickelte so eine reiche Literatur, die seine Durchführung im Gerichtsgebrauch erleichterte. Er wurde ins Polnische übersetzt.

2. Andere Rechtsbücher: a) Der **Schwabenspiegel** (älteste Handschrift von 1287) ist das wichtigste der süddeutschen Rechtsbücher, von einem Geistlichen verfaßt (in Augsburg), vertritt auch staatsrechtlich ganz den päpstlichen Standpunkt. Karolingisches Recht (Lex Bajuvarorum und Alamanorum), römisches und kanonisches Recht sind in ihm verwandt. Er ist in das Lateinische, Tschechische und Französische übersetzt worden[60]).

b) Der **„Spiegel deutscher Leute"** ist von einem unbekannten Verfasser geschrieben; es stellt eine Übersetzung des Sachsenspiegels in die schwäbische Mundart unter Hinzuziehung der Bibel, des römischen Rechtes und einiger Reichsgesetze dar. Es

---

[59]) Daneben gab es kleinere Rechtsbücher zum Sachsenspiegel, so die „Cautela" und „Premis" (Maulkorb und Knebel) des Hermann von Oesfeld, eine Anweisung zum Benehmen vor Gericht.

[60]) Zu der Familie des Schwabenspiegels gehört das Land- und Stadtrechtsbuch Ruprechts von Freising.

ist die Arbeit eines deutschen Patrioten, der ein einheitliches deutsches Recht schaffen wollte; seine Kenntnisse und Fähigkeiten aber reichten dazu nicht aus.

c) Das **Kleine Kaiserrecht** (im 14. Jahrhundert in Hessen entstanden), auch „Frankenspiegel" genannt, will kaiserliches Recht darstellen, bringt in vier Büchern (Gerichtsverfahren, Privatrecht, Strafrecht, Lehnrecht, Stadtrecht) Reichsrecht, behandelt besonders Reichsdienstmannen und Reichsdörfer.

K. Urkunden- und Formelwesen

Zur Vertretung ihrer Sache vor Gericht werden von rechtskundigen Verfassern für Laien **Formelbücher** geschrieben. Bekannt ist das Baumgartenberger Formelbuch (aus Oberösterreich). Die amtlichen Formeln der Reichskanzlei wurden in der Summa curiae regis gesammelt.

Urkunden: Die **Königsurkunden** wurden zur Beglaubigung nunmehr durch Zeugen bezeugt (seit dem 13. Jahrhundert siegelten die Fürsten mit Hängesiegeln statt mit den bisher der Urkunde aufgedrückten Siegeln).

Das **private Urkundenwesen** trat zuerst zurück. Der Beweiswert der Urkunde wurde geleugnet. Erst mit der fortschreitenden Bildung setzten sich für die Urkunden wieder Geltung und Beweiswert durch. Allgemein gültig war, daß Urkunden gesiegelt werden mußten („Brief und Siegel").

Früh erreichten der König, die Fürsten, Städte und Gerichtsherren das Recht zur **öffentlichen Beglaubigung von Urkunden.** Dadurch entsteht, zuerst in Italien, das Amt des Notars. Durch die Reichsnotariatsordnung von 1512 erhielten die von Notaren aufgenommenen Urkunden die Beweiskraft[61]) öffentlicher Urkunden.

Aus dem jüdischen Recht stammt das **Inhaberpapier** (im talmudischen Recht: „Mamre"), während das deutsche Recht die Übertragung einer Forderung auf einen Dritten für unzulässig hielt; so kam erst die Exekutionsklausel, zu zahlen an wen der Gläubiger „diesen Brief zur Eintreibung gibt", dann die Orderklausel („Dir oder wer diesen Brief mit Deinem guten Willen immer hat), schließlich die reine Inhaberklausel („Jedermann, bei dem dieses Schriftstück in der Hand erscheint") auf.

Das Inhaberpapier ergab sich einmal aus dem kaufmännischen Verkehr überhaupt, besonders aber aus dem Bedürfnis der Judengemeinden, rasch Geldforderungen zu übertragen.

---

[61]) Eigenartig waren die Teilzettel (carta partita). Der Aussteller schrieb seine Erklärung zweimal hintereinander auf ein Blatt, unterschrieb dann die erste Erklärung — dann wurde das Blatt durchschnitten, zackig oder wellenförmig, jede Partei erhielt die Hälfte —, die beiden zusammengesetzten Hälften ergaben dann die Echtheit.

6. Teil

Das Staatsrecht des hohen Mittelalters

A. Die politisch-staatsrechtliche Entwicklung bis zu Karl IV.

Rudolf I., Graf von **Habsburg** (1273—1291) wurde zur Beendigung der kaiserlosen Zeit von den Kurfürsten gewählt. Ein Beschluß, das entfremdete Reichsgut zurückzufordern, blieb ergebnislos. Durch den Sieg über den König Ottokar II. von Böhmen auf dem Marchfelde erwarb er für sein Haus Österreich, Steiermark, Krain; Kärnten kam an seinen Schwager Graf Meinhard von Tirol, beide Lande wurden dann später mit dem habsburgischen Hause verbunden. Er verkündete Landfriedensordnungen in einzelnen Reichsteilen, stellte die Hoheit des Reiches über Burgund (außer Provence und Avignon) wieder her, machte sich um den Landfrieden verdient.

Adolf von Nassau (1292—1298) wurde trotz seiner Tüchtigkeit von einer Fürstenversammlung abgesetzt; Albrecht I. von Österreich (1298—1308) früh ermordet. Heinrich VII., Graf von Luxemburg (1308—1313) erkannte die Schweizer Waldstätten als reichsunmittelbar an. Nach seinem Tode in Italien bricht Bürgerkrieg aus, die päpstliche Partei stellt den Habsburger Friedrich von Österreich (1314—1330), die nationale Partei Ludwig den Bayern (1314—1347) als deutschen König auf. Der von Ludwig dem Bayern 1322 gefangengenommene Friedrich von Österreich wird von Ludwig dem Bayern als Mitkönig anerkannt und stirbt 1330.

Der Papst bestreitet Ludwig dem Bayern die Rechtmäßigkeit der Königswahl, macht aufs neue den Anspruch geltend, daß ein deutscher König und römischer Kaiser der Bestätigung durch den Papst bedürfe. Auf dem **Kurverein zu Rense** 1338 beschlossen die deutschen Kurfürsten, daß ein von ihnen gewählter deutscher König rechtmäßigen Anspruch auf die Kaiserkrönung habe und die Wahl weder vom Papst nachgeprüft werden könnte, noch von ihm bestätigt zu werden brauchte. Das auf Grund des Kurvereins zu Rense ergangene Reichsgesetz „Licet juris" stellte dann ausdrücklich fest, daß allein die Wahl für die rechtmäßige Ausübung der Königsmacht entscheidend sei.

Karl IV. (aus dem Hause Luxemburg 1347—1378), ursprünglich von der päpstlichen Partei aufgestellt, regierte von Böhmen aus das Reich gut, legte die Grundlage einer luxemburgischen Hausmacht.

B. Die Goldene Bulle

Im Reichsgrundgesetz der **Goldenen Bulle** von 1356, beschlossen auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz, ließ Karl IV. das Staatsrecht des Reiches zusammenfassen[62]).

Kurfürsten genießen auf Grund der Goldenen Bulle folgende Rechte:

1. Die Kurwürde haftet am Kurland.
2. Das Kurland ist unteilbar und vererbt sich nach dem Recht der Erstgeburt.
3. Die Kurfürsten sind Inhaber der Erzämter und stehen vor allen anderen Fürsten.
4. Die Kurfürsten müssen ihre Einwilligung zu Krieg und Frieden sowie zu jeder Verfügung über Reichsgut geben.
5. Die Kurfürsten sind in ihrer Gerichtsbarkeit nicht mehr beschränkt.
6. Sie haben das Privilegium[63]) de non evocando: niemand darf unter Umgehung ihrer Gerichte aus ihrem Staat sich direkt an den König wenden.
7. Sie haben das Privilegium[63]) de non appellando: niemand darf sich gegen ein Urteil ihrer Gerichte an den König berufen.

Bei der **Königswahl**[64]) hat der Erzbischof von Mainz als Erzkanzler für Deutschland die Leitung; er stimmt als letzter.

C. Die politisch-staatsrechtliche Entwicklung bis Maximilian I.

Wenzel (1378—1400) wird von den Kurfürsten wegen Unfähigkeit abgesetzt. Ruprecht von der Pfalz (1400—1410) unterliegt bei einem Zug in Italien und stirbt früh. Siegesmund — der Bruder Wenzels — (1410—1437) kämpft den Hussitenkrieg durch; zu seiner Zeit findet das ergebnislose Kirchenkonzil zu Konstanz[65]) statt, und er überträgt dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg die Mark Brandenburg. Albrecht II. (1438—1439), aus dem Hause Habsburg, stirbt jung. Friedrich III. (1440—1493) steht untätig vor den zahlreichen Fehden und Auflösungserscheinungen im Deutschen Reich, erwirbt aber durch geschickte Heiratspolitik für sein Haus erhebliche Anwartschaften und Vorrechte. 1448 schloß er mit dem

---

[62]) Die Kaiserwahl wurde endgültig den sieben Kurfürsten übertragen. Drei geistliche Kurfürsten: Erzbischof von Mainz, von Trier und von Köln; vier weltliche: König von Böhmen, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Sachsen-Wittenberg und Markgraf von Brandenburg.

[63]) Diese beiden Privilegien sind von den Landständen stets lebhaft bekämpft worden.

[64]) Von der Thronerledigung bis zur Königswahl ist 1. für die fränkischen Lande der Pfalzgraf bei Rhein, 2. für die sächsischen Lande der Kurfürst von Sachsen-Wittenberg Reichsverweser.

[65]) Dessen Zweck war die Beseitigung der Kirchenspaltung, die Verbesserung der kirchlichen Zustände und die Abstellung der Ketzereien.

Papst das unselige „**Wiener Konkordat**", das alle Reformen des Staates auf kirchlichem Gebiet in Deutschland unmöglich machte[66]).

Maximilian I. (1493—1519) versuchte die Reichsmacht aufs neue zusammenzufassen. Auf dem Reichstag zu Worms (1495) schuf er:

1. den Ewigen Landfrieden[67]) (Beseitigung des Fehdewesens),
2. eine Reichssteuer,
3. das Reichskammergericht (erst in Frankfurt, dann in Speyer, seit 1693 in Wetzlar).

Der Versuch einer wirklichen Reichsreform im Deutschen Reich scheiterte[68]). Reichspolizeiordnungen wurden unter Maximilian geplant, aber erst später durchgeführt.

7. Teil

Grundzüge des deutschen Privatrechtes

A. Wesen des deutschen Privatrechtes

Das deutsche Privatrecht war im Mittelalter nicht einheitlich zusammengefaßt, sondern außerordentlich zersplittert; man kann das Privatrecht nach den Rechtsbüchern (Sachsenspiegel,

---

[66]) Vgl.: 1436 war bei Beendigung des Hussitenkrieges durch die Vertragsregelung der „Prager Kompaktaten" eine böhmische Landeskirche mit freier Predigt in der tschechischen Sprache und Unterstellung der Geistlichkeit unter die weltliche Gerichtsbarkeit geschaffen; in Frankreich hatte die National-Synode von Bourges alle Fremden von französischen Pfründen ausgeschlossen, den päpstlichen Einfluß bei französischen Bischofswahlen durch den Einfluß des französischen Königs ersetzt; in Spanien hatte 1482 der Papst ausdrücklich auf jede Einmischung in die kirchliche Verwaltung Spaniens Verzicht tun müssen, die Bischöfe sollten nur auf Vorschlag der Regierung gewählt werden; ähnlich war es in England. Nur in Deutschland wurde durch das Wiener Konkordat diese überall sonst sich durchsetzende Verstärkung der Staatskontrolle über die Kirche verhindert.

[67]) Auf dem Reichstag zu Köln (1512) wurde das Reich in zehn Landfriedenskreise eingeteilt, und zwar: 1. der österreichische, 2. bayrische, 3. schwäbische, 4. fränkische (Maingebiet, Burggrafschaft Nürnberg), 5. oberrheinische (Lothringen, Hessen u. a.), 6. kurrheinische (Mainz, Trier, Köln, Pfalz), 7. burgundische (Niederlande), 8. westfälische, 9. niedersächsische (Braunschweig, Lüneburg, Lauenburg, Holstein, Mecklenburg u. a.) 10. obersächsische (Sachsen, Brandenburg, Pommern u. a.). Böhmen (mit seinen Nebenländern Mähren, Schlesien, Lausitz) und die Schweiz bleiben außerhalb der Kreisverfassung; das Ordensland Preußen stand unter polnischer Oberhoheit.

[68]) Auf dem Reichstag zu Augsburg 1500 wurde ein sogenanntes Reichsregiment mit dem Sitz in Nürnberg geschaffen, das aus zwanzig Fürsten bestehen und unter dem Kaiser oder seinem Stellvertreter tagen sollte; es wurde 1502 schon wieder aufgelöst, 1521 für die Dauer der Abwesenheit des Kaisers wieder hergestellt, 1530 endgültig beseitigt.



Schwabenspiegel usw.), nach den Landrechten und Stadtrechten, ferner die gewohnheitsrechtlichen Regelungen des deutschen Privatrechtes unterscheiden.

Dennoch weist das deutsche Privatrecht überall gewisse einheitliche Züge auf, die sich auf der Grundlage des germanischen Rechtes unter der Einwirkung des Rechtes der fränkischen Monarchie, des kirchlichen Rechtes und der Rechtsentwicklung des Mittelalters gebildet hatten:

a) Die **Genossenschaft** steht im Mittelpunkt des deutschen Privatrechtes, dem im Mittelalter der Begriff der Rechte der Einzelperson zwar durchaus nicht fremd ist, das aber den einzelnen viel stärker im Rahmen seiner verschiedenen genossenschaftlichen Bindungen sah.

b) Im deutschen Privatrecht bedingen sich **Freiheit** und **Einordnung, Recht** und **Pflicht** weitgehend gegenseitig. Jedem Recht steht auch eine Pflicht, jeder Herrschaft eine Verpflichtung zu Schutz und Fürsorge gegenüber.

c) Der Gedanke der **Treue** („getreuer Herr — getreuer Knecht") regelt und bestimmt auch die Vertragsverhältnisse.

d) Auf der Treue beruht die **Ehre**. Der Treulose wird weder zu Ämtern noch zu Eidesleistungen zugelassen.

e) Der Gedanke der **Offenkundigkeit** wird gepflegt; wichtige Rechtsgeschäfte daher vor versammelter Gemeinde bzw. vor Gericht vorgenommen oder in öffentliche Bücher eingetragen.

f) Das deutsche Recht schützte grundsätzlich stärker den Arbeiter als den Eigentümer. Es bevorzugte Leiheverhältnisse und gab dem Leihebesitzer, der die Sache nutzte und bearbeitete, ein dingliches Recht an der Sache (Tendenz zum Erblichwerden von Grundleiheverhältnissen). Die Früchte des Ackers gebühren dem Besteller („Wer sät, der mäht").

g) Aus dem Grundsatz der Offenkundigkeit ergibt sich, daß Verschweigung zum Rechtsverlust führt: Wer sein Recht nicht geltend macht und einem Zustand, der gegen sein Recht verstößt, nicht widerspricht, verliert sein Recht.

h) Rechte müssen ausgeübt werden, um weiter zu gelten. Der Bauer, der den ihm geliehenen Ackerboden nicht bestellt, verliert sein Recht an ihm („Wenn das Gras reicht an des Ritters Sporen, so hat der Untertan sein Recht verloren").

B. Das alte deutsche Personenrecht

1. Die Rechtsfähigkeit: Rechtsfähig war im Mittelalter im vollen Umfang nur der freie Volksgenosse. **Voraussetzung** der Rechtsfähigkeit war die **lebendige Geburt** von einer Mutter freien Standes. Das Kind im Mutterleib wurde als werdender Mensch angesehen und geschützt; Erbteilungen wurden bis zu seiner Geburt ausgesetzt, es selber gegen Verletzung mit dem halben Wergeld gesichert[69]. Freie Geburt wurde be-

---

[69]) Der Unterschied: das römische Recht sah das Kind im Mutterleibe nur als „Teil der Eingeweide" an.

wiesen durch Zeugen, Urkunden; mit dem Aufkommen von Taufregistern und Kirchenbüchern durch diese. Die Rechtsfähigkeit **endete mit dem Tode.** Dem Tod wurde gleichgeachtet:

1. Die Friedlosigkeit (der Germanenzeit).

2. Des Reiches Aberacht[70]).

3. Der „bürgerliche Tod" (aus dem englischen und französischen Recht), als Strafe gegen abwesende todeswürdige Verbrecher erlassen, drang nur in einzelne deutsche Rechte ein.

4. Der Klostertod beendete die vermögensrechtliche Rechtsfähigkeit. Beim Eintritt in das Kloster wurde über das Vermögen des Mönches die Erbfolge eröffnet; eigenes Vermögen konnte er nicht mehr erwerben.

5. Im Falle der Verschollenheit trat vorläufiger Erbgang ein. Kehrte der Verschollene zurück, so mußten die Erben den Nachlaß herausgeben[71]).
Später entwickelte sich die Verschollenheitsfrist von 10—30 Jahre (schlesisches System); kehrte der Verschollene in dieser Zeit nicht heim, so konnte die Erbschaft über sein Vermögen eröffnet werden[72]).

2. Beschränkungen der Rechtsfähigkeit: Die Rechtsfähigkeit konnte beschränkt sein nach den Gesichtspunkten der Ebenbürtigkeit, des Geschlechtes, der Ehre und der Gesundheit.

a) Die Rechtsfähigkeit war beschränkt auf Grund **mangelnder Ebenbürtigkeit** bei der Ehe zwischen Standesungleichen („Miß"-heirat). Die Kinder folgten der ärgeren Hand. Eine frühe Ausnahme machte das Rittertum („Ritters Weib hat Ritters Recht"). Nur Standesgleiche konnten übereinander und zueinander Vormund, Erbe und Richter sein[73]).

b) Die Rechtsfähigkeit war beschränkt auf Grund des **Geschlechtes** für **Frauen.** Sie konnten im Mittelalter keine Vormundschaft führen, Grunderwerb in Gütern nicht antreten, die im Mannesstamme vererblich waren, keine Schwertlehen besitzen, mußten zu Kunkellehen (s. dort) einen Lehnsträger stellen, der die Lehnspflichten erfüllte.

---

[70]) Bei Friedensbruch konnte der König gegen einen Mann die Acht verhängen; diese beraubte ihn des Rechtes, das Gericht anzurufen, und setzte ihn für jede Fehde frei; löste er sich nicht binnen Jahr und Tag, so verfiel er des Reiches Aberacht; er galt als tot, jedermann durfte ihn töten, sein Vermögen fiel an die Erben, sein Lehen an den Lehnsherrn.

[71]) Erst wenn er 100, in Sachsen 70 Jahre verschollen war, galt der Erbschaftserwerb als endgültig.

[72]) Die Todeserklärung des Verschollenen entwickelte sich im 18. Jahrhundert; der Verschollene wurde aufgeboten; meldete er sich nicht, so galt er als tot. Bis dahin galt er als lebend.

[73]) Bauern konnten also nicht über Ritter, ministeriale Ritter nicht über Reichsfürsten richten. Forderung eines „Gerichts der Gleichen".

c) Die Rechtsfähigkeit war beschränkt auf Grund **mangelnder Ehre.** Das Mittelalter unterschied:

1. **Ehrlosigkeit:** Sie konnte entstehen aus: „Bescholtenheit" (üblem Lebenswandel); diese machte unfähig zum Erwerb des Zunftrechtes, Bürgerrechtes und Lehnsrechtes.

2. **Treulosigkeit:** Der wegen Treubruchs als unehrlich Erklärte konnte kein öffentliches Amt bekleiden und keinen Eid leisten.

Verletzung der Standesehre: diese hatte Ausschluß aus der Genossenschaft (Zunft, Gilde) zur Folge.

3. **Rechtlosigkeit:** Diese bedeutete, daß der Rechtlose weder Richter, Eideshelfer noch Zeuge werden konnte (natürlich aber als Kläger oder Angeklagter auftreten durfte). Der Rechtlose erwarb kein Lehen, Bürgerrecht oder Zunftrecht; er bekam kein Wergeld, sondern höchstens ein Spottwergeld (Besen und Schere). Die Rechtlosigkeit trat ein als Folge

aa) einer schimpflichen Bestrafung (an Hals und Hand oder Haut und Haar) oder

bb) als Folge eines schimpflichen Gewerbes (Henker, Hure, Abdecker). Die Kirche setzte vielfach durch, daß auch Uneheliche als „rechtlos" (in diesem Sinne) angesehen wurden!

d) Die Rechtsfähigkeit war eingeschränkt auf Grund **mangelnder Gesundheit:**

1. Blinde, Stumme, Hand- und Fußlose waren nach Lehnrecht (aber nicht nach Landrecht) erbunfähig, weil sie die Pflichten des Lehns nicht erfüllen konnten.

2. Mißgeburten, Krüppel, Aussätzige und Geisteskranke waren nach Landrecht und nach Lehnrecht erbunfähig[74]).

3. Das Recht der Fremden: Das Mittelalter verweigerte die Rechtsfähigkeit nicht mehr allen Fremden, sondern nur den Nichtchristen (mit Ausnahme der Juden), auf Betreiben der Kirche auch den überwiesenen Ketzern.

Fremde, die sich im Gebiet eines Landesherrn aufhielten, wurden an manchen Orten vom Landesherrn als Eigenleute in Anspruch genommen („Wildfangrecht"), besonders der Pfalzgraf bei Rhein erhob diesen Anspruch. Der Fremde konnte nur dann Land erwerben, wenn er den Untertaneneid leistete und sich entweder dem allgemeinen Gerichtsstand seines Wohnsitzes (Landsassiatus plenus) für alle seine Rechtsgeschäfte oder mindestens für die das erworbene Grundstück betreffenden Rechtsgeschäfte (Landsassiatus minus plenus) unterwarf. Die im Lande ansässigen Fremden mußten zuerst von einem Nachlaß, der ihnen zufiel, dem Fürsten einen Teil abgeben (Abschoß, erste Erbschaftssteuer). Das Recht des Landesherrn, den Nachlaß des Fremden an sich zu ziehen, wurde von Friedrich II. 1220 im ganzen Reich verboten.

4. Das Sonderrecht der Juden: Die Juden waren in der karolingischen Zeit als Sklavenhändler nach Deutschland gekommen;

---

[74]) Sachsenspiegel I 4: „Uffe altvile (wohl Leute, die „allzuviel haben", d. h. Geisteskranke) unde uffe twerge erstirbet weder len noch erbe, noch uffe kropelkint."

Rechtsbeschränkungen bestanden ihnen gegenüber nur vom kirchlichen Gesichtspunkt aus.

a) Kirchliches Judenrecht: Die Kirche gewährte den Juden, da sie an keinen anderen Gott als die Christen glaubten, Schutz ihres Bekenntnisses, ihres Lebens und Eigentums. Sie bemühte sich, allgemein eine zu nahe Verbindung zwischen Juden und Christen zu verhindern, damit nicht Übertritte zum Judentum vorkamen. So untersagte sie die Ehe von Christen mit ungetauften Juden, ferner die Haltung christlicher Dienstboten durch Juden und allzunahe Lebensgemeinschaft (Wohnungsgemeinschaft, gemeinsames Essen, gemeinsame Feste mit Juden). Die kirchlichen Beschränkungen wurden in den verschiedenen Jahrhunderten verschieden streng durchgeführt.

b) Das Geldleih-Privileg: Die Kirche verbot allen Christen, Geld auf Zins auszuleihen. Sie tat es aus seelsorgerischen Gründen, da sie im Geldausleihen auf Zins Wucher, einen „Verkauf der Zeit", „die Gottes ist" und einen Anreiz zu Müßiggang sah.

Dieses Zinsverbot wirkte sich für die einzigen geduldeten Nichtchristen, die Juden, als Zinsprivileg aus: allein die Juden durften das Darlehnsgeschäft treiben.

c) Das Hehlerprivileg: Darlehen wurden nun zumeist gegen Pfand gewährt. Im Jahre 1090 verschaffte Bischof Rüdiger Huozman den Juden von Speyer das Vorrecht, daß, wenn eine gestohlene Ware im Laden eines Juden gefunden wurde, der Jude schwören durfte, er habe sie als Pfand bekommen. In diesem Falle mußte der Eigentümer die Summe bezahlen, die der Jude als Darlehnssumme für dieses Pfand angab.

Folge: Alle gestohlene und geraubte Ware wurde zu den Juden gebracht, die auf diese Weise ein Hehlereiprivileg erwarben. Aus ihren Einnahmen waren die Juden in der Lage, hohe Schutzgelder zu zahlen.

d) Das **Judenprivileg von Worms** Friedrichs II. (1236) wurde zu einem allgemeinen Reichsjudengesetz. Es bezeichnete die Juden als „des Reiches Kammerknechte" und stellte sie unter einen gegenüber der deutschen Bevölkerung erhöhten Schutz.

e) Das **Judenregal** des Kaisers ging im Laufe der Zeit an die Kurfürsten für ihre Lande, dann auch an andere Landesfürsten über.

f) Das **Judenviertel** war eine Rechtsgemeinschaft öffentlichen Rechtes; es regierte sich selbst durch seine Vorsteher (Parnessim) nach dem jüdischen Recht (Talmud)[75].

5. Die Handlungsfähigkeit: a) Die Rechtsgeschäftsfähigkeit begann mit der Mündigkeit. Im Unterschied zur germanischen Zeit (die die Mündigkeit mit der Waffenfähigkeit

---

[75]) Das jüdische Recht beruht auf dem Grundgedanken, daß nur Juden echtes Eigentum haben und eine echte Ehe führen, die Habe der Nichtjuden allen Juden preisgegeben ist; „ganz Israel bürgt für einander". Die Juden hatten eigene rabbinische Gerichte; an einzelnen Orten mußten auch Deutsche gegen Juden vor den Judengerichten klagen!

und der Gründung von eigen Feuer und Rauch beginnen ließ) kannte das Mittelalter[76]) früh feste Termine.

b) Beschränkt war die Rechtsgeschäftsfähigkeit:

1. der Frauen: Diese Beschränkung fiel im Mittelalter immer mehr weg; in den Städten erlangten Frauen, die ein eigenes Gewerbe betrieben, volle Geschäftsfähigkeit; schließlich blieb die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nur noch in einigen Gegenden für unverheiratete Töchter, die im Hause des Vaters wohnten, bestehen.

2. Bei mangelnder Gesundheit war die Geschäftsfähigkeit beschränkt, soweit es sich um letztwillige Verfügungen oder Verfügungen über Grundstücke handelte[77]).

Geisteskranke bekamen früh einen Vormund; ihre nächste Verwandtschaft mußte sie in Pflege nehmen (Sachsenspiegel I, 4).

Verschwender wurden ursprünglich eingesperrt und bestraft, erhielten aber keinen Vormund (dies kam erst über das römische Recht).

c) Die Haftung aus Schuld: Das Mittelalter beschränkte die Haftung für angerichtete Schäden auch zeitlich. Kinder unter sieben Jahren wurden als schuldunfähig angesehen[78]).

6. Die Persönlichkeitsrechte: Der Mensch des Mittelalters hatte ein Marken-, Wappen- und Namensrecht; dieses schützte ihn im Verkehr, zugleich stellten Name, Wappen und Hausmarke ein Stück seiner Ehre dar; ihre Verletzung traf ihn persönlich (Zerbrechen des Wappenschildes beim entehrenden Todesurteil).

a) Die **Familien- oder Hausmarken,** fast durchgehend ursprünglich runische Zeichen mit heiliger Bedeutung und Beziehung auf den Sippenahn, erhielten sich in der Bauernschaft überall, waren im Mittelalter vor allem Eigentumszeichen. Künstler und Handwerker benutzten ihre Marke als Ursprungszeichen (woraus sich das heutige Warenzeichen entwickelt hat).

---

[76]) Der Sachsenspiegel unterscheidet an Lebensalter:
„unter seinen Jahren" — Kind bis zu 12 Jahren, für das Vormundschaft geführt werden mußte;
„unter seinen Tagen" — junger Mensch zwischen 12 und 21 Jahren, der freiwillig unter der Vormundschaft bleiben konnte;
„zu seinen Tagen" — Erwachsene vom 21. bis 60. Lebensjahr;
„über seinen Tagen" — Greis von 60 Jahren ab, konnte sich freiwillig einen Vormund wählen.

[77]) Der Ritter, der nicht mehr zu Pferde zu steigen vermochte, konnte auch keine Verfügungen über Lehnsgrundstücke treffen.

[78]) Das lübsche Recht kannte eine sehr schöne Form, die Schuldfähigkeit bei Kindern nach ihrer Einsicht in die Bedeutung der zu Ersatz verpflichtenden Handlung festzustellen: der Richter bot dem Kinde einen Apfel und ein Geldstück — griff es nach dem Geldstück, so galt es als einsichtig genug, die Bedeutung der von ihm verübten Handlung erkannt zu haben.

b) Die **Wappen** entstanden aus der Hausmarke; die meisten Wappen sind nicht von einem Fürsten verliehen, sondern aus der Familie ererbt. Auch Körperschaften, Städte, Universitäten trugen Wappen. Das Wappen war nicht der Ritterschaft allein eigen; jeder Freie konnte eine Hausmarke oder ein Wappen führen. Der Unterschied der beiden ist flüssig. So finden wir Bauernfamilien (etwa in den holsteinischen Elbmarschen und in Friesland), die Wappen führen, Ritterwappen, die nichts anderes als die Hausmarke führten. So finden sich auch zahlreiche bürgerliche Wappen. Der Ritter führte lediglich neben dem Wappen auf dem Schild auch dem Helm mit Helmzier („zu Helm und Schild geboren").

c) Der **Name:** Die germanische Zeit hatte einst nur einen (meistens aus zwei Worten zusammengesetzten, ruhmverheißenden) Namen gehabt (z. B. Wiegbold = kühn im Kampf, Hildebrandt = brennend zum Krieg) gehabt. Mit dem Eindringen der christlichen Taufnamen (hebräischen, griechischen und lateinischen Ursprungs) trat eine Verarmung des Namensschatzes ein; so wurde es nötig, die Menschen dadurch zu unterscheiden, daß man neben den Taufnamen Familiennamen bildete, entweder aus dem Vornamen des Vaters (Matthiessen = Sohn des Matthias, Köbes = Sohn des Jakob) oder indem man die Herkunft (Hesse, Böhm, Frank) bezeichnete oder den Beruf (Bäcker, Schröder = Schneider, Schuster) hervorhob, gelegentlich einfach nur äußere Merkmale bezeichnete (Lange, Kurz, Groß); oft lag im Namen eine Verspottung (Spitznas, Hinkepot) oder auch eine Ermahnung (Besserdich, Fromm, Gottgetreu). Die Adelsnamen sind meistens vom Besitz hergeleitet.

C. Das alte deutsche Vertragsrecht

1. Das Rechtsgeschäft: Ein Rechtsgeschäft wird von der Willenserklärung bestimmt. Auch das mittelalterliche deutsche Recht kannte einseitige (auf der Willenserklärung eines einzelnen beruhende) und mehrseitige Rechtsgeschäfte (Verträge, Gedinge). Es kannte aufschiebend (etwa von der Zustimmung, dem „vullbort" Dritter abhängende) und auflösend bedingte Rechtsgeschäfte. Entscheidend war der geäußerte Wille. Eine Anfechtung wegen Irrtum gab es nicht („Ein Mann — ein Wort"). Scheingeschäfte waren gültig; es kam auf die geäußerte Erklärung an. Unter Zwang geschlossene Verträge waren anfechtbar. Sonst konnte nur auf Grund mangelnder Form, rechtlicher Unzulässigkeit und mangelnder Zustimmung angefochten werden. Die Anfechtung (rechte wedersprake) war befristet; wer sich „verschwieg" verlor das Anfechtungsrecht. Die Form wurde noch immer streng gewahrt; nur die rechte Formel verlieh dem Geschäft die rechte Gültigkeit. Das Mittelalter begünstigte den Formalismus, weil er ihm die Zweifelsfreiheit des Geschäftes sicherte.

2. Die Geltendmachung des Rechts: Die Ausübung seines Rechtes stand jedem so weit frei, wie ihm kein Recht eines anderen entgegenstand. Schon im Mittelalter ringen die beiden

Tendenzen miteinander, die Rechtsmacht des einzelnen möglichst unbeschränkt zu lassen oder sie durch Rücksichten auf die Gemeinschaft zu binden. Grundsätzlich war gegenüber Angehörigen der gleichen Genossenschaft (der gleichen Sippe, Zunft, Stadt, Nachbarschaft) größere Rücksicht geboten, als gegenüber Unbekannten. Im allgemeinen war der mittelalterliche Mensch härter und selbstsüchtiger in der Durchsetzung seines Rechtes bis auf den Buchstaben als der Mensch der modernen Großstadt mit ihren vielfachen Rücksichtnahmen.

3. Stellvertretung im Recht: Stellvertretung gab es als geborene und gekorene:

a) Geborene Stellvertretung war die Munt des Vaters über das Kind, des Vormundes über das Mündel.

b) Gekorene Stellvertretung war:

1. Die Treuhand: Dem Treuhänder wurde das Recht wie ein eigenes im eigenen Namen zu verfügen übertragen, er durfte es aber nur im Sinne des Treugebers nach dessen Weisungen ausführen. (Aus dem Treuhänder des Toten hat sich der Testamentsvollstrecker entwickelt.)

2. Der Kommissionär, der Waren des Kommittenten im eigenen Namen verkaufte, stand Dritten gegenüber zwar wie ein Eigentümer da — das Eigentum an den Kommissionswaren aber blieb dem Kommittenten. Das Rechtsgeschäft wirkt unmittelbar für und gegen den Kommittenten.

4. Das Schuldverhältnis: Eine Schuld entsteht im deutschen Recht des Mittelalters aus Rechtsgeschäft, unerlaubter Handlung oder aus anderen Tatbeständen.

a) Aus **Rechtsgeschäft** entsteht eine Schuld beim

1. **Realvertrag:** Leistungsempfang verpflichtet im Realvertrag zur Gegenleistung. Beim einseitigen Schuldvertrag muß derjenige, der die Sache empfangen hat (z. B. Entleiher), sie zurückgeben. Beim gegenseitigen Schuldvertrag wird anfänglich Zug um Zug erfüllt (Tausch, Barkauf). Später wird derjenige, der empfangen hat, verpflichtet, die Gegenleistung innerhalb einer abgemachten oder üblichen Zeit zu bewirken (Kauf auf Borg).

Der Weinkauf: Da man an dem Grundsatz festhielt, daß möglichst Leistung und Gegenleistung Zug um Zug gemacht werden sollten, so wurde es üblich, daß schon eine Teilleistung gleich bei Abschluß des Vertrages gegeben wurde. Vielfach wurde diese Teilleistung zur reinen Scheinleistung[79]). Bis zum Empfang der eigentlichen Leistung konnte der Geber dieser Teilleistung („Arrha") vom Vertrage zurücktreten, verlor dann allerdings diese Teilleistung.

2. Der **Formalvertrag** ist jünger als der Realvertrag. Bei ihm wurde nicht mehr Leistung um Leistung oder Leistung um Teilleistung ge-

---

[79]) Beim Pferdekauf etwa mußte der Verkäufer Wein bezahlen, der gemeinsam getrunken wurde; vorher galt der Vertrag nicht als abgeschlossen. Ähnlich war etwa der „Mietstaler", den der Dienstbote noch vor Antritt seiner Stellung zum Zeichen des Vertragsabschlusses bekam.

währt, er wurde vielmehr geschlossen als **Treugelübde:** in feierlicher Schwurform „mit redendem Mund und aufgereckten leiblichen Fingern" wurde eine spätere Leistung zugesagt. Der Handschlag diente als Verpfändung der Hand (denn dem Meineidigen wurde vom Henker die Hand abgeschlagen).

b) Aus unerlaubter Handlung trat eine Schuldverpflichtung ein

1. durch bloße Verursachung des Schadens: Es kam nicht auf den Willen, sondern auf den Erfolg der schädigenden Handlung an. Bloßer Zufall allerdings hatte keine Ersatzpflicht zur Folge.

2. Ohne Schuld haftete man für alles, was die eigenen Tiere, Sachen und die der Munt unterworfenen Hausangehörigen an Schaden anrichteten.

5. Inhalt der Schuld: Auch im deutschen Recht des Mittelalters konnte die Schuld in einem Tun oder einem Unterlassen bestehen. Die Schuld war Holschuld, der Gläubiger mußte sich den geschuldeten Gegenstand vom Schuldner holen. Geldschulden waren schon früh Bringschulden.

6. Verzug: Der Verzug des Schuldners trat mit Ablauf des für die Erfüllung bestimmten Tages ein. Der Gläubiger hatte den Verzug rechtsförmlich festzustellen. Die Folge war eine Verzugsbuße[80]). Später wurde Schadenersatz für verspätete Leistung üblich. Vielfach wurde auch dem Gläubiger zugestanden, bei Schuldnerverzug die Schuldsumme auf Kosten des Schuldners bei einem Juden aufzunehmen („Auf Schaden nehmen"). Ein Rücktrittsrecht kannte bei Schuldnerverzug das Mittelalter erst spät.

Bei Annahmeverzug des Gläubigers durfte der Schuldner entweder

1. die Leistung vor der Tür des Gläubigers niederlegen

2. oder die geschuldete Sache verkaufen und den Erlös bei Gericht oder Rat niederlegen[81]).

---

[80]) Da die mittelalterliche Kirche den Zins verbot, so gab es im eigentlichen Sinn keine Verzugszinsen. Hier half man sich früh: schon im Schuldvertrag wurde ausgemacht, wieviel „Schaden" dem Gläubiger zu erstatten sei, wenn die Schuld nicht rechtzeitig zurückgezahlt werde. Hier half man sich sogar bald weiter. Gleich bei Beginn des Schuldverhältnisses stellte man die Rückzahlungspflicht auf einen Tag, der ganz nahe am Abschluß des Vertrages lag; manchmal bereits auf den morgigen Tag, machte aber aus, daß für jedes Jahr, da der Schuldner mit der Rückzahlung in Rückstand kommen werde, er dem Gläubiger einen Verzugsschaden von soundso viel Prozent zu leisten habe. Auf diese Weise hatte man den von der Kirche verbotenen Zins als Verzugsschaden (Interesse) wieder „hintenherum" eingeführt.

[81]) Handwerker, Hirten und Treuhänder hatten ein Zurückbehaltungsrecht wegen ihres Lohns und ihrer Aufmeldungen an den ihnen übergebenen Gegenständen.



7. Ende des Schuldverhältnisses: Das Schuldverhältnis endete durch Erfüllung, Aufrechnung und Erlaß.

8. Die einzelnen Schuldverhältnisse

a) Schenkung ohne Gegenschenkung kannte das alte deutsche Recht nicht. Jede Gabe verlangte eine Gegengabe. Solange die Gegengabe nicht gegeben war, konnte die Gabe widerrufen werden. Die Gabe konnte bei Undank des Begabten zurückgefordert werden[82]).

b) Der **Tausch** erfolgte ursprünglich Zug um Zug. Aus ihm entwickelte sich der Kauf, als die Geldwirtschaft die bisherige Naturalwirtschaft verdrängte.

c) Der **Kauf:**

1. Der Barkauf war gegenseitiger Realvertrag und wurde Zug um Zug erfüllt.

2. Der Lieferungskauf bezog sich auf die Lieferung nicht gegenwärtiger Ware. Er wurde durch Formalvertrag, vielfach durch Hingabe und Annahme einer Arrha, erst später im hohen Mittelalter durch formlose Willenseinigung geschlossen[83]).

Der gerechte Preis: Kirchenlehre und Volksüberzeugung entwickelten gemeinsam die Lehre vom justum pretium, dem „gerechten Preis"; jede Ware sollte so verkauft werden, daß der Produzent dabei in Ehrbarkeit bestehen könne, der Verbraucher aber nicht überteuert werde. Hieraus stammen die zahlreichen Preistaxen und Marktregelungen der mittelalterlichen Städte, Zünfte und Landschaften. Zwischenhandelsgewinne wurden möglichst bekämpft.

3. Die Gewährschaft des Verkäufers: Der Verkäufer mußte dem Käufer Gewährschaft für die Sache leisten. Machte ein Dritter Rechte an der Sache geltend, so mußte der Verkäufer den Rechtsstreit gegen diesen Dritten führen. Tat er es nicht, so galt er als Dieb, mußte dem Käufer Schadensersatz leisten und eine Diebstahlsbuße zahlen.

4. Eine Sachmängelhaftung wurde erst langsam entwickelt. Der Verkäufer hatte zwar eine fehlerfreie, nach Treu und Glauben dem Sinn des Geschäftes entsprechende Sache zu liefern — sobald der Verkäufer aber die Sache angenommen hatte, wurde daraus geschlossen, daß er sie gebilligt habe; der Verkäufer war dann von der Haftung frei („Augen auf, Kauf ist Kauf!"). Verschwieg der Verkäufer arglistig Mängel der Sache, so konnte der Käufer wandeln. Außerdem trat Betrugsstrafe ein.

5. Beim Viehverkauf fand sich früh (da die Hauptmängel vielfach nicht ohne weiteres zu erkennen sind), ein Wandlungsrecht.

6. Die Gefahr der Sache (zufälliger Untergang oder Verschlechterung) ging auf den Käufer mit der Übertragung der Sache über.

---

[82]) Bei Tod des Begabten fiel sie in manchen Rechten an den Geber zurück. „Wiederkehrrecht".

[83]) Die mittelalterlichen Stadtrechte bekämpften vielfach den „Fürkauf", d. h. das Aufkaufen von Rohstoffen und Nahrungsmitteln im großen vor den Stadttoren. Man wollte dadurch Preisdiktate und Zwischenhandel vermeiden.

d) Die **Leihe** (unentgeltliche Überlassung des Gebrauchs einer Sache) wurde im mittelalterlichen deutschen Recht als Realvertrag aufgefaßt, kam also erst durch Übergabe der Sache zustande. Der Entleiher haftete für jeden Untergang oder Verschlechterung der Sache — also auch (im Unterschied zum BGB.!) wenn diese ohne sein Verschulden eintraten.

e) Das **Darlehen** (Leihe von vertretbaren Sachen) wurde gleichfalls als Realvertrag angesehen. Das Mittelalter kannte auf Grund des kirchlichen Zinsverbotes rechtlich nur das unentgeltliche Darlehen unter Christen. Dieses wurde durchbrochen:

1. durch das Darleiherprivileg der Juden (s. oben);
2. durch die Berechnung von „Verzugsinteresse" an Stelle der Zinsen;
3. durch den Rentenkauf. Man gab einem Grund- oder Hausbesitzer nicht eine Summe gegen die Verpflichtung, dafür Zinsen zu bezahlen, sondern man kaufte eine aus dem Grundstück zu zahlende Rente. Für den Schuldner war dieser Rentenkauf bald noch beschwerlicher als das verzinsliche Darlehen, denn durch Rückzahlung der erhaltenen Summe konnte er die Rentenlast auf seinem Grundstück nicht los werden, wenn der Rentenberechtigte nicht einverstanden war (sogenanntes „Ewiggeld").
4. Durch den „contractus mohatrae". Diese Rechtsfigur stammt aus dem arabischen Recht. Auch der Koran verbietet den Gläubigen, voneinander Zins zu nehmen. Darauf entwickelten die Araber ein Rechtsgeschäft, bei dem der Geldsucher vom Geldbesitzer Waren zu hohem Preis auf Kredit kaufte, um sie ihm sogleich zu einem schlechteren, bar zu erlegenden Preis zurückzuverkaufen. Dieses Rechtsgeschäft wurde im Mittelalter auch in Deutschland viel angewandt und konnte zu sehr starker Bewucherung des Schuldners führen.

Die städtische Wirtschaft des Mittelalters erforderte gebieterisch in ihrer damaligen Form Geldgeschäft mit Zins. Das kirchliche Recht hat lange (und in diesem Falle zum Segen der Schuldner) die Zinslosigkeit des Darlehns verteidigt, schließlich aber erst die Verzugszinsen (s. oben), dann allgemein Zinsen, falls die Darlehnshingabe besonders gefährlich war, zugelassen.

Das römische Recht der Pandekten brachte dann die Zulässigkeit des Zinses; jedoch wurden landesgesetzlich früh Zinsbeschränkungen eingeführt.

f) **Miete und Pacht:** Die **Miete** (Überlassung des Gebrauches einer Sache gegen Entgelt) entstand als Wohnungsmiete in den mittelalterlichen Städten, als dort auf dem durch die Stadtmauern beschränkten Raum nicht mehr jeder Bürger ein eigenes Hausgrundstück (bzw. ein Hausgrundstück zu städtischer Leihe) bekommen konnte. Der Vermieter hatte ein Pfändungsrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters, wenn dieser mit der Mietzinszahlung in Verzug kam. Der Mieter hatte Gewere (s. dort) am Grundstück; deshalb konnte ihm der Erwerber des Grundstückes nicht vor Beendigung der Mietszeit vertreiben („Heuer geht vor Kauf").



Die **Pacht** (die Überlassung für Nutzung einer Sache gegen Entgelt) ist eine späte Rechtsform auf deutschem Boden. Die Überlassung von Nutzungen eines Grundstückes erfolgte sonst in den Formen des Lehnrechtes bzw. der verschiedenen Formen der bäuerlichen Leihe. Da mit diesen eine Unterordnung des Belehnten oder Beliehenen unter den Lehnsherrn (Grundherrn) vielfach verbunden war, andererseits Lehen wie Grundleihe Erblichkeit zur Folge hatten, so suchte man früh eine Rechtsfigur, bei der der Grundstücksnutzer dem Grundherrn als freier Mann gegenüberstand, der Grundherr aber nicht Gefahr lief, durch Erblichwerden der Rechte des Grundnutzers sein Eigentum geschmälert zu sehen oder einzubüßen. So entstand die Pacht (wohl zuerst von Holland aus entwickelt).

Die Pacht wurde nach den Regeln der Miete behandelt; bei schlechtem Ertrag war vielfach ein Zinsnachlaß üblich. Bei der Verpachtung von Landgütern waren folgende Formen möglich:

1. Der Pächter zieht mit eigenem Inventar auf; in diesem Falle wurde das Gut auch ohne Inventar zurückgegeben, das Pächterinventar haftete aber für den Pachtzins.
2. Der Pächter kaufte das auf dem Gut vorhandene Inventar — in diesem Falle mußte der Verpächter bei Rückübernahme es dem Pächter wieder abkaufen.
3. Der Pächter übernahm ohne Kauf das vorhandene Inventar („eisernes Inventar"), so mußte er es in der gleichen Güte wieder zurückgeben („eisern Vieh stirbt nie").

Die Teilpacht (der Pächter gibt jährlich einen Teil, die Hälfte oder ein Drittel der Ernte an den Grundherrn ab) hat sich in Deutschland nur wenig durchgesetzt. Diese für den Pächter sehr ungünstige Rechtsform gehörte wesentlich dem italienischen und dem französischen Recht an.

Arbeitsverträge

g) Der Werkvertrag: Der Handwerker der mittelalterlichen Stadt arbeitete entweder, indem er gelieferte fremde Rohstoffe verarbeitete, vielfach im Hause des Bestellers („auf der Stör arbeiten") oder indem er in eigener Werkstatt bestellte Ware aus gelieferten Rohstoffen herstellte („Lohnwerk") oder indem er auf Verkauf arbeitete, sei es auf Bestellung eines einzelnen Kunden, sei es für den freien Markt, mit eigenen Rohstoffen. Die letztere Form war bei der relativen Wohlhabenheit der Handwerker in den mittelalterlichen Städten bald die häufigere. In jedem Falle handelte es sich um einen Vertrag, der den Besteller zur Bezahlung und Abnahme der bestellten Ware, den Handwerker zur Herstellung und Lieferung verpflichtete. Der Werkvertrag wurde geschlossen als Realvertrag: durch 1. Hingabe des zu bearbeitenden Stoffes oder durch 2. Arrha; später auch durch 3. Gelöbnis.

Der Unternehmer trug die Verantwortung für unversehrte Rückgabe des Stoffes, durfte aber nachbessern, wenn die Lieferung

mangelhaft war. Er hatte durchgehend die Arbeit selbst aber mit Gesellen herzustellen. Einen Unterschied zwischen Kunst und Handwerk kannte das Mittelalter nicht. Auch der Kunstmaler war zünftig, das bei ihm bestellte Gemälde konnte er, wie der Schmied die bei ihm bestellte Waffe, mit Hilfe seiner Gesellen anfertigen.

Bei mangelhafter Lieferung konnte der Besteller wandeln oder mindern. Das Entgelt war entweder Gebrauchsgüterlohn (der Müller bekam einen Teil vom Getreide, der Brauer einen Teil vom Bier) oder Geldlohn.

Der Lohn war von den Zünften, manchmal auch den Stadtverwaltungen in bestimmten Taxen festgesetzt. Unter dem zünftigen Lohn zu arbeiten, machte unehrlich; an vielen Orten durften die Handwerker für einen Besteller erst arbeiten, wenn dieser seine bisherigen Handwerkerrechnungen bezahlt hatte.

Dem Unternehmer (Handwerker) stand ein Pfandrecht am Werk zu. War die Ausführung des Werkes durch Zufall unmöglich geworden, so bekam der Unternehmer einen seiner bisher aufgewendeten Arbeit entsprechenden Teil vom Lohn (im Unterschied zu § 644 ff. BGB., wonach der Unternehmer grundsätzlich, von Ausnahmen abgesehen, die Gefahr des Werkes zu tragen hat).

h) Der Arbeitsvertrag: Die meisten Arbeitsverhältnisse des Mittelalters ergaben sich nicht aus selbständigen Arbeitsverträgen, sondern aus Abhängigkeiten, so die

1. Arbeitsleistungen abhängiger Bauern aus den besonderen bäuerlichen Grundleiheverhältnissen,

2. Arbeitsleistungen der handwerklichen Gesellen aus ihrer Stellung in Haus und Werkstatt des Meisters. Der Geselle bekam Wohnung, Essen und Wochenlohn vom Meister; sein Verhältnis aber war mehr als ein bloßer Arbeitsvertrag, sondern eine standesgebundene Tätigkeit im Übergang zum eigenen Meistertum.

Freie Arbeiter, die selbständige Arbeitsverträge schlossen, waren so relativ selten. Sie faßten sich oft auch viel mehr als Handwerkerzünfte auf, betrachteten ihre Arbeiten vom Gesichtspunkt des handwerklichen Werkvertrages (so gab es Zünfte der Sackträger, der Lader und Stauer in den Hafenstädten).

Erst mit dem Anwachsen nichtzünftiger Bevölkerung in den mittelalterlichen Städten nahm auch die Zahl solcher Arbeiter zu, die keiner besonderen Zunft angehörten. Der Arbeitsvertrag wurde aber stets im Mittelalter als ein gegenseitiger Treuevertrag aufgefaßt und hat sich vom Begriff der hausväterlichen Fürsorge nie ganz gelöst. So lag dem Arbeitgeber stets eine gewisse Fürsorgepflicht bei Krankheiten und vorübergehender Arbeitsunfähigkeit des bei ihm beschäftigten Arbeiters ob[84]).

---

[84]) Als die Handwerksgesellen damit rechnen mußten, daß nicht mehr jeder von ihnen Meister werden konnte, haben sie ihr Verhältnis zu den Meistern stärker als reines Arbeitsverhältnis aufgefaßt, auch Lohnkämpfe begonnen und besondere „Bruderschaftsladen" zur Unterstützung in Krankheits- und Streikfällen geschaffen.



i) Der **Frachtvertrag:** Die alten deutschen Frachtfahrer waren ebenfalls zunftartig (in Bruderschaften oder „Rotten") zusammengeschlossen. Sie standen „auf des Reiches Straßen" im besonderen Schutz des Reiches, nahmen nur freie Männer auf und stellten eine sehr geachtete Gruppe dar (Waffenrecht und vielfach Gleichstellung mit den Bürgern vor jedem städtischen Gericht).

Der Frachtfahrer haftete für jede Beschädigung der ihm übergebenen Frachtware, aber nur dann, wenn er seine Sorgfaltspflicht verletzt hatte. Konnte ohne des Frachtfahrers Schuld die Frachtfahrt nicht ausgeführt[85]) werden, so bekam er vom Absender, wenn er die Frachtfahrt nur angefangen hatte, doch die ganze Strecke bezahlt. Er hatte ein Pfandrecht am Frachtgut.

Der Frachtfahrer war vielfach **Kommissionär:** Der Kommissionär verkaufte das Kommissionsgut („sendeve") in der Ferne zum Besten des Kommittenten. Er verkaufte ursprünglich im fremden, dann im eigenen Namen, anfänglich gegen festen Lohn, dann gegen Provision. Er hatte für seine Forderung am Kommissionsgut ein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht.

Der **Makler** (Unterkäufer) war ursprünglich ein städtischer Beamter. Er hatte den Handel der fremden Kaufleute in der Stadt zu überwachen. Daraus ergab sich, daß er Geschäfte vermittelte. Für diese bekam er von beiden Teilen eine Vergütung, deren Höhe durch Taxe bestimmt war (im späteren Mittelalter führte er öffentliche Bücher).

k) Der **Gesindevertrag:** Arbeitsverträge, die nicht zwischen Gleichgeordneten (Besteller und Handwerker, Kaufmann und Frachtfahrer), sondern zwischen Über- und Untergeordneten geschlossen wurden, waren Gesindeverträge.

Die Gesindemiete entstand in den Städten — denn auf dem Lande boten die vielfachen Formen der bäuerlichen Grundleihe Möglichkeiten genug, Dienstleistungen zu bekommen. Von der Stadt verbreitete sich dann die Gesindemiete auf das Land. Der Gesindevertrag war ein Treuvertrag. Der Gesindevertrag wurde durch Treugelübde, vielfach verbunden mit Hingabe einer Arrha (Angeld, Mietstaler), geschlossen[86]).

Das Gesinde gehörte zur Hausgemeinschaft des Dienstherrn, blieb aber persönlich frei. Der Hausherr haftete für allen

---

[85]) Der Frachtfahrer mußte aber auch gesperrte Straßen, die nicht von Reichs wegen, sondern durch einen Landesfürsten gesperrt waren, sich öffnen, mußte auch gegen Räuber fechten.

[86]) In vielen Städten bestand der Zwang für arbeitslose Burschen und Mädchen, sich als Gesinde zu verdingen; Müßiggang war strafbar. Gesinde, das seinen Dienst nicht antrat, oder davonlief, oder sich doppelt verdingte, wurde bestraft, ebenso, wer einem anderen das Gesinde wegdingte.

Schaden, den sein Gesinde anrichtete, er war diesem verpflichtet, Lohn, Unterkunft und ausreichende Nahrung zu gewähren. Verabsäumte er dies, so wurde er in vielen Städten auch bestraft. Der Hausherr hatte gegenüber dem Gesinde ein Recht der Züchtigung. Der Gesindelohn war manchmal durch Taxen bestimmt, immer vor anderen Forderungen (etwa im Konkurs) gesichert. Ihn vorzuenthalten, galt als verwerflich.

l) Das abstrakte Schuldversprechen: Ein Schuldversprechen, das den Grund der Schuld nicht angab, war ganz allgemein im mittelalterlichen Recht gültig. Der Schuldner schuldete „um gelobdes willen".

m) Gewagte Verträge:

1. Die **Wette** war ursprünglich ein Strafgedinge auf die Unrichtigkeit einer Behauptung. Anfänglich wurde der Wetteinsatz an einen Treuhänder übertragen, der ihn dann demjenigen auslieferte, der die Wette gewonnen hatte. Daneben entwickelte sich früh ein schuldrechtlicher Wettvertrag, der durch Handschlag oder Weinkauf begründet wurde. Sittlich einwandfreie Wetten wurden im Mittelalter als klagbar und erlaubt angesehen. Auch das römische Recht hat dies nicht geändert.

2. Der **Spielvertrag** ist ursprünglich eine Eigentumsübertragung, die durch den Ausgang des Spieles bedingt ist. Spielverträge finden wir schon in der germanischen Zeit (wo ja Tacitus berichtet, daß gelegentlich sogar die persönliche Freiheit verspielt wurde). Das Spiel um Geld („Dobbelen") war im Mittelalter häufig. Der Gewinner konnte den Verlierer verklagen, das Gericht erkannte Spielforderungen an; lediglich der Erbe hat wohl schon früh für Spielschulden nicht gehaftet. Weil das Spiellaster überhand nahm, wurde im Mittelalter später die Spielschuld für unklagbar erklärt; der Gewinner konnte durch Selbsthilfe dem Verlierer nur abnehmen, was dieser auf dem Leibe trug. Manches Spiel (an Feiertagen, unter der Messe, auf der Zunftstube) war verboten. Solche Spielschulden konnten nicht eingeklagt, das auf sie Gezahlte aber auch nicht zurückgefordert werden[87].

n) Die Versicherung: Die ältesten Formen der Versicherung sind Genossenschaften (Bruderschaften, Schutzgilden), die eine gemeinsame Kasse hatten, in die die einzelnen Genossen einzahlten und aus denen sie im Schadensfalle Zuwendungen bekamen. Vorbildlich waren in dieser Hinsicht die Bruderschaften der Handwerksgesellen; daneben gab es zahlreiche Bruderschaften, die Totenmessen und Altersrenten gewährten. Viele Aufgaben, die heute die Versicherung wahrnimmt (Lebensversicherung, Altersversicherung), erfüllten damals kirchliche Stiftungen.

---

[87]) Die vernünftigere Auffassung des römischen Rechtes, das Spielschulden überhaupt als nichtig ansah, hat sich leider nicht durchgesetzt. In Deutschland galten Spielschulden als Ehrenschulden.



D. Das alte deutsche Sachenrecht

Das Mittelalter unterschied scharf „Eigen" und „Erbe".

Das **Eigen** ist die Rechtsmacht des einzelnen, die sich auf bewegliche Sachen richtet.

Eigentum und Gewere: Das **Eigentum** ist die **rechtliche Zugehörigkeit** einer **Sache** zu einer **Person.** Die Eigentumsordnung sagt, wem eine Sache dem Recht nach zusteht. Sie unterscheidet sich von dem rein tatsächlichen „Haben" einer Sache.

1. Das Eigentum: Begriff des Eigentums: Eigentum ist die unmittelbare rechtliche Herrschaft über eine Sache. Das Wort Eigentum war der mittelalterlichen deutschen Sprache lange fremd, findet sich zuerst 1230 in Köln.

Das Eigentum an Grundstücken und an Fahrnis hat im mittelalterlichen Recht einen etwas verschiedenen Inhalt. Das Eigentum an Grundstücken war innerlich stark beschränkt, weil eine zu weitgehende Macht des Grundstückseigentümers den Interessen der Familie, der Nachbarschaft, des Dorfes und der Erben widersprochen hätte (der alte Odalsbegriff lebte hier noch fort). Das Eigentumsrecht an Fahrnis war unbeschränkter.

Das Eigentum nach mittelalterlichem Recht war (im Vergleich zum römischen Recht) stark gemeinschaftsgebunden. Es war nicht nur rein privatrechtlich, sondern ragte in das öffentliche Recht überall hinein. Auf dem Eigentum an Grund und Boden oder Häusern lagen öffentlich-rechtliche Rechte[88]) (Grundherrschaft, Patrimonialrechte, Brauereigerechtigkeiten, erbliche Ämter); es erzeugte öffentlich-rechtliche Pflichten (Heerbannpflichten, Gerichtspflicht, Wachpflichten in den Städten). Die Bindung an die Belange der Gemeinschaft war vergleichsweise stark[89]).

Das deutschrechtliche Eigentum war teilbar[88]) (schärfster Unterschied zum römischen Recht!). Bei dem deutschen Recht

---

[88]) Hier ist der Unterschied zum römischen Recht besonders deutlich. Dem römischen Dominium, das dem deutschen „Eigen", „Eigentum" etwa entspricht, können keine öffentlich-rechtlichen Pflichten und Rechte innewohnen; es gehört nur dem Privatrecht an und gibt grundsätzlich unbeschränkte Herrschaft. Es ist auch unteilbar nach der Sache (kennt also kein Stockwerks- und vom Boden getrenntes Gebäudeeigentum), ist hinsichtlich der Berechtigung nur insofern teilbar, als ein Miteigentümer einen völlig selbständigen Rechtsanteil hat, kennt also kein genossenschaftliches Eigentum; es kennt kein Ober- und Untereigentum, sondern lediglich „begrenzte dingliche Rechte" an fremden Sachen.

[89]) In der mittelalterlichen Stadt etwa konnten Häuser niedergerissen werden, wenn dies zur Verteidigung oder zur Löschung von Feuersbrünsten notwendig war.



lag der Gedanke zugrunde, daß möglichst viele in den Genuß des Eigentums kommen konnten.

1. Teilbar war die Nutzung: Der Lehnsmann, der Oberherr und der hörige Bauer hatten alle drei Eigentumsrechte an dem hörigen Bauernhof. Das Mittelalter unterschied Obereigentum (des Grundherrn, das dieser weiter verlehnen konnte) zu Schutz und Schirm und Untereigentum zu Nutz und Nahrung.

2. Teilbar war die Sache: Nach mittelalterlichem Recht gab es ein getrenntes Eigentum am Hause; der Hauseigentümer konnte also ein anderer Eigentümer sein als der Grundeigentümer, auf dessen Grund das Haus stand. Es gab auch ein besonderes Stockwerkseigentum.

3. Teilbar nach der Berechtigung: Es gab ein besonderes Gesamteigentum[88]) genossenschaftlichen Charakters (Allmende), das wiederum vielfach nicht mit der Person, sondern mit dem Eigentum an bestimmten Höfen verbunden sein konnte (Markgenossenschaft).

2. Die Gewere des mittelalterlichen deutschen Rechtes ist eine kennzeichnend deutsche Rechtsfigur. Sie läßt sich weder mit dem Eigentum noch mit dem Besitz des BGB. gleichsetzen. Gewere ist das **rechtlich befriedete Haben,** für das die Vermutung des Eigentums oder eines Rechtes an der Sache spricht. Der Innehaber der Gewere ist vom Recht geschützt. Wer eine Sache in seiner Gewere hat, darf jeden Angriff eines anderen auf diese Sache mit Selbsthilfe abschlagen.

a) Wird ihm eine in seiner Gewere befindliche Sache **weggenommen,** so unterscheidet das deutsche Recht:

1. Bei gewaltsamer Wegnahme von Grundstücken ist die dem Entwerten verbliebene „ideelle Gewere" ausreichend, um, sobald die gewaltsame Entwerung nachgewiesen wird, die Gewere desjenigen, der das Grundstück an sich gebracht hat, als „Scheingewere" zu verdrängen.

2. Bei gewaltsamer Entwerung von Fahrnis genügte der Nachweis der bisher gehabten Gewere nicht. Hier mußte das Recht nachgewiesen werden, auf dem die Gewere beruht.

b) Die Gewere ist teilbar. Beim Lehn hat der Lehnsmann **unmittelbare** Gewere, der Lehnsherr **mittelbare** Gewere. Während des Lehnsverhältnisses geht die unmittelbare („brukende") Gewere des Lehnsmannes der mittelbaren Gewere des Lehnsherrn vor; nach Beendigung des Lehnsverhältnisses geht die mittelbare Gewere des Lehnsherrn der unmittelbaren Gewere vor.

c) Die Gewere ist wesentlich für die **Übertragung** von Sachenrecht. Sie wird übertragen durch Erlangung

1. Der Nutzung bei Grundstücken.

2. Des Gewahrsams bei beweglichen Sachen (Fahrnis).

3. Durch Erbfall: mit dem Tode des Erblassers geht die Gewere ohne weiteres auf den Erben über („Der Tote erbt den Lebendigen").



4. Durch Gerichtsurteil oder gerichtliche Auflassung[90]).

Zum Begriff der Gewere: „Gewere vereinigt rechtliches Eigentum und tatsächliches Haben in sich. Wer eine Sache hat, wird als in rechtmäßiger Gewere befindlich vermutet."

d) Erwerb einer entwerten Sache: Wer eine entwerte Sache erworben hat, erwirbt an ihr Gewere und Eigentum nur

1. Bei Liegenschaften, wenn der Berechtigte trotz Kenntnis der Entwerung und ohne Zwang die Entwerung widerspruchslos duldete.

2. Bei Fahrnis, wenn die Sache von dem Berechtigten freiwillig weggegeben war.

Beispiel: Der A. gibt dem B. eine Sache in Verwahrung. B. verkauft sie dem C. So kann A. die Sache nur von B., aber nicht von C. erlangen. „Wo du deinen Glauben gelassen hast, mußt du ihn suchen" oder auch „Hand wahre Hand".

3. Ist die Sache aber dem Eigentümer unfreiwillig abhanden gekommen (gestohlen, geraubt), so erwirbt ein Dritterwerber keine Gewere an ihr. An gestohlenen Sachen konnte also nach deutschem Recht kein Dritter Gewere erwerben[91]).

d) Die **Anefangklage:** Wer eine ihm gegen seinen Willen aus der Gewere entzogene Sache bei einem Dritten fand, eröffnete durch feierliches rechtsförmliches Anpacken der Sache („Anefang") ein Verfahren, bei dem der Inhaber dieser Sache denjenigen nennen mußte, von dem er sie erhalten hatte, dieser wieder seinen Gewährsmann. Wer keinen Gewährsmann nennen konnte, galt als Dieb und zahlte die Diebstahlsbuße. In jedem Falle aber mußte die entwerte Sache herausgegeben werden. Der Dieb und der Räuber konnte also niemand zum Eigentümer machen!

3. Beschränkung des Eigentums: a) Auf Grund von **Sippen- und Familienrecht: 1.** Das **Erbenwartrecht:** Mehr oder minder stark in den verschiedenen Gegenden Deutschlands lebte im Mittelalter der Grundsatz fort, daß man Erben nur zeugen, aber nicht machen könne („Das Gut rinnt mit dem Blut"), daß „der Erbe schon am Tisch sitzt". Der nächste Erbe des Eigentümers hatte schon zu dessen Lebzeiten eine rechtlich geschützte Anwartschaft auf das Vermögen. Vermögensverfügungen des Haus-

---

[90]) Die nicht durch körperliche Inbesitznahme, sondern nur durch Erbfall, Auflassung oder Urteil übertragene Gewere wirkt noch nicht gegen jedermann, sondern nur unter den Parteien. Sie heißt darum auch „ideelle Gewere".

[91]) Vgl. im schroffen Gegensatz dazu das aus dem talmudischen Recht stammende Hehlereiprivileg der Juden von 1090, das die Begründung von Pfandrecht und Eigentum an gestohlenen Sachen zuließ (s. S. 98).

vaters waren unwirksam gegenüber dem Erben (oder den Erben), soweit sie deren Anwartschaft verletzten[92]). Aus dem Erbenwartrecht ist in einzelnen Gegenden Deutschlands ein Recht der Erben entwickelt worden, vom Erblasser der Erbschaft entfremdete Sachen vom Dritterwerber zurückzufordern.

2. Dies ist dann vielfach abgeschwächt worden zum **Beispruchsrecht:** Verfügungen des Hausvaters waren entweder schwebend unwirksam und konnten nur durch Zustimmung der Erben gültig werden; in anderen Gegenden hatten die Erben das Recht, binnen Jahr und Tag gegen eine Verfügung des Erblassers „Beispruch" (d. h. Widerspruch) auszuüben.

Erbenwartrecht und Beispruchsrecht waren vor allem der städtischen Wirtschaft früh hinderlich. So ist wohl städtisches Fahrniseigentum, Kaufmannsgut, später aber auch das städtische Grundstück am frühesten vom Erbenwartrecht und Beispruchsrecht ausgenommen worden. Dann wurde dem Hausvater zugestanden, aus echter Not auch ohne Zustimmung der Erben rechtsgültig zu verfügen. Er mußte aber vielfach den Erben die Sache, die er veräußern wollte, zum Kauf anbieten.

3. Hieraus entwickelte sich das **Näherrecht:** Die Erben konnten veräußertes Gut aus der Erbschaft an sich ziehen, mußten aber dem Dritterwerber den Kaufpreis erstatten.

4. Das **Anerbenrecht:** Bei den Bauern entwickelte sich früh im Mittelalter der Grundsatz wieder, daß der Bauernhof nur einen Erben haben soll. („Der Bauer hat nur ein Kind.") Wo es sich um hörige Bauern handelte, hat vielfach die Grundherrschaft selber die Zersplitterung der Bauernhöfe durch Erbteilung verhindert; in gleicher Richtung wirkte die immer noch lebendige Tradition des germanischen Odalsrechtes. So bildete sich das mittelalterliche Anerbenrecht.

Nur ein[93]) Sohn erbte den Hof. Er konnte die Bewirtschaftung des Hofes schon zu Lebzeiten des alten Bauern antreten, mußte diesem dann aber ein Altenteil („Leibzucht") bestellen. War der Anerbe nicht mündig zur Zeit des Erbfalles, so wurde für ihn ein „Setzwirt" (Verwalter) für die Zeit seiner Unmündigkeit eingesetzt. Die weichenden Erben mußten vom Anerben abgefunden werden. Vor allem diese Bestimmung ließ den Anerbenhof nie aus der Verschuldung herauskommen.

b) Beschränkungen des Eigentums an Grund und Boden auf der Grundlage alter Siedlungsgemeinschaft: 1. Die **Näherrechte** der Mitmärker, Nachbarn und Grundherren: Die Näherrechte haben ihre Wurzeln in der alten Gemeinschaft des Dorfes, der Markgenossenschaft oder im

---

[92]) Das war der Rest des Odalsgedankens, daß die Erbschaft am Grundstück nicht von der Familie getrennt werden konnte. — Zuerst durchbrochen durch das kirchliche Recht der Zwangsschenkung eines Sohnesanteiles.

[93]) Meist der älteste, in manchen Gegenden der jüngste; bei starker Abhängigkeit derjenige, den der Grundherr bestimmte.



persönlichen Verhältnis zu einem Grundherrn. Bei Näherrechten konnte der Berechtigte bei Veräußerungsgeschäften an Stelle des Käufers mit Zahlung des Kaufpreises einspringen.

Man kannte die Nachbarlosung: Der Nachbar konnte beim Verkauf eines Nachbargrundstückes an Stelle des Käufers in den Kaufvertrag eintreten („Der Nächste über den Graben nimmt mit Näherkauf"). Das war ein allerletzter Nachklang der Tatsache, daß einst viele deutsche Dörfer von Menschen der gleichen Sippe begründet waren (gehört also zum Näherrecht und Erbenwartrecht).

Die Marklosung: Wenn Markland aus einer Markgenossenschaft an einen Nichtmarkgenossen verkauft wurde, so konnte jeder Markgenosse in den Kaufvertrag mit dem „Ausmärker" eintreten.

Der Bürgerretrakt: in der mittelalterlichen Stadt konnte beim Verkauf eines bürgerlichen Grundstückes an einen Stadtfremden jeder Bürger Vorkaufsrecht ausüben (offenbar Übertragung der dörflichen Nachbarlosung in die Stadt; dieses Recht ist in den Städten bald in Abgang gekommen).

Vorkaufsrecht des Obereigentümers: In vielen Gegenden hatte der Grundherr oder Lehnsherr gegenüber seinen Untereigentümern ein Vorkaufsrecht. Vorkaufsrechte konnten auch vertraglich bestellt werden („Anbedingte Losung").

2. Die **Nachbarrechte:** Das deutsche Recht war aus mehreren Gründen reich an Rechten, die dem Nachbarn auf dem Grundstück des Nachbarn zugestanden wurden. Einmal hatte die Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang eine Menge derartiger Rechte notwendig gemacht, in gleicher Weise der gemeinsame Viehtrieb auf Brache und Stoppelfeld; bei der Enge der mittelalterlichen Städte mußte dauernd gegenseitige Rücksicht genommen werden und wurden Fensterrechte, Baubeschränkungen, aber auch Duldungspflichten und Rechte notwendig. So kannte das mittelalterliche deutsche Recht etwa:

Grenzpflicht der Nachbarn: sie mußten sich gegenseitig bei der Kenntlicherhaltung der Grenze behilflich sein.

Zaunpflicht der Nachbarn: sie mußten gemeinsam die Grenzzäune bessern und erhalten.

Grenzüberbau: Aufrichtung von Stützen auf fremdem Grundstück wurden vielfach vertraglich bestellt oder mußten geduldet werden, wenn der Eigentümer des dadurch belasteten Grundstücks sein Widerspruchsrecht verschwieg.

Überfallsrecht: Früchte, die über den Zaun fallen, durfte der Nachbar behalten, da er ja auch das von den Bäumen hinübertropfende Regenwasser und den Schatten duldete. („Wer den bösen Tropfen genießt, soll auch den guten genießen.")

Das Überhangsrecht: Der Nachbar durfte, wenn er das Überfallsrecht nicht ausüben wollte, überhängende Zweige und Wurzeln abschneiden.

Das Hammerschlagsrecht ermächtigte den Nachbarn, zur Ausbesserung seines Hauses das Nachbargrundstück zu betreten.

Das Leiterrecht berechtigte den Nachbarn, Leitern und Gerüste auf dem Nachbargrundstück aufzustellen, um das eigene Haus auszubessern (beide kennzeichnend für die enge Bauweise der mittelalterlichen Stadt).

Das Schaufelschlagsrecht: Der Müller durfte, wenn er den Mühlbach reinigte, fremdes Ufer betreten und dort den Modder ablagern.

Das Vorflutrecht: Wer ein tiefer gelegenes Grundstück, das von fließendem Wasser durchzogen war, innehatte, mußte dem Oberlieger Vorflut schaffen, d. h. den Graben so räumen, daß bei diesem sich nicht das Wasser überschwemmend staute.

Verbot des Neidbaues: Niemand durfte Anlagen auf seinem Grundstück so anbringen, daß sie den anderen grob belästigten (Jauchegruben, Abtritte dicht an der Grundstücksgrenze, Bienenkörbe in belästigender Nähe des nachbarlichen Wohnhauses).

Fenster- und Lichtrecht: Fenster des Nachbarn durften nicht durch Bauten von Licht und Sonne abgesperrt werden; meist war eine bestimmte Entfernung der Häuser voneinander vorgeschrieben. Es bestand auch ein Recht darauf, daß der Nachbar nicht aus unzulässiger Neugier heranbaute (etwa Erker, der in das Schlafzimmer blickt). Vielfach war gegenseitige Vergitterung sich ansehender Nachbarfenster vorgeschrieben[94]).

Dem dörflichen Leben gehörte das nachbarliche Recht der Pflugwende an: Der Nachbar durfte auf dem nachbarlichen Grundstück oder Feld den Pflug wenden.

Die häufigsten Nachbarrechte waren Wegerechte, wie sie sich aus der Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang notwendig ergeben hatten.

Den Nachbarrechten entsprachen vielfach **Nachbarpflichten:**

Gegenseitige Hilfe beim Wiederaufbau abgebrannter Häuser: Im Dorf und in vielen Städten waren die Nachbarn verpflichtet, selber und mit ihren Gespannen beim Wiederaufbau eines abgebrannten Nachbarn Hilfe zu leisten.

Aufnahme in die Nachbarschaft: Der neuzuziehende Nachbar mußte aufgenommen werden, bekam vielfach brauchgemäß ein Geschenk und es wurde eine kleine Feier („Nachbartanz") veranstaltet.

4. Die Nutzungsbeschränkungen des Grundeigentums durch königliche Rechte (Regalien): Zur Zeit der Merowinger und Karolinger hatte der König nacheinander die folgenden Rechte entweder ganz an sich gezogen oder mindestens zu seinen Gunsten weitgehend eingeschränkt, die so erworbenen Rechte aber waren zum Teil später weiter verlehnt.

1. Das **Forstrecht:** Die ursprünglichen Volkswälder waren vom König in der karolingischen Zeit fast überall zu Königswäldern gemacht worden; zahlreiche markgenossenschaftliche Wälder waren grundherrlich geworden (doch bestanden daneben noch zahlreiche Wald-Mark-Genossenschaften fort). Im mittelalterlichen Deutschland nahm der König das „Forstregal" in Anspruch. Jeder Forst gehörte im Zweifel dem König, der die Nutzungen aus ihm verlehnte. Allgemeingebrauch hielt sich lange und führte hier und da zur Waldschädigung.

---

[94]) Das Mittelalter war, durchaus ohne prüde zu sein, oft von zarter Rücksichtnahme, wo es sich um die Sicherung der privatesten Dinge handelte. Bäuerliche Weistümer schreiben vor, daß ein Bauer, der ein Paar im Felde „an der Freud liegen sieht", so weit mit seinem Wagen herumfahren soll, daß er einen Rappen und einen Schimmel nicht mehr unterscheiden kann.



2. Das **Jagdregal:** Der König nahm das Jagdregal in Anspruch und unterstellte das Wild seinem Wildbann. Die Landesherren erwarben den Wildbann vielfach vom König. Dagegen kämpften die bäuerlichen Gemeinden, die sich die Jagd auf dem eigenen Grundstück und die freie Pürsch im Allmendewald nicht nehmen lassen wollten.

Früh machte der ritterschaftliche Adel den Fürsten das Jagdrecht streitig. Die Regelung war sehr verschieden. In manchen Teilen sicherten sich die Landesfürsten allein die „hohe Jagd" auf Hirsche und Wildschweine, der landgesessene Adel behielt die mittlere Jagd (Rotwild) und niedere Jagd (Hasen und Hühner). Meistens sicherte er sich aber auch die hohe Jagd. Der Bauer wurde im Laufe der Zeit aus der Jagd verdrängt, der städtische Bürger hat sie kaum je erstrebt.

3. Das **Fischregal:** Auf den öffentlichen, dem Verkehr dienenden Flüssen nahm der deutsche König das Stromregal in Anspruch und erhob von der Fischerei Abgaben; die kleinen, nicht schiffbaren Gewässer blieben im Gemeinde- bzw. grundherrlichen Eigentum.

4. Das **Flußregal:** An den schiffbaren Flüssen nahm der König die Erhebung der Abgaben (Flußzölle, Brückengebühren usw.) in Anspruch. Diese wurden ihm früh von den Landesherren bzw. Städten als sehr einträgliche Einnahmen abgenommen.

5. Das **Bergrecht:** Das Deutsche Reich war im frühen Mittelalter das führende Land des Bergbaues. Der Abbau von Salz und wertvollen Metallen wurde als Regal aufgefaßt; der Regalherr (ursprünglich der König, später der Landesherr) verlieh das Abbaurecht an den Grundeigentümer bzw. an den Finder. Bald gaben die Regalherren Abbaulustigen bestimmte Berge („gefreite" Berge) zum Schürfen und Abbauen frei. Wurden diese auf abbauwürdige Metalle oder Salz fündig, so wurde ihnen das Abbaurecht gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe an den König („Bergregal" im engeren Sinne) übertragen[95].

Hieraus entwickelte sich der Gedanke von der allgemeinen „Freiheit des Berges": wer zum Abbau bereit und sachkundig war, durfte um die Gewährung des Abbaurechtes nachsuchen („muten") und hatte das Recht, daß ihm, falls nicht besondere Gründe gegen ihn vorlagen, der Abbau gestattet wurde[96].

5. **Fremde Rechte am Grundeigentum: a)** Die **städtische** Grundleihe: Bei der Besiedlung von Städten hatte der Stadtherr Grundstücke den Ansiedlern zur freien Nutzung ausgegeben, auf denen diese ihre Häuser gebaut hatten. Diese Rechtsform

---

[95]) Das Bergwerk wurde entweder von einzelnen Unternehmen, häufiger von Genossenschaften (bei Metallbergbau „Gewerken", bei Salzabbau „Pfännerschaften") betrieben. Der Anteil jedes Gewerken hieß (und heißt) „Kux" (von einem tschechischen Wort mit der Bedeutung: Teil, Anteil). König, Kirche und Grundherr bekamen Freikuxe, auf die Kuxe der Gewerke mußte zugezahlt werden, wenn der Betrieb Zuschüsse erforderte. Der Abbau vermied allzutiefe Stollen, bevorzugte den Tagebau. Um Kosten zu sparen, tat der mittelalterliche Bergmann wenig für Bewitterung und Abstützung. Im 15. Jahrhundert finden wir, daß mächtige Kaufleute die Kuxe zusammenkauften, den Bergwerksbetrieb völlig an sich rissen, die einstigen selbständigen genossenschaftlichen Bergmänner (ein solcher kleiner Bergmann, kein Bergarbeiter, war auch Luthers Vater) auskauften und zu besitzlosen Bergarbeitern herabdrückten.

[96]) Die ältesten deutschen Bergbaubetriebe lagen im Mittelalter im Harz, dann im Sächsischen Erzgebirge und in Böhmen.

hatte die Besiedlung der Stadt erleichtert, weil der Grund und Boden ja nicht gekauft zu werden brauchte. Dieses Leiherecht war vererblich und veräußerlich. Der Beliehene zahlte dem Stadtherrn lediglich einen niedrig bemessenen Zins. Sein Stand wurde dadurch nicht erniedert. Später entstand auch eine private Erbleihe, indem andere Grundeigentümer städtische Grundstücke zu Leihe gegen Zins ausgaben. Die städtische Erbleihe entwickelte sich zum Erbeigentum des Beliehenen, der Zinsanspruch des Grundherrn wurde als Reallast des Grundstücks angesehen.

b) Die **bäuerlichen** Leiheverhältnisse: Die bäuerliche Leihe geht zurück auf das Precarium. Der König und die Kirche sowie ihre großen Vasallen hatten ihr eigenes Land, das Volksland, das der König an sich gezogen hatte, das viele Land, das die Kirche (durch Zwangsschenkung auf dem Totenbett und fromme Stiftungen) erworben hatte, auf Widerruf gegen Zahlungen ausgetan.

Man unterschied: Precaria data (aus dem eigenen Grundbesitz des Leiheherrn) und precaria oblata: wenn der Beliehene selber seinen einstigen Besitz dem Leiheherrn aufgetragen und von diesem zu lebenslänglichem Leiherecht zurückerhalten hatte (häufig bei der Kirche). In der Fronhofsordnung (s. S. 79) war nun die Eintreibung der Leistungen aus diesem Leiheverhältnis den Meiern der Fronhöfe übertragen worden. Später hatten diese Meier selber den Fronhof als Leihe genommen, rechneten nicht mehr mit dem Grundherrn ab, sondern zahlten diesem eine feste Summe (s. S. 80). So hatten sich zwei Arten von Leihe entwickelt:

Die freie Leihe zu Landrecht: Der Beliehene war lediglich zu sachlichen Leistungen aus seinem Leihegut an den Leiheherrn verpflichtet; sobald dieses Verhältnis erblich war, fiel eine solche Erbleihe mit dem Erbzinsrecht des Sachsenspiegels zusammen. Es war diese Leihe also ein Rechtsverhältnis unter Freien, das keine Standesminderung nach sich zog.

Die unfreie Leihe: Der Grundherr übertrug einem hörigen Bauern ein Grundstück zur Leihe. Der Bauer leistete aus diesem Grundstück Dienste, Abgaben oder Geldzinsen. Bei Veräußerungen des Grundstücks, bei seiner Verheiratung und bei der Erbfolge auf dem Grundstück bekam der Grundherr eine Zahlung. Es war dies ein Rechtsverhältnis zwischen frei und unfrei; auch es trug die Tendenz zur Erblichkeit in sich. Es war aber nicht unbedingt mit der Leibeigenschaft oder Hörigkeit verbunden. Zwar nur ein Höriger konnte eine solche unfreie Leihe bekommen, aber durchaus nicht jeder Hörige bekam sie.

E. Das alte deutsche Familienrecht

1. Die Ehe wurde im ganzen Mittelalter durch Vertrag zwischen den Parteien geschlossen; die kirchliche Einsegnung

der Ehe hatte anfänglich für die Rechtsgültigkeit der Ehe keine Bedeutung. So entwickelte sich aber auch eine Menge von heimlichen Ehen („Friedelehe"); erst nach der Reformation setzte das Konzil von Trient durch, daß die Ehe zu ihrer Gültigkeit kirchlich geschlossen werden mußte.

a) Eine Verlobung pflegte der Ehe voraufzugehen, doch waren die Rechtsbestimmungen über sie in den einzelnen Gegenden sehr verschieden.

b) Die Eheschließung unterlag im Mittelalter sonst dem kirchlichen Recht. Die Kirche ordnete auch die Voraussetzungen der Eheschließung. Der Mangel einer solchen Voraussetzung bildete ein Ehehindernis.

c) Ehehindernisse: Man unterschied aufschiebende und trennende Ehehindernisse:

1. Bei **trennenden** Ehehindernissen durfte eine Ehe nicht geschlossen werden. Das kirchliche Recht kannte ziemlich viel trennende Ehehindernisse (mangelndes Alter, Willensunfähigkeit, Verwandtschaft bis zum siebenten Grade, Adoptivverwandtschaft, Patenschaft, angeheiratete Verwandtschaft, Doppelehe, geistiges Gelübde u. a., daneben Nötigung, Irrtum, Unfähigkeit zur Ausübung der ehelichen Pflichten); von mehreren dieser Ehehindernisse konnte Dispens erteilt werden, andere ermöglichten auch eine bereits geschlossene Ehe wieder zu trennen.

2. Lediglich **aufschiebende** Ehehindernisse waren im Mittelalter etwa mangelnde Einwilligung der Eltern, das Verbot von Eheschließungen in den Advents- und Fastungszeiten, persönliches Keuschheitsgelübde, Verlöbnis mit einem anderen. Dennoch geschlossene Ehen waren gültig.

d) Rechtsfolgen der Ehe: Die Rechtsfolgen der Ehe bestimmte der Sachsenspiegel (III 45, § 3): „Der Mann ist Vormund seines Weibes, sobald sie ihm angetraut wird. Das Weib ist des Mannes Genossin, sobald sie in sein Bett tritt."

1. Die Munt über die Ehefrau ging mit rechtmäßiger Eheschließung auf den Ehemann über. Er hatte die Frau zu unterhalten, zu schützen und vor Gericht zu vertreten; er bestimmte Wohnsitz und Lebensweise; im Unterschied zur germanischen Zeit kannte das Mittelalter ein Züchtigungsrecht des Mannes an der Frau.

2. Die Frau erwarb mit der Eheschließung die Stammesangehörigkeit und den Familiennamen des Mannes; im Rittertum auch seinen Stand („Ritters Weib hat Ritters Recht").

2. Das eheliche Güterrecht: Kaum etwas war im deutschen Mittelalter so zersplittert wie das eheliche Güterrecht. Man kann drei Hauptformeln unterscheiden:

a) Allgemeine Gütergemeinschaft: Das Vermögen der Frau wird mit dem Vermögen des Mannes vereinigt. Diese Form finden wir bei fast allen deutschen Stämmen, besonders bei Franken, Schwaben und Westfalen. Es ist ein Rechtsverhältnis zur „gesamten Hand".

Beide Vermögensmassen bilden ein „Gesamtgut", aus dem auch alle vorehelichen Schulden beider Eheleute getilgt werden müssen. Nicht zum Gesamtgut gehören lediglich Vermögensstücke, die entweder ausdrücklich als Vorbehaltsgut gezeichnet sind, oder über die der Ehemann keine freie Verfügung hat (Lehen). Der Ehemann führt die Verwaltung allein, braucht aber bei Verfügungen über unbewegliche Gegenstände (auch über die von ihm eingebrachten) die Zustimmung der Frau. Diese kann nach manchen Rechten Verfügungen ihres Mannes hindern. Bei Auflösung der Ehe fällt das Gesamtgut an den überlebenden Gatten („Der Letzte macht die Türe zu")[97]).

Eine Sonderform der allgemeinen Gütergemeinschaft ist das Verfangenschaftsrecht. Nach manchen, meist fränkischen Rechten wurde das Vermögen des Mannes und der Frau in das Mobiliarvermögen (freie Güter) und das Immobiliarvermögen (verfangene Güter) geteilt. Die freien Güter wurden, falls ein Ehegatte starb, Eigentum des überlebenden Gatten, die verfangenen Güter kamen an die Kinder, blieben aber unter dem Nießbrauch des überlebenden Gatten.

b) Die **teilweise Gütergemeinschaft** fand sich als Fahrnisgemeinschaft und als Errungenschaftsgemeinschaft.

Die **Fahrnisgemeinschaft** gehört dem nordfranzösischen Recht an, ist von dort in den Code civile eingedrungen und mit ihm nach Deutschland gelangt, stammt aber wohl aus alter fränkischer Wurzel. Nach der Fahrnisgemeinschaft bleiben die eingebrachten (und in der Ehe unentgeltlich erworbenen) Immobilien Sondergut der Gatten. Die in der Ehe entgeltlich erworbenen Immobilien und die von den beiden Ehegatten eingebrachten Mobilien sowie alle Mobilien, die sie später erwerben, bilden Gemeinschaftsvermögen, das nach den Grundsätzen der Gütergemeinschaft verwaltet wird.

Bei der **Errungenschaftsgemeinschaft** wird unterschieden:

1. Sondergut des Mannes,
2. Sondergut der Frau,
3. alles, was von den Ehegatten einzeln oder gemeinsam (mit Ausnahme unentgeltlicher Zuwendungen an einen Ehegatten) erworben oder erarbeitet ist. Dieses Gemeinschaftsgut wurde nach den Grundsätzen der Gütergemeinschaft verwaltet. Die Früchte des Sondergutes wuchsen dem Gesamtgut zu.

c) Die **Verwaltungsgemeinschaft** ist diejenige Rechtsform, die besonders dem Sachsenspiegel, dem Magdeburgischen Recht und zahlreichen Stadtrechten zugrundeliegt. Es war die im Mittelalter besonders weitverbreitete Form, die bis heute weiter wirkt: Der Sachsenspiegel kennzeichnet sie: „Wenn ein Mann ein Weib nimmt, so nimmt er in sein Gewere all ihr Gut zu rechter Vormundschaft" (Ssp. I, 31 § 2).

---

[97]) Hier und da fand sich auch, daß der überlebende Ehegatte mit den übrigen Erben teilte oder daß er mit den Kindern eine fortgesetzte Gütergemeinschaft führte, wieder nach anderen Rechten teilte der überlebende Ehegatte zwar gleich mit den Erben, behielt aber Nießbrauch und Verwaltung bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung.

Sondervermögen ist ausdrücklich ausgeschlossen („Mann und Weib haben kein gezweiet Gut zu ihrem Leben"). Der Frau bleibt aber das Eigentum an ihrem Gut; sie kann auf dieses auch nicht zugunsten des Mannes verzichten („darum mag kein Weib ihrem Manne geben keine Gabe an ihrem Eigen noch an ihrer fahrenden Habe, daß sie es ihren rechten Erben entferne nach ihrem Tode; denn der Mann kann an eines Weibes Gut keine andere Gewere empfangen, als er zuerst mit der Vormundschaft daran empfing"). (Ssp. I, 31, § 2 ff.)

Der Mann hatte also am Frauengut („eingebrachtes Gut") Besitz, Verwaltung und Nutznießung. Im Vermögen der Frau unterschied man:

1. Die Gerade (die eingebrachten Mobilien der Frau). Dazu rechnet auch die Aussteuer und alles, was der Vater bzw. Muntwalt der Braut in die Ehe mitgegeben hat[98]).

2. Das Wittum war eine Zuweisung von Vermögenswerten, die der Frau gleich bei Eheschluß für den Fall der Verwitwung zugewandt wurde. Vielfach hatte sie die Form der „Widerlage": der Mann setzte ein Kapital aus, das (etwa ein Gut oder Hof) die Witwenversorgung im Falle seines Ablebens tragen sollte.

3. Die Morgengabe war eine Schenkung (die einzig zulässige, die der Ehemann unmittelbar nach der Heirat der Frau machte). Der Sachsenspiegel stellte fest, wie hoch diese Morgengabe im Ritterstand zu sein hatte (Ssp. I, 20 § 1): „Nun vernehmet, was jeglicher Mann von Ritters Art möge geben seinem Weibe zur Morgengabe. Des Morgens, wenn er mit ihr zu Tisch geht, vor dem Essen, ohne seine Erben fragen zu müssen, mag er ihr geben einen Knecht oder eine Magd, die binnen ihren Jahren sind (erwachsen), Gezäuntes und Gezimmertes und zu Felde gehendes Vieh."

Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes erlaubte ihm, Fahrnis unbeschränkt zu veräußern, Immobilien nur bei echter Not und unter Zustimmung der Ehefrau. Die Verfügung der Ehefrau war in allen Rechten, wenn auch im verschiedenen Umfang beschränkt.

Für die Schulden des Mannes haftete zuerst sein Vermögen, in manchen Rechten aber auch die Nutzungen aus dem Vermögen der Frau, in manchen sogar die Substanz des Frauengutes. Zugunsten der Gläubiger des Mannes galt die Vermutung, daß die im Besitze der Ehegatten befindlichen Mobilien dem Manne gehörten. Bei Auflösung der Ehe durch den Tod erhielt nach dem Sachsenspiegel die Witwe die eingebrachten Immobilien, die Gerade, die Morgengabe und das Wittum; alles andere, auch was in der Ehe erworben war, fiel an die Erben des Mannes.

F. Das alte deutsche Erbrecht

Das mittelalterliche Erbrecht war sehr uneinheitlich. Der Grundsatz, daß man Erben nur erzeugen, aber nicht machen

---

[98]) Nur im langobardischen Recht hatte diese Aussteuer als Abfindung für die Erbberechtigung der Frau gegenüber ihrem Vater gegolten, sonst galt diese Aussteuer nur als eine Art Vorabschlag; das Erbrecht der Frau gegenüber ihrem Vater erlosch nicht, aber sie mußte sich die Aussteuer anrechnen lassen.

könne, war schon in der karolingischen Zeit zerbrochen. Im allgemeinen kann man sagen, daß im mittelalterlichen Erbrecht die Erbengewere sogleich vom Erblasser auf den Erben überging („Der Tote erbt den Lebendigen").

1. Erbschaftshaftung: Der Nachlaß mußte zuerst die Schulden decken („Schulden sind der nächste Erbe"). Vor den Schulden erzwangen sich früh die Totenabgaben an die Kirche (Seelgeräte, Bestattungskosten, Kosten der Totenmessen) den ersten Platz. Ganz allgemein fand sich in den meisten deutschen Rechten, daß der Erbe nur mit dem ererbten Vermögen haftet.

Vielfach war der Grundbesitz von der Haftung für die Schulden ausgenommen, da ja auch bei Lebzeiten der Besitzer über ihn im allgemeinen nicht hatte frei verfügen können. Auch hier lebte der germanische Odalsgedanke fort, daß der Familie der Grundbesitz nicht durch einen einzelnen entzogen werden dürfe. Der Sachsenspiegel betont dies ganz deutlich: „Wer so das Erbe nimmt, der soll von Rechts wegen die Schulden bezahlen, soweit das Erbe an fahrender Habe gewährt" (Ssp. I, 6 § 2).

Der Nachlaß haftete auch nur für Schulden, für die ein wirklicher Gegenwert in das Erbschaftsvermögen gelangt war. Der Erbe haftete also nicht für Bürgschaften, die der Erblasser eingegangen war, noch für Verpflichtungen aus Spiel, Wette oder unerlaubten Handlungen.

2. Erbunfähigkeit: Erbunfähig waren einmal Friedlose; dann bei Lehen und Liegenschaften Aussätzige, Zwerge, Krüppel und Geisteskranke; dann vor allem Erbunwürdige, d. h. wer sich am Erblasser selber vergangen, etwa ihn getötet hatte („Die blutige Hand nimmt kein Erbe").

3. Der Dreißigste: Mit dem Todesfalle galt in den meisten deutschen Rechten, daß erst einmal der „Dreißigste" eintrat: Bis zum Ablauf des dreißigsten Tages nach dem Tode blieben alle Verhältnisse im Sterbehause ungeändert, die Witwe und das Gesinde blieben im Haus, der Erbe konnte zwar zuziehen, aber der Haushalt mußte auf Kosten der Erbschaft fortgeführt werden und die Erbschaft konnte noch nicht geteilt werden.

4. Ganerbschaft: Bei einer Mehrheit von Erben bestand bei ungeteilter Erbschaft eine „Ganerbschaft". Die Erben konnten nur mit gesamter Hand verfügen.

5. Erbteilung: Bei der Erbteilung galt vielfach der Grundsatz: „Der Ältere soll teilen, der Jüngere soll kiesen"; d. h. der Ältere setzt die Anteile fest, der Jüngere bestimmt den Anteil, der auf ihn fallen soll.

Vorempfänge mußten auf die Erbschaft angerechnet werden. Bei unteilbaren Sachen wurde vielfach von einem der Erben der Übernahmepreis festgesetzt; wenn die anderen dann die Sache zu diesem Preis nicht haben wollten, mußte er sie selber übernehmen und sich zu diesem Wert anrechnen lassen.

6. Die Erbfolgeordnung war in den meisten deutschen mittelalterlichen Rechten die Parentelen-Ordnung: zuerst erbten die Kinder und ihre Nachkommen, wobei lebende Enkel an die Stelle der toten Kinder traten; waren Kinder, Enkel und deren Nachkommen nicht vorhanden, so erbten die Eltern und deren Nachkommen (Bruder und Schwester des Erblassers), dann die Großeltern und ihre Nachkommen, die Urgroßeltern und ihre Nachkommen usw. Waren die Eltern vorhanden, so wurden deren Geschwister nicht berücksichtigt („Das Kind fällt in der Eltern Schoß"). — Über das Erbrecht der Ehegatten vgl. S. 116/117.

7. Heimfallsrechte: Ein Heimfallsrecht des Königs bestand vielfach bei erbenlosem Nachlaß; es wurde dann zum Regal und kam schließlich an den Landesherrn.

Der Leibherr nahm vielfach bei vollständiger Leibeigenschaft ein Heimfallsrecht am Nachlaß des Leibeigenen in Anspruch.

Stiftungen (auch später etwa die Universitäten an erblosem Nachlaß ihrer Angehörigen), die Zunft an der Waffenausrüstung des Meisters, vor allem geistliche Körperschaften an der Habe ihrer Brüder und Ordensschwestern nahmen ein Heimfallsrecht in Anspruch[99]).

8. Das Testament stammt aus dem römischen Recht, ist wohl im Mittelalter zuerst bei Geistlichen gebräuchlich geworden. Gemeinschaftliche Testamente unter Eheleuten kamen etwa ab 1300 häufiger vor; dem Testamentsvollstrecker wurde dabei die Gewere zur treuen Hand übertragen; er mußte sich nach den Weisungen des Erblassers richten. Der Sachsenspiegel und die sächsischen Rechte überhaupt waren dem Testament nicht günstig. Man suchte es einzuschränken und zu erschweren; fast immer wurde verlangt, daß es vor Gericht, Rat oder Notar errichtet werden mußte.

9. Erbverträge: Das Mittelalter kannte Erbverzichtsverträge (häufig geschlossen, um Zersplitterung des Grundbesitzes zu vermeiden) und Erbverträge, bei denen ein einseitiges oder zweiseitiges Erbrecht unter den Vertragsparteien, oder zugunsten eines Dritten begründet wurde[100]).

---

[99]) Vielfach war dieses mit einer Altersversorgung verknüpft. Alte Leute gingen in ein Stift, fanden dort Wohnung und Unterhalt, wofür dann ihre Habe an das Stift fiel.

[100]) Unter landesherrlichen Häusern und im Adel fanden sich häufig Erbverbrüderungen zweier Geschlechter, die sich auf diese Weise beim Aussterben die gegenseitige Erbfolge zusicherten. Solche Verträge wurden oft geschlossen, um den Heimfall der Lehen an den Kaiser bzw. Landesherrn zu verhindern.

8. Teil

Die Rezeption des römischen Rechtes

1. Allgemeine Entwicklung des römischen Rechtes nach Justinian: Das Recht Kaiser Justinians (s. S. 38), das corpus juris Justiniani hatte eine verschiedene Entwicklung durchgemacht.

a) Im **oströmischen Reich** hatte man bald seinen lateinischen Text nicht mehr lesen können. So hatte man sich darauf beschränkt, Teile des Corpus juris ins Griechische zu übersetzen oder den Inhalt umschreibend wiederzugeben. Bald hatte man sogar nur noch die großen Grundzüge aufzuzeichnen sich begnügt. Schließlich hatte man aus den Auszügen wieder Auszüge gemacht; von der reichen Fülle des römischen Rechtes hatten die Byzantiner schließlich nur noch ein paar klägliche Grundbegriffe in der Hand behalten.

b) In **Italien** aber war die Überlieferung des römischen Rechtes nie ganz erloschen. Sie war vor allem an den Rechtsschulen des 11. Jahrhunderts in Rom und Ravenna einigermaßen weiter gepflegt.

2. Der Kampf zwischen langobardischem und römischem Recht: Unter den germanischen Stämmen waren die Langobarden die „geborenen Juristen". Zu Pavia schufen sie eine Rechtsschule des langobardischen Rechtes. Ihr Werk wurde das „Liber Papiensis", eine Sammlung des langobardischen Rechtes. Alle Einzelbestimmungen dieses Rechtes erläuterten sie durch Glossen und fügten die Prozeßformel gleich hinzu. So entstand eine neue Methode: Die Glossierung des Rechtes.

a) Die Glossatoren des römischen Rechtes: An der italienischen Universität Bologna wurde die Kenntnis des römischen Rechtes weiter gepflegt. hier übernahmen eine Anzahl Gelehrter die Methode der Glossierung zur Erklärung jeder einzelnen Stelle des Corpus juris[101]). Die Arbeit dieser Männer, die den gesamten Stoff des Corpus juris durcharbeiteten, brachte den Menschen die Herrschaft über das gesamte römische Recht wieder. Nicht nur einzelne Teile, sondern sein gesamter Bau wurde sichtbar.

Diese Juristen waren Zeitgenossen der Hohenstaufen. So sehr ihre Arbeit eine rein wissenschaftliche war, wurde sie doch von den deutschen Kaisern lebhaft gefördert. Die Kaiser nämlich

---

[101]) Der bedeutendste dieser Gelehrten war Irnerius (außer ihm blühten die vier Doktoren: Martinus, Bulgarus, Jacobus und Hugo). Dann waren als Glossatoren berühmt Azo, Accursius und Odofredus.

bedienten sich dieses römischen Kaiserrechtes als einer Waffe gegen das kirchliche Recht des Papstes (so wurde das römische Recht zunächst nicht als Feind, sondern als Bundesgenosse Deutschlands entdeckt).

b) Die Kommentatoren (Postglossatoren): Als die Glossatoren mit ihrer Erklärung der einzelnen Stellen des Corpus juris und der Zusammenstellung der zueinander in Beziehung stehenden Stellen fertig waren — (und eine solche rein exegetische Arbeit muß ja einmal zum Abschluß kommen!) — erschien eine neue Juristenschule:

Die Kommentatoren (hauptsächlich in Padua, Pavia und Perugia) bemühten sich, aus dem Corpus juris die allgemeingültigen Begriffe herauszuziehen. Aus der Flut der Einzelfälle wollten sie die allgemeingültigen Erkenntnisse herausheben.

Warum? Die Kommentatoren lebten in der Zeit eines erwachenden italienischen Nationalbewußtseins. Sie wollten an der Stelle des kirchlichen Rechtes und der sehr zersplitterten langobardischen Stadtrechte Italien ein einheitliches Recht geben. Zu diesem Zweck definierten sie alle Rechtsbegriffe aus dem römischen Recht, sie scheuten sich aber auch nicht, die langobardischen Statuten zu berücksichtigen. So machten sie das Recht des Corpus juris wieder zu einem praktischen geltenden Recht.

c) Die Zerbrechung der italienischen Statutarrechte: Auch in Italien galt der Grundsatz, daß das Recht der einzelnen Gemeinde dem allgemeinen Recht vorangeht („Landrecht bricht gemeines Recht"). Die Kommentatoren aber setzten durch, daß

aa) das römische Recht des Corpus juris überall als gemeines Recht anerkannt wurde,
bb) daß die Stadtrechte auf die Geltung ihres Buchstabens beschränkt wurde[102].
Erst dadurch wurden die Stadtrechte zu lückenhaften Rechten; ihre Lücken wurden ausgefüllt vom Geist des gemeinen, des durch die Kommentatoren dem praktischen Bedarf wieder angepaßten Rechtes des Corpus juris.

d) Die „Begriffsjurisprudenz" der Kommentatoren: Als die Kommentatoren die allgemein gültigen Begriffe aus dem Corpus juris herausarbeiteten (Begriff der Pacht, Begriff der Willenserklärung usw.), gaben sie in dem in rein sinnlichen Anschauungen befangenen Geschlecht jener Tage dem Recht des Corpus juris Kräfte der Welteroberung. Nun konnte man jedes Recht und jede Rechtsordnung mit den Begriffen aus dem Corpus juris — so meinte jene Zeit — handhaben. Die Kommentatoren, vor

[102]) „Die Statuten der einzelnen Landschaften sind eng auszulegen und unfruchtbar wie die Maulesel; sie können keine Auslegung oder Ausdeutung erfahren, sondern sind nach ihrem Wortlaut eng und streng zu verstehen." Gandinus.

allem die drei Großen unter ihnen, Cinus, Bartolus und Baldus, schufen die Wissenschaft der Jurisprudenz.

3. Der Siegeszug des römischen Rechtes: a) Europäischer Erfolg des römischen Rechtes: Fast alle Länder Europas übernahmen das römische Recht. Es siegte nicht nur in Italien, sondern auch in Spanien, in Frankreich, drang in Ungarn und Polen ein. Durchgehend wurde nur das übernommen, was die Glossatoren schon bearbeitet hatten. Diejenigen Teile, die schon die Glossatoren als veraltet unbehandelt gelassen hatten, übernahm man im allgemeinen auch nicht („quidquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia").

b) Die Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland: Das Deutsche Reich und das deutsche Volk waren nicht die einzigen, die der siegenden Geistesmacht des von den großen italienischen Rechtsgelehrten wieder erschlossenen römischen Rechtes unterlagen.

aa) Die Gründe für die Übernahme des Rechtes des Corpus juris lagen einmal in der geistigen Einstellung der Zeit, die der Übernahme des römischen Rechtes entgegenkam (**theoretische** Rezeption):

1. Das Reich hieß „Heiliges Römisches Reich deutscher Nation", es galt als eine Fortsetzung des Römischen Reiches, der Kaiser als römischer Kaiser. Der deutsche Kaiser führte auch als seine Vorgänger stets die alten römischen Kaiser auf. So lag der Gedanke nahe, das alte römische Recht als altes Reichsrecht anzusehen. Schon Kaiser Otto III. hatte sich auf Justinian als auf seinen Vorgänger berufen. Die Hohenstaufen (Friedrich I. und Friedrich II.) hatten schon das Corpus juris so sehr als Reichsrecht angesehen, daß sie einige ihrer Gesetze in es aufnehmen ließen.

2. Universitäten gab es zuerst in Italien. Es war üblich, daß auch viele Deutsche das Recht zu Bologna studierten. In Bologna aber wurde nur römisches und kanonisches Recht gelehrt; als dann in Deutschland Universitäten gegründet wurden (zuerst 1349 in Prag), wurde die italienische Universitätsordnung dorthin übertragen und ebenfalls nur kanonisches Recht und Recht des Corpus juris dort vorgetragen. Deutsches Recht wurde an keiner Universität wissenschaftlich behandelt.

3. Die Wiedererweckung der Studien des klassischen Altertums richtete den Blick der Menschen auch auf die Staats- und Rechtseinrichtungen der Römer. Diese wurden vielfach als vorbildlich angesehen.

4. Der tiefste Grund für die Übernahme des römischen Rechtes war wohl, daß schon seit der Zeit der Christianisierung in großen Volksmassen bei uns der Glaube verdrängt war, daß man Recht nicht machen, sondern nur sagen könne, was Recht ist. Man hatte sich gewöhnt, das Recht als in Gesetzen enthalten anzusehen. Da mußte ein Werk von dem Reichtum und der inneren Kraft des Corpus juris vielen als ein besseres, reichhaltigeres Recht als die vorhandenen eigenen Rechte erscheinen. So war es möglich, daß ein Gesetzgebungs-

werk aus recht fremdem Geist, das vor tausend Jahren entstanden war, sich in Deutschland als Recht durchsetzte.

bb) Die Übernahme des römischen Rechtes war aber auch aus **staatlichen und praktischen** Gründen erfolgt:

1. Kaiser Maximilian sah im römischen Recht eine Möglichkeit, dem deutschen Volke ein einheitliches Recht zu geben. So bestimmte er bei der Schaffung des Reichskammergerichtes durch die Reichskammergerichtsordnung von 1495, dieses Gericht solle „richten nach des Reichs gemeinen Rechten, auch nach redlichen, ehrbaren und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürsten, Herrschaften und Gericht, die für es bracht werden".

Das bedeutete, daß das Reichskammergericht grundsätzlich nur „des Reiches gemeine Rechte", d. h. das römische Recht, zu kennen brauchte und anzuwenden hatte. Heimische deutsche Rechte mußten „für es bracht", d. h. ihre Gültigkeit mußte bewiesen werden. Aber auch dann brauchten sie nicht zu gelten, wenn sie den römisch gebildeten Juristen nicht auch „redlich, ehrbar und leidlich" erschienen.

2. Die Gerichte der Territorien und Stadtgerichte folgten vielfach dem Beispiel des Reichskammergerichtes.

3. Die gelernten Juristen hatten ein Interesse daran, den Geltungsbereich des römischen Rechtes auszudehnen — denn um so größer wurde auch ihr Arbeitsfeld, die Anstellungsmöglichkeiten und Einnahmen für sie. Sie fühlten sich aber auch vielfach dabei als Vertreter eines besseren, vernünftigeren Rechtes.

4. Die Landesherren förderten die Aufnahme des römischen Rechtes, denn dieses wurde von gelernten Juristen gehandhabt, die von den Landesherren als Beamte bezahlt wurden und besser in der Hand der Landesherren waren als die bisherigen deutschen Gerichte, außerdem begünstigte das Corpus juris als Recht eines straff geordneten Beamtenstaates die staatliche Macht.

5. Da die Zersplitterung des deutschen Rechtes sehr groß und beinahe unerträglich war, so hätten die Menschen jener Tage wohl auch ein schlechteres Recht als das römische übernommen, nur um Rechtseinheit herzustellen.

6. Die Ausdehnung des Handels und die Ausbreitung der Geldwirtschaft wirkten zugunsten der Rechtsvereinheitlichung; gerade dem Kaufmann war aber ein so kapitalistisches Recht wie das römische Recht angenehm.

c) Was und wie weit wurde rezipiert? Theoretisch wurde das gesamte Gesetzgebungswerk Kaiser Justinians, das Corpus juris, im vollen Umfang rezipiert[103]).

---

[103]) Man muß festhalten, daß nicht das altrömische Recht, das ja wegen seiner gemeinsamen Herkunft aus dem indogermanischen Recht mit dem altdeutschen Recht eine gewisse Verwandtschaft hatte, sondern das späte römische Recht des „Corpus juris" mit seinen den damaligen deutschen Rechts- und Lebensverhältnissen vielfach recht fernen, übernationalen und individualistischen Auffassungen übernommen wurde.

In der Praxis wurde nur der Teil des Corpus juris übernommen, der von den Kommentatoren bearbeitet war. Gerade die Kommentatoren aber hatten durch die Übernahme langobardischer Stadtrechtsbestimmungen schon eine ganze Anzahl germanischer Bestandteile zum Corpus juris hinzugefügt. Nicht übernommen wurde im allgemeinen das römische Staatsrecht und römische Strafrecht.

d) Die subsidiäre Geltung: Grundsätzlich galt das römische Recht subsidiär, d. h. nur dann, wenn eine einheimische Rechtsnorm fehlte. Das war in der Praxis sehr verschieden. Wo geschriebenes deutsches Recht mit altem Gerichtsgebrauch vorhanden war, blieb der Einfluß des römischen Rechtes gering.

Manche Gebiete wurden vom römischen Recht nur sehr schwach oder gar nicht berührt, so fast alle Lande des Sachsenspiegels. In anderen Gebieten dagegen ging die Geltung des römischen Rechtes weit über die subsidiäre Geltung hinaus. Weil die Parteien, die sich auf eine deutsche Rechtsnorm beriefen, die Geltung dieser Rechtsnorm beweisen mußten, so wurde in den Landschaften, wo wenig oder gar kein geschriebenes deutsches Recht vorhanden war, fast der ganze Bestand des deutschen Rechtes verdrängt.

Entscheidend wurde, daß die Rechtswissenschaft in Deutschland sich nur mit dem römischen Recht als Grundlage befaßte, wenn sie auch sehr bald die heimischen Rechtsnormen heranzog.

e) Die Ausgleichsversuche der Landesgesetzgebung mit dem römischen Recht: Zahlreiche deutsche Landesregierungen wollten, um einer völligen Zersplitterung der Gerichtspraxis vorzubeugen, hier und da auch, um das geltende deutsche Recht vor einer Überflutung durch das römische Recht zu retten, vor allem aber, um die Grenzen der beiden Rechte abzustecken, für ihr Land bestimmen, was nun geltendes Recht sein sollte. So entstand eine Menge von Landesgesetzen im 16., 17. und 18. Jahrhundert.

aa) Alle diese Landesgesetze waren vom römischen Recht mehr oder minder stark beeinflußt. Als solche kennen wir:

1. die Bayrische Landrechtsreformation von 1518, erneuert 1616,
2. die Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1572,
3. die Constitutio Joachimica von Brandenburg von 1527 (zur Regelung des Erbrechtes),
4. das Landrecht des Fürstentums Jülich von 1537,
5. das Dithmarscher Landrecht (den Dithmarschern nach ihrer Unterwerfung durch die holsteinischen Herzöge aufgezwungen) von 1567,
6. Gerichtsordnung und Landrecht der Grafschaft Solms von 1571,
7. das Württembergische Landrecht von 1555, erneuert 1567 und 1610,
8. die Sächsischen Constitutionen von 1572,

9. das Landrecht des Herzogtums Preußen von 1620 (revidiert 1721 von Samuel von Cocceji),
10. der Codex maximilianeus bavaricus civilis von 1756, verfaßt vom Freiherrn Wigulejus von Kreittmayr.

bb) Seltener sind Rechtsaufzeichnungen, in denen versucht wurde, das geltende deutsche Recht zu retten, also einen Damm gegen das römische Recht aufzubauen. Hierzu gehören[104]):

1. das Osterstadische Landrecht von 1581,
2. das Wurster Landrecht (kurz vor seiner Vernichtung durch den Erzbischof von Bremen von dem kleinen friesischen Freistaat Wursten zwischen Weser und Elbe geschaffen) von 1610,
3. der Wendisch-Rügianische Landgebrauch des Landvogtes Mattheus Normann von 1531.

cc) Auch die Städte begannen ihre Stadtrechte aufzuzeichnen, wo dies noch nicht der Fall war, oder unter dem Einfluß ihrer römisch gebildeten Rechtsgelehrten umzuarbeiten. Vielfach fanden sich hier sehr verständnisvolle Verschmelzungen des heimischen und des römischen Rechtes. Als solche Stadtrechtsreformationen kennen wir unter anderen:

1. die Nürnberger Reformation von 1479,
2. die Wormser Reformation von 1499,
3. die Frankfurter Reformation von 1509,
4. das Freiburger Stadtrecht von 1520,
5. das revidierte Lübecker Stadtrecht von 1586,
6. die Hamburger Stadtrechtsreformationen von 1600.

f) Die Folgen der Übernahme des römischen Rechtes: Vorteilhaft war bei der Übernahme des römischen Rechtes:

1. Die Gewöhnung, mit einer guten Systematik der Rechtsordnung umzugehen (wie sie unter den deutschen Rechten damals nur der Sachsenspiegel besaß);
2. die zahlreichen Anregungen, die der deutschen Rechtswissenschaft aus der Beschäftigung mit diesem hochbedeutenden Geisteswerk der Römer zuwuchsen;
3. eine ganze Anzahl praktischerer und richtigerer Lösungen für Rechtsfragen;
4. die Möglichkeit, mit den Rechtsgelehrten der anderen europäischen Länder eine gemeinsame Begriffssprache zu bekommen.

Die **Nachteile** waren **größer:**

1. Das deutsche Recht jener Zeit war ungeachtet seiner Zersplitterung und mannigfachen Rückständigkeit aus dem Wesen unseres Volkes entstanden. Das römische Recht war ein übernationales Recht.

---

[104]) Einzelne solcher Zusammenstellungen des deutschen Rechtes wurden zwar angefertigt, aber erlangten keine Gesetzeskraft mehr, so die Sammlungen des Tübinger Professors Sichard zum Württembergischen Landrecht, der Entwurf einer Märkischen Landesordnung des tüchtigen Kanzlers Distelmeyer.

2. Das deutsche Recht war dem Volk bekannt und vom Volke selbst geübt. Das römische Recht war Gelehrtenrecht, das Volk verstand seine Entscheidungen nicht, wurde rechtsfremd und verlor das Vertrauen zu den Gerichten („Das Recht hat eine wächserne Nase — man kann sie drehen, wohin man will" oder auch „Die Juristen — haben das Recht in ihren Kisten").

3. Das deutsche Recht als das Recht eines Volkes von Bauern und Handwerkern schützte und sicherte die Arbeit und den Ertrag der Arbeit. Das römische Recht als das Recht eines Staates mit Sklavenwirtschaft unterschied schroff zwischen „ehrenvoller Arbeit", die eines freien Römers würdig war und für die man keinen Lohn, sondern einen Ehrensold (Honorarium) bekam, wie Staatsdienst, Advokatur, Verwaltung des eigenen Gutes, und unehrbarer Sklavenarbeit, die eigentlich eines freien Mannes nicht würdig war.

4. Das deutsche Recht dachte genossenschaftlich, das römische individualistisch und kapitalistisch.

5. Das deutsche Recht empfand Recht und Sittlichkeit noch als eine Einheit — das römische Recht trennte die Rechtsverpflichtungen von den moralischen Verpflichtungen viel schärfer (wenn auch im Gedanken der „bona fides" u. ä. durchaus auch moralische Prinzipien von ihm vertreten wurden). Für die Praxis wurde das römische Recht verhängnisvoll vor allem für die breiten Massen unseres Volkes.

6. Es unterschied nicht zwischen Ober- und Untereigentümer, und sah den bäuerlichen Untereigentümer als jederzeit entfernbaren Pächter an.

7. Es kannte nicht den Begriff des genossenschaftlichen Eigentums. So konstruierten die römisch gebildeten Juristen die bäuerlichen Dorfallmenden, entweder als Staatseigentum oder als „hereditas iacens" (Erbschaft ohne Erben), als deren Pfleger sie die Staatsobrigkeit ansahen.

Im Schuldrecht begünstigte das römische Recht den Geldgläubiger gegenüber dem Schuldner, aber auch den Hypothekengläubiger des Grundstücks gegenüber demjenigen, der aus Arbeitsleistung am Grundstück Zahlungen zu bekommen hatte. Während für die Landesfürsten, auch für die Kaufleute und manche größeren Grundherren in der Wirkung das römische Recht mehr Vorteile als Nachteile bot, war es für das arbeitende Volk im allgemeinen recht nachteilig.

9. Teil

Das deutsche Strafrecht des ausgehenden Mittelalters

1. Landesrechtliche Halsgerichtsordnungen: Während auf dem Gebiete des Zivilrechtes die Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung sich des Pandektenrechtes bedienten, brachte auf dem Gebiet der Strafrechtswissenschaft und des praktischen Strafrechtes das mittelalterliche Deutschland die Kraft auf, ein eigenes Gesetzgebungswerk zu schaffen. Auch hier war die Zersplitterung und Zerrissenheit, Willkür und Unordnung sehr groß. Diese führten schon früh zum Erlaß zahlreicher landesrechtlicher Halsgerichtsordnungen. Als solche kennen wir:

1. die Nürnberger Halsgerichtsordnung von 1481,
2. die Bamberger Halsgerichtsordnung, verfaßt von dem berühmten Strafrichter Johann Freiherr von Schwarzenberg und Hohenlandsberg,
3. die Brandenburgische Halsgerichtsordnung (wesentlich auf der Grundlage der Bamberger entstanden) von 1516.

2. Die C. C. C.: Freiherr von Schwarzenberg und Hohenlandsberg wurde von Kaiser und Reich beauftragt, ein deutsches Strafgesetzbuch für das gesamte Reich auszuarbeiten.

a) Entstehung. Dieses Gesetzbuch „Constitutio Criminalis Carolina" (C.C.C.) regelte in erster Hinsicht den Strafprozeß. Gerade die Unordnung und Willkür auf dem Gebiet des Strafverfahrens waren es ja, die die Reichsgesetzgebung auf den Plan gerufen hatten. Das eigentliche Strafrecht wurde in den Artikeln 104—180 im Anschluß an die Lehre vom Urteil dargestellt. Dem Inhalt nach enthält die peinliche Halsgerichtsordnung zum Teil italienisches, zum Teil deutsches Recht in starker Anlehnung an die Bamberger Halsgerichtsordnung[105]).

b) Der Geist der Peinlichen Halsgerichtsordnung: Gerecht, aber von furchtbarer Härte ist die Peinliche Halsgerichtsordnung. Ihre Strafen sind grausam; sie kennt eine ganze Anzahl verschärfter Todesstrafen (Verräter wurden gevierteilt, Brandstifter und Münzfälscher verbrannt, Mörder gerädert, Kindsmörderinnen lebendig begraben (doch kann, um „darinnen Verzweiflung zu verhüten", statt dessen Ertränkung angewandt werden); Totschläger, Räuber, Landfriedensbrecher, Notzüchter, Abtreiber wurden geköpft, Einbruchs- und Rückfallsdiebe gehangen; die Todesstrafen konnten durch Schleifen zur Richtstatt und Reißen mit glühenden Zangen

---

[105]) Freiherr von Schwarzenberg und Hohenlandsberg ist der eigentliche Gestalter dieses Gesetzbuches gewesen. Seine Vollendung sah er nicht mehr. Er starb 1528, ein sehr harter, aber sehr gerechter Mann, „ein Liebhaber des Rechtes und ein Förderer des Friedens, auch ein Hasser des Übels, sonderlich des Raubens, Gewalt und Unrechts", wie ein zeitgenössisches Urteil sagte. Noch viele Jahre nach seinem Tode sagte Luther von ihm: „Wenn Herr Hans von Schwarzenberg noch lebete, dem wüßte man zu vertrauen."

verschärft werden; noch sonst kennt die Peinliche Halsgerichtsordnung fast nur Leibesstrafen. Als Freiheitsstrafe kennt sie nur die auf unbestimmte Zeit verhängte Sicherheitsverwahrung; Geldstrafen kennt sie nie, nur Geldbuße an den Verletzten. Verglichen aber mit den unmenschlichen Grausamkeiten, wie sie vor allem unter der Einwirkung des Hexenprozesses entwickelt waren, ist die Peinliche Halsgerichtsordnung geradezu menschlich. Das „Bündnis mit dem Teufel" als solches verfolgt sie nicht. Die Hexe soll lediglich bestraft werden, wenn sie „den Leuten durch Zauberei Schaden oder Nachteil zufügt". Die Folter („peinliche Frage", Marter) kennt sie als Beweismittel, aber es ist „Schwarzenbergs Verdienst, die furchtbar mißbrauchte Folter in enge Grenzen eingeschlossen zu haben", „daß das christliche Blut mit unmenschlicher Marter und Peinigung nicht also unschuldiglich vergossen werde". Die Folter soll nur angewandt werden nach „Ermessen eines guten, vernünftigen Richters". Gegenüber der grenzenlosen Willkür und Wirrsal des damaligen Strafprozesses ist die Peinliche Halsgerichtsordnung ein unstreitiger Fortschritt, so grauenvoll manche ihrer Bestimmungen uns heute erscheinen. Sie will den Unschuldigen durch geordnetes Verfahren sichern, den Verbrecher aber unter bleiernen Schrecken setzen. Schwarzenberg bestimmte ihren Zweck selbst: „Aus Lieb der Gerechtigkeit und umb gemeines Nutz' Willen."

c) Die Geltung der Peinlichen Halsgerichtsordnung: Die Peinliche Halsgerichtsordnung sollte nur subsidiär gelten, nicht in die „althergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuche der einzelnen Territorien eingreifen („salvatorische Klausel"). Dennoch wurde die Peinliche Halsgerichtsordnung beinahe im ganzen Reiche allein angewandt.

Gründe: Einmal war die Peinliche Halsgerichtsordnung den damaligen Strafgerichtsordnungen durch ihre Geschlossenheit und Systematik überlegen, zum anderen kam sie den Wünschen des absoluten Staates entgegen, weil sie den Richter immer wieder anwies, sich an die Obrigkeit zu wenden, dieser also starken Einfluß auf die Staatsrechtspflege gewährte.

d) Die Peinliche Halsgerichtsordnung in der Wissenschaft: Die Peinliche Halsgerichtsordnung wurde von den deutschen rechtsgelehrten Fakultäten in ähnlicher Weise wie auf dem Gebiet des Zivilrechtes des Corpus juris behandelt und ausgelegt. Da sich der Brauch bei den Gerichten einbürgerte, in allen Zweifelsfragen eine Juristenfakultät um ihr Gutachten zu befragen, so gewann die Wissenschaft einen starken und im allgemeinen günstigen Einfluß auf die Gerichtspraxis in Strafsachen[106]).

---

[106]) Einen besonderen Weg gingen die sächsischen Kriminalisten, die im Unterschied zur Peinlichen Halsgerichtsordnung das sächsische Kriminalrecht pflegten, vor allem Benedict Carpzow, der sich rühmte, in seinem Leben 50 000 Todesurteile gefällt zu haben, einer der schrecklichen und beschränktesten Hexenverfolger jener Zeit, dabei mit starkem wissenschaftlichen Einfluß, ferner Matthias Berlich.



3. Die Verdrängung der Feme: a) Entstehung der Feme: Auf der Grundlage alter Grafschaftsgerichte (bei denen wohl nicht ursprünglich eine karolingische, sondern in der Wurzel eine heimische Tradition zugrunde lag), hatten sich in Westfalen auf „roter Erde" Gerichte erhalten, die sich (weil sie über Freie richteten) als „Freigerichte" bezeichneten.

b) Machterweiterung: In den Zeiten der Rechtsauflösung im Interregnum im 14. Jahrhundert hatten diese Gerichte, da sie ja von Reichs wegen bestanden, und Gerichte unter Königsbann waren, ihre Machtbefugnisse ausgedehnt.

c) Organisation: Die Organisation der Femgerichte ging aus den Grafschaftsgerichten hervor. Immer stärker aber tränkte sich dies Gericht mit einheimischer, im Volke gehüteter Überlieferung. An der Spitze jedes Femstuhles stand ein Freigraf; dieser mußte ein freier Mann sein, ob Ritter oder freier Bauer war gleich. Als Femschöffen wurden nur freie Männer aufgenommen („wissend gemacht"). Die Aufnahme konnte nur auf westfälischer Erde erfolgen. Der Femwissende schwur einen Eid, das Geheimnis der Feme zu hüten und zu bewahren[107]).

d) Das Verfahren: Die Gerichtssitzungen in der Feme waren im allgemeinen öffentlich, sie fanden auch stets bei Tage (nicht bei der Nacht) statt. Als die politischen Wirren in Deutschland im 14. Jahrhundert sich steigerten, nahm die Feme Formen eines Schnellgerichtes an. „Auf handhafter Tat" oder „bei gichtigem Mund" (Bekenntnis der eigenen Schuld) konnten schon zwei Wissende einen Verbrecher aburteilen und hinrichten.

---

[107]) Der Eid der Wissenden lautete (nach Berck: „Geschichte der westfälischen Femgerichte", Bremen 1815): „Ich gelobe bei der heiligen Ehe, daß ich nun fortmehr die heilige Vehme wolle helfen halten und verheelen, vor Weib und Kind, vor Vater und Mutter, vor Schwester und Bruder, vor Feuer und Wind, vor alle demjenigen, was die Sonne bescheinet und der Regen bedecket, vor alle dem, das zwischen Himmel und Erde ist, befördern vor den Mann, so das Recht kan; und will diesem freien Stuhl, darunter ich gesessen bin, vorbringen alles, das in die Heimliche Acht des Kaisers gehöret, ich für wahr weiß, oder von wahrhaften Leuten habe hören sagen, das zur Ruge oder Strafe gehet, das Fremwrogen seyn, auf daß es gerichtet, oder mit Willen des Klägers in Gnaden gefristet werde; und will das nicht lassen um Lieb noch um Leid, um Geld, noch Silber, noch um Edelgesteine; und stärken dies Gericht und Recht nach allen meinen fünf Sinnen und Vermögen; und daß ich dies Recht anders nicht annehme, dan um des Rechten und der Justiz willen, auch daß ich diesen freien Stuhl und Gericht nunmehro will befördern und ehren, mehr, denn andere freie Stühle und freie Gerichte, und was ich also gelobe, will ich stätt und fest halten, als mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Damals entstanden die „Stillgerichte", bei denen nur der Freigraf, 7 Freischöffen und der Fronbote anwesend waren. Der Beklagte wurde geladen; erschien er nicht, so wurde er verfemt und sollte von jedem Wissenden getötet werden. Die Feme war so ein guter Rechtsschutz gegen Willkür.

e) Die Bedeutung der Feme: Als königliche Gerichte beanspruchten die Femgerichte Gültigkeit im ganzen Reich. Bei ihnen war auch Recht gegen willkürliche Landesfürsten zu bekommen. Ungescheut luden die Freigrafen auch mächtige Landesfürsten (so einen Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen) vor ihren Stuhl. Zahlreiche Fürsten und Geistliche, auch Kaiser Sigismund ließen sich „wissend machen". Die große Rechtlichkeit der Femschöffen, ihr unbeugsames Rechtsbewußtsein, die rasche Vollstreckung und der Schutz, den sie furchtlos auch den Wehrlosesten und Kleinen gegen die Mächtigsten angedeihen ließen, ihr geheimnisvolles Wirken und ihr unvermutetes Eingreifen zugunsten verfolgter Unschuld gaben ihnen zeitweilig im Reiche ein großes Ansehen[108]).

f) Der Verfall der Feme: Weil die Feme stark germanisches Recht bewahrte, wurde sie vom Papst bekämpft, der 1452 eine Bulle gegen sie erließ. Die Landesfürsten bekämpften die Femgerichte, weil diese als Gerichte des Reiches ihrer landesherrlichen Gerichtsbarkeit entgegentraten. Die hohen Kosten, die schließlich für die rechtsuchenden Parteien der Gerichtsgang vor den Femgerichten in Westfalen verursachte, die Uneinheitlichkeit der Feme, da jeder Femstuhl vom anderen unabhängig war, vor allem aber die Bekämpfung durch die Landesfürsten (1470 etwa läßt der Landgraf von Oettingen ein ganzes Femgericht aufheben und z. T. töten) setzten der Tätigkeit der Feme ein Ende; sie sank wieder zu Lokalgerichten[109]) herab. Mit der Einführung der Peinlichen Halsgerichtsordnung verlor sie den Boden unter den Füßen.

4. **Die Reichspolizeiordnungen:** Rechtsschöpferisch wurde das alte Reich noch durch die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1567, dazu einige kleinere Polizeiordnungen, eine Reichsnotariatsordnung u. ä.

---

[108]) In den Familien der Wissenden hatte sich vielfach eine Auslese deutschen Menschentums zusammengefunden; oft lassen sich noch heute solche Familien an den Wappen mit Femzeichen (Femrose, Femstern usw.) erkennen.

[109]) Außer der Feme gab es nur wenige kleine königliche Landgerichte, in denen der König selbst Gerichtsherr war; solche hielten sich zu Würzburg, Rottweil und Ingelheim, verschwanden aber auch im 16. Jahrhundert.

10. Teil.

Das Staatsrecht des alten Reiches und der Friede von Münster und Osnabrück

Der durch die Reformation und das Wiedervordringen der Gegenreformation entstehende konfessionelle Kampf in Deutschland führte zur Auflösung der Reichsordnung im bisherigen Sinne. Da sich in den Religionskrieg der Deutschen das Ausland erfolgreich einmischte, und am Ende des Dreißigjährigen Krieges (1618—1648) die Kronen Frankreich und Schweden maßgebend die Gestaltung des Deutschen Reiches mitbestimmten, so erfolgte eine weitere Schwächung der kaiserlichen Gewalt und eine weitere Stärkung der Gewalt der Einzelstaaten. Die staatsrechtliche Ordnung seit dem Frieden von Münster und Osnabrück gestaltete sich folgendermaßen:

1. **Der Kaiser:** a) Königswahl: Die Bestimmungen der Goldenen Bulle über Königswahl und Krönung blieben grundsätzlich bis zur Auflösung des alten Reiches (1806) maßgebend. Seit der Wahl Kaiser Karls V. vereinbarten die Kurfürsten mit dem zu erwählenden König jedesmal eine besondere „Wahlkapitulation" über die beiderseitigen Rechte, fast stets auf Kosten des Kaisers[110]).

b) Die kaiserlichen Rechte waren der Theorie nach noch immer unbeschränkt, in der Praxis unterschied man solche Befugnisse, die noch völlig unbeschränkt waren (jura reservata illimitata[111]), und solche Rechte, bei denen er die Zustimmung des Kurfürsten-Kollegiums bedurfte. Diese letzteren waren entweder jura reservata exclusiva[112]), soweit sie ausschließlich dem Kaiser zustanden, und jura reservata communia[113]), soweit sie nebenbei auch dem Landesherrn zu-

---

[110]) 1711 wurde von den beiden ersten Kollegien des Reichstages eine „beständige Wahlkapitulation" beschlossen; die Kurfürsten behielten nur ein beschränktes Recht, weitere Kapitel hinzuzusetzen, wogegen die Städte protestierten.

[111]) Jura reservata illimitata, die der Kaiser nur mit Zustimmung der Kurfürsten ausüben durfte, waren die Erteilung des Zollrechtes, Münzrechtes, Stapelrechtes und die Wiederverleihung heimgefallener Reichslehen.

[112]) Die iura reservata exclusiva und communia wurden zusammengefaßt als iura reservata limitata, da bei ihnen das Recht des Kaisers beschränkt war.

[113]) Die jura reservata communia, die der Kaiser konkurrierend mit dem Landesfürsten ausüben konnte, waren: die Erteilung der venia aetatis (Mündigsprechung) und der Kinderlegitimierung (legitimatio per rescriptum), die Ernennung von Notaren, die Erteilung von Bücherprivilegien. (Statt des heutigen gesetzlichen Nachdruckverbotes.)

standen. Die jura reservata illimitata, die dem Kaiser verblieben waren, finden wir stark zusammengeschrumpft. Es waren: das Recht der Standeserhöhung, die Verleihung akademischer Würden an den vom Reich gegründeten Universitäten, die Vertretung des Reiches nach außen, die Vorlage, Sanktion und Verkündung von Reichsschlüssen und das Veto gegen diese; das Recht auf persönliche Gerichtsbarkeit und Besetzung von Stellen beim Reichskammergericht sowie aller Reichshofratsstellen, ferner das Recht, „Panisbriefe" (Anweisungen zu Unterhalt von Personen durch geistliche Stifter) zu erteilen.

c) Als oberste Justiz- und Verwaltungsbehörde bestand seit 1498 der Reichshofrat, seit 1527 daneben ein Geheimer Rat; die Teilnahme der Kaiserlichen Geheimen Räte an den Gerichtssitzungen des Reichshofrates wurde 1654 verboten.

2. Der Reichstag: Je mehr die kaiserliche Macht sank, um so mehr nahmen die Machtbefugnisse der einzelnen deutschen Staaten zu. Zu Münster und Osnabrück war mit Hilfe Frankreichs und Schwedens durchgesetzt, daß die Souveränität nicht mehr allein beim Kaiser, sondern bei Kaiser und Reich liegen, d. h. dem Kaiser nur in Gemeinschaft mit dem auf dem Reichstag vertretenen Ständen zustehen sollte. Der Reichstag zerfiel in drei Kollegien:

Kurfürstenkollegium,
Fürstenrat,
Städtekolleg.

a) Das **Kurfürstenkollegium** bestand auf Grund der Goldenen Bulle. Die Kurfürsten waren in dem schon 1338 gegründeten Kurverein zusammengeschlossen. Auf dem Reichstag bildeten sie das erste Kollegium, dessen Vorsitzender der Kurerzkanzler, der Erzbischof von Mainz, war[114]). Die Kurfürsten nahmen am Reichsregiment teil, hatten ihre Zustimmung bei den jura reservata limitata zu geben, mußten bei der Veräußerung von Reichsgut gefragt werden, präsentierten eine Anzahl Richter für das Reichskammergericht — ohne ihre Einwilligung konnte im Reich wenig geschehen.

b) Der **Fürstenrat** bestand aus den geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und freien Herren, die der Reichsstandschaft teilhaftig waren. Nach mancherlei Streit wurde angenommen, daß diejenigen fürstlichen Familien, die auf dem Reichstag von Augsburg 1582 vertreten waren, auf dem Reichstag Einzelstimmen, die mit ihrem Territorium verbunden waren, führen sollten.

---

[114]) Das Kurfürstenkollegium erlitt im Laufe der Zeit einige Veränderungen: 1623 wurde die Kurwürde des Winterkönigs Friedrich von der Pfalz von Reichs wegen der Oberpfalz abgenommen und auf Bayern übertragen, 1648 für die Rheinpfalz eine neue achte Kurwürde, 1692 für Hannover-Braunschweig-Lüneburg eine neunte Kurwürde geschaffen; 1777 fielen die Bayrische und die Pfälzer Kur in einer Hand zusammen, so daß es nur wieder acht Kurwürden gab.



Die nicht gefürsteten Reichsstände (freie Grafen und Herren) hatten nur Gesamtstimmen (Kuriatstimmen) abzugeben, und zwar die Grafen und Herren zusammen vier, die Prälaten zwei.

Der Kaiser hätte ursprünglich die Möglichkeit gehabt, durch Verleihung der Reichsstandschaft an Personen seines Vertrauens oder durch Erhebung von Grafen und Herren in den Fürstenstand, sich auf dem Reichstag eine mächtige, vielleicht übermächtige Partei zu schaffen. Das wurde ihm durch die Wahlkapitulation von 1653 unmöglich gemacht, so ein letztes Mittel zur strafferen, einheitlichen Führung des Reiches ausgeschaltet. Vom Kaiser neuernannte Fürsten wurden erst dann Reichsstand, wenn das Kurfürstenkollegium und der Fürstenrat sie aufnahm.

Der Reichsfürstenrat bestand am Ende des alten Reiches aus 35 geistlichen und 65 weltlichen Stimmen, davon 94 Einzelstimmen und 6 Gesamtstimmen. Das Direktorium im Fürstenrat hatten abwechselnd Österreich und der Erzbischof von Salzburg.

c) Das **Städtekollegium,** reichsgesetzlich schon 1500 anerkannt, erhielt die Gleichberechtigung mit dem Fürstenrat und Kurfürstenkollegium erst im westfälischen Frieden. In ihm waren nur die Reichsstädte, nicht die landesherrlichen Städte vertreten. Es bestand aus 51 Reichsstädten, zerfallend in die rheinische Städtebank mit 14 und in die Schwäbische Städtebank mit 37 Mitgliedern. Das Direktorium hatte jene Stadt, in der der Reichstag stattfand; also seit 1663 Regensburg.

d) Zuständigkeit des Reichstages. Die Zuständigkeit des Reichstages betraf Gesetzgebung, Kriegserklärung, Friedensschluß, Festsetzung der Heeresstärken, der Matrikel und der Besteuerung.

e) Verfahren des Reichstages: Zusammentritt des Reichstages erfolgte ursprünglich auf Berufung durch den Kaiser. Ort der Zusammenkunft konnte jede beliebige Reichsstadt sein. Die Beschlüsse des Reichstages wurden in „Reichsabschieden" am Ende der Sitzungsperiode zusammengefaßt. Seit 1663 blieb der Reichstag dauernd versammelt, und zwar zu Regensburg. Der Reichsabschied des letzten vorhergegangenen Reichstages von 1654 war damit der letzte. Er hieß: „der Jüngste Reichsabschied". Die Reichsstände erschienen nicht mehr persönlich auf dem Reichstag, sondern waren durch ihre Gesandten vertreten.

f) Die Beschlußfassung auf dem Reichstag: Der Kaiser war auf dem Reichstag dauernd durch seinen Prinzipalkommissarius vertreten, dem ein rechtsgelehrter Konkommissarius zur Seite stand. Der Prinzipalkommissarius leitete einen Vorschlag des Kaisers zur Fassung eines Gesetzes oder Beschlusses gleichzeitig an das Kurfürstenkollegium und an den Reichsfürstenrat. Dasjenige Kollegium, das sich zuerst geeinigt hatte, sandte dem anderen seinen Beschluß (Relation) zu. Dieses zweite Kollegium faßte dazu eine „Korrelation". Waren beide einig, so reichten sie ihre Einigung an das Städtekollegium weiter. Stimmte auch dieses zu, so entstand ein „Reichsgutachten". Durch Billigung des Kaisers wurde es zum „Reichsschluß" (Conclusum imperii) und wurde dann in den Reichsabschied aufgenommen. In jedem Kollegium entschied die absolute Mehrheit.

g) Die Trennung in Religionssachen: Sobald Religionsfragen zur Entscheidung standen, teilte sich der ganze Reichstag in zwei Gruppen, „das Corpus Catholicorum" und das „Corpus Evangelicorum". Zwischen beiden war nur „freundschaftliche Beilegung" möglich. Hier brach also gewissermaßen auf dem alten Reichstag der Gegensatz der konfessionellen Lager wieder offen aus.

h) Das Ausland und der Reichstag: Auf dem alten deutschen Reichstag war der König von Dänemark als Herzog von Holstein und Lauenburg, der König von Schweden wegen seines Besitzes von Vorpommern, Bremen und Verden, der König von Frankreich als Reichsvogt über zehn Städte im Elsaß und als Besitzer des Sundgaues und Landgraf des Oberelsaß vertreten[115]).

Ergebnis: Mit Recht bezeichnete der große Staatsrechtslehrer Samuel von Pufendorf das alte Reich als ein Wesen „monstro similis" (einem Ungetüm ähnlich). Bei der völligen Schwächung der Exekutive des Kaisers, der Uneinheitlichkeit und dem langsamen Gang des Reichstages war das Reich allein schon durch seine staatsrechtliche Kompliziertheit fast handlungsunfähig. Das Schwergewicht verlagerte sich in die Einzelstaaten.

11. Teil

Das Recht der Aufklärungszeit

Unter Aufklärung verstehen wir jene Geistesbewegung, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts einsetzte und die Lebensordnungen der Menschen allein nach den Grundsätzen der Vernunft regeln wollte.

Gründe: Der Dreißigjährige Krieg und die zahlreichen Religionskriege hatten die Menschen davon überzeugt, daß der kirchliche Fanatismus und Eifer unheilvoll waren. Die Astronomie hatte nachgewiesen, daß die Erde sich um die Sonne dreht und nur einer unter den Milliarden Sternen ist. Damit war die kirchliche Lehre vom Himmel, von der Himmelfahrt, der Hölle usw. unglaubhaft geworden. Die Wissenschaft blühte auf, die Naturwissenschaft erschloß die Zusammenhänge der natürlichen Welt. Newton entdeckte das Gesetz der Schwerkraft, die Mechanik blühte auf, der Glaube an Zauber und Wunder verlor sich. Die Bibelkritik begann die Bibel als ein durch Menschen geschaffenes Buch wie andere Bücher zu enthüllen. Es war eine allgemeine Befreiung der Geister. Die Menschen wandten sich einer neuen Natürlichkeit zu.

1. Das Naturrecht: Die naturrechtliche Schule unter den Juristen lehnte die Berufung auf die Verpflichtung gegenüber der bisherigen Tradition ab. Das Recht sollte vernünftig sein:

---

115) Die Schweiz und die Niederlande waren 1648 aus dem alten Reich ausgeschieden, der König von Polen hätte als Inhaber der schlesischen Herzogtümer Auschwitz und Zator auf dem Reichstag vertreten sein müssen, ignorierte aber die in Vergessenheit geratenen Reichsrechte an diesen Besitzungen einfach.



a) Im Zivilrecht wurde man kritisch gegenüber dem Corpus juris und machte sich von ihm frei, wo es der Vernunft und den praktischen Erfordernissen der Zeit zu widersprechen schien.

b) Im Strafrecht leugnete man die Verpflichtung des mosaischen Satzes „Auge um Auge, Zahn um Zahn" und schloß, daß das Strafrecht den praktischen Bedürfnissen der Gesellschaft allein zu dienen habe. Nach heftigem Kampf gegen die Geistlichkeit wurde der Glaube an die Strafbarkeit der Hexerei, schließlich an die Möglichkeit eines Bundes mit dem Teufel überhaupt überwunden. Gegen die Folter als Beweismittel nahmen die Angriffe zu und führten zu ihrer Einschränkung.

2. Die Kodifikationen: Kodifikationen wurden nun häufiger gewagt. Die Staaten entschlossen sich vielfach, völlig neue Rechtsordnungen zu schaffen, die der Vernunft und dem praktischen Gebrauch entsprechen sollten. Die meisten dieser Kodifikationen schlossen darum (im Unterschied zu den Rechtsreformationen!, s. oben) die subsidiäre Anwendung des Gemeinen Rechts aus. Als solche Kodifikationen kennen wir

I. Das Preußische Allgemeine Landrecht:

a) Entstehung: Friedrich der Große hatte 1746 das unbeschränkte privilegium de non appellando erlangt (gegen ein preußisches Gericht konnte also in keinem Falle mehr an das Reichskammergericht appelliert werden). So beauftragte er den Rechtsgelehrten Samuel von Cocceji (1679—1755) im Jahre 1746, „ein Teutsches Allgemeines Landrecht, welches sich bloß auf die Vernunft und Landesverfassung gründet, zu verfertigen". Cocceji stellte bis 1751 die beiden Teile seines Projektes des „Corpus juris Friedericiani" her. Davon wurden jedoch nur die Bestimmungen über Ehe und Vormundschaft in einzelnen Provinzen in Kraft gesetzt. Durch den Siebenjährigen Krieg blieben die Gesetzgebungsarbeiten liegen; 1780 wurde der Großkanzler von Carmer vom König beauftragt, ein „Allgemeines Preußisches Gesetzbuch" zu schaffen. Zusammen mit dem Oberamtsregierungsrat Svarez schuf er eine „Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten" und veröffentlichte bis 1788 den Entwurf eines „Allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten". 1792 wurde dies Gesetzbuch in Kraft gesetzt, dann aber noch einmal auf allerlei Widersprüche hin außer Kraft gesetzt. Nach einer Schlußrevision (durch Svarez) trat es am 1. Juni 1794 als „Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten" in Kraft[116]). Der erste Teil behandelt die Stellung des Rechtssubjekts zu den Gütern, der zweite Teil die Stellung der Rechtssubjekte zueinander.

b) Geist des Preußischen Allgemeinen Landrechts: Das Werk ist unübersichtlich aufgebaut, bemüht sich aber, möglichst für jeden einzelnen Fall eine Entscheidung zu geben. Die ausgezeichnete Auslegung durch die Preußischen Gerichte hat in Wirklichkeit das Preußische Allgemeine Landrecht, in dem eine sehr große Menge von rechtlichem Verständnis und praktischer Lebensklugheit lebt, zu einem sehr erfolgreichen Gesetz werden lassen.

---

[116]) Das Allgemeine Landrecht besteht aus einer Einleitung in zwei Teilen. Der erste Teil hat 23, der zweite Teil hat 20 Titel. Die Titel zerfallen in Abschnitte, die Abschnitte in Paragraphen.

c) Geltung des Preußischen Allgemeinen Landrechts: Das Preußische Allgemeine Landrecht war subsidiär. Es sollte lediglich „an die Stelle des Römischen, gemeinen Sachsenrechts und anderer fremden subsidiarischen Rechte" treten. Die Provinzialstatuten und Provinzialgesetze blieben dagegen in Kraft. Aber schon 1794 wurden die ersten drei Titel des zweiten Teiles des Preußischen Allgemeinen Landrechts, da sie das „gerade Gegenteil eines klaren und unstreitig rezipiert gewesenen römischen oder anderen fremden Gesetzes" enthielten, vorläufig suspendiert (in der Kurmark, Neumark, in den Kreisen Cottbus und Luckenwalde sowie in den Kreisen Dramburg und Schievelbein blieben sie suspendiert, während ihre Suspension sonst wieder aufgehoben wurde).

d) Das Allgemeine Landrecht und der Richter: Entsprechend dem Grundsatz des absoluten Staates, den Beamten und Richter streng an das Gesetz zu binden, hatte das Allgemeine Landrecht (bis 1798) sogar den Grundsatz, daß der Richter in Zweifelsfällen bei einer Gesetzgebungskommission anzufragen hatte. Diese Kommission sollte auch später das Gesetz auslegen und ergänzen, wo sich Lücken zeigten. (Ihre Entscheidungen wurden als „Anhang" gesammelt und dem Allgemeinen Landrecht angehängt.)

II. Auf dem Gebiet des Strafrechts beseitigte Friedrich der Große die Folter. Eine **Preußische Kriminalordnung** wurde am 11. Dezember 1805 veröffentlicht.

III. Österreich: Schon Maria Theresia betrieb die Aufstellung eines einheitlichen Rechtsbuches für ihre Staaten, 1766 lag der Entwurf eines Codex Theresianus vor. Dieser wurde, umgearbeitet, 1786 unter Joseph II. als „Josephinisches Gesetzbuch" veröffentlicht; wieder mehrfach umgearbeitet, wurde dieses am 1. Juni 1811 als „Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch" in allen österreichischen Staaten (außer Ungarn und Siebenbürgen) veröffentlicht. Für das Strafrecht in Österreich erschien 1768 die „Constitutio Criminalis Theresiana". Diese wurde 1787 durch das Strafgesetzbuch Josephs II. ersetzt.

2. Geist des Rechtes der Aufklärung: Die Aufklärung geht von allgemeinen Grundsätzen aus. Nationale Verschiedenheiten berücksichtigte sie auch im Recht nur, wo diese ihr einen „vernünftigen Grund" zu haben schienen.

a) Rechtspflege: Die Rechtspflege wurde gänzlich **vom Staat** übernommen, korporative Gerichtsbarkeit, etwa der Zünfte, zurückgedrängt, die Gerichtsbarkeit im Dorf von Staats wegen verwaltet.

Kabinetts-Justiz. Im 17. und 18. Jahrhundert hatte die Rechtspflege viel darunter zu leiden, daß die Fürsten mit Entscheidungen in den Gang der Prozesse eingriffen. Das dadurch entstehende Unwesen der Rechtsunsicherheit und Intrige führte dazu, daß im

Rechtsstaat: die Fürsten des aufgeklärten Absolutismus (Friedrich der Große, Joseph II.) sich jedes Eingriffs in die Rechtspflege enthielten.

Rechtspflege und Verwaltung waren vielfach noch vereinigt, in der unteren Instanz waren sie fast stets in derselben Hand, obwohl die Zeit auf eine Trennung dieser beiden Gewalten drängte.

Die **Patrimonialgerichtsbarkeit** auf dem Lande wurde von den Gutsbesitzern ausgeübt. Sie umfaßte zivilrechtliche Streitfälle ihrer Gutshörigen, kleinere Strafsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit. Immer war sie zugleich mit der Ausübung der Polizeiobrigkeit verbunden.

b) Im Zivilrecht geht die Aufklärungszeit davon aus, jeden Stand möglichst in seinem Rahmen zu erhalten und dort seine Kräfte für den Staat nutzbar zu machen (dem Adel blieb der Besitz von Rittergütern vorbehalten, wofür seine Söhne Offiziere werden mußten, der Bürger war vom Militärdienst befreit, wofür ihm die Entwicklung der Gewerbe oblag, er aber auch höhere Steuern zahlte. Die wenigen Freibauern hatten ihre Söhne Unteroffiziere werden zu lassen, die Masse der hörigen Bauern war an das Gut gebunden und wurde zu Kriegsdiensten ausgehoben). Eifrig vermied man, daß ein Stand in die Rechte des anderen übergriff. Wirtschaftlich beförderte die Aufklärungszeit Handel und Gewerbe, vielfach auf Kosten der Landwirtschaft.

Sie ging vom Gedanken der Vertragsfreiheit aus und berücksichtigte zuerst im Rahmen der gegebenen Ordnung die Interessen des einzelnen. (So sah sie die Ehe als einen reinen Vertrag an, der deshalb auch bei gegenseitiger Abneigung für auflösbar erklärt wurde.)

c) Im Strafrecht wurde der Gedanke der Abschreckung stärker fallen gelassen. Man sah die Strafe in erster Linie als Sicherungsmittel an, um den Staat und die Mitmenschen vor dem Verbrecher zu schützen. Unter dem Einfluß der Bücher des Italieners Beccaria wurde die Anwendung der Todesstrafe eingeschränkt (in Österreich durch Joseph II. vorübergehend ganz abgeschafft). Die verschärften Hinrichtungsarten verschwanden, von Körperstrafen blieb nur die Prügelstrafe erhalten.

Langfristige Gefängnisstrafen dagegen wurden nunmehr angewandt, Zucht-, Spinn-, Raspel- und Arbeitshäuser kamen auf. Gegenüber der allzu großen Grausamkeit der bisherigen Zeiten verfiel man gelegentlich in edlem Glauben, den Verbrecher bessern zu können, in übertriebene Milde.

3. Das Prozeßverfahren: Das Prozeßverfahren der Aufklärungszeit trug noch stark die Züge der bisherigen Rechtsordnung.

Der Zivilprozeß: Mit der Rezeption des römischen Rechtes war in Deutschland das Prozeßrecht Oberitaliens siegreich eingedrungen, obwohl eine Anzahl deutscher Prozeßgrundsätze erhalten blieben.

Die deutsche Trennung zwischen Richter und Urteilsfinder verschwand. Der rechtsgelehrte Richter leitete zugleich die Verhandlung und fällte das Urteil. Die Parteien wurden möglichst ausgeschaltet, da sie die Technik des Prozesses nicht beherrsch-

ten; für sie traten ihre Advokaten, wissenschaftlich gebildete Rechtskenner, auf.

Zwei Prozeßformen bestanden in Deutschland nebeneinander.

a) das Verfahren vor dem Reichskammergericht[117]) beruhte auf:

1. Der „Artikulierung" des Verfahrens: Die Parteien mußten ihr Vordringen in einzelnen Artikeln, die klar voneinander getrennt sein mußten, darstellen. Der Gegner antwortete Artikel auf Artikel. Im allgemeinen war die Folge davon nicht eine größere Klarheit, sondern eine Verlangsamung des Verfahrens.
2. Das Verfahren war schriftlich. Mündliche Verhandlungen fanden so gut wie gar nicht statt.
3. Die Öffentlichkeit wurde nicht beigezogen.
4. Es galt formelle Beweistheorie, d. h. es waren eine ganze Anzahl von Beweisregeln aufgestellt. Der Eid war das bedeutsamste Beweismittel. Man unterschied den „zugeschobenen" und den „zurückgeschobenen" Eid, sowie den richterlichen Eid.

b) Der sächsische Prozeß: Im Kurfürstentum Sachsen hatte sich unter der Einwirkung vor allem von Benedikt Carpzow auf der Grundlage einer Anzahl sächsischer Gerichtsordnungen („alte Gerichtsordnung" von 1622, constitutiones Augusti I von 1572) ein Prozeßverfahren entwickelt, das sich vom Reichskammergericht erheblich unterschied. Der sächsische Prozeß kannte

1. die Trennung des Verfahrens in zwei Teile. Der erste Abschnitt endete mit dem „Beweisinterlokut", das die Tatsachen, über die Beweis erhoben werden sollte, und die Verteilung der Beweislast unter den Parteien feststellte. Im zweiten Teil wurden dann die Beweise angetreten und das Endurteil gefällt.

2. Die „Eventualmaxime" ergab sich daraus. Die Parteien mußten alles, was sie im Prozeß vorzubringen hatten, im ersten Abschnitt vorbringen. Was sie später noch anbrachten, wurde vom Gericht nicht mehr gehört.

3. Die Verhandlungsmaxime: Das Gericht berücksichtigte nur, was die Parteien vorbrachten (und was gerichtsnotorisch war); von sich aus erhob es keine Beweise und ging auch nicht über die Anträge der Parteien hinaus.

c) Der gemeine Zivilprozeß: Auf der Grundlage einer langsamen Annäherung des Reichskammergerichtsverfahrens und des

---

[117]) Geordnet durch die Reichskammergerichtsordnungen von 1495, 1521, 1548, 1555, zusammengefaßt im „Konzept der erneuerten und verbesserten Reichskammergerichtsordnungen" von 1603, ergänzt 1648/1654 und durch den Visitationsabschied von 1713.

Der Sitz des Reichskammergerichts war 1495 Frankfurt am Main, er wurde 1496 nach Worms, 1503 nach Regensburg, 1521 nach Nürnberg, 1524 nach Eßlingen, 1527 nach Speyer übertragen. Als die Franzosen 1689 Speyer zerstörten, kam das Reichskammergericht nach Wetzlar, wo es bis 1806 bestand.



sächsischen Prozesses entstand der gemeine Zivilprozeß. Er übernahm aus dem Reichskammergerichtsverfahren das Vorherrschen der formellen Beweistheorie, die Schriftlichkeit und Heimlichkeit des Verfahrens, aus dem sächsischen Prozeß die Verhandlungsmaxime und die Eventualmaxime.

d) Einzelstaatliche Regelungen: Der gemeine Zivilprozeß ist nicht in allen deutschen Ländern gültig gewesen, wurde zum Teil durch landesrechtliche Ordnungen durchbrochen.

1. In Preußen galt die Preußische Allgemeine Gerichtsordnung von 1793. Diese brachte eine schroffe Abkehr von der Verhandlungsmaxime und legte dem Richter die Verpflichtung auf, die materielle Wahrheit ohne Rücksicht auf das Vorbringen der Parteien zu erforschen.

2. Der Code de procédure civile Napoleons I., der in den 1806 unter französischer Herrschaft stehenden Gebieten galt, war merkwürdigerweise deutschrechtlicher als der damals in Deutschland geltende gemeine Zivilprozeß (weil er aus dem nordfranzösischen Recht viele deutschrechtliche Grundsätze übernommen hatte), so kannte er wieder die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens[118]).

Der Strafprozeß: Die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. (C.C.C.) ist in erster Linie Strafprozeßordnung gewesen. Das Verfahren war schriftlich und geheim. Nur am Ende des Verfahrens fand ein „endlicher Rechtstag" statt, in dem das gefundene Urteil verkündet wurde. Die Peinliche Halsgerichtsordnung kannte sowohl den Fall, daß ein Kläger dem Angeklagten gegenüber trat, wie auch, daß der Angeklagte dem Gericht allein gegenüberstand. Die letztere Form überwog. Die Aufgabe des Gerichtes im Strafprozeß der Peinlichen Halsgerichtsordnung war, die materielle Wahrheit zu erforschen. Es sollte niemand verurteilt werden, der nicht in Wahrheit seines Verbrechens überwiesen war. Das Geständnis wurde so zum Hauptbeweismittel. Um es zu erzwingen, war die Folter weitgehend zugelassen. Zeugenbeweis blieb an Bedeutung hinter dem Geständnis zurück und war vielfach eingeengt (Erfordernis von zwei, gar drei klassischen Zeugen).

Im Gerichtsgebrauch änderte sich der Strafprozeß der Peinlichen Halsgerichtsordnung stark. Der Inquisitionsprozeß, d. h. die Untersuchung des Verbrechens allein durch das Gericht ohne einen Ankläger, setzte sich durch, der „endliche Rechtstag" wurde beseitigt, das heimliche und schriftliche Verfahren allgemein gemacht, die Folter abgeschafft.

---

[118]) Im Königreich Hannover galt von 1850 bis zu seinem Verschwinden 1866 die Hannoversche Prozeßordnung, die vom Code de procédure wie vom gemeinen Zivilprozeß beeinflußt war.

12. Teil

Die Rezeption des französischen Rechtes

1. Grundlagen: In Frankreich galt vor der Großen Revolution in Nordfrankreich das droit coutumier, ein Gewohnheitsrecht auf germanischer Grundlage, in Südfrankreich das droit écrit, römisches Recht, das in Frankreich weitergebildet war[119]). Die Große Französische Revolution hatte die schon lange reichlich verwirrte Rechtsordnung Frankreichs völlig unübersichtlich gemacht.

2. Napoleons Gesetzgebung: Napoleon Bonaparte beauftragte vier Männer (Tronchet, Portalis, Bigot de Préameneu und Maleville) mit der Abfassung eines Entwurfes für ein Zivilgesetzbuch. Dieses wurde am 20. März 1804 als **„Code civil des Francais"** eingeführt[120]).

Das Werk besteht aus einer kurzen Vorrede und drei Büchern. Die Verfasser haben hauptsächlich das Gewohnheitsrecht von Paris und andere nordfranzösische Gewohnheitsrechte als Grundlage gewählt, so daß das Werk auffällig viel deutschrechtliche Züge trägt. Es ist knapp, klar, einfach und volkstümlich in seiner Formulierung, allerdings werfen ihm seine Kritiker eine gewisse Oberflächlichkeit und mangelnde Vertiefung vor. Weltanschaulich ist es sehr stark liberal (vertritt z. B. die völlige freie Erbteilung bei Grundbesitz).

Napoleon I., der ein sehr großer Gesetzgeber war, ergänzte sein Werk, den „Code civile", noch durch die folgenden Kodifikationen:

1806: Code de procédure civile (Zivilprozeß),
1807: Code de commerce (Handelsrecht),
1808: Code d'instruction criminelle (Strafprozeß),
1810: Code pénal (Strafrecht).

3. Die Rezeption in Deutschland: In Deutschland galt dieses französische Recht (unter Beseitigung aller anderen Rechte) in den im Frieden von Lunéville 1801 an Frankreich abgetretenen

---

[119]) Wir kennen eine französische Rechtsschule des römischen Rechtes, vertreten durch Jakobus Cujacius (1522—1590, Hauptwerk: Observationes et emendationes); Hugo Donellus (1527—1591) Commentarii juris civilis). Dionysius Gothofredus (1549—1622, Herausgeber des Corp. jur. civ., endlich dessen Sohn Jakobus Gothofredus (1587—1652, Kommentar des Codex Theodaosianus.

[120]) 1807 wurde es als „Code Napoléon" bezeichnet, dann 1814 nach der Wiedereinsetzung der Bourbonen hieß es aufs neue „Code civil", unter Napoleon III. wieder „Code Napoléon", seit dessen Sturz 1871 heißt es wieder Code civile.



linksrheinischen Gebieten; 1807 wurde das französische Recht im Königreich Westfalen und in Danzig verkündet.

Baden schuf 1809 eine Übersetzung des „Code civil" nebst amtlichen Zusätzen als „Badisches Landrecht nebst Handelsgesetzen".

Nach 1815 wurde der Geltungsbereich des französischen Rechtes wieder zurückgedrängt; es galt aber unter Beseitigung aller anderen Rechte in den links des Rheines gelegenen Teilen der preußischen Rheinprovinz sowie in den Gebieten rechts des Rheines, die zu Napoleons Zeit das Großherzogtum Berg (Niederrhein) gebildet hatten, ferner in der Pfalz, in Rheinhessen und in Birkenfeld. 1871 kam mit Elsaß-Lothringen noch ein Gebiet mit napoleonischer Gesetzgebung zu Deutschland.

Der allgemeine Einfluß dieses französischen Rechtes auf die übrigen deutschen Rechte war nicht sehr erheblich, jedenfalls wesentlich geringer als derjenige des Corpus juris, nicht zuletzt, weil bei aller praktischen Fassung den napoleonischen Gesetzeswerken die letzte tiefe juristische Durchdenkung fehlt, die Justinians Werk aufzuweisen hat.

13. Teil

Das deutsche Staatsrecht vom Niedergang des alten Reiches bis 1932

1. Das Ende des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation: Das Friedensdiktat von Lunéville hatte durch die Abtretung des gesamten linken Rheinufers die Organisation des alten Reiches völlig erschüttert.

Reichsdeputationshauptschluß: Zur Entschädigung derjenigen Reichsstände, die auf dem linken Rheinufer Besitz gehabt hatten, wurden innerhalb des Deutschen Reiches durch den Reichsdeputationshauptschluß unter französischer Einwirkung die größten Veränderungen vorgenommen. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 bestimmte die Einziehung von 45 Freien Reichsstädten. Reichsunmittelbar bleiben nur Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt a. Main, Nürnberg und Augsburg. Damit war die Städtebank des alten Reichstages so gut wie vernichtet[121]). Sämtliche geistlichen Stifter wurden ebenfalls eingezogen. Erhalten blieben lediglich der Kurerzkanzler von Mainz, für den Regensburg als geistliches Fürstentum geschaffen wurde, und die Oberen des Deutschen Ordens und des Johanniterordens. Dagegen wurden vier neue Kurfürsten geschaffen: der Herzog von Württemberg, der Markgraf von Baden, der Großherzog von Toskana, dem Salzburg als Kurfürstentum

---

[121]) Augsburg kam 1805, Nürnberg 1806 an Bayern, Frankfurt a. M. wurde 1866 von Preußen annektiert.

übergeben wurde, und der Landgraf von Hessen-Kassel wurden Kurfürsten. Ausgeübt haben sie diese Würde nicht mehr, nur der Kurfürst von Hessen-Kassel hat diesen Titel bis zur Annektion seines Staates durch Preußen 1866 geführt[122]).

Im Dritten Koalitionskrieg (1805) kämpften Bayern, Württemberg, Hessen und Baden auf Frankreichs Seite gegen Österreich. Bayern und Württemberg bekamen von Napoleons Gnaden die Königskrone.

b) Rheinbund: Durch die Rheinbundakte (12. Juni 1806) schlossen sich 16 Reichsstände (Württemberg, Bayern, Baden u. a.) zum Rheinbund unter Napoleons Schutzherrschaft zusammen. Am 1. August 1806 sagten sich die Rheinbundfürsten vom Deutschen Reich los, und Napoleon I. erklärte, daß er ein Deutsches Reich nicht mehr kenne.

Franz II. (schon 1804 hatte er den Titel Kaiser von Österreich angenommen) legte am 6. August 1806 die Kaiserkrone nieder. Das alte Heilige Römische Reich deutscher Nation hatte geendet. Von 1806 bis 1815 bestand keinerlei staatsrechtliche Zusammenfassung.

Der Rheinbund riß überall die Gebiete zahlreicher bis dahin reichsunmittelbarer Fürsten, dazu der Reichsgrafen und Reichsritter an sich. Die in der Rheinbundakte vorgesehene Organisation (ein Kollegium der Könige und ein Kollegium der Fürsten) trat nicht in Kraft. Nach der Niederlage Preußens 1806/07 schuf Napoleon das Königreich Westfalen, das Großherzogtum Berg (Niederrhein), das Großherzogtum Würzburg und machte aus Danzig eine Republik. Der Rheinbund umfaßte endlich alle deutschen Staaten außer Österreich und Preußen (ferner ohne Rügen, Schwedisch-Pommern und Holstein). Er zerfiel infolge der Befreiungskriege.

2. Die Gründung des Deutschen Bundes: Die eigentlichen Träger der deutschen Erhebung gegen Napoleon (Ernst Moritz Arndt, Freiherr vom Stein, Jahn) hatten ein einheitliches machtvolles Deutschland erstrebt, auf dem Wiener Kongreß aber gelang es dem französischen Bevollmächtigten Talleyrand und dem reaktionären österreichischen Staatskanzler Fürst Metternich unter geschickter Auswertung des Gegensatzes zwischen Österreich und Preußen und der Selbstsucht der deutschen Fürsten, die Schaffung eines einheitlichen Deutschen Reiches zu hintertreiben.

1. Der Umfang des Deutschen Bundes: So kam (durch Bundesakte vom 8. Juni 1815) lediglich der „Deutsche Bund" zustande.

---

[122]) Im einzelnen bekamen die folgenden Fürsten als Entschädigung: 1. Großherzog von Toskana: Salzburg und Berchtesgaden. 2. Herzog von Modena: Breisgau (wofür Österreich die Stifter Trient und Brixen erhält). 3. Bayern: Bistümer Würzburg, Bamberg, Freising, Augsburg, Abteien und Reichsstädte in Franken und dem östlichen Schwaben. 4. Baden erhält den rechtsrheinischen Teil der Pfalz (Heidelberg, Mannheim) und der Bistümer Straßburg, Speier, Basel, Konstanz. 5. Württemberg: mehrere Klöster und Reichsstädte, besonders Reutlingen, Eßlingen, Heilbronn. 6. Preußen: die Bistümer Münster, Paderborn, Hildesheim, das mainzische Thüringen (Eichsfeld und Erfurt), mehrere Abteien, besonders Quedlinburg, und die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen, Goslar. 7. Oldenburg: Bistum Lübeck. 8. Hannover: Bistum Osnabrück.



38 deutsche souveräne Fürsten und Freie Städte schlossen sich zusammen „zu einem beständigen Bunde, welcher der ‚Deutsche Bund' heißen soll" und dessen Aufgabe „die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten ist"[123]).

2. Die Verfassung des Deutschen Bundes: Der Deutsche Bund war ein Staatenbund; entstanden aus dem Streben, die Souveränität der Einzelstaaten möglichst aufrecht zu erhalten und dem Einheitsstreben des deutschen Volkes so wenig wie möglich entgegenzukommen, kannte er keine über den Bundesmitgliedern stehende Zentralgewalt.

Bundesorgan war die Bundesversammlung (meist Bundestag genannt). Eine unmittelbare gesetzgebende Gewalt für das Bundesgebiet stand ihr nicht zu. Die Bundesbeschlüsse verpflichteten lediglich die einzelnen Regierungen auf Grund der deutschen Bundesakte (und bei Gefahr der Bundesexekution), den Inhalt dieser Bundesbeschlüsse in ihren Staaten durchzuführen.

Organ der Bundesversammlung war der **Bundestag** in Frankfurt am Main, ein ständiger Kongreß von Gesandten.

Man unterschied:

den Engeren Rat[124]), der die laufenden Geschäfte erledigte und
das Plenum[125]), in dem nur Abfassung oder Änderung von Bundesgesetzen, Aufnahme neuer Mitglieder, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse zu behandeln waren.

Im Falle eines Bundeskrieges sollten zehn Armeekorps aufgestellt werden, und zwar je drei von Österreich und Preußen, eines von Bayern und drei von den übrigen Staaten. Luxemburg, Landau, Ulm und Rastatt waren Bundesfestungen.

3. Die Reform-Versuche am Deutschen Bund: Mit Eifer hatte Metternich verhindert, daß dieser schwache Deutsche Bund durch schärfere Zusammenfassung zu einer Vertretung eines wirklich einheitlichen Deutschland gemacht wurde. Die Revo-

---

[123]) Österreich und Preußen gehörten nur mit den Teilen zum Deutschen Bund, die einst auch zum alten Deutschen Reich gehört hatten, also Österreich nicht mit Ungarn, Kroatien und Galizien, Preußen nicht mit Westpreußen, Ostpreußen und Posen. Die Niederlande gehörten mit Luxemburg und seit 1839 auch mit Limburg, Dänemark mit Holstein und Lauenburg zum Deutschen Bund. Sachsen-Gotha 1825 und Anhalt-Köthen 1847, sowie Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen (die 1849 mit Preußen vereinigt wurden) fielen weg. So sank die Zahl der Mitglieder auf 35. Die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 ergänzte die deutsche Bundesakte im Sinne der reaktionären Bestrebungen Metternichs.

[124]) Im Engeren Rat galt absolute Mehrheit, im Plenum Zweidrittel-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im Engeren Rat gab die Stimme Österreichs den Ausschlag. Im einzelnen war das Verfahren recht schwerfällig und ganz darauf berechnet, eine Einschränkung der Souveränität der einzelnen Staaten zu verhindern.

[125]) Im Plenum hatten Österreich, Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg und Hannover je vier Stimmen, Baden, Kurhessen, das Großherzogtum Hessen, Luxemburg und Holstein je drei Stimmen, Mecklenburg-Schwerin, Nassau und Braunschweig je zwei und die übrigen Staaten je eine Stimme.

lution von 1848 (die in Wien Metternich vertrieb) nahm den Neubau der Deutschen Verfassung in die Hand. In Frankfurt am Main trat ein „Vorparlament" zusammen, eine freie Vereinigung deutscher Politiker, die die Grundlagen für eine neue staatliche Einheit schaffen sollte. Der Bundestag sah sich unter dem Druck der empörten Volksmassen gezwungen, am 30. März 1848 allgemeine Wahlen für eine deutsche Nationalvertretung auszuschreiben.

4. Der Verfassungsplan von 1848: Als „Deutsche Konstituierende Nationalversammlung" traten die in dieser Wahl gewählten Männer in der Paulskirche in Frankfurt zusammen. Sie beschlossen ein Gesetz über die provisorische Zentralgewalt. Den Erzherzog Johann von Österreich wählten sie zum Reichsverweser. Der Bundestag übertrug am 12. Juli 1848 dem Reichsverweser seine verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten. Nach viel zu langen Verhandlungen lieferte die Deutsche Konstituierende Nationalversammlung eine „Verfassung[126]) des Deutschen Reiches" (27. März 1849).

Die Nationalversammlung wählte am 29. März 1849 König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zum deutschen Kaiser. Dieser lehnte die Krone (die ihm übrigens geschmackloserweise durch den Juden Simson angeboten wurde) ab[127]). Die preußischen Ab-

---

[126]) Diese Verfassung sah einen Bundesstaat vor, an dessen Spitze ein erblicher Kaiser mit verantwortlichen Reichsministern stehen sollte. Der Reichstag sollte aus zwei Häusern bestehen, einem Staatenhaus, dessen Mitglieder zur Hälfte von den Regierungen, zur Hälfte von den einzelnen Landtagen entsandt werden sollten, und einem Volkshause, dessen Mitglieder aus gleichen geheimen, direkten und allgemeinen Wahlen hervorgehen sollte. Die Verfassung erhielt nicht die Genehmigung des Reichsverwesers und wurde vom Präsidium der Nationalversammlung ohne Zustimmung des Reichsverwesers verkündet.

[127]) Friedrich Wilhelm IV. stand selber völlig unter dem Einfluß der von dem Juden Friedrich Julius Stahl, eigentlich Jolson, geschaffenen „konservativen Idee". Diese erkennt das Recht des Volkes auf nationale Einheit nicht an, sondern leitet die Obrigkeit allein von der Einsetzung durch Gott her. So begründete Friedrich Wilhelm IV. die Ablehnung der ihm angebotenen Kaiserkrone mit folgenden Worten (an Bunsen): „Die Krone ist erstlich keine Krone. Die Krone, die ein Hohenzollern nehmen dürfte, wenn die Umstände es möglich machen könnten, ist keine, die eine, wenn auch mit fürstlicher Zustimmung eingesetzte, aber in die revolutionäre Saat geschossene Versammlung macht, . . . sondern eine, die den Stempel Gottes trägt, die den, dem sie aufgesetzt wird, nach der heiligen Ölung, ‚von Gottes Gnaden' macht, weil und wie sie mehr denn vierunddreißig Fürsten zu Königen der Deutschen von Gottes Gnaden gemacht und den letzten immer der alten Reihe gesellt hat. Die Krone, die die Ottonen, die Hohenstauffen, die Habsburger getragen, kann natürlich ein Hohenzollern tragen; sie ehrt ihn überschwenglich mit tausendjährigem Glanze. Die aber, die Sie — leider — meinen, ver-



geordneten wurden aus der Nationalversammlung abberufen. Der Rest der Versammlung (Rumpfparlament) ging nach Stuttgart und wurde dort aufgelöst. Ein Aufstand in Baden, der ein einiges Deutschland auf republikanischer Grundlage erzwingen wollte, wurde niedergeschlagen.

5. Die „Reaktivierung" des Deutschen Bundes: Preußen, Hannover und Sachsen schlossen im Mai 1849 einen Drei-Königs-Bund, der die Errichtung eines Deutschen Reiches ohne Österreich bezweckte. Die meisten mitteldeutschen Staaten schlossen sich an. Hannover und Sachsen aber trennten sich auf Betreiben der Wiener Politik von diesem Bunde bald wieder. Bereits nahm ein nach Erfurt berufener Reichstag den Verfassungsentwurf eines solchen kleindeutschen Reiches unter preußischer Führung an — da wurde Preußen durch vereinten Druck von Österreich und Rußland gezwungen, diese Bestrebungen aufzugeben und den Bundestag von neuem anzuerkennen (Vertrag von Olmütz 1850). Der Deutsche Bund wurde in der alten Form wieder hergestellt.

Im Volke gab es zwei Richtungen: die „großdeutsche", die ein Gesamtdeutschland unter Einschluß der deutschen Teile der Habsburger Monarchie wünschte, aber keine staatsrechtlich brauchbare Lösung dafür aufzeigen konnte, und die „kleindeutsche", die einen Bundesstaat unter preußischer Führung erstrebte und bereit war, auf Österreich zu verzichten.

14. Teil.

Der Norddeutsche Bund und das Reich Bismarcks

1. Die schleswig-holsteinische Frage, die Kriege von 1848/49 und 1864: a) Vorgeschichte: Die Herzogtümer Schleswig und Holstein waren 1460 mit Dänemark in der Weise durch Personalunion vereinigt worden, daß sie ihre Privilegien behalten und auf „ewig ungeteilt" bleiben sollten. Christian VIII. von Dänemark hatte nur einen kinderlosen Sohn, den späteren König Friedrich VII. In Schleswig-Holstein galt das „Salische Gesetz", das die weibliche Linie ausschloß; in Dänemark war diese erbberechtigt. Mit dem Ableben Friedrichs VII. hätte also in Dänemark die Linie Sonderburg-Glücksburg (die weibliche Linie) auf den Thron kommen müssen, während in diesem Falle in Schleswig-

---

unehret überschwenglich mit ihrem Ludergeruch der Revolution von 1848, der albernsten, dümmsten, schlechtesten, wenn auch gottlob nicht der bösesten dieses Jahrhunderts. Einen solchen imaginären Reif, aus Dreck und Lettern gebacken, soll ein legitimer König von Gottes Gnaden, und nun gar der König von Preußen, sich geben lassen, der den Segen hat, wenn auch nicht die älteste, doch die edelste Krone, die niemand gestohlen ist, zu tragen? . . . Ich sage es Ihnen rund heraus: soll die tausendjährige Krone deutscher Nation, die zweiundvierzig Jahre geruht hat, wieder einmal vergeben werden, so bin ich es und meinesgleichen, die sie vergeben werden; und wehe dem, der sich anmaßt, was ihm nicht zukommt!"

Holstein der Herzog von Augustenburg Erbansprüche erhob. Dahinter stand in Wirklichkeit die ungeklärte Volkstumsfrage in Schleswig, wo dänisches und deutsches Kulturbewußtsein seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts in schärferen Gegensatz zueinander getreten waren.

Um eine Loslösung der Herzogtümer zu verhindern, verkündete Christian VIII. 1846 den „Offenen Brief" v. 8. 7. 1846, der festsetzte, daß Schleswig und Lauenburg mit Dänemark ein unzertrennliches Reich bilden und nach dänischem Recht vererbt werden sollten, während für Holstein das Erbrecht der Augustenburger anerkannt wurde.

b) Die Schleswig-Holsteinische Erhebung von 1848: Gegen diese Zerreißung wandte sich eine steigende Volksbewegung in den beiden Herzogtümern. Es kam zum Aufstand und zur Einsetzung einer provisorischen Regierung 1848. Truppen des Deutschen Bundes und zahlreiche Freiwillige kamen den Schleswig-Holsteinern zu Hilfe. Erst als die Bundestruppen zurückgezogen werden mußten (auf Druck Rußlands), wurde das schleswig-holsteinische Heer von den Dänen vernichtet (bei Idstedt). Im Londoner Protokoll von 1852 wurde Prinz Christian von Sonderburg-Glücksburg als Erbe der dänischen Gesamtmonarchie anerkannt, der nächste Thronfolgeberechtigte aus der Linie der Herzöge von Augustenburg, Herzog Christian, erkannte das Londoner Protokoll an, sein Sohn Herzog Friedrich erkannte es nicht an.

c) Der Krieg von 1864: 1863 starb König Friedrich VII. Prinz Christian von Sonderburg-Glücksburg bestieg als Christian IX. den dänischen Thron; er stand stark unter dem Einfluß der radikalen nationalistischen und liberalen Strömungen in Kopenhagen, die Dänemarks Südgrenze bis zur Eider vorschieben wollten („Eiderdänen"). Der Sohn des Herzogs von Augustenburg machte nunmehr seine Rechte geltend, erklärte sich selbst zum Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein und bat den Deutschen Bund um Anerkennung und Unterstützung. Der Deutsche Bund erkannte ihn an und beschloß die Bundesexekution gegen Dänemark. Unter dem Einfluß der Eiderdänen verkündete Christian IX. eine dänische Gesamtverfassung, die die Einverleibung von Schleswig in Dänemark vorsah. Darauf rückten preußische und österreichische Truppen in Schleswig-Holstein ein und besiegten die Dänen bei Düppel. Im Frieden von Wien trat Christian IX. Schleswig-Holstein und Lauenburg zur gemeinsamen Verfügung an Preußen und Österreich ab.

d) Der Streit um Schleswig-Holstein 1866: Das Kondominat Preußens und Österreichs über Schleswig-Holstein wurde rasch unhaltbar. Bismarck war entschlossen, zu verhindern, daß hier ein neuer deutscher Mittelstaat entstand, und verweigerte die Anerkennung des Herzogs von Schleswig-Holstein. Im Vertrage zu Gastein (1865) übernahm Preußen die Verwaltung von Schleswig, Österreich die Verwaltung von Holstein; Lauenburg wurde gegen 2,5 Millionen Taler an den König von Preußen abgetreten (in Personalunion bis 1876).

Die österreichische Verwaltung (Feldmarschalleutnant von Gablenz) betrieb in Schleswig-Holstein eifrig die Einsetzung des Herzogs, ungeachtet preußischer Proteste. Preußen nahm darauf die Reformpläne am Deutschen Bunde wieder auf und stellte (9. April 1866) beim Bundestag den Antrag auf Reform des Bundes unter Hinzuziehung einer vom gesamten Volk zu wählenden Nationalversammlung. Österreich antwortete damit, daß es den Bundestag anrief, um die Schleswig-Holsteinische Frage von diesem entscheiden zu lassen, und die holsteinischen Stände einberief. Preußen erklärte darauf den Vertrag von Gastein für gebrochen und rückte in Holstein ein.



Österreich beantragte darauf die Mobilmachung aller nichtpreußischen Armeekorps. Der Bundestag nahm diesen Antrag an (14. Juli 1866); Preußen erklärte darauf seinen Austritt aus dem Deutschen Bund.

Österreich und seine Bundesgenossen wurden besiegt (Schlacht von Königgrätz, Besetzung von Hannover, Kurhessen und Frankfurt a. M.). Im Präliminarfrieden von Nikolsburg (26. Juli 1866) und im Frieden von Prag (23. August 1866) gab Österreich seine Zustimmung zur Neugestaltung Deutschlands und verzichtete auf seine Rechte an den Herzogtümern Schleswig-Holstein[128]). Der Deutsche Bund wurde aufgelöst. Hannover, Kurhessen, Hessen-Nassau und die Freie Reichsstadt Frankfurt am Main wurden von Preußen annektiert[129]).

2. Der Norddeutsche Bund: a) Entstehung des Norddeutschen Bundes: Sogleich 1866 nach Beendigung des Bruderkrieges wurden zwischen Preußen und den meisten norddeutschen Staaten Bündnisse abgeschlossen (August-Bündnisse), die ein Bündnis zu Schutz und Trutz auf ein Jahr festlegten und in denen bestimmt war, daß ein Norddeutscher Bund mit einem (nach dem Reichswahlgesetz vom 12. April 1849) gewählten Reichstag geschaffen werden sollte. Am 12. Februar 1867 wurde der konstituierende Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt, am 16. April 1867 der von der Regierung (Norddeutscher Bundeskanzler Otto von Bismarck) geschaffene Entwurf der Bundesverfassung vom Reichstag und am gleichen Tag von den bevollmächtigten Vertretern der verbündeten Regierungen angenommen.

Da die Abgeordneten dieses konstituierenden Reichstages in den Wahlgesetzen der meisten Staaten nur zur Beratung, nicht zur Annahme einer Bundesverfassung gewählt waren, so wurde der Verfassungsentwurf noch in sämtlichen Staaten den Volksvertretungen vorgelegt und von diesen in der für Verfassungsänderungen gültigen Form angenommen.

Am 1. Juli 1867 trat die Verfassung des Norddeutschen Bundes in Kraft.

b) Umfang des Norddeutschen Bundes: Die südliche Grenze des Norddeutschen Bundes war der Main. Nicht zu ihm gehörten Österreich (nebst Liechtenstein), Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen, Luxemburg und Limburg.

---

[128]) Wegen der nordschleswigschen Distrikte, die überwiegend dänisch besiedelt waren, war durch den § 5 des Prager Friedens vorbehalten, daß sie sich über ihre Zugehörigkeit durch freie Abstimmung entscheiden und, falls diese zugunsten Dänemarks ausfallen sollte, an Dänemark abgetreten werden sollten. Es war ein Abkommen lediglich zwischen Preußen und Österreich, aus dem Dänemark unmittelbare Rechte nicht erwachsen sollten. 1878 verzichtete Österreich auf diesen Vorbehalt — dennoch wäre es wohl richtig gewesen, eine solche Abstimmung damals durchzuführen und diejenigen Teile, die doch nicht deutsch sein wollten, abzustoßen.

[129]) Im Londoner Vertrage (vom 11. Mai 1867) erkannte der König der Niederlande für Luxemburg und Limburg die Auflösung des Deutschen Bundes an, trat aber für diese Länder auch nicht den weiteren Neugestaltungen der deutschen Länder bei. Mit dem Fürstentum Liechtenstein, das durch Akzessionsvertrag von 1862 mit Österreich verbunden war, wurde kein besonderer Friede geschlossen.

Artikel 79 der Norddeutschen Bundesverfassung sah aber bereits den Eintritt von Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen in den Bund auf dem Wege einer einfachen Bundesgesetzgebung vor.

Mit diesen Staaten war einmal (8. Juli 1867) auf 10 Jahre ein Zollvereinsvertrag geschlossen, so daß nunmehr diese Länder und der Norddeutsche Bund eine Zolleinheit bildeten. An der Spitze dieser Zolleinheit stand der Bundesrat des Zollvereins (zusammengesetzt aus dem Norddeutschen Bundesrat und Vertretern der süddeutschen Regierungen) sowie das Zollparlament (der Reichstag des Norddeutschen Bundes unter Hinzutritt von Abgeordneten aus Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen).

c) Organisation des Norddeutschen Bundes: Der Norddeutsche Bund besaß einen Bundesrat, zusammengesetzt aus den Vertretern der zu ihm gehörigen Staaten, und einen Norddeutschen Reichstag (auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts); der König von Preußen war „das Bundespräsidium".

Mit Bayern, Württemberg, Baden und für Hessen mit Bezug auf einen südlich des Mains gelegenen Teil waren Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen.

d) Der Verlust von Luxemburg: Nach Preußens Sieg über Österreich 1866 hatte Kaiser Napoleon III. von Frankreich „Entschädigungen" (Kompensationen) verlangt. Er beanspruchte besonders Luxemburg, dessen Hauptstadt Luxemburg als Festung des aufgelösten Deutschen Bundes eine preußische Garnison hatte. Auf der Konferenz von London im Mai 1868 wurde der Friede noch einmal gerettet, die preußische Garnison zog aus Luxemburg ab, die Festung wurde geschleift, Luxemburg unter Garantie der Großmächte für neutral erklärt (es blieb aber im Zollverein). So wurde dieses deutsche Land aus der gesamtdeutschen Entwicklung abgedrängt, obwohl noch 1848 seine Vertreter in der Paulskirche sich besonders eifrig für die Schaffung eines Großdeutschland eingesetzt hatten.

3. Die Gründung des Zweiten Reiches: a) Die Vorgeschichte: Die Kandidatur des Prinzen Leopold von Hohenzollern (aus der katholischen Linie) auf den spanischen Thron gab dem Kaiser Napoleon III. den Vorwand zum Krieg. Der tiefere Grund war die Feindschaft des päpstlichen Stuhles gegen Preußen und der französische Wunsch, eine Einigung Deutschlands zu verhindern.

Die süddeutschen Staaten erkannten sogleich den Bündnisfall als gegeben an; nach der Niederlage und Gefangennahme Napoleons III. bei Sedan (2. September 1870) wurden zwischen dem Norddeutschen Bund und Baden und Hessen (am 15. November 1870), Bayern (am 23. November 1870) und Württemberg (am 25. November 1870) eine Anzahl von Verträgen geschlossen. Diesen war eine „Verfassung des Deutschen Bundes" beigefügt, die unter Wiederholung der Verfassung des Norddeutschen Bundes den 79 Artikeln dieser Verfassung einen Artikel 80 hinzufügte, der lediglich erklärte, daß eine größere Mehrzahl der im



Norddeutschen Bund erlassenen Gesetze nunmehr Gesetze des Deutschen Bundes werden sollten.

b) Das Zweite Kaiserreich: Am 9. Dezember 1870 erklärte der somit um die Vertreter der süddeutschen Staaten verstärkte Bundesrat dieses Deutschen Bundes, daß dieser nunmehr den Titel „Deutsches Reich" und der König von Preußen als Präsidium den Titel „Deutscher Kaiser" führen sollte. Rechtlich trat so das Deutsche Reich mit dem 1. Januar 1871 ins Leben. Die Kaiserkrönung im Spiegelsaal zu Versailles (am 18. Januar 1871) hatte nur deklaratorische Bedeutung.

Die „Novemberverträge" wurden vom Reichstag des Norddeutschen Bundes und von den verfassungsmäßigen Volksvertretungen von Bayern, Baden, Württemberg und Hessen angenommen.

Dieses Deutsche Reich war also rechtlich die Fortsetzung des Norddeutschen Bundes, entstanden durch den in Artikel 79 der Norddeutschen Bundesverfassung vorgesehenen Eintritt der süddeutschen Staaten in diesen. Am 16. April 1871 wurde eine „Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich" verkündet[130]).

4. Die Verfassung des Zweiten Reiches: Der Deutsche Bund von 1815 war ein **Staatenbund.** Im Unterschied zu ihm ist das von Bismarck geschaffene Reich ein **Bundesstaat** gewesen. Dem Reich stand die höchste Souveränität zu, aber die Souveränität der Einzelstaaten war nicht beseitigt, sondern nur gemindert. Jeder Angehörige des Reiches stand so in einem doppelten Rechtsverhältnis: er war sowohl Angehöriger seines Gliedstaates wie des Reiches und der Gesetzgebungsgewalt beider unterworfen.

Die Gliedstaaten waren nicht zu bloßen Verwaltungsbezirken des Reiches herabgesunken, sondern ihnen war das Recht, aus eigener Rechtsquelle Gesetze zu erlassen, geblieben. Sie waren noch selbständige Staaten.

Das Reich aber war über ihnen der Oberstaat, übte das Recht der unmittelbaren Gesetzgebung aus, besaß die „Kompetenz-Kompetenz", d. h. konnte seine Zuständigkeit auf Kosten der Bundesstaaten durch verfassungsänderndes Reichsgesetz ausdehnen, seine Gesetzgebung ging der Landesgesetzgebung im Zweifel vor (Reichsrecht bricht Landrecht).

I. Der Umfang des Reiches: Nach Artikel 1 der Reichsverfassung bestand das Bundesgebiet aus den 25 in der Reichsver-

---

[130]) Die Unterschiede zur Verfassung des Norddeutschen Bundes sind erheblich. Den süddeutschen Staaten wurden bestimmte Sonderrechte eingeräumt, die Zahl der Bundesratsmitglieder von 43 auf 58, die der Reichstagsmitglieder (nach Eintritt der Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen) von 297 auf 397 erhöht.

fassung aufgeführten Staaten (vier Königreiche, sechs Großherzogtümer, fünf Herzogtümer, sieben Fürstentümer und drei Freie Städte). Durch den Präliminarfrieden von Versailles (26. Februar 1871) und den Frieden von Frankfurt am Main (vom 10. Mai 1871) trat Elsaß-Lothringen in den Reichsverband ein. Durch Vertrag vom 1. Juli 1890 wurde Helgoland erworben und (durch Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890) dem Deutschen Reich einverleibt und Preußen angeschlossen.

II. Staatsform, Reich und Bundesstaaten: Das Reich war eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, deren Mitglieder die erwähnten 25 Bundesstaaten waren. Die „Gesamtheit der verbündeten Regierungen" (Bismarck) war der Träger der Souveränität. Nicht der Kaiser, sondern diese Gesamtheit der im Reich zusammengeschlossenen Staaten verkörperten die Souveränität des Reiches. Der Kaiser war nur Erster unter Gleichen (so hat man wohl das Bismarcksche Reich als eine „Staatenrepublik mit monarchischer Spitze" bezeichnet). Den einzelnen Bundesstaaten lag die Pflicht ob, die Anordnungen des Reiches zu erfüllen und ihm gewisse militärische und finanzielle Leistungen zu erbringen, dafür genossen die einzelnen Staaten als Mitglieder ein Recht auf Rechtschutz, auf Benutzung der Reichseinrichtungen und auf Teilnahme an der Bildung der Reichsorgane. Aus dem Wesen des Reiches ergab sich, daß die Rechte zwar für alle Bundesmitglieder, aber nicht etwa nur zu ungunsten eines einzelnen geändert werden konnten. Neben diesen allgemeinen Mitgliedschaftsrechten gab es Sonderrechte:

1. einmal solche Rechte, die einem Bundesstaat eine gewisse Bevorzugung gewährten: das Recht Preußens auf das Bundespräsidium, Bayerns auf sechs (statt der ihm von Rechts wegen nur zukommenden vier) Stimmen im Bundesrat und auf Vorsitz im Bundesrat in Behinderung Preußens, sowie auf ständigen Sitz in den Bundesratsausschüssen für auswärtige Angelegenheiten, für Landheere und Festungen. (Ähnliche Rechte Württembergs und Sachsens.)

2. ferner Reservatrechte einzelner Staaten, die ihnen Hoheitsrechte vorbehielten, welche sonst auf das Reich übergegangen waren (z. B. das Recht Bayerns, Gesandtschaften im Ausland zu halten, die Vorbehalte für Bayern und Württemberg auf dem Gebiet des Post- und Telegraphenwesens).

III. Die Reichsgesetzgebung: Gesetzgebende Faktoren dieses Zweiten Reiches waren der Bundesrat und der Reichstag.

a) Der **Bundesrat** war

1. Organ der Gesetzgebung und beschloß über „die dem Reichstag zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse" (Artikel 7, 1).

2. Organ der Regierung: Die Mitwirkung des Bundesrates war für den Kaiser nötig: bei Vollstreckung der Bundesexe-

kution (Artikel 19), bei Auflösung des Reichstages (Artikel 24), beim Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen bestimmter Art (Artikel 4) und bei Erklärung eines Angriffskrieges (Artikel 11, 1).

3. Organ der Verwaltung. Der Bundesrat war berechtigt, vor allem zu beschließen: „Über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist" (Artikel 7, 2), ferner „über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten."

4. Als Organ der Rechtspflege hatte der Bundesrat öffentlich-rechtliche Streitigkeiten der einzelnen Staaten untereinander, auch verfassungsrechtliche Streitigkeiten innerhalb der einzelnen Bundesstaaten als letzte Instanz zu entscheiden.

Der Bundesrat bildete für die ihm obliegenden Aufgaben Ausschüsse. Im Bundesrat galt einfache Mehrheit. Durch die Stimmverteilung war dafür gesorgt, daß Preußen im allgemeinen ausschlaggebend blieb.

b) Der **Reichstag** war in allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen Wahlen gewählt. Wählbar war jeder fünfundzwanzigjährige Deutsche in dem Bundesstaat, wo er seinen Wohnsitz hatte. Die Legislatur-Periode des Reichstages betrug ursprünglich drei Jahre, sie wurde 1888 auf fünf Jahre verlängert.

1. Die **Aufgaben** des Reichstages: Die Mitwirkung[131]) des Reichstages war erforderlich bei der Reichsgesetzgebung, bei der Feststellung des Reichshaushaltes und bei der Aufnahme von Anleihen.

Der Reichstag hatte das Recht der „Initiative", d. h. er konnte Gesetzesvorschläge von sich aus einbringen und beraten, aber nicht das Recht der Selbstversammlung. Es stand vielmehr (Artikel 12) dem Kaiser zu, den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen; der Kaiser konnte den Reichstag aber nur auf der Grundlage eines Bundesratsbeschlusses auflösen.

Der Reichstag beschloß mit absoluter Mehrheit der anwesenden Abgeordneten, doch mußte die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Niemand konnte gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichsrates sein.

2. Die Reichstagsabgeordneten waren privilegiert. Für ihre Äußerungen, die sie als Abgeordnete machten, genossen sie Straffreiheit (Immunität), während der Sitzungsperiode konnte

---

[131]) In einzelnen Fällen hatte der Reichstag nur ein Recht auf Genehmigung von Regierungsakten, die auch ohne diese bereits rechtsgültig waren, oder auf Kenntnisnahme.

kein Reichstagsabgeordneter ohne Genehmigung des Reichstages zur Strafuntersuchung gezogen oder festgenommen werden (falls er nicht auf handhafter Tat oder im Laufe des folgenden Tages ergriffen wurde); auf Verlangen des Reichstages mußte jedes Strafverfahren und jede Untersuchungshaft gegen einen Abgeordneten aufgehoben werden, solange die Sitzungsperiode des Reichstages dauerte.

c) Der **Kaiser:** Das Präsidium des Reiches stand (Artikel 11) dem König von Preußen zu. Dieser führte den Namen „Deutscher Kaiser" (der Titel „Kaiser von Deutschland" war von den anderen Bundesfürsten abgelehnt worden).

Der Kaiser hatte das Reich völkerrechtlich zu vertreten. Bei Angriffskriegserklärungen bedurfte er der Zustimmung des Bundesrates. Er hatte die Leitung der Reichsregierung, mußte den Bundesrat und den Reichstag berufen und verabschieden, ernannte den Reichsstatthalter von Elsaß-Lothringen; ihm stand der Oberbefehl über die Marine und das Heer zu, er hatte die Reichsgesetze auszufertigen, verkünden zu lassen und ihre Ausführung zu überwachen. In Elsaß-Lothringen übte er die Staatsgewalt, in den Schutzgebieten die Schutzgewalt aus. In bestimmten Fällen hatte er das Begnadigungsrecht[132]).

d) Charakter der Verfassung des Bismarckschen Reiches: Die Verfassung trägt den Charakter eines Kompromisses zwischen dem Einheitswillen des deutschen Volkes und dem Willen der Einzelstaaten zur Erhaltung ihrer Souveränität. Ein Organ der Einheit sollte seinem Wesen nach der Reichstag sein; in Wirklichkeit war die Tatsache des Parteiwesens als des wichtigsten Momentes innerhalb des Reichstages in der Verfassung nicht erwähnt. Ein Element der Einheit war die kaiserliche Gewalt. So gering die Machtbefugnisse des Kaisers als solche waren — durch die Verbindung des Kaiseramtes mit der Krone Preußen war seine Bedeutung erheblich.

e) Tendenz zur Vereinheitlichung: Ungeachtet der einheitlichen Spitze und der einheitlichen Organe überwog anfänglich der föderalistische Charakter des Reiches. Die Entwicklung aber ging in der Richtung auf stärkere Vereinheitlichung. Schon 1873 wurde der Grundsatz fallen gelassen, daß über nicht allen Ländern gemeinschaftliche Angelegenheiten im Reichstage nur die Abgeordneten aus den betreffenden Ländern beschließen sollten. Es gab seitdem nur noch gemeinsame Angelegenheiten im Reichstag. Nicht vollkommen gelang es da-

---

[132]) Die Machtbefugnisse des Kaisers waren also in Wirklichkeit nicht groß; es gab Präsidenten von Republiken, deren verfassungsmäßige Zuständigkeit diejenige des deutschen Kaisers erheblich übertraf.



gegen, das Reich von den Beiträgen der einzelnen Länder finanziell freizumachen (Reichsfinanzreform-Versuche von 1904 und von 1909—1913).

Bedeutsam dagegen wurde die Ausdehnung der Verwaltung des Reiches. Aus dem Reichskanzleramt entwickelt sich eine Vielzahl von Reichsbehörden, meistens unter der Leitung von Staatssekretären, die dem Reichskanzler untergeordnet waren, etwa das Reichsamt des Innern, Reichsmarineamt, Reichsjustizamt, Reichsschatzamt, Reichspostamt, Auswärtiges Amt. Unter dem Reichsamt des Innern wiederum standen das Reichsversicherungsamt, Reichspatentamt und Bundesamt für Heimatwesen.

Von großer Bedeutung wurde auch die Zunahme der Kolonialverwaltung, die direkt unter dem Kaiser stand[133]).

f) Das politische Parteiwesen: Obwohl in der Verfassung überhaupt nicht erwähnt, haben die politischen Parteien den stärksten Einfluß auf die Geschicke des Reiches ausgeübt. Im Unterschied zum englischen Zweiparteiensystem, bei dem jederzeit die Opposition in die Lage kommen konnte, selber regieren zu müssen, hatte schon der erste Deutsche Reichstag des Bismarckschen Reiches (vom 3. März 1871) über ein Dutzend Parteien. Damit war die Möglichkeit einer verantwortungslosen Opposition gegeben. Besonders bedenklich war, daß alle Parteien judengeistig waren (die Sozialdemokraten unter der geistigen Leitung von Karl Marx, die Liberalen unter Bamberger und Lasker, die Konservativen unter der Lehre des getauften Juden Friedrich Stahl, eigentlich Jolson). Die Parteien hatten alle Werte, die ihnen höher standen als das Volk, die Sozialdemokraten das internationale Proletariat, das Zentrum die Macht der Kirche, die Konservativen Thron und Altar.

g) Die Parlamentarisierung: Der Reichskanzler bedurfte des Vertrauens des Reichstages gesetzlich nicht, in Wirklichkeit ließ sich kaum gegen den Reichstag regieren. Bismarck und seine nächsten Nachfolger hatten noch mit wechselnden Mehrheiten regiert; im letzten vor dem Weltkrieg gewählten Reichstag (1912) waren die Sozialdemokratie mit 110 Abgeordneten, das Zentrum mit 90 Abgeordneten zusammen im Besitz der absoluten Mehrheit. Das Zentrum war ausschlaggebend geworden, weil ohne es eine tragbare Mehrheit nicht gefunden werden konnte. Es gewann so steigenden Einfluß auch auf die

---

[133]) Es wurden erworben: Südwest-Afrika, Kamerun und Togo 1884, Deutsch-Ostafrika 1885, Neu-Guinea 1885/86, die Marschall-Inseln 1886, als Pachtung auf 99 Jahre Kiautschou 1897. Das Reichsgesetz vom 17. April 1886 bestimmte, daß der Kaiser in den deutschen Schutzgebieten im Namen des Reiches die Schutzgewalt ausübte.

Reichsverwaltung, während in ihm selber die offen reichsschädlichen demagogischen Gruppen um den Abgeordneten Erzberger an Geltung zunahmen.

Während des **Weltkrieges** erzwangen die Reichsparteien schließlich die Entwicklung zum parlamentarischen Staate; wenige Tage vor dem Zusammenbruch des Bismarckschen Reiches verlangte ein Gesetz zur Änderung der Reichsverfassung (vom 28. Oktober 1918), daß der Reichskanzler das Vertrauen des Reichstages haben müsse und diesem für seine Amtsführung, ja sogar für alle politisch bedeutsamen Handlungen des Kaisers in Ausübung der kaiserlichen Rechte verantwortlich sei. Damit war in Wirklichkeit der parlamentarische Staat proklamiert. Am 9. November 1918 wurde von dem sozialdemokratischen Staatssekretär Scheidemann die Republik ausgerufen. Am 28. November 1918 dankte Kaiser Wilhelm II. ab. Die Staatsschöpfung Bismarcks war wieder untergegangen.

15. Teil

Die Entwicklung des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts

1. Zur Zeit des Deutschen Bundes: Die Beschlüsse des Deutschen Bundes von 1815 gelten nicht unmittelbar für die Untertanen der einzelnen Gliedstaaten, sondern mußten in diesen erst durch Landesgesetze eingeführt werden. So ist die Zahl der einheitlichen Gesetzgebungen des Deutschen Bundes gering. Unter ihnen ragen hervor:

a) die Allgemeine Deutsche Wechselordnung: Ein 1847 auf einer Konferenz in Leipzig ausgearbeiteter Entwurf einer Allgemeinen Wechselordnung wurde von der Nationalversammlung von 1848 angenommen und vom Reichsverweser Erzherzog Johann von Österreich (am 1. Mai 1849) als Reichsgesetz verkündet. Die Nationalversammlung hatte aber in Wirklichkeit, da sie ja zur Beratung einer Verfassung berufen war, gar keine gesetzgeberischen Befugnisse. So war dieses Reichsgesetz rechtsungültig. Als Landesgesetz aber ist diese Allgemeine Deutsche Wechselordnung in allen deutschen Staaten (ausgenommen Luxemburg und Limburg) eingeführt worden. Auf Grund einer weiteren Konferenz zu Nürnberg wurden Ergänzungen zu dieser Wechselordnung („Nürnberger Novellen") 1861 vom Bundestag angenommen und in den Einzelstaaten als Landesgesetze verkündet.

b) Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch: 1856 berief der Bundestag eine Kommission zur Schaffung eines Handelsgesetzbuches, die vom 15. Januar 1857 bis 12. März 1861 tagte und die vier ersten Bücher (I. „Vom Handelsstande", II. „Von den Handelsgesellschaften", III. „Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung",



IV. „Von den Handelsgeschäften") zu Nürnberg, das fünfte Buch „Vom Seehandel" in Hamburg beriet. Unter vielfachen Abänderungen wurde dieses Gesetzbuch in allen deutschen Staaten eingeführt.

2. Die Gesetzgebung unter dem Norddeutschen Bund: Dem Norddeutschen Bund stand (im Unterschied zum Deutschen Bund) das Recht zu, im Rahmen der Bundeszuständigkeit unmittelbar jeden Untertan des Bundes verpflichtendes Recht zu schaffen.

Der Norddeutsche Bund machte (durch Bundesgesetz vom 5. Juni 1869) die Wechselordnung, die Nürnberger Novellen zu dieser und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch zu Gesetzen des Norddeutschen Bundes. Er schuf ein Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, ein Gesetz (vom 1. Juni 1870) über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, ein Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870, ein Aktiengesetz vom 11. Juni 1870 und die (sehr liberale und für das Handwerk sehr verderbliche) Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

3. Die Gesetzgebung des Zweiten Deutschen Reiches: Die oben erwähnten Gesetze des Norddeutschen Bundes wurden (durch § 2 des Reichsgesetzes vom 16. April 1871) zu Gesetzen des Deutschen Reiches erklärt.

a) Die Reichsjustizgesetze: 1877 erschienen diejenigen Reichsgesetze, durch die das Reich einheitlich das gerichtliche Verfahren der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit regelte, und zwar

1. Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG.) vom 27. Januar 1877,
2. die Zivilprozeßordnung (ZPO.) vom 30. Januar 1877,
3. die Strafprozeßordnung (StrPO.) vom 1. Februar 1877,
4. die Konkursordnung (KO.) vom 10. Februar 1877.

Durch diese Gesetze, zu denen je ein Reichseinführungsgesetz mit allgemeinen Vorschriften gehört, wurden die Gerichtsorganisation und das Prozeßverfahren im gesamten Reich einheitlich geregelt. Die Entwürfe zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung stammten vom Preußischen Justizminister Leonhardt, der Entwurf zur Strafprozeßordnung vom späteren Preußischen Minister Friedberg.

Ergänzungsgesetze zu diesen „Reichsjustizgesetzen" sind u. a. das RG. über den Sitz des Reichsgerichts vom 11. April 1877, das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878, für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879, die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, das RG. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, das Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879.

b) Das Bürgerliche Gesetzbuch: Durch Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 war der Artikel 4 Nr. 13 der Reichsverfassung, der der Reichsgesetzgebung „die gemeinsame Gesetz-

gebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren" zuwies, dahin geändert worden, daß dem Reich „die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren" zustehen sollte. Auf dieser Grundlage wurde 1873 eine Vorkommission, dann eine Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches berufen. 1881 wurden ausgearbeitete Teilentwürfe im Reichstag beraten, 1888 der Entwurf eines Einführungsgesetzes veröffentlicht. Da dieser sehr stark römisch-rechtliche Züge trug, so wurde von deutschrechtlichen Gelehrten dagegen Widerspruch erhoben. 1891 wurde so eine neue Kommission eingesetzt, die einen „Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 2. Lesung" 1894—1895 veröffentlichte. Nach mehrfachen Änderungen wurde am 18. August 1896 das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB.) mit Einführungsgesetz und mit Gesetzeskraft ab 1. Januar 1900 vom Reichstag angenommen.

aa) Inhalt des BGB.: Das BGB. ist in fünf Bücher (Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht) mit insgesamt 2385 Paragraphen geteilt. Durch das Einführungsgesetz blieben aber weite Rechtsgebiete der Landesgesetzgebung vorbehalten (z. B. Erbpacht und Anerbenrecht, Wasser-, Berg- und Jagdrecht). Das Bürgerliche Gesetzbuch wurde ergänzt durch das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und über die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, das Reichsgrundbuchgesetz vom 24. März 1897, das Scheckgesetz von 1908, das Versicherungsgesetz von 1908.

bb) Bedeutung des Bürgerlichen Gesetzbuches: Das Bürgerliche Gesetzbuch hat auf den wichtigsten Gebieten dem Deutschen Reich Rechtseinheit gegeben. Es ist gründlich durchdacht und stellt den Extrakt einer sehr genauen, eingehenden und vorsichtigen juristischen Arbeit dar, hat vielfach deutsche Rechtsgedanken übernommen, vor allem im Familien- und Erbrecht. Sein Mangel ist sicher neben einer wenig volknahen Sprache der stark liberale Geist, den es atmet; es bevorzugt den Geldverkehr, kennt auch für Landbesitz nur die freie Erbteilung, seine arbeitsrechtlichen Bestimmungen waren so unzureichend, daß sich früh neben ihm ein besonderes Arbeitsrecht entwickelte, seine Betrachtungsweise blieb vielfach individualistisch, sah nur den einzelnen und sein Recht, aber kaum oder zu wenig das Allgemeinwohl.

Verderblich wurde, daß gerade wichtige Gebiete des BGB. von jüdischen Rechtsgelehrten eingehend kommentiert wurden, deren Auffassungen sich in den Gerichten Geltung verschafften.

c) Das Handelsgesetzbuch: Das durch § 2 des Einführungsgesetzes zur Reichsverfassung vom 16. April 1871 übernommene Bundesgesetz des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869, das die Wechselordnung samt ihren „Nürnberger Novellen" und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch zu Gesetzen des Norddeutschen Bundes erklärt hatte, mußte dem BGB. angepaßt werden. So wurde das bisherige Allgemeine Deutsche



Handelsgesetzbuch neu bearbeitet und als „Handelsgesetzbuch" vom 10. Mai 1897 verkündet. Es trat gleichzeitig mit dem BGB. am 1. Januar 1900 in Kraft.

d) Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1871 war durch den § 2 des Reichsgesetzes vom 16. April 1871 auf das Deutsche Reich übernommen worden.

e) Die soziale Gesetzgebung des Deutschen Reiches: Noch unter Bismarck wurden erlassen: das Gesetz über Krankenversicherung von 1883 (nebst einer Anzahl von Gesetzen über Unfallversicherung zwischen 1884 und 1887), dann das Gesetz über Invaliditäts- und Altersversicherung von 1889; nach Bismarcks Abgang erschien das Arbeiterschutzgesetz (Beschränkung der Arbeitszeit von Frauen und Kindern, Sonntagsruhe von 1891).

f) Die Kirchengesetzgebung: Im Kampf gegen die unerträglichen Herrschaftsansprüche der katholischen Kirche wurde

1871 der Kanzelparagraph in das Strafgesetzbuch aufgenommen, um der politischen Hetze der Geistlichkeit entgegenzutreten.

1872 wurden die Jesuiten und die ihnen verwandten Orden aus dem Deutschen Reich ausgewiesen, ein Schulaufsichtsgesetz erlassen, das die Schulaufsicht dem Staate zurückgab.

1873 erschienen die Maigesetze (vom 11. Mai 1873 über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt, vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, vom 14. Mai 1873 über den Kirchenaustritt) in Preußen.

1875 wurde die obligatorische Zivilehe eingeführt.

Erhalten blieb von diesen Gesetzen nur ein Teil, darunter als wichtigste die obligatorische Zivilehe und das Kirchenaustrittgesetz.

16. Teil

Die Republik und Versailles

1. Der Waffenstillstand und die November-Revolte: Seit dem 3. Oktober 1918 war im Deutschen Reich das parlamentarische Regierungssystem eingeführt und eine Regierung aus Sozialdemokraten, linken Liberalen und Zentrum gebildet. In der Nacht vom 4. zum 5. Oktober war an den amerikanischen Präsidenten Wilson die Erklärung herausgegangen, daß Deutschland bereit sei, in Waffenstillstandsverhandlungen auf Grund der 14 Punkte der Botschaft Wilsons vom 8. Januar 1918 einzutreten.

Am 29. Oktober waren marxistische Matrosenunruhen in Kiel ausgebrochen, die sich rasch über Deutschland verbreiteten, in München wurde am 7. November der König vertrieben und die Republik ausgerufen, am 9. November rief der Staatssekretär Scheidemann die Republik in Berlin aus.

Am 11. November wurde im Salonwagen des Marschalls Foch der Waffenstillstand durch Erzberger unterzeichnet. Er bedeutete die völlige Entwaffnung des Deutschen Reiches.

2. Das Friedensdiktat: Am 18. Januar 1919 wurde die Friedenskonferenz der 26 alliierten und assoziierten Mächte durch Clemenceau eröffnet. Am 7. Mai 1919 wurden die Bedingungen des Friedensdiktates der deutschen Delegation übergeben.

Das Diktat wurde am 28. Juni 1919 in Versailles von dem Marxisten Hermann Müller und dem Zentrumsabgeordneten Dr. Bell unterzeichnet, damit nahmen diese Parteien die Verpflichtung auf sich, die Niederhaltung des deutschen Volkes durchzuführen, wie sie ja auch erst durch den von ihnen verschuldeten Zusammenbruch der deutschen Widerstandskraft an die Macht gekommen waren.

3. Die Republik: Am 19. Januar 1919 trat im Staatstheater zu Weimar die Nationalversammlung zusammen. Sie hatte in Wirklichkeit ein sehr ähnliches Gesicht wie der bisherige Reichstag. Die alten Parteien waren im wesentlichen geblieben oder hatten nur ihren Namen geändert. Die Nationalversammlung umfaßte: 42 Deutschnationale (früher Konservative), 21 Abgeordnete der Deutschen Volkspartei (Nationalliberale), 75 Abgeordnete der Demokratischen Volkspartei (Fortschrittler), 75 Abgeordnete der Christlichen Volkspartei (Zentrum), 163 Mehrheitssozialdemokraten, 22 Unabhängige und 10 Parteilose. Als vorläufigen Reichspräsidenten wählte sie Friedrich Ebert.

4. Die Verfassung von Weimar: a) Entstehung: Der erste Entwurf zur Verfassung stammte von dem Juden Dr. Preuß. Der Entwurf stellte einen Kompromiß zwischen den Auffassungen der Sozialdemokratie, der Demokraten und des Zentrums dar. Er sah einen Reichstag vor, der aus Staatenhaus und Volkshaus gebildet werden sollte; die Mitglieder des Staatenhauses sollten von den Landtagen der einzelnen Länder gebildet werden. Die Grundhaltung des Entwurfes betonte den demokratischen Einheitsstaat. Bayern, Württemberg, Baden und Hessen erhoben gegen den Entwurf Einspruch. So wurde er im Verfassungsausschuß mehrfach umgearbeitet. Das Ergebnis war die „Weimarer Verfassung" (angenommen am 31. Juli 1919, in Kraft getreten am 11. August 1919).

b) Inhalt der Verfassung: Die Verfassung zerfiel in zwei Teile: „Aufbau und Aufgaben des Reiches" und „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen".

Die republikanische Staatsform wurde für das Reich und die Länder vorgeschrieben, den Ländern gegenüber hatte das Reich eine ausgedehntere Gesetzgebungsgewalt als bisher. Als Reichsfarben wurden schwarz-rot-gold bestimmt (Farben, die dadurch völlig entwertet waren, daß sie während des Weltkrieges bereits der Zersetzungsagitation gedient hatten).

aa) Der Reichstag: Der Reichstag bekam die Gesetzgebungsgewalt. Er setzte sich zusammen aus Abgeordneten, die durch allgemeines, gleiches, geheimes und unmittelbares Wahlverfahren von allen über 20 Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt waren. Die Reichsregierung bedurfte des Vertrauens des Reichstages und mußte auf sein Mißtrauensvotum zurücktreten. Die Zahl der Parteien hat sich in der Zeit der Weimarer Republik bis fast auf 40 erhöht. Infolgedessen war jede Regierungsmehrheit aus zahlreichen Parteien zusammengesetzt und so ihre Politik ein Ergebnis zahlreicher innerer Kompromisse. Dieser Reichstag aber war der eigentliche Träger der staatspolitischen Entscheidung geworden.

bb) Der Reichsrat: Der Reichsrat, die Vertretung der Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches, besaß nur noch ein Veto-Recht; seine Befugnisse waren eingeschränkt.

cc) Der vorläufige Reichswirtschaftsrat: Der vorläufige Reichswirtschaftsrat besaß neben Reichstag und Reichsrat das Recht, Gesetzesvorlagen einzubringen.

dd) Der Reichspräsident: Der Reichspräsident wurde vom Volk auf sieben Jahre gewählt. Er vertrat das Reich völkerrechtlich, ernannte die Reichsbeamten und als Oberbefehlshaber die Offiziere des Heeres. Er konnte den Reichstag auflösen und hatte das Recht, gegen Gesetze, die der Reichstag beschlossen hatte, den Volksentscheid anzurufen.

Alle seine Anordnungen mußten vom Reichskanzler gegengezeichnet werden. Der Reichskanzler bestimmte die Politik.

c) Das Reich und die Länder: Gegenüber der Verfassung der Bismarckschen Zeit war in der Weimarer Verfassung (einer ihrer wenigen Vorteile) die Macht des Reiches gegenüber den Ländern verstärkt. Jedes Land hatte im Reichsrat mindestens eine Stimme, die größeren hatten je eine Stimme auf 700 000 Einwohner, von den preußischen Vertretern im Reichsrat wurde die Hälfte von den preußischen Provinzialverwaltungen berufen.

aa) Die Zusammenlegungen im Reich: Die Kleinstaaterei wurde dadurch jedenfalls etwas zurückgedrängt, daß sich Pyrmont und Waldeck an Preußen, Coburg an Bayern anschlossen und die thüringischen Staaten sich zu einem Lande Thüringen zusammenfanden. Eine schon unter dem Kaiserreich staatsrechtlich mögliche Vereinigung von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gelang nicht.

bb) Ausdehnung der Zuständigkeit des Reiches: Bedeutsam wurde, zum Teil durch die außerordentliche wirtschaftliche Not des Reiches erzwungen, die Ausdehnung der ausschließlichen Reichsverwaltung auf Heerwesen, Zölle und Post, dann die Übernahme der fast gesamten Steuerverwaltung durch das Reich („Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung" und „Reichsabgabenordnung").

Grundrechte und Grundpflichten: Der zweite Teil der Weimarer Verfassung, die sogenannten Grundrechte und Grundpflichten, waren entweder allgemeine liberale Gemeinplätze oder Kompromißformeln (Schulkompromiß) zwischen Zentrum und Sozialdemokratie.

Sie betonten ein Höchstmaß individueller Freiheiten, während sie alle Rücksichten auf Sicherheit, Macht und politische Stoßkraft des Staates nach außen völlig vermissen ließen. Der Staat wurde als reines Ordnungsinstrument angesehen, das die bürgerliche Lebenshaltung nach der Ansicht der herrschenden Parteien zu gewährleisten hatte.

d) Die Schwächen der Weimarer Verfassung: Die großen staatsrechtlichen Probleme, die zum Teil aus dem Kaiserreich übernommen waren, sind von der Weimarer Verfassung entweder gar nicht oder falsch gelöst worden.

aa) Die falsche Lösung des Problems: Reich und Länder. Die Stellung des Reichs zu den Ländern (im Reiche Bismarcks durch die Hegemonie-Rechte Preußens und durch die Personal-Unionen zwischen dem Reich und Preußen, die Verbindung des Kaisertitels mit dem König von Preußen, der Ernennung des Reichskanzlers zum Preußischen Ministerpräsidenten einigermaßen glücklich gelöst) wurde zur schweren Krise. Die Hegemonie-Rechte Preußens waren beseitigt, die Personalunion an der Spitze weggefallen, die parlamentarische Regierungsform im Reich wie in den Ländern machte die Bildung von Regierungen sehr verschiedener Parteirichtungen in diesen möglich. Solche Regierungen standen sich als Gegner gegenüber und durchkreuzten gegenseitig ihre Politik. So wurde etwa Preußen zur Domäne der Sozialdemokratie, Bayern zur Domäne der Bayrischen Volkspartei; schon mischte sich das Ausland ein und versuchte, neue Staatswesen innerhalb des Reiches mit Tendenz zur Loslösung (Republik Rheinland) ins Leben zu rufen. Seit 1928 wurde eine Reichsreform debattiert. Man kam aber nicht zu greifbaren Ergebnissen.

Die Selbstwiderlegung der Lösung des Problems durch die Verfassung: Unter dem Kabinett von Papen kam es zum offenen Kampf der Reichsregierung mit der sozialdemokratisch beherrschten Preußischen Landesregierung. Die Reichsregierung entsetzte die Preußischen Minister ihrer Ämter und ließ die preußischen Staatsgeschäfte durch Reichskommissare übernehmen; die Preußischen Minister riefen den Staatsgerichtshof an, das Urteil des Staatsgerichtshofes führte zur praktisch unmöglichen Lage, daß neben den vom Reich bestellten Reichskommissaren das abgesetzte Preußische Kabinett als „Hoheitsregierung" weiter bestehen sollte und zuständig für die politische Führung Preußens erklärt war. In Bayern wiederum ging die dortige Regierung stets eigene Wege und befolgte Anweisungen der Reichsregierung nur, soweit es ihr paßte.

bb) Das politische Parteiwesen: Infolge des Verhältniswahlrechtes, das auch sehr kleinen Gruppen die Möglichkeit bot, eine parlamentarische Vertretung zu erringen, war die Parteizersplitterung sehr groß geworden.

Keine Partei war in der Lage, sich von ihrer Vorkriegsvergangenheit und ihren ideologischen Bindungen zu lösen. Keine erhob auch in Wirklichkeit Anspruch darauf, das ganze Volk zu repräsentieren, sondern stets nur bestimmte Kreise (die Sozialdemokratie und die Kommunisten; die Arbeiter, das Zentrum; die katholische Bevölkerung, die verschiedenen wirtschaftlich organisierten Parteien; die Bauern, die Handwerker usw.). Das Parteiwesen trug in dieser Form bereits die Verewigung eines völlig ergebnislosen Streites in sich.



Die Parteien befehdeten sich untereinander auf das heftigste. Vielfach war die Zugehörigkeit zu bestimmten Parteien in einzelnen Bevölkerungsschichten erblich geworden. Der innere Friede war gestört. In den Massen wurden auch die großen Notwendigkeiten des Staates nicht mehr nach allgemeinen Rücksichten, sondern nach Parteirücksichten gewertet. Im letzten Stadium des „Systems" stand Deutschland dicht vor dem Ausbruch eines offenen Bürgerkrieges.

1. Im Reich: Die Parteien hatten sich selber entmachtet. Die Verfassung legte alle Macht in die Hand des Reichstages.

Gerade der Reichstag aber wurde immer unfähiger, eine tragfähige Mehrheit zu bilden. Die sog. „Weimarer Koalition" (Zentrum, Sozialdemokraten und Demokraten) hielt sich nicht lange. Dann wechselten die Mehrheiten, die Reichstagsauflösungen folgten rasch aufeinander, schließlich ließ sich eine tragfähige Mehrheit überhaupt nicht mehr bilden und der Reichstag, der unumschränkte Souverän der Verfassung, war arbeitsunfähig geworden.

Die Reichsregierungen wurden nach jeder Reichstagsneuwahl neu gebildet. Die Politik änderte sich so von Kabinett zu Kabinett. Sie ließ jede einheitliche Linie vermissen. Als schließlich der Reichstag keine tragfähige Mehrheit mehr zu bilden vermochte, entglitt ihm auch die Bildung des Reichskabinetts.

2. In den Ländern: Die Landtage der einzelnen Länder wurden schon im ersten Jahrzehnt der Weimarer Republik zum Teil, in ihrem letzten Stadium fast alle infolge der Parteizerrissenheit arbeitsunfähig. Ihnen fehlten gleichfalls — mit wenigen Ausnahmen — tragfähige Mehrheiten. In den meisten Ländern bestanden zum Schluß nur noch geschäftsführende Regierungen, d. h. Landesregierungen, die bereits durch den Landtag gestürzt waren, aber bis zur Neubildung einer Regierung weiter im Amt blieben. Eine Neubildung erfolgte aber nicht, weil der Landtag keine tragfähige Mehrheit zusammenbrachte.

cc) Die Präsidialkabinette: Wie zum Spott auf die Weimarer Verfassung, die den Sieg des republikanischen über den monarchischen Gedanken verkörpern wollte, erwies sich der Restbestand der monarchischen Spitze, der verfassungsmäßig in seinen Rechten außerordentlich eingeschränkte Reichspräsident noch als die vergleichsweise stärkste Einrichtung. Mit Hilfe des Artikels 48 der Weimarer Verfassung hielt er die „Ordnung" einigermaßen aufrecht.

Der Reichspräsident berief schließlich den Reichskanzler und die Reichsminister ohne Rücksicht auf den Reichstag, allein auf Grund seiner persönlichen Auswahl, und stellte dem Kabinett die Ausnahmebefugnisse aus Artikel 48 der Weimarer Verfassung zur Verfügung. Das Kabinett regierte dann auf Grund der Ermächtigungen aus Artikel 48 mit Notverordnungen, die ohne Befragen des Reichstages im Namen des Reichspräsidenten erlassen wurden. So war die Ausnahmebestimmung des Artikels 48 schließlich zur letzten Grundlage des Staatswesens geworden — wahrhaft eine Widerlegung der Weimarer Verfassung, deren einziger den Staatsapparat aufrecht erhaltender Teil ihre „Ausnahme" war.

Unhaltbar war aber auf die Dauer die Form dieser Regierung durch Präsidialkabinette. Jederzeit konnte der Reichstag die Notverordnungen auf Grund des Artikels 48 außer Kraft setzen und ein solches Präsidialkabinett stürzen. So unfähig er auch geworden war, eine tragfähige Regierungsmehrheit zusammenzubringen, — zur Aufhebung von Notverordnungen oder zum Sturz eines Kabinettes taten sich Parteien der ver-

schiedensten Richtung leicht zusammen. So war auch die Bestellung von Präsidialkabinetten nur ein Aushilfsmittel.

Die Verfassung von Weimar hatte sich in sich selbst völlig widerlegt und außer Kraft gesetzt, als ihr der siegreiche Nationalsozialismus ein Ende machte.

e) Die gesetzgeberische Leistung der Weimarer Republik: Ihre innere Zerrissenheit und Schwäche machten es der Weimarer Republik unmöglich, eine wirkungsvolle Gesetzgebung zu schaffen. Das „Reichsbetriebsrätegesetz" organisierte lediglich den Kampf zwischen „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer" innerhalb des Betriebes und gab ihm gewisse Formen, ohne doch in der Lage zu sein, den Streik und die Aussperrung als politische Kampfmittel auszuschalten. Wichtige Aufgaben des Gesamtvolkes, z. B. die Rechtsvereinheitlichung, die schon aus der Vorkriegszeit mitgebrachte Reform des Strafrechtes blieben liegen. Die Herrschaft des Judentums innerhalb der führenden Stellungen des Staates und der Wirtschaft lähmte jede politische Neugestaltung.

17. Teil.

Der nationalsozialistische Staat

1. Die Machtergreifung[134]**:** Am 30. Januar 1933 ernannte der Reichspräsident von Hindenburg Adolf Hitler, nachdem auch das letzte Präsidialkabinett des Generals von Schleicher gescheitert war, zum Reichskanzler. Adolf Hitler bildete ein Kabinett unter seiner Leitung.

2. Der staatsrechtliche Neuaufbau: Am 5. März 1933 fand eine Reichstagsneuwahl statt, die der Regierung die absolute Mehrheit im Reichstag verschaffte. Auf dieser Grundlage wurde durch „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat" vom 24. März 1933 (RGBl. I, Seite 141) das erste Staatsgrundgesetz für das Reich erlassen.

Das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat" gab der Reichsregierung das Recht zum Erlaß von Reichsgesetzen ohne Befragung des Reichstages (ein solches Gesetzgebungsrecht der vollziehenden Gewalt war dem Begriffsgebäude des bisherigen liberalen Staatsrechtes fremd, widersprach dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Montesquieu), die die gesetzgebende Gewalt

---

[134]) Vgl. auch Heft 1 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung": „Die geschichtlichen Grundlagen des Nationalsozialismus."

der Volksvertretung, die vollziehende Gewalt der Regierung übertrug).

Durch die Vereinigung der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt in der Hand der Reichsregierung war die Regierung nicht mehr gezwungen, die Bewilligung von Gesetzen vom Reichstag zu erbitten, wenn auch das bisherige, in Wirklichkeit bedeutungslos gewordene parlamentarische Gesetzgebungsverfahren daneben bestehen blieb.

Das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" ist so ein Ermächtigungsgesetz für die Regierung Adolf Hitlers. Es gab ihr zugleich das Recht, auch verfassungändernde Gesetze durchzuführen. Die Geltungsdauer des Gesetzes war auf vier Jahre befristet. Am 30. Januar 1937 (RGBl. I 69) ist es auf weitere vier Jahre und am 30. Januar 1939 (RGBl. I 71) bis zum 10. Mai 1943 verlängert worden.

3. Die Lösung der Frage „Länder und Reich": Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes wurde, während zugleich die nationalsozialistische Bewegung die partikularistischen Widerstände ausschaltete, erlassen:

Das Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (RGBl. I S. 153).

Das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 nebst Änderungsgesetzen vom 25. April 1933, 26. Mai 1933 und 14. Oktober 1933 (RGBl. I S. 173.

a) Das Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (vom 31. März 1933) hatte zwei Aufgaben zu erfüllen: die Landesgesetzgebung zu vereinfachen und die politischen Vertretungen der Länder, Selbstverwaltungskörper und Gemeinden (die zum großen Teil vor der Machtergreifung Adolf Hitlers entstanden waren) neu zu bilden.

Zur Vereinfachung der Landesgesetzgebung wurde den Landesregierungen die Befugnis zum Erlaß von Landesgesetzen ohne Mitwirkung des Landtages übertragen.

Die politischen Vertretungen mit Ausnahme des Preußischen Landtages (der zugleich mit dem Reichstag am 5. 3. 1933 neu gewählt worden war) wurden aufgelöst.

Sie wurden ohne Neuwahlen in der Weise neu gebildet, daß die Parteien unter Zugrundelegung der innerhalb ihres Landes bei der Reichstagswahl vom 5. März 1933 abgegebenen Stimmen Sitze zugewiesen erhielten (die Kommunistische Partei bekam von Anfang an keine Sitze mehr; die Zuteilung von Sitzen an die Sozialdemokratische Partei wurde bald wieder rückgängig gemacht.

In ähnlicher Weise wurden die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper neu zusammengesetzt.

b) Das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 (1. Reichsstatthaltergesetz) bestimmte, daß an die Spitze der Länder vom Reichskanzler vorgeschlagene und vom Reichspräsidenten ernannte Reichsstatthalter traten. Für kleinere Länder konnte ein gemeinsamer Reichsstatthalter ernannt werden. Für Preußen wurde der Reichskanzler Reichsstatthalter (vgl. die Personalunion Preußens und des Reiches unter Bismarck).

Der Reichskanzler hat die übertragbaren Reichsstatthalter-Befugnisse in Preußen auf den Preußischen Ministerpräsidenten übertragen.

Aufgaben der Reichsstatthalter: Die Reichsstatthalter bekamen den Auftrag, in ihren Ländern für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten politischen Richtlinien zu sorgen. Damit war den Ländern die Einhaltung der Reichspolitik zur Pflicht gemacht[135]).

Dem Reichsstatthalter standen die folgenden Hoheitsbefugnisse zu:

1. Regierungsbildung: Der Reichsstatthalter ernannte und entließ den Vorsitzenden der Landesregierung und auf dessen Vorschlag auch die übrigen Mitglieder der Landesregierung.
2. Der Reichsstatthalter hatte die (vom Landtag, solange dieser noch bestand) und von der Landesregierung beschlossenen Gesetze auszufertigen und zu verkünden. Ihm steht in jedem Falle ein Prüfungsrecht zu, ob das Gesetz dem Recht und der nationalsozialistischen Weltanschauung entspricht.
3. Beamtenernennung. Der Reichsstatthalter ernannte und entließ auf Vorschlag der Landesregierung diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten und Richter, die bisher durch die oberste Landesbehörde ernannt und entlassen wurden.
4. Auflösung des Landtages. Das Recht der Reichsstatthalter zur Auflösung des Landtages ist durch Beseitigung der Landtage bedeutungslos geworden.
5. Begnadigung. Die Reichsstatthalter übten das Begnadigungsrecht aus, soweit es bisher der obersten Landesbehörde zustand.

c) Das **„Gesetz über den Neuaufbau des Reiches" vom 30. Januar 1934** (RGBl. I S. 71) (erlassen und einstimmig beschlossen vom Reichstag am ersten Jahrestag der Machtergreifung) brachte:

die **Aufhebung der Volksvertretungen der Länder:** Mit den Landtagen der einzelnen Länder, die abgeschafft wurden, fiel auch die Gesetzgebung durch das Parlament in den einzelnen Ländern weg.

Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich: Artikel 2, 1 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches bestimmte: „Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über."

---

[135]) Am 14. Oktober 1933 wurden sämtliche Länderparlamente aufgelöst.

Die Länder besitzen damit keine Staatsgewalt und keine Rechtsetzungsgewalt aus eigener Quelle. Sie sind keine Staaten mehr.

Das Reich ist damit nicht Bundesstaat, sondern Einheitsstaat; die Länder sind lediglich Verwaltungsbezirke des Reiches, deren Aufgaben und Tätigkeit durch das Reich geregelt wird.

Fortgefallen ist also bei den Ländern: die Gebietshoheit; das Reich kann also die Grenzen seiner Verwaltungsbezirke, der bisherigen Länder, von sich allein bestimmen, der Weg zu einer Neugliederúng des Reiches ist geöffnet.

Die Landesstaatsangehörigkeit ist weggefallen. Seit der „Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit" vom 5. Februar 1934 (RGBl. I S. 85) gibt es nur noch eine Reichsangehörigkeit.

Die Gesetzgebungsgewalt der Länder aus eigenem Recht ist weggefallen. Soweit die Landesregierungen noch Gesetze erlassen, geschieht dies im Auftrage des Reiches. Alle Gesetze der Landesregierungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Reichsministers. Das Reich kann jederzeit den Landesregierungen vorschreiben, welche Gesetze sie zu erlassen haben, oder an ihrer Stelle Gesetze erlassen.

Die Verwaltungshoheit der Länder ist auf das Reich übergegangen. Alle bisherigen Landesbehörden sind mittelbare Reichsbehörden geworden. Den Landesregierungen ist durch die „Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reiches" vom 2. Februar 1934 (RGBl. I S. 81) vom Reich das Recht zurückübertragen worden „im Auftrag und im Namen des Reiches" Behörden einzurichten, aufzuheben oder ihre Zuständigkeit zu bestimmen.

Die Justizhoheit ist grundsätzlich auf das Reich übergegangen. Das erste **„Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich"** vom 16. Februar 1934 (RGBl. I Seite 91) und das zweite Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1214) ermächtigt den Reichsjustizminister, alle notwendigen Anordnungen für den Übergang der Justizhoheit auf Grund des Überganges der Justizhoheit auf das Reich zu treffen.

Die Landesregierungen wurden durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches aus obersten Organen der Einzelstaaten zu Verwaltungsbehörden des Reiches. Sie wurden damit auch der Aufsicht der Reichsregierung unterstellt.

Die Reichsregierung wurde vorgesetzte Dienstaufsichtsbehörde und übernahm die fachliche und sachliche Leitungsgewalt über die Landesregierungen[136]).

[136]) Vgl. im übrigen Heft 2 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung": „Volk, Partei, Staat."



Der **Reichsrat** als politische Vertretung der Länder war mit dem Verschwinden der Staatlichkeit der Länder überflüssig geworden. Er wurde durch das Gesetz über die Aufhebung des Reichsrates vom 14. Februar 1934 (RGBl. I S. 89) aufgehoben. Die Vertretungen der Länder beim Reich wurden beseitigt.

Der **Vorläufige Reichswirtschaftsrat** wurde durch Verordnung vom 23. März 1934 (RGBl. II, 115) beseitigt.

d) Die Vereinigung der Machtbefugnisse in der Hand des Führers. Am 2. August 1934 starb Reichspräsident von Hindenburg. Am 1. August 1934 (RGBl. I S. 747) bereits war das **„Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches"** von der Reichsregierung beschlossen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Führers Adolf Hitler wurde das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches dem Deutschen Volk zur Volksabstimmung vorgelegt. Diese fand am 19. August 1934 statt und brachte eine einmütige Erklärung des Volkes für Adolf Hitler. Auf Grund des „Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutsches Reiches" sind alle Befugnisse, die bisher auf Grund der Weimarer Verfassung und anderer Gesetze dem Reichspräsidenten zustanden, auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler übergegangen.

Der Führer und Reichskanzler ist so rechtlich vollkommen unbeschränkt. Man kann auch nicht sagen, daß die in seiner Hand vereinigten Rechte als eine Zusammenzählung der Rechte des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers der Weimarer Verfassung angesehen werden könnten. Der Führer und Reichskanzler ist vielmehr Inhaber der ganzen Fülle aller Staatsgewalt im Deutschen Reich.

Alle parlamentarisch-demokratischen Beschränkungen, denen der Reichskanzler und der Reichspräsident auf Grund der Weimarer Verfassung unterstanden, sind weggefallen (z. B.: das Erfordernis der Gegenzeichnung der Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten durch den Reichskanzler (Artikel 50 der Weimarer Verfassung), die Befristung der Amtszeit des Reichspräsidenten und die Vorschriften über die Wahl des Reichspräsidenten, erst recht die Möglichkeit der Absetzung des Reichspräsidenten durch Volksentscheid auf Antrag des Reichstages (Artikel 43, 2 der Weimarer Verfassung), die Anklage gegen den Reichspräsidenten vor den Staatsgerichtshof (Artikel 59 der Weimarer Verfassung usw.).

Adolf Hitler ist als Führer und Reichskanzler Führer der Politik, der Gesetzgebung, der Verwaltung, des Gerichtswesens

und oberster Befehlshaber der Wehrmacht. Kein Herrscher der deutschen Vergangenheit hat je eine solche Macht in seiner Hand vereinigt wie Adolf Hitler.

e) **Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935:** Das „Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935" (RGBl. I S. 65) („Neues" Reichsstatthaltergesetz) regelte die Stellung des Reichsstatthalteramtes neu.

aa) Die Bestellung der Reichsstatthalter: Der Führer und Reichskanzler ernennt und beruft die Reichsstatthalter frei. Er bestimmt ihre Amtsbezirke[137]).

bb) Rechtsstellung der Reichsstatthalter: Der Reichsstatthalter ist der ständige Vertreter der Reichsregierung in seinem Land, untersteht ihrer Anweisungsgewalt und kann nicht nur vom Reichsminister des Inneren, sondern von jedem Reichsminister Weisungen erhalten. Er führt ein Reichssiegel, hat für die Beobachtung der vom Führer aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen und im Auftrag der Reichsregierung die politische Führung seines Amtsbezirkes durchzuführen.

Zu diesem Zweck haben sämtliche Reichs- und Landesbehörden und Dienststellen seines Amtsbezirkes ihn zu informieren, er kann sie auf die notwendigen Maßnahmen aufmerksam machen und ihnen Anweisungen geben. Das Informationsrecht ist nicht übertragbar. Der Reichsstatthalter ist der Landesregierung übergeordnet, kann von ihr und ihren Mitgliedern Bericht fordern und bei Gefahr im Verzuge in ihre Anordnungen eingreifen.

Der Führer und Reichskanzler hat die Befugnis, den Reichsstatthalter mit der Führung der Landesregierung zu beauftragen. Damit wird ein solcher Reichsstatthalter zur alleinigen Spitze der Landesverwaltung.

Ergebnis: Der nationalsozialistische Staat hat so den deutschen Einheitsstaat verwirklicht. Das Problem des Kampfes von Ländern und Reich, das durch ein Jahrtausend die Geschichte unseres Volkes belastet hat, ist verschwunden.

Das Gesetzgebungswerk des nationalsozialistischen Staates: Auf allen Gebieten des Lebens hat der Führer eine neue und tiefeingreifende Gesetzgebung geschaffen. Hierüber vgl. die übrigen Hefte, vor allem die Hefte 2 und 3 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung".

---

[137]) Das Deutsche Reich hatte bei Erlaß dieses „Neuen Reichsstatthaltergesetzes" elf Reichsstatthalterbezirke, und zwar Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hamburg, Hessen, Braunschweig-Anhalt, Oldenburg-Bremen, Mecklenburg, Lippe und Schaumburg-Lippe.

Sachverzeichnis

(Die Zahlen bedeuten die Seiten)

C

D

E

H

I

J

K

L

M

N

O

P

Q

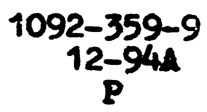
R

S

T

U

V





W

Z

Deutsche Rechtspflege

Organ des deutschen Rechtsdienstes

Herausgeber: Die Reichsgruppenwalter der Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Dr. **Geffroy** und **Josef Singer**

Hauptschriftleiter i. N.: Reichswalter des NSRB., Professor Dr. **Noack.** — Leitende Mitarbeiter in der Hauptschriftleitung: Landgerichtsdirektor Dr. Albert **Schmidt,** Rechtspfleger Willi **Bierbach** und Rechtspfleger Walter **Mieth**

Erscheint monatlich. Vierteljährlich 1,50 RM. zuzügl. 6 Rpf. Bestellgeld

Vorzugspreis für Rechtspflegeranwärter:
Vierteljährlich 1,20 RM. zuzüglich 6 Rpf. Bestellgeld

DEUTS[illegible]LAG BERLIN

